Bavar. 4821 ÷

<366022244400010

<366022244400010

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

zur

neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung,

Verfasset

von

M. Pflaum, B. R. L.

Seiner hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzogs zu Franken, wirklichen Hof- und Regierungsrathe, geheimen Referendaire, und Obereinnahmsconsulenten.

Bamberg,

gedruckt bey Michael Gertner, Hof- und Domkapitulschen Buchdrucker, 1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
des Verfassers.

Noch wird es meinem Vaterlande zur besonderen Ehre gerechnet, daß diese Provinz Deutschlandes unter der Regierung eines gerechtigkeitsliebenden Fürstbischoffes, Georgs aus dem Geschlechte Limburg, eine peinliche Halsgerichtsordnung geliefert hat, die fast von dem ganzen Reiche zum Muster aufgenommen worden ist.

Dieses innheimische Gesetz hat sein entschiedenes Verdienst, wenn man dem politischen Verhältnisse, unter welchem es erschienen ist, nachspürt; aber so herrlich dieser Vorzug ist, so ist doch vieles darinn mit eingeschlichen, was sich mit einer reinen Philosophie, mit den dermal veränderten Sitten, und mit einem richtig abgewogenen Ebenmaaße zwischen Verbrechen und Strafen nicht mehr verträgt.

Seiner dermal regierenden Hochfürstl. Gnaden war es vorbehalten, diesem Be-

dürfnisse zweckmässig zu steuern; Höchst Sie haben sogleich nach dem Antritte Ihrer Regierung durch manche einzelne Verordnungen in vorkommenden Fällen den peinlichen Gesetzen eine größere Bestimmtheit und dem Rechtsgange eine sichere Richtung von Zeit zu Zeit gegeben.

Noch hielten Sich aber Höchst Sie nicht überzeugt, durch diese Anstalten den vorgesteckten Endzweck, wenn nicht ein vollständiges System desfalls eingeführt würde, ganz erreicht zu haben, von daher Ihro Fürstlichen Regierung, ein ordentliches Criminalgesetzbuch zu verfassen, der Auftrag gemacht wurde.

Ich kann die Beweggründe, die Absicht, und die von meinem gnädigsten Landesfürsten vorgeschriebene Verhandlungsart, die ich als Referent im Vortrage bey diesem wichtigen Gegenstande der Gesetzgebung einhalten mußte, nicht deutlicher bemerken, als wenn ich den größten Theil des gesetzgeberischen Rescripts selbst hier abdrucken lasse, dessen merkwürdiger Inhalt in folgenden besteht:

Von

Vorrede.

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig ꝛc.

Nicht allein denen, welche zu Folge ihres Berufes das Criminalrecht zu studiren, oder solches als Richter auf ihnen vorkommende Fälle anzuwenden haben, sondern auch anderen, die in der neuen philosophischen und juristischen Litteratur nicht ganz Fremdlinge sind, ist bekannt, wie mangelhaft in mancher Rücksicht die in dem sechszehenden Jahrhunderte entstandenen deutschen Criminalgesetze sind; wie wenig dieselben zum Theile auf Unsere jetzige gar sehr veränderte Zeiten noch passen, wie ungewiß, schwankend und fast willkührlich die Criminalpraxis durch die äußerst verschiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten gemacht worden, und wie nothwendig es daher ist, auf Verbesserung dieser Gesetze Bedacht zu nehmen.

Wir von allem diesen vollkommen überzeugt, haben Uns kurz nach Antritt der Regierung Unsrer Fürstlich Bambergischen Lande schon vorgenommen, wo nicht eine ganz neue Criminalgesetzgebung statt der vorhandenen peinlichen Halsgerichtsordnung ergehen zu lassen, doch solche durch einzelne Verordnungen

en zu verbessern; so daß der Begriff mancher Verbrechen näher bestimmt, zwischen jenen und den Strafen das Ebenmaaß mehr beobachtet, und der Prozeß weder übereilt, noch verzögert würde.

Nun haben Wir zwar auch Unserm Vorhaben getreu, bey Uns sich dargebotener Gelegenheit besondere Verordnungen in Hinsicht auf Unsern Zweck erlassen. Wir können Uns aber denselben dadurch erreicht zu haben so wenig schmeicheln, daß Wir vielmehr selbst dafür halten, er werde auf diesem Wege, der dazu noch zu weitzügig ist, kaum jemals ganz zu erreichen stehen. Wir haben demnach den Entschluß genommen, den andern Weg einzuschlagen, nämlich ein vollständiges Criminalgesetzbuch verfassen zu lassen.

Gleichwie aber auch dieses nur sehr spat zu Stande kommen würde, wenn einer Unserer Räthe dazu einen neuen Plan erst ausdenken, solchen entwerfen, und nach und nach ausgeführt bey der Regierung in Berathschlagung nehmen lassen sollte, so haben Wir einen kürzern Weg dazu ausersehen.

Wir

Vorrede.

Wir wollen nämlich, daß der Quistorpische Plan, welcher unter dem Titel: Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuche in peinlichen und Strafsachen, im Drucke erschienen ist, zum Leitfaden genommen, mit genauer Sorgfalt geprüft, und dann zu Ende, wenn er durch daran nöthig gefundene Aenderungen verbessert, und der Verfassung Unserer Lande anpassend gemacht ist, mit einer Vorrede, worinn Wir, um keines gelehrten Diebstals beschuldigt zu werden, das Bekenntniß, daß Wir vorzüglich Quistorps Werk benutzet, öffentlich thun werden, als ein neues Bambergisches Criminalrecht publicirt werde.

Die Art und Weise, wie hierunter zu Werk gegangen werden soll, um Unserer Absicht zu entsprechen, bestimmen Wir in folgenden:

Wenn Hofrath Pflaum, welchen Wir zum Referenten gnädigst hiemit ernennen, sich über jede Materie genug einstudirt zu haben glaubt, dann schreitet er zum Vortrage eines Abschnittes zum andern, so wie sie in dem Quistorpischen Entwurfe auf einander folgen.

Bey

Bey jedem Paragraphe bemerkt Referent voti loco, ob er ganz mit Quistorp einverstanden, oder worinn er entgegengesetzter Meynung sey: auch der wörtliche Ausdruck, so wie er steht, unverändert bleiben könne, oder wie er anders zu fassen seyn möge, um bestimmter, genauer und verständlicher zu werden; wo sogleich auch von den anwesenden Räthen votirt wird, wie ferne sie den Bemerkungen und Meynungen des Referenten beypflichten, oder nicht. So oft in Absicht des neuen Criminalrechts Vortrag geschehen soll, wird immer zuvor Plenum angesagt; dieses aber soll vor anderthalbstündigen Vortrag und Berathschlagen nicht abgebrochen, und Uns das Conclusum sogleich vorgelegt werden.

Sollte Unsrer Fürstlichen Regierung ein anderer Weg, als den Wir so eben vorgezeichnet haben, näher, leichter und sicherer zum Zwecke zu führen, dünken, so mag Uns sie solchen ganz ohne Bedenken in unmaaßgeblichen Vorschlag bringen.

Nach diesem höchsten Auftrage habe ich demnach bey meinen übrigen Berufsgeschäften

die

Vorrede.

die zum Wohle meines Vaterlandes abzielende Arbeit mit Vergnügen übernommen, und solche durch ausführliche Relationen bey fürstlicher Regierung in Vortrag gebracht, und nunmehr geendigt. Zwar hat gedachte fürstliche Stelle über meine unvorgreiflich aufgestellten Meynungen von Satz zu Satz den Schluß gefaßt, auch **Seiner hochfürstlichen Gnaden** war es gefällig, schon dermal einen Theil der Regierungsschlüsse gesetzlich zu bestimmen; indessen haben **Höchstdieselbe** für räthlicher und der Wichtigkeit der Sache angemessener befunden, mit der weitern höchsten Sanction an Sich zu halten, sondern vorerst die neue peinliche Gesetzgebung als einen Entwurf drucken, und zu einer gewissen Publicität gelangen zu lassen, um darüber das Urtheil mehrerer unbefangenen, einsichtigen, theoretischen sowohl als praktischen Geschäftsmänner hören und vernehmen zu können.

Ich würde die Bescheidenheit meines höchsten **Landesherrn** beleidigen, wenn ich, was für ein kluges Benehmen in diesem Entschlusse liege, öffentlich anpreisen wollte; das kann ich aber nicht vorbey gehen lassen, zu bezeugen, daß dadurch selbst mein Wunsch, nur dem Vater-

lande nützlich zu seyn, schon zum voraus in Erfüllung gebracht ist; in welchem Anbetrachte ich dann auch jeden, dem unter meinen gutdenkenden Mitbürgern, oder auch ausser dieser Eigenschaft der Entwurf zukommen wird, selbst geflissentlichst ersuche, mit seinem Urtheile über gegenwärtigen Entwurf frey hervorzutreten, und an **Seine Hochfürstliche Gnaden** unmittelbar seine Gedanken, befundenen Anstände oder Mängel unbefangen einzuschicken.

Ich werde jede Verbesserung mit wahrem Dankgefühle aufnehmen, mich gerne belehren lassen, und nur daraus Gelegenheit nehmen, zur Beförderung des Staatswohls meine Kräfte fernerhin zu verwenden. Bamberg, den 3. Junius, 1792.

M. Pflaum.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und den ihnen angemessenen Strafen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Theil.

Von den Verbrechen und den ihnen angemessenen Strafen.

Erster Abschnitt.

Von Gesetzen, die sich auf Verbrechen beziehen, überhaupt.

§. 1.

Von den Gesetzen, nach welchen künftig in Kriminal- und Strafsachen zu verfahren.

Bey Bestimmung der Strafe begangener Verbrechen, und bey dem zu beobachtenden Verfahren soll in Unsern Bambergischen Hochstifts Landen, so lange Wir nicht unmittelbar ein anderes verordnen, lediglich nach diesem Unsern Gesetzbuche bey schweren und geringen Verbrechen verfahren, von daher die ehehinnigen Landesverordnungen und alle andere sowohl geschriebene als ungeschriebene Gesetze nicht einmal in subsidium angewendet, in be-

denklichen und zweifelhaften Fällen aber dasjenige, was durch Unser bürgerliches Landrecht in der vorläufigen allgemeinen Erinnerung §. 8. und 9. verordnet worden ist, beobachtet, jedoch aus wichtigen Ursachen, die mit benachbarten Reichsständen und der Ritterschaft errichteten Rezesse beybehalten werden.

§. 2.

Allgemeine Verbindlichkeit der Strafgesetze.

Die in diesem Unsern Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, und diejenigen, die Wir nach Zeit und Umständen etwa künftig bekannt machen werden, sollen nicht allein auf alle und jede Unterthanen ohne Unterschied des Standes, Gewerbes und der Lebensart, sondern auch auf diejenigen Fremde, die sich etwa aus diesen oder jenen Ursachen in Unsern Hochstifts Landen aufhalten, angewendet werden, mithin ganz allgemein verbindlich seyn; es wäre denn, daß Wir bey Abfassung dieses oder jenes Gesetzes gewisse Personen besonders ausnehmen, und diese Ausnahme ausdrücklich bemerken und anführen werden.

§. 3.

Anfang der Verbindlichkeit eines Strafgesetzes.

Dieses Unser Gesetzbuch soll erst ein Monat nach der Publication eine allgemeine verbindliche Kraft haben; gleichwohl sind dergleichen Gesetze niemal auf vorhergehende Verbrechen, und selbst nicht einmal auf die-

diejenige, die zur Zeit der Bekanntmachung noch nicht in Untersuchung gezogen, wenigstens noch nicht entschieden waren, anzuwenden, vielmehr die Erkenntniß in solchen Fällen, nach den vorhergehenden, oder bisher üblichen Gesetzen zu fällen.

§. 4.

Einschränkung des vorigen Paragraphs.

Eine jede Verordnung aber, welche lediglich die Verbesserung des Verfahrens in peinlichen Fällen und Straffachen zur Absicht hat, soll vom Augenblicke ihrer Bekanntmachung an zur unumgänglichen Richtschnur dienen, mithin auch bey denjenigen Verbrechen zur Anwendung kommen, die schon vor dem bekanntgemachten Gesetze begangen gewesen, wo ferne nur deren Untersuchung entweder noch nicht verhänget, oder wenigstens noch nicht geendigt worden.

§. 5.

Aufhebung aller eigenmächtigen Ausdehnung und Erklärung der Strafgesetze.

So wenig Richter und Obrigkeiten die Macht haben, diese oder jene Handlung, die in Unsern Gesetzen nicht für ein Verbrechen erkläret worden, dafür eigenmächtig anzunehmen, oder die vorgeschriebenen Gränzen in der Bestrafung, oder in dem Verfahren, zu überschreiten, eben so wenig mag denselben frey stehen, durch willkührliche Erklärungen, Ausnah-

men, Erweiterungen und Einschränkungen von dem Buchstaben des Gesetzes abzugehen. Diejenige obrigkeitliche Person, welche sich das eine oder das andere zu Schulden kommen läßt, soll nach Bewandniß der Umstände: ob die Ueberschreitung des Gesetzes nur aus Fahrläßigkeit oder fürsätzlich geschehen; ob die Fahrläßigkeit groß oder gering; ob die dadurch verursachte Unordnung, oder der zugefügte Schade beträchtlich oder nicht, in eine angemessene Geldbuße unabbittlich genommen, oder von ihrem Amte suspendirt, oder dessen auch gänzlich entsetzt, und dem Befinden nach bey dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen mit den desfalls bestimmten Strafen belegt werden.

§. 6.

Von zweifelhaften Strafgesetzen.

Wenn Wir es gleich in den Fällen, wo wegen der buchstäblichen Anwendung Unserer Strafgesetze erhebliche Zweifel entständen, die aus der Zusammenhaltung mit andern von Uns bekanntgemachten Vorschriften nicht gehoben werden könnten, bey Unserer desfalls gemachten Verordnung lediglich bewenden lassen (§. 1.), so soll doch ein Gesetz auch auf einen solchen Fall, wovon es nicht ausdrücklich redet, angewendet werden, wenn der wahre Entzweck oder der eigentliche Grund desselben (welcher aber im Gesetze selbst ausgedruckt seyn muß, und nicht bloß vermuthet werden darf) auch auf jenen Fall zutrift,

und daher ganz ungezwungen, und schlechterdings nicht anders geurtheilt werden kann, als daß er im Gesetze stillschweigend mit enthalten und entschieden sey.

§. 7.

Von der Anwendung der Strafgesetze auf solche Personen, die in anderen Ländern Verbrechen begangen haben.

Wer in einer andern jedoch zum deutschen Reiche gehörigen Provinz ein Verbrechen begeht, soll mit der in Unsern Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden, wenn solche nicht schärfer ist, als in der Provinz, wo das Verbrechen begangen worden. Würde aber ein Ausländer an einem zum deutschen Reiche nicht gehörigen Orte ein Verbrechen begangen haben, und sich in Unsere Hochstifts Lande flüchten, so soll, wenn anders dessen Verbrechen auch dahier nicht fortgesetzt, und sonst die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch ihn nicht gestört wird, gegen denselben weder eine Untersuchung noch eine Strafe verhängt, jedoch ihm durch diejenige Amtsstelle, in deren Bezirke er betreten wird, bedeutet werden, binnen 8 Tagen, wenn er nicht von Uns unmittelbar einen längeren Aufenthalt bewirken wird, Unsere Hochstifts Lande um so gewisser zu räumen, als er ansonst durch amtliche Veranstaltung aus solchen verwiesen werden würde; ob aber die Auslieferung eines solchen Verbrechers ausser dem Falle, da Wir durch Verträge

dazu verbunden sind, auf Ersuchen geschehen soll oder nicht, werden Wir in jedem einzelnen Falle auf an Uns davon erstatteten Vortrag nach Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse bestimmen.

§. 8.

Von Verordnungen, die eine nachgeordnete Obrigkeit in Strafsachen machen darf.

Ob es gleich einer nachgeordneten Obrigkeit unter keinen Umständen frey stehen mag, diese oder jene Handlung eigenmächtig für Verbrechen zu erklären, oder auch nur auf diese, oder jene That eine härtere Strafe, als Unsere Landesgesetze vorschreiben, zu verordnen, so soll doch eine obrigkeitliche Verordnung, die lediglich zur Verhinderung gewisser Verbrechen abzweckt, besonders, wenn Gefahr auf Verzug haftet, darunter nicht mit verstanden werden. Wenn aber eine solche Verordnung sich nicht auf einen einzelnen Fall einschränkte, sondern auch in künftigen Fällen, als ein Vorkehrungsmittel gebrauchet werden sollte, so ist sodann Unsere Zustimmung und Bestättigung gebührend nachzusuchen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbrechen.

§. 9.

Begriff der Verbrechen überhaupt.

Unter Verbrechen sollen nur diejenigen freyen Handlungen oder Unterlassungen verstanden werden, die Unserem gegenwärtigen Gesetzbuche, oder anderen künftig von Uns oder von Unseren Nachfolgern bekannt zu machenden peinlichen oder Strafgesetzen zuwider sind.

§. 10.

Unterschied unter schweren und geringen Verbrechen.

Diejenigen Verbrechen sollen für **schwere** oder eigentliche **Missethaten**, mithin für solche, die zu den peinlichen Fällen gehören, angesehen werden, worauf in diesem Unserem Gesetzbuche eine Strafe am Leibe oder Leben gesetzt worden. Dahingegen sollen alle übrige nur für **geringe Verbrechen**, bey denen daher diejenigen Verfahrungsarten, die bey jenen statt finden, wegfallen, gehalten werden.

§. 11.

Unterschied der Verbrechen in vollbrachte und versuchte.

Ein Verbrechen soll sodann für vollbracht angesehen werden, folglich dabey die in Unsern Gesetzen demselben bestimmte Strafe, der Regel nach, zur Anwendung kommen, wenn die vorgenommene gesetzwidrige Handlung dem Begriffe eines in Unserm Gesetzbuche namentlich gedachten Verbrechens gemäß ist.

Bey der Frage daher: ob ein Verbrechen für vollbracht anzusehen sey? kann der Mangel gewisser Umstände, die solches gewöhnlich zu begleiten pflegen, an- und für sich in keinen Betracht kommen.

Auch sodann noch soll ein Verbrechen nur als blos versucht angesehen werden, wenn gleich Jemand, bey geständlicher oder bewiesener Absicht, eine verbotene That begehen zu wollen, entweder in Vollendung derselben schon begriffen gewesen, oder gewisse unmittelbar darauf zielende Anstalten gemacht hatte, ohne jedoch die That wirklich zu Stande zu bringen. Fehlet es aber sogar hieran, so mag niemand wegen gehegter böslichen Gesinnung, die er nachhin beweißlich fahren lassen, zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, es wäre dann, daß er seine böslichen Gesinnungen durch Drohworte, oder sonst offentlich zu erkennen gegeben hätte, da es denn bey Unsern auf diesen Fall gemachten besonderen Vorschriften das Bewenden behält. (§. 75.)

In

In zweifelhaften Fällen, und wenn man nicht völlig gewiß seyn kann, ob Jemand seine ehemal gehegten bösen Gesinnungen noch führe oder nicht, ist er von Obrigkeitswegen dahin zu bedeuten, daß er den Ausbruch derselben, bey Vermeidung einer gedoppelten oder zwiefachen gewöhnlichen Strafe zu vermeiden habe.

§. 12.

Von dem Vorsatze, womit ein Verbrechen begangen worden.

Sobald die eigentliche Absicht des Thäters, die er auf die Vollbringung des Verbrechens gerichtet hatte, nicht mehr zu bezweifeln, und auch dieses hergestellt seyn wird, daß der Erfolg seinem vorhergehegten Vorsatze entsprochen habe, so ist gegen ihn das Strafgesetz in buchstäbliche Anwendung zu bringen.

Würde aus der unerlaubten Handlung ein größeres Uebel folgen, als der Verbrecher zu begehen, sich vorgesetzt hat, er auch nach den hiebey gebrauchten Werkzeugen, nach Lage der Sachen, oder nach den Umständen der etwa beleidigten Person solches leichtlich haben vorsehen können und müssen; so ist wider denselben die ordentliche, oder eine sonst ihr gleich kommende Strafe ebenmäßig zu verfügen. In dem entgegengesetzten Falle aber, wo nämlich der Verbrecher den widrigen Erfolg auf solche Art, und nicht so leicht hat vorsehen können, ist auf die Strafe nach den von der Unvorsichtigkeit erlassenen Vorschriften,

allzeit mit einiger Schärfung, zu erkennen, welche Schärfung aber alsdenn wegzufallen hat, wenn Jemand bey einer an sich erlaubten Handlung aus Unvorsichtigkeit eine wirklich sträfliche That vollführen würde.

§. 13.

Allgemeine Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Bey solchen Verbrechen, die nach vorgängiger genugsamen Untersuchung und Prüfung aller Umstände in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, soll besonders darauf Betracht genommen werden, ob solche Unvorsichtigkeit eine an sich unerlaubte That unmittelbar, und folglich eigentlich veranlasset, oder nur zufällig befördert habe. Wie im letzteren Falle kein wirkliches Verbrechen vorhanden ist, folglich auch keine Strafe statt findet; so ist hingegen bey derjenigen Fahrläßigkeit, die das entstandene Verbrechen unmittelbar verursachet hat, am meisten dahin zu sehen, ob sie groß oder geringe; leicht oder schwer zu vermeiden gewesen? ob sie von Leuten vom gesetzten Alter, oder von solchen, die sich noch in jugendlichen Jahren befinden, bewiesen sey? Denn es ist die Fahrläßigkeit, wenn sie ein Verbrechen unmittelbar veranlasset, und entweder leicht zu vermeiden gewesen, oder von Leuten vom gesetzten Alter bewiesen worden, nicht allein der Regel nach größer, als in den entgegengesetzten Fällen, sondern auch, wenn nicht besondere Umstände eine gegründ-

gründete Ausnahme machen, härter zu bestrafen. Indessen soll die bloße Fahrläßigkeit, wenn sie gleich leicht zu vermeiden gewesen, und vielen beträchtlichen Schaden angerichtet, und wohl gar zu dem Tode eines Menschen Anlaß gegeben hätte, wenn sie anders nach genugsamer Prüfung aller Umstände nicht zum bloßen Vorwande gebrauchet befunden würde, niemal in der Bestrafung dem Vorsatze gleich geachtet, oder deshalb auf die Todes- oder auf eine schwere peinliche Leibesstrafe erkannt, vielmehr sodann lediglich nach Maaßgabe Unserer näheren Bestimmung verfahren werden. Unter allen Umständen ist jedoch der Schade, der durch Fahrläßigkeit verursachet worden, wenn es nur nach den Vermögensumständen, oder dem Erwerbe des Verbrechers thunlich, ohne auf die Größe desselben zu sehen, zu ersetzen.

§. 14.

Strafe desjenigen, der aus Unvorsichtigkeit entweder zu eines Menschen Tode, oder zu öffentlicher Gefahr und Schaden Veranlassung giebt.

Wer bey einem an sich unerlaubten Geschäfte oder dergleichen Handlung, aus Unvorsichtigkeit eines Menschen Tod veranlasset, oder ein ganzes Land, eine Stadt, Gemeinde, oder Familie Gefahren aussetzet, oder denselben wohl gar wirklich Schaden verursachet, soll, im Falle die Fahrläßigkeit von einer besonderen Größe, gleichwohl die Folgen davon mit der Handlung nothwendig nicht verbunden gewesen wären, auf vier Jahre zum Zuchthause, oder zur Leistung

anderer

anderer öffentlichen Arbeiten, deren Beschaffenheit nach dem Stande, Geschlechte, und den Leibeskräften des Angeschuldigten zu bestimmen, oder zum achtjährigen Vestungsarreste verurtheilt werden. Diese Strafen sollen um die Hälfte gemindert werden, wenn die Fahrläßigkeit zwar nicht zu bezweifeln, allein entweder nicht von einer besonderen Größe gewesen, oder auch nur blos entweder in Absicht der Zeit, oder des Orts, oder der Art und Weise, bewiesen, das Geschäft aber, bey welchem sie vorgekommen, an sich weder unerlaubt noch strafbar gewesen. Es soll inzwischen derjenige, der aus Unvorsichtigkeit den Tod eines Menschen veranlasset hat, nach Maaßgabe Unserer bey dem Todtschlage gemachten näheren Bestimmungen sowohl in dem einen als anderen Falle, wenn es unbeschadet seiner eigenen und der seinigen nothdürftigen Unterhaltung geschehen kann, der Wittwe und den unversorgten unmündigen Kindern des Entleibten die nöthigen Bedürfnisse zu ihrem Unterhalte, so, wie solche nach richterlichem Ermessen bestimmt werden, zu reichen, schuldig seyn. (§. 96.)

§. 15.

Von der Strafe anderer Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Auser dem im vorigen Paragraph beschriebenen Falle, sollen die Verbrechen, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, nach Beschaffenheit und Größe derselben, und nach Maaßgabe Unserer

von

von der Fahrläßigkeit im allgemeinen gemachten Vorschriften, nach rechtlichem Ermessen, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniße, oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestrafet werden.

§. 16.

Von einer geringen Fahrläßigkeit, die ein Verbrechen veranlasset.

Wenn aus einer an sich erlaubten Handlung schädliche oder gesetzwidrige Folgen entstehen, die nur bey einer angewandten grosen Aufmerksamkeit und Vorsicht hätten vermieden werden können, mithin nur in einem geringen Grade der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, so soll zwar der Urheber solcher Handlungen, wenn anders die Fahrläßigkeit nicht in Ausübung seiner Kunst begangen worden ist, als in welchem Falle nach richterlichem Ermessen gegen ihn ein Straferkenntniß zu erfolgen hat, mit der Strafe verschont, jedoch zur Ersetzung der verursachten Schäden und Kosten angehalten werden. Wäre aber die Handlung, deren Folgen ein eigentliches Verbrechen hervorgebracht haben, an sich betrachtet unerlaubt; so soll auch bey der geringsten Unvorsichtigkeit, worinn diese Folgen ihren Grund haben, auser der Ersetzung der Schäden und Kosten, nach der Beschaffenheit der That und anderer einschlagenden Umstände auf eine Gefängnißstrafe von drey bis acht Tagen, oder auf eine verhältnißmäßige Geldbuße erkannt werden.

§. 17.

§. 17.

Von Werkzeugen, durch deren unerlaubten, oder unvorsichtigen Gebrauch, Verbrechen zu Stande gekommen sind.

Diejenigen Waffen, und andere bewegliche Werkzeuge, durch deren gesetzwidrigen Gebrauch ein wahres Verbrechen auf eine vorsetzliche Weise ausgeführt worden ist, sollen dem Urheber, wenn sie ihm eigenthümlich sind, hinweggenommen, und zur Bestreitung der etwaigen Entschädigungs- auch Untersuchungs-Kosten verwendet werden.

§. 18.

Von Verbrechen, die in dem Zufalle ihren Grund haben.

Würde nach geschehener genauen Untersuchung und Prüfung aller Umstände, eine gewisse an sich unerlaubte That, so wenig in dem Vorsatze, als in der Unvorsichtigkeit ihres Urhebers gegründet befunden, hätte auch der Beleidigte das Gegentheil nicht beweisen, oder wahrscheinlich machen können, so findet keine Bestrafung und Schadensersetzung statt. Es mag auch unter solchen Umständen der Angeschuldigte zum Reinigungseide nicht angehalten werden. In zweifelhaften Fällen soll inzwischen bey solchen Thaten, die an und für sich betrachtet, und der Regel nach unerlaubt sind, die Unvorsichtigkeit vermuthet, und sodann zum wenigsten auf die Ersetzung der Schäden und Kosten erkannt werden.

§. 19.

§. 19.

Von den Verbrechen derer, die ihrer Vernunft beraubt sind.

Rasende, wahnsinnige, sinnlose, schwermüthige, melancholische, und andere der Vernunft beraubte Leute sollen zwar, in soferne es ihre Vermögensumstände, ohne Nachtheil ihrer eigenen und der ihrigen Unterhaltung zulassen, zu der Wiedererseßung der gewirkten Schäden und Kosten verbunden, niemal aber ihrer Vergehungen wegen mit einiger Strafe belegt werden. Sollte aber derselben Aufseher hiebey sich einiger Fahrläßigkeit schuldig machen, so sind diese vorzüglich nicht nur zu dem Schadensersaße, sondern auch zu einer dem Grade ihrer Schuld angemessenen Strafe zu verurtheilen. Würden aber die Eingangs benannten Personen zu einer solchen Zeit, wo sich der Mangel der Vernunft, entweder gar nicht, oder aber nur nicht in einem hohen Grade veroffenbaret hat, auf eine sonst gesetzwidrige Handlung verfallen, so ist mit denselben von den Aerzten eine Untersuchung anzugehen, von deren pflichtmäßigen Gutachten es abhangen wird, ob und in wie ferne von diesen Verbrechern frey gehandelt worden, und mit wasfür einer Strafe, die doch immer gelinder, als die sonst gewöhnlich bestimmte ist, ausfallen muß, sie zu belegen seyen. Nie soll auch eine Strafe gegen diejenigen, die erst nach Vollbringung des Verbrechens in eine von obberegten Gemüthsschwachheiten verfallen, verhängt werden, sondern alle diese Personen

sind nur lediglich nach Vorschrift Unserer Polizeygesetze, zur Verhütung künftiger Verbrechen, in Verwahrung zu halten.

§. 20.

Von Leuten, die aus Verzweiflung eine böse That begehen.

Würden sich bey einem Menschen, der angeblich aus Verzweiflung eine böse That begangen hatte, auffallende Merkmale der Melancholie und Schwermuth finden, also daß nach genugsamer Untersuchung und Prüfung aller Umstände, kein Argwohn einer Verstellung vorwaltete, so ist mit einem solchen dergestalt, wie von Leuten, die ihrer Vernunft beraubet sind, bereits vorgeschrieben worden, zu verfahren; ausser einem solchen Falle, und wenn sich kein Mangel des Verstandes findet, soll derjenige, der aus Verzweiflung ein Verbrechen begangen hatte, weshalb er eigentlich am Leben zu bestrafen gewesen wäre, auf Lebenszeit zu öffentlichen Arbeiten, die der Beschaffenheit seines Körpers angemessen sind, verurtheilet, bey anderen Verbrechen aber, nicht sowohl auf die gesetzliche, als vielmehr auf eine andere mit jener im Verhältnisse stehende Strafe, erkannt werden.

§. 21.

Von einfältigen Verbrechern.

Die sogenannten Einfältigen, die, ob sie zwar nicht leicht Merkmale eines geübten Verstandes und einer

reifen

reifen Beurtheilungskraft zu erkennen geben, gleichwohl Begriffe vom Guten und Bösen haben, und sich sonst durch Strafen im Zaume halten lassen, sind, wenn ihr böser Vorsatz auſſer Zweifel gesetzt ist, ihres Verbrechens wegen dergestalt, als es Unsere Gesetze nach der Regel bestimmen, zu bestrafen; diese aber soll immer nach dem Grade der Einfalt geschätzt, und gemäßiget werden, so, daß auch in dem Falle, wo sonst die Todesstrafe einzutretten hätte, nach Verschiedenheit der von den Aerzten befundenen Umstände eine Gefangenschaft auf zwey, vier und mehrere Jahre, oder auch auf die ganze Lebenszeit gegen den Verbrecher zu verfügen ist. Würde aber bey solchen unglücklichen Personen eine solche schwache Beurtheilungskraft befunden werden, woraus abzunehmen ist, daß sie selten ihre Handlungen auf die gehörige Art und Weise verrichten, und von dem Guten oder Bösen gar keinen Begriff haben, so sind dieselben nach Vorschrift Unserer Polizeygesetze in Verwahrung zu bringen, sonst aber mit aller Strafe zu verschonen.

§. 22.

Von Verbrechern, die taub und stumm zugleich sind.

Taub und zugleich stumm gebohrne sollen ihrer begangenen Verbrechen wegen, wenn sie nicht durch die Kunst einen scharfen Beobachtungsgeist, mithin die erforderlichen Begriffe vom Guten und Bösen erhalten haben, den sinnlosen und wahnsinnigen Leuten völlig gleich geachtet, und folglich mit ersteren auf gleiche

Weise, als von den letztern vorgeschrieben worden (§. 19.), verfahren werden; solche aber, die entweder nur blos taub, oder stumm sind, oder die auch in jenem Alter, wo sie die hinlänglichen Begriffe vom Guten und Bösen bereits erhalten hatten, durch einen Zufall taub und stumm geworden sind, sollen bey dem Mangel anderer Milderungsursachen, ihrer gesetzwidrigen Handlungen wegen, wie andere Verbrecher bestraft, und auf ihren sinnlichen Fehler keine Rücksicht gemacht werden, wenn derselben böse Vorsatz in Kapitalverbrechen nicht zwar durch ihr schriftlich abgegebenes, oder von einem oder dem anderen Ausleger erklärtes Bekenntniß (§. 36. Zweyter Th.) sondern vielmehr durch andere gesetzliche Beweißmittel hergestellt ist.

§. 23.

In wie ferne die Leidenschaft, in der ein Verbrechen begangen worden, in Betracht zu ziehen.

Derjenige, der sich nicht selbst dem Ausbruche der Leidenschaft, vorzüglich des Zorns, preisgegeben hat, sondern durch die Beleidigung eines anderen dahin gerissen worden ist, soll, nachdem er an dem Gebrauche des Verstandes entweder ganz, oder zum Theile gehindert wird, wegen eines in diesem Zustande begangenen Verbrechens entweder gar nicht gestraft, oder aber diese Strafe nach richterlichem Ermessen gemildert werden; der heftige Zustand der Leidenschaften aber soll alsdenn in gar keinen Betracht, sondern das Strafgesetz in Ermanglung anderer Milderungsursach-

en zur buchstäblichen Anwendung kommen, wenn Jemand sich in einem an sich unerlaubten Geschäfte befindet, und hiebey sich einer anderen gesetzwidrigen Handlung schuldig machen wird. Auf gleiche Art sollen auch die übrigen Leidenschaften, ausser dem Zorne, bey keinem Verbrechen der Regel nach einige Aufmerksamkeit verdienen.

§. 24.

Von Verbrechen, die Kinder begehen.

Begienge ein Kind unter zehen Jahren ein Verbrechen, so soll es, ohne auf die Beschaffenheit des letztern zu sehen, nicht eigentlich bestrafet, sondern nur seinen Aeltern, Vormündern oder Lehrmeistern zu genaueren Aufsicht übergeben, und ihnen zugleich die vorzunehmende mäßige Züchtigung, um dadurch einen etwaigen Eindruck zu stiften, empfohlen werden. Es soll auch ein in der Kindheit begangenes Verbrechen in erwachsenen Jahren bey Erwählung, oder Treibung eines Gewerbs Niemand zum Vorwurfe oder Nachtheile gereichen, indessen unter allen Umständen das eigenthümliche Vermögen eines solchen Kindes, in so ferne es ohne Nachtheil desselben nothdürftigen Unterhaltung und Erziehung geschehen kann, zur Ersetzung des verursachten Schadens angewendet werden. In Ermanglung dessen aber sollen der Beschädigte, oder seine Erben, an dem künftigen Erwerbe solcher Kinder, ohne auf die immittels verflossene Zeit zu sehen, rechtliche Ansprache zu machen befugt seyn.

§. 25.

Von solchen Verbrechern, die noch unter achtzehen Jahren sind.

Junge Leute, die noch nicht das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, sollen ihrer begangenen Verbrechen wegen zwar unter den in vorhergehenden Gesetzen gemachten Einschränkungen zum Schadensersatze angehalten, nie aber am Leben gestraft, oder zur lebenswierigen Gefangenschaft verurtheilt, sondern an deren Statt bey schweren Verbrechen nach der Größe des Vorsatzes und der Ueberlegung, womit solche ausgeübt worden, mit dem Zuchthause oder dem Vestungsarreste auf ein, zwey, vier, bis sechs Jahre bestraft werden; hätten sie aber nur geringe Verbrechen begangen, oder aber bey dem sonst mannbaren Alter sich mit Unzuchtsfällen begeben, so sind sie, wenn ihr daran theilhabender Vorsatz nicht zu bezweifeln ist, der ordentlichen in Unserem Gesetze bestimmten Strafe zu unterwerfen.

§. 26.

Von Verbrechern, die das achtzehente Jahr bereits zurückgelegt haben.

Nach bereits zurückgelegtem achtzehnten Jahre soll das jugendliche Alter eines Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in keinen Betracht kommen, wenn sich bey der Untersuchung der Vorsatz, mit welchem die böse That vollbracht worden, aus allen Umständen

en an Tag legen wird. Würde sich aber bey der angestellten Untersuchung ergeben, daß der Angeschuldigte bey Ermanglung einer ordentlichen Erziehung, und bey der Unwissenheit der Religionswahrheiten mehr aus Unbesonnenheit als mit Ueberlegung gehandelt habe, und daß noch eine gegründete Hofnung zur Lebensbesserung vorhanden sey; so ist derselbe, wenn er das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht wird zurückgelegt haben, in eigentlichen Kapitalfällen niemal am Leben, sondern mit vier, sechs bis zehenjähriger Zuchthausarbeit nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.

§. 27.

Von Verbrechen, die bey trunkenem Muthe begangen worden.

Diejenigen, die in der Trunkenheit ein Verbrechen begangen haben, solches aber nachhin, da es vollbracht worden, nicht bereuen, vielmehr bey nüchternem Muthe billigen und genehmigen, sollen, in Ermanglung anderer Milderungsursachen, eben so, wie diejenigen, die sich in der Absicht ein Verbrechen desto herzhafter zu begehen, betrunken, auch solches wirklich vollführt haben, nach der genauen Vorschrift Unserer Gesetze angesehen, und gestraft werden. Sollte aber nach vollbrachtem Verbrechen der Thäter, wenn der Stand desselben nicht schon an und für sich wegen einer freywilligen Betrunkenheit hierinn eine Ausnahme machen wird, eine ernstliche Reue bezeigen, so ist er nur als ein solcher, der aus Unvorsichtigkeit ge-

handelt hatte, zu betrachten, und daher nach der Größe der letztern Inhalts Unserer besonderen Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, zu bestrafen. Es sollen aber diejenigen, die lediglich wider ihren Willen zum Trunk gezwungen, oder hinterlistiger Weise berauscht, und in einem solchen Zustande, da sie den Gebrauch ihres Verstandes nicht hatten, ein Verbrechen begangen haben, so wenig bestraft, als zur Genugthuung und Schadensersetzung angehalten werden. Im übrigen mag auch ein geringerer Grad der Trunkenheit, der den Gebrauch des Verstandes nicht völlig geraubt hat, als eine Milderungsursache in Betracht gezogen werden, wenn besonders eine heftige Gemüthsbewegung, die ohne alles Verschulden des Thäters unrechtmäßiger Weise von anderen erregt worden, damit verbunden gewesen seyn sollte.

§. 28.

Von denen, die andere zum Trunk zwingen, oder sie hinterlistiger Weise betrunken machen.

Solche, die andere entweder zum Trunk gezwungen, oder hinterlistiger Weise ihnen einen Rausch beygebracht haben, sollen, wenn sie dadurch das nachhin wirklich erfolgte Verbrechen unmittelbar zu befördern gesucht hätten, nicht allein zur völligen Schadensersetzung angehalten, sondern auch überdies als Theilnehmer und Beförderer angesehen und bestraft, diese Strafe aber billig verdoppelt, oder

den Umständen nach geschärft werden, wenn Jemand durch eine ihm hinterlistiger oder zwangsweise beygebrachte Trunkenheit vielleicht wohl gar Schaden an seiner Gesundheit genommen hätte.

§. 29.

Von versuchten schweren Missethaten.

Derjenige, der bey Vollbringung einer schweren Missethat, worauf Inhalts Unserer Gesetze die Todesstrafe, oder eine lebenswierige Gefangenschaft stehet, wirklich schon beschäftiget gewesen, auch die That sofort und unmittelbar darauf zu vollbringen entschlossen hatte, jedoch wider seinen Willen an der wirklichen Vollendung verhindert worden, soll, wenn nicht auf das versuchte Verbrechen, insonderheit schon eine bestimmte Strafe angeordnet ist, auf vier Jahre zum Zuchthause, oder aber nach den Umständen oder dem Stande des Verbrechers zum Vestungsarreste auf acht Jahre verurtheilt werden. Es ist aber diese Strafe sodann, wenn entweder schon ein Schade von Erheblichkeit gestiftet worden, oder der Angeschuldigte ein Mensch von ruchtlosen Leben und Wandel wäre, oder er schon zu mehreren Malen zur Vollendung schwerer Missethaten den Versuch gemacht hätte, oder auch bey Eintrettung anderer beschwerenden Umstände zu verdoppeln. Sodann aber ist der Verbrecher auf Lebenszeit zum Zuchthause oder Gefangenschaft zu verurtheilen, wenn er nach ausgestandener Strafe und erfolgter Freylassung einen neuen Versuch zur Be-

gehung eben derselben, oder einer ähnlichen schweren Missethat machte. Derjenige jedoch, der freiwillig und ohne alle vorgefundene Hindernisse eine Missethat, worauf die Todesstrafe oder lebenswierige Gefangenschaft stehet, nicht vollbringet, bey deren wirklichen Vollendung er gleichwohl bereits beschäftiget gewesen ist, soll mit vierwöchigem Gefängniße bestrafet, in jenem Falle aber, wo durch das versuchte Verbrechen entweder schon ein Schade von einiger Beträchtlichkeit gestiftet worden, oder sonst andere beschwerende Umstände eingetretten sind, mit einjähriger Zuchthausstrafe oder zweyjährigem Vestungsarreste bestrafet werden. Hätte aber Jemand zur Vollbringung einer schweren Missethat nur blos gewisse Anstalten gemacht, ohne bey der wirklichen Begehung schon beschäftiget gewesen zu seyn, so ist er, in so ferne er wider seinen Willen die böse That nicht zu Stande gebracht hätte, mit einjähriger Zuchthausarbeit, oder zweyjährigem Vestungsarreste zu bestrafen. Ein acht bis vierzehntägiges Gefängniß findet nur sodann statt, wenn Jemand freiwillig und ohne einen äußeren Einfluß eine böse That nicht vollbracht hätte, zu deren Begehung er gleichwohl bereits einige Anstalt getroffen hätte.

§. 30.

Von anderen versuchten Verbrechen.

Derjenige, der einen Versuch gemacht hat, ein solches Verbrechen, das zwar nicht mit dem Tode oder der lebenswierigen Gefangenschaft, doch gewöhnlich

lich am Leibe bestraft zu werden pfleget, zu begehen, auch bey Ausführung seines bösen Vorhabens bereits beschäftiget gewesen, inzwischen an der wirklichen Vollbringung wider seinen Willen verhindert worden, soll bey dem Mangel näherer Vorschriften mit acht bis vierzehntägigem auch vierwöchigem Gefängniße allenfalls bey Wasser und Brod, bey beschwerenden Umständen aber mit Leistung halbjähriger Zuchthausarbeit, oder in diesem letzteren Falle mit einjährigem Vestungsarreste bestrafet, diese Strafe aber sodann verdoppelt werden, wenn der Verbrecher, nachdem er solche überstanden, einen neuen Versuch zur Ausübung der That gemacht hätte. Es findet inzwischen diese Strafe wegen eines versuchten Verbrechens, das, wenn es völlig zu Stande gekommen wäre, am Leibe zu bestrafen gewesen seyn würde, nur zur Hälfte statt, wenn der Verbrecher von der Vollendung der That, die er sich zu begehen vorgesetzt, und wozu er schon Anstalten gemacht, freiwillig abgelassen hat.

§. 31.

Von fortgesetzten und wiederholten Verbrechen.

Würde Jemand sein Verbrechen bey eben demselben Gegenstande bloß fortgesetzt haben, so soll die Strafe, wenn solche anders schon einmal erfolget wäre, verdoppelt werden. Ausser diesem Falle aber soll es bey einem fortgesetzten Verbrechen zwar bey der gesetzlichen Strafe das Bewenden behalten, inzwischen nach genugsam bewiesenem Vorsatze, auf et-

waige Milderungsursachen nicht leicht Betracht genommen werden. Würde aber Jemand bey unterschiedenen Gegenständen, und zu mehrern Malen eben dasselbe Verbrechen begehen; so soll die Strafe bey jeder Wiederholung, wenn es anders ihrer Beschaffenheit nach thunlich, der Regel nach verdoppelt werden, oder der Verbrecher die letztere erlittene Strafe zwiefach leiden, im Gegentheile aber, und wenn die Strafe keine Verdoppelung zuläßt, soll solche nach richterlichem Ermessen geschärfet werden. Würde weiter Jemand ein solches Verbrechen, worauf nach Unsern Gesetzen eine Leibesstrafe stehet, zum drittenmal wiederholen, und sich durch die bereits erfolgte Bestrafung nicht bessern lassen, so soll er in Ermanglung näherer von Uns gemachten Bestimmungen, auf Lebenszeit zu angemessenen Arbeiten im Zuchthause oder anderswo verurtheilt werden. Ob nun gleich diese Unsere Vorschriften von fortgesetzten und wiederholten Verbrechen, der Regel nach, ohne Unterschied der Verbrechen zur Anwendung kommen sollen, so ist gleichwohl bey wiederholten Todtschlägen oder Mordthaten dasjenige zu beobachten, was unten davon besonders mit mehrerem angeführt und bestimmet wird. (§. 92. 93.)

§. 32.

Von dem Falle, da Jemand mehrere Verbrechen von unterschiedener Art begangen hätte.

Würde Jemand mehrere Verbrechen von unterschiedener Art begangen, auch wegen eines jeden von

den-

denselben die Todesstrafe, der Regel nach, verdient haben, so soll dieselbe an dem Verbrecher jedesmal mit der (§. 92.) vorgeschriebenen Schärfung vollzogen werden; wie inzwischen in dem Falle, da Jemand wegen eines Verbrechens das Leben, wegen eines andern aber eine Leibesstrafe verwirkt hätte, die zu erkennende Todesstrafe ohne alle Schärfung belassen werden muß, so soll auch in allen übrigen Fällen bey dem Zusammenflusse mehrerer Verbrechen, wenn die deßfalls verwirkten Strafen von verschiedener Beschaffenheit wären, allemal die härteste derselben mit einiger Schärfung verfügt, ausser diesem Falle aber die auf jedes einzelne Verbrechen gesetzten Strafen miteinander in Verbindung gebracht, und an dem Thäter vollzogen werden.

Unter keinen Umständen aber mag wegen des blosen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen, deren eines oder das andere, Unseren Gesetzen nach, nicht zu den Kapitalverbrechen gehörte, auf die Todesstrafe, oder auf lebenswierige Gefangenschaft oder Leistung lebenswieriger Arbeiten erkannt werden.

§. 33.

Von Verbrechen, die schlafend begangen werden.

Würden schlafende, träumende, und Nachtwanderer solche Handlungen vorgenommen haben, die unter anderen Umständen ein Verbrechen ausmachen würden; so sollen sie zwar zum Schadensersatze angehalten

halten, nie aber mit einiger Strafe belegt werden, es wäre denn, daß entweder der Vorsatz, oder wenigstens die Unvorsichtigkeit, worinn die That eigentlich ihren Grund hatte, bewiesen werden könnte; da denn nach diesem Verhältnisse entweder auf die gesetzliche, oder nach der Größe der bewiesenen Fahrläßigkeit auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen ist.

§. 34.

Von den durch Verbrechen gestifteten Schäden und Kosten.

Jeder Verbrecher soll zu dem Ersatze der durch seine gesetzwidrige Handlung verwirkten Schäden und Kosten nach Anleitung Unserer Prozeßverordnungen angehalten, und bey Ermanglung einer anderen Gelegenheit des Verdienstes, wenn die eintreffenden Umstände oder das Verhältniß des Verbrechers keine andere Vorsorge nothwendig machen würden, in Unser Arbeitshaus, bis allem diesen ein Genügen geleistet seyn wird, gebracht werden. Würde aber ein Verbrecher etwa nicht im Stande seyn, die ihm durch Urtel und Recht zuerkannte Geldbuße abzuführen, so soll an deren statt ein Gefängniß — oder sonst eine andere verhältnißmäßige Strafe gegen denselben verhängt werden.

Dritter Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Verbrechen und der Theilnehmung an den Verbrechen, die andere begehen.

§. 35.

Von gemeinschaftlichen Verbrechen überhaupt.

Alldiejenigen, die sich zur Begehung eines nachhin wirklich vollbrachten Verbrechens freiwillig verbunden hatten, sollen, wenn sie anders bey der Vollbringung der That gegenwärtig gewesen, und dazu geflissentlich ohne Zwang und Gewalt mitgewirkt haben, auf gleiche Weise bestraft, zur Schadensersetzung, und zur Genugthuung des Beleidigten in solidum angehalten werden; ohne daß hiebey auf die Verschiedenheit oder Größe der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen ist: doch soll die Strafe bey dem eigentlichen Stifter und Urheber des Komplots, jedoch ohne daß die Art der Strafe verändert wird, in Ermanglung näherer Vorschriften nach richterlichem Ermessen geschärft werden.

§. 36.

§. 36.

Ob die von einem Mitschuldigen erlittene Strafe den andern befreye? und von den Verbrechen ganzer Gemeinden.

Gleichwie ohnehin Unsere Zentgerichte sich werden angelegen seyn lassen, bey den von Privatpersonen begangenen gemeinschaftlichen Verbrechen die auf eines jeden Antheil fallende Strafe in dem Urtel genau zu bestimmen, und zu söndern, mithin auch die bereits von einem Mitschuldigen erlittene Strafe dem andern weder zur Befreyung noch zur Milderung gereichen kann; als wollen Wir auch diese Vorschrift in dem Falle eingehalten wissen, wenn von einer Gemeinde, Zunft, oder anderen privilegirten Gesellschaft ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen werden würde; in diesem letztern Falle sollen jedoch nur eigentlich diejenigen Mitglieder bestraft, und zur Schadensersetzung angehalten werden, die zu einer gesetzwidrigen Handlung, ehe sie wirklich ausgeführt worden, wissentlich ihre Einwilligung gegeben, oder wenigstens nach ihrer Vollendung an den Folgen derselben freiwillig Antheil genommen haben. Sie sollen alle Schäden und Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen, auch dafür alle für einen und einer für alle haften, niemal aber befugt seyn, aus der Gemeindkasse oder den sonstigen gemeinschaftlichen Geldern und Gütern der Gesellschaft ihre Entschädigung zu nehmen. Die Nachfolger im Amte mögen inzwischen nur sodann wegen der Verbrechen ihrer Vorfahrer zur Strafe

und Entschädigung angehalten werden, wenn sie etwa derselben Verbrechen entweder fortsetzen, oder an den Folgen desselben selbst geflissentlich Antheil nehmen.

§. 37.

Von der Theilnehmung an den Verbrechen anderer, besonders durch Hilfleistung.

Diejenigen, welche durch thätige Hilfe an dem Verbrechen, das sich ein anderer zu begehen vorgesetzt hatte, Antheil nehmen, sollen dem letztern sowohl in der Bestrafung, als der Verbindlichkeit zum Schadensersatze völlig gleich geachtet werden, wenn ihnen der Plan, oder die ganze Hauptabsicht des eigentlichen Urhebers bekannt gewesen, auch ohne den vorher oder während des Verbrechens geleisteten Beystand solches nicht hätte zu Stande kommen können. Sollten aber die Umstände ergeben, daß das Verbrechen auch ohne geleisteten Beystand dennoch zu Stande gekommen seyn würde, so ist der Hilfleistende, wenn sich dessen Verhalten auf eine vorgängige Verbindung mit dem Hauptverbrecher begründen würde, mit der nämlichen Strafe, wie dieser, zu belegen, ausser diesem Falle aber nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen zu bestrafen. Gleichwie aber der Hilfleistende, wenn ihm die Absicht des Hauptverbrechers gänzlich unbekannt geblieben ist, mit keiner Strafe belegt werden kann, so ist im Gegentheile derselbe, wenn er die eigentliche auf ein Verbrechen hingerichtete Absicht des Hauptverbrechers

aus

aus den hiebey eingetrettenen Umständen hat vorsehen können, und müssen, nach den in §. 12. von dem Vorsatze erlassenen Vorschriften zu beurtheilen und zu bestrafen. Diejenigen endlich, die nach vollbrachtem Verbrechen lediglich an gewissen Folgen desselben geflissentlich Antheil nehmen, oder sonst dem eigentlichen Thäter in der Behinderung der Bestrafung der bösen That behilflich sind, sollen, in so ferne bey dieser oder jener Missethat dieserhalb nicht etwas nähers bestimmt worden, auch das Verbrechen, wovon die Rede ist, wenigstens eine Leibesstrafe nach sich ziehet, mit acht- bis vierzehntägigem auch vierwöchigem Gefängniße, ausser einem solchem Falle aber nach richterlichem Ermessen bestraft werden; es wäre dann, daß, was die zu verhindern gesuchte Bestrafung betrift, die mit dem Verbrecher obwaltende Blutsfreundschaft, Schwägerschaft oder gar die Ehe die Größe des Vorsatzes verminderte, da denn den Umständen nach die Strafe wo nicht gar nachzulassen, doch wenigstens zu mäßigen oder zu milderen ist.

Würde inzwischen Jemand das Verheimlichen und Verbergen überwiesener Verbrechen, oder wenigstens der Angeschuldigten zu einer Art seines Gewerbes machen, auch durch die bereits erlittene Bestrafung sich davon nicht abhalten lassen, vielmehr in diesen sträflichen Handlungen fortfahren, so soll er auf ein bis zwey Jahre zum Zuchthause, oder auf zwey bis vier Jahre zum Vestungsarreste verurtheilt werden.

§. 38.

Von Verbrechen, die sich auf Befehle, oder Aufträge gründen.

Würde ein Verbrechen sich auf einen vorsätzlich ertheilten Befehl oder Auftrag gründen, so sollen sowohl derjenige, welcher den Befehl, oder Auftrag gemacht, als derjenige, welcher ihn ausgeführet hat, auf gleiche Weise bestraft, und jeder derselben zur Schadensersetzung in solidum angehalten, auch bey Ermanglung anderer Milderungsgründe nicht leichtlich auf die Unterwürfigkeit des Gewaltnehmers Rücksicht gemacht werden.

Sollte inzwischen der Erfolg der bösen That mit der Absicht des Gewaltgebers nicht übereingestimmt haben, so ist dieser, nachdem er nämlich die Folgen der gesetzwidrigen Handlungen aus den hiebey eingetrettenen Umständen, und gebrauchten Werkzeugen hat vorsehen können, und müssen, oder nicht, nach den Vorschriften, die Wir vom Vorsatze §. 12. erlassen haben, anzusehen, und zu bestrafen.

Würde er aber den ertheilten Befehl oder Auftrag noch vor Vollbringung des Verbrechens dem Gewaltnehmer wieder abgenommen, und widerrufen haben, so ist gegen denselben dennoch wie in §. 29. und 30. von versuchten Verbrechen verordnet worden ist, zu verfahren, und die Strafe zu bestimmen.

§. 39.

Von solchen, die andere zu Verbrechen verleiten, und darauf abzielende Anschläge ertheilen.

Derjenige, welcher einen andern zur Vollbringung eines gewissen Verbrechens verleitet, oder ihm dazu Rath und Anschläge ertheilet hat, soll, ohne die Beschaffenheit des Verbrechens in Erwägung zu ziehen, auf gleiche Weise als der Thäter bestraft, und zur Schadensersetzung in solidum angehalten werden, wenn das begangene Verbrechen sich wirklich auf diesen bösen Rath gründet, und der Rathgeber daher als die einzige moralische Ursache von jenem angesehen werden kann. Würde nun hiebey eine junge und unerfahrne Person zu schweren Verbrechen verleitet worden seyn, so ist der verführende Theil vor Vollziehung der verwirkten Strafe eine Stunde lang mit der Auffschrift: Jugendverführer, an dem Schandpfahle öffentlich auszustellen. Wenn aber erst nach vollbrachtem Verbrechen dem Thäter Rath und Anschläge zu seiner Flucht oder Verbergung ertheilet worden, so ist gegen den Rathgeber dergestalt, wie von denjenigen, die nach vollbrachtem Verbrechen thätige Hilfe leisten, vorgeschrieben ist, zu verfahren. Hätte auch ein begangenes Verbrechen nicht eben in dem ertheilten Rathe seinen Grund gehabt, es wäre inzwischen bewiesen, daß jemand durch Unvorsichtigkeit in seinen Reden, oder durch Loben und Anpreisen gewisser Verbrechen den Hang dazu rege gemacht, und solchergestalt eine nachhin wirklich entstandene

Missethat zum wenigsten auf eine entfernte Weise beförderet hätte, so soll derselbe nach richterlichem Ermessen nicht allein mit einer Gefängnißstrafe, deren Dauer nach dem Grade seiner Schuld zu bestimmen ist, belegt, sondern auch in Ermanglung des Thäters zum Schadensersatze angehalten werden.

§. 40.

Von der Pflicht, Verbrechen, oder anderes Unglück zu verhindern.

Würde Jemand ein Verbrechen, worauf in diesem Unserem Gesetzbuche die Todesstrafe, oder eine lebenswierige Gefangenschaft gesetzt ist, nicht hindern, da er doch solches ohne seiner eigenen Verletzung hätte hindern können, so ist derselbe zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe, oder achtjährigem Vestungsarreste, dann zum Schadensersatze in solidum zu verurtheilen. Bey geringeren Verbrechen aber soll das Nichthindern mit drey, acht, bis vierzehntägigem Gefängnisse gebüßet werden. Würde aber Jemand durch gewisse Stands- und Berufspflichten, die Verbrechen anderer zu verhindern, gehalten seyn, solches aber bey hinlänglichen Kräften aus Vorsatz unterlassen haben, so ist derselbe als wirklicher Theilnehmer anzusehen, und eben so, wie von diesen verordnet worden ist, zu bestrafen.

Ein gleiches soll auch von Aeltern, Ehegatten, Vormündern und Lehrmeistern gelten, welche die Ver-

brechen ihrer Kinder, Ehegatten, Pflegbefohlenen, und Lehrlinge, da sie konnten, nicht verhindern. Ausser dem Falle einer vorsätzlichen Unterlassung dieser Stands- und Berufspflichten sollen dennoch dergleichen Leute nach der Größe ihrer Unvorsichtigkeit bestraft, auch diejenigen, welche den durch einen unvermutheten Zufall in Todes- oder sonstiger Gefahr gerathenen Personen ihre Hilfe versagen, nach richterlichem Ermessen in Ermanglung näherer Vorschrift zur gebührender Ahndung genommen werden.

§. 41.

Von der Anzeige im Werke sich befindender Verbrechen.

Würde Jemand aus zuverläßigen oder wenigstens wahrscheinlichen Gründen in Erfahrung gebracht haben, daß ein anderer ein Verbrechen auszuführen beschlossen habe, so ist derselbe ohne Unterschied des Verhältnisses und seines Standes, wenn anders nicht besondere Berufspflichten von ihm eine besondere Verschwiegenheit forderen sollten, schuldig, solches bey der zuständigen Obrigkeit, die diesem Verbrechen vorzubeugen Mittel und Macht hat, schleunigst anzuzeigen; in Entstehung dessen soll derjenige, so diese Schuldigkeit vorsätzlich vernachlässigen wird, nach den Vorschriften, die bey einem oder dem anderen Verbrechen insonderheit vestgesetzt worden sind, bestraft werden; ausser diesem Falle aber ist er, wenn das von einem anderen vorgesetzte Verbrechen unter die schweren, worauf entweder die Todesstrafe, oder

lebens-

lebenswierige Gefangenschaft gesetzt ist, zu zählen seyn wird, nebst der Schadensersetzung, die er in solidum zu leisten hat, mit der im vorhergehenden Paragraph vom Nichthindern der Verbrechen festgesetzten Strafe zu belegen.

Würde aber Jemand sogar auf geschehenes Befragen der Obrigkeit die Missethat zu verheimlichen suchen, oder aber solche, wenn er hiezu vermöge seiner besonderen Amtspflichten verbunden war, nicht offenbaren, so soll er als ein wirklicher Theilnehmer angesehen, und bestraft werden.

§. 42.

Von der Pflicht zur Anzeige begangener Verbrechen.

Alle diejenigen, die von einem in Unseren Landen wirklich begangenen schweren Verbrechen Wissenschaft haben, sind schuldig ihrer vorgesetzten Obrigkeit davon ohne Anstand Nachricht zu geben. In Entstehung dessen soll die vorsätzlich unterlassene Anzeige, wenn damit gleich keine Verheimlichung oder sonst eine Theilnehmung verbunden wäre, als unter welchen Umständen es bey den obengemachten Vorschriften das Bewenden behält (§. 37.), nach dem Stande der Person mit acht, bis vierzehntägigem Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod, oder mit einer angemessenen Geldbuße bestrafet werden. Würde aber Jemand sogar auf gerichtliche Befragung die Wahrheit verschweigen, oder solche, da er von Amtswegen

hiezu verbunden war, nicht offenbaren, so ist die bestimmte Strafe entweder zu verdoppeln, oder nach Verschiedenheit der Umstände gegen denselben als einen falschen Zeugen zu verfahren, und wenn es eine hierzu verpflichtete Amtsperson seyn sollte, sogar mit der Suspension oder auch gänzlichen Entsetzung von dem Dienste fürzuschreiten.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen überhaupt.

§. 43.

Von der Todesstrafe, und derselben Schärfung.

Es soll künftig in Unseren Landen wegen verübter Mordthaten, vorsätzlicher Todtschläge, und anderer die Ruhe und Sicherheit des Staats auf eine gefährliche Art und Weise störenden Verbrechen, weshalb in Unseren Gesetzen die Todesstrafe ausdrücklich verordnet worden, nur allein die Strafe des Schwerds und Rads, welche letztere jedoch nach vorgängiger Strangulirung an dem Missethäter zu vollbringen ist, statt finden, alle übrige Todesstrafen aber, und sonst übliche Schärfungen derselben hiedurch auf die Zukunft gänzlich abgeschaft seyn, und bleiben. Nur in den von uns namentlich

entlich beschriebenen Fällen mögen zuweilen wegen der besonderen Größe der Missethat der entseelte Körper verbrannt, und die böse That an einem auf dem Richtplatze zu errichtenden Schandpfahle bemerkt werden.

§. 44.

Von Einziehung des Vermögens wegen begangener Missethaten, und Geldstrafen.

Obschon Wir die Einziehung des sämtlichen Vermögens bey keinem in diesem Unseren Gesetzbuche beschriebenen Verbrechen zur Strafe wollen bestimmen lassen, sondern vielmehr ausdrücklich gestatten, daß der Verbrecher nach geleistetem Ersatze der durch die Missethat gewirkten Schäden und Kosten sein übriges Vermögen auf seine entweder von ihm, oder dem Gesetze benannte Erben bringen, auch sonst, wie es seine Umstände leiden, hierüber freye Anordnung machen könne, so soll dennoch demjenigen, der mit verfälschter, oder verbottener Waare handelt, solche konfiscirt, auch bey geringen, vorzüglich aber jenen Verbrechen auf eine angemessene Geldstrafe erkannt werden, die aus den Triebfedern der Haabsucht und des Geitzes entsprungen sind. Diese konfiscirten Sachen sind, wenn sie zum Gebrauche schädlich befunden wurden, zu vernichten, ausser diesem Falle aber nach dem wahren Preise zu verkaufen, das hieraus erlöste Geld demnach, so wie die Geldbußen von der betreffenden Amtsstelle zu Unserer weiteren Verfügung in Rechnung zu bringen.

§. 45.

Von der Art und Weise, wie einige Leibesstrafen zur Vollziehung zu bringen, und von den Folgen derselben.

Die Todes- und Leibesstrafen sollen so viel immer möglich, und es ihre Beschaffenheit erlaubet, mit einigen Aufsehen machenden Umständen zur Vollziehung gebracht werden. Von daher soll mit denjenigen, die zu öffentlichen, oder Zuchthausarbeiten verurtheilet worden, vor Vollziehung der Strafe nach der (§. 47.) näher zu bestimmenden Vorschrift verfahren werden. Wie es sich nun von selbst versteht, daß, solange eine Leibesstrafe dauert, der Verbrecher an den Rechten und Befugnissen derjenigen Gemeinde, Zunft, oder Gesellschaft, von der er sonst ein Mitglied war, den Rechten des unschuldigen Ehegatten, und der Kinder in alle Wege unbeschadet, für seine Person keinen Antheil nehmen könne, vielmehr bis zur geendigten Strafzeit für ausgeschlossen anzusehen ist, so sollen sich gleichwohl im übrigen die Folgen einer jeden Strafe niemal weiter, als solches in unseren Gesetzen, und der darauf sich gründenden Urtel deutlich bestimmt worden, erstrecken. Würde daher Jemand einem anderen die überstandene Strafe schimpflicher Weise vorrücken, oder ihm deshalb seinen sonstigen Antheil an diesen, oder jenen Rechten ungebührlicher Weise bestreiten, so sollen unsere Civilgerichte auf die desfalls erhobene Klage einen solchen Vorwurf,

wurf, oder Betragen als eine Beleidigung ansehen, und nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze auf hinlängliche Genugthuung ein angemessenes Erkenntniß fällen.

§. 46.

Von dem Verlust der Ehre.

Mit der Todesstrafe, oder aber mit einer lebenswierigen Gefangenschaft in dem Zuchthause soll die Ehrlosigkeit auf allzeit verbunden, die Folgen aber hievon niemal auf die unschuldigen Kinder, Ehegatten, Verwandten, und Erben erstrecket, auch denselben diesfalls kein schimpflicher Vorwurf bey Vermeidung der im vorigen Paragraph festgesetzen Strafe gemacht werden. Die Strafe der Ehrlosigkeit ist künftig von Unseren peinlichen Gerichtsstellen mit aller Behutsamkeit, und zwar dergestalt zur Anwendung zu bringen, daß, wo jemand nach Unseren näheren Vorschriften nur zum Zeugnißablegen, und zur Begleitung öffentlicher Aemter, und Bedienungen unfähig erklärt wird, der Verbrecher nur in diesen beyden Stücken als ehrlos angesehen, sonst aber in Ausübung aller bürgerlichen Rechte, und Gewerbe ungekränkt belassen werden soll.

§. 47.

Von der Verurtheilung zum Zuchthause.

Die zu dem Zuchthause verurtheilten Verbrecher sollen vor der Einlieferung nach richterlichem Ermessen an dem Schandpfale mit der Aufschrift ihres Verbrechens öffentlich ausgestellt, und in den von Uns namentlich bestimmten Fällen mit Ruthen gepeitscht, dann derselben Name durch das Intelligenzblatt nicht nur bekannt gemacht, sondern auch am bemerkten Schandpfale angeschlagen, und bis zur überstandener Strafzeit hieran belassen, die Schwere der Zuchthausarbeit aber nach der Größe des Verbrechens bestimmt werden.

§. 48.

Von der Landes- und Bezirksverweisung, dann von der Verstrickung.

Da Wir erwogen haben, daß die Landesverweisung eine zweckverfehlende, und für benachbarte Staaten gefährliche Strafe sey; so wollen Wir hierauf in keinem Falle das Erkenntniß richten lassen, vielmehr soll solche Strafe für allzeit abgeschaft seyn. Würde jedoch ein Fremder in unseren Landen ein Verbrechen begehen, so soll dieser, wenn er die sonst in Unserem Gesetze bestimmte Strafe überstanden haben wird, von hier hinweggeschaft, und in sein Heimath verwiesen, dann dessen Rückkehr unter einer scharfen Strafe verboten werden, die nach richterlichem Ermessen und

nach

nach Größe der Gefahr, die der Staat durch dessen Rückkehr ausgesetzt wird, zu verhängen ist. Sollte sich nun auch aus den Umständen ergeben, daß einer gewissen Stadt oder Person ein wider die öffentliche Ruhe und Sicherheit anstossendes Uebel auf eine gewisse oder wahrscheinlicher Weise zu befürchten stünde, so ist der Verbrecher, von welchem etwa diese Drohungen geschehen, oder von welchem sich diese bösabsichtligen Vermuthungen schöpfen lassen, bis zur gänzlichen Sinnesänderung mit der Räumung der Stadt zu belegen, oder sonst an einen bestimmten Ort, jedoch in unseren Landen, zu verbannen.

§. 49.

Von der Gefängnißstrafe.

Diejenigen, die zum Gefängnisse verurtheilet worden, sollen allemal in ein solches Behältniß, daß zwar seiner Absicht gemäß, jedoch auch der Gesundheit nicht nachtheilig ist, gesetzet werden. Denjenigen, die zum Gefängnisse bey Wasser und Brod verurtheilet worden, soll allemal um den vierten Tag, wenn es gleich die Urtel nicht genau bestimmte, der Gebrauch warmer Speise freygelassen, es sollen ihnen solche auch allenfalls auf öffentliche Kösten gereichet werden. Alte, schwangere und schwächliche Leute überhaupt mögen entweder überall nicht zu einem Gefängnisse bey Wasser und Brod verurtheilet, oder es soll doch zum wenigsten bey dem Erkenntnisse auf die Leibesbeschaffenheit und Gesundheitsumstände des Verurtheilten vieler Betracht

tracht genommen, und darnach die Einrichtung einer solchen Art von Gefängnißstrafe allemal gemacht werden. Aus einem zur Strafe eingerichtetem Gefängnisse ist alles dasjenige sorgfältig zu entfernen, was den Gefangenen beschäftigen, und ihm eine angenehme Unterhaltung verschaffen könnte, damit er den Werth der Freyheit und der Gesellschaft in Zukunft desto besser schätzen lerne, und solchergestalt das Böse zu meiden, desto mehrere Gründe und Anleitungen habe. Würden jedoch Leute vom niederen Stande und Lebensart, die besonders der Arbeiten gewohnt sind, sich aber aus eigenen Mitteln nicht beköstigen könnten, zum Gefängnisse verurtheilet, so mögen sie nach richterlichem Ermessen zur Erhaltung der Kösten zu angemessenen Arbeiten auch im Gefängnisse angehalten werden.

§. 50.

Von dem Verlust des Dienstes und anderer Rechte, imgleichen von der Suspension.

Auf den Verlust oder die Absetzung vom Dienste, und eine damit der Regel nach verbundene Unfähigkeit zu allen ferneren Diensten, oder wenigstens von gleicher Art soll eigentlich nur wegen schweren Verletzungen der Amtspflichten, überhaupt aber sodann erkannt werden, wenn entweder des begangenen Verbrechens halber eine eigentliche Leibsstrafe statt findet, oder solches auch von der Beschaffenheit ist, daß es schon an und für sich und seiner Natur nach eine Unfähigkeit zur ferneren Dienstverwaltung mit sich führet.

Eine

Eine einsweilige Suspension soll nur in den in Unseren Gesetzen namentlich beschriebenen Fällen verfügt, und nicht nur auf den mittlerweil zu entbehrenden Genuß des sonst ausgeworfenen Gehalts und übrigen Einkünfte, wiewohl unter der (§. 43. dritten Theils.) gemachten Einschränkung, erstreckt, sondern auch ein Dritterer, der die Zwischenverwaltung zu besorgen hat, auf Kösten des suspendirten Theils bestellt werden.

§. 51.

Von solchen, die vor der Vollziehung der Strafe sterben.

Würde ein bereits zum Tode verurtheilter Missethäter noch vor der Vollziehung der wider ihn erkannten Strafe sterben, oder sich Jemand in dem Gefängnisse aus dem Bewustseyn einer Missethat entweder selbst entleiben, oder bey Vollbringung einer Mordthat, eines gefährlichen Diebstahls, Mordbrandes oder eines Raubes erschlagen werden, so sind diese Verbrecher durch die Hände des Scharfrichters auf dem Richtplatze einzuscharren, und an der Stelle ein Pfahl mit der Aufschrift des begangenen Verbrechens zu setzen. Dahingegen sollen die übrigen Missethäter, bey welchen diese Eigenschaften nicht eintreffen, wenn sie in der Gefangenschaft oder in einem Straforte versterben, in aller Stille und ohne das mindeste Gepränge an einen nächst dem Kirchhofe gesönderten Orte entweder begraben, oder der todte Leichnam, wenn er hiezu tauglich ist, an die Anatomieschule übergeben werden.

§. 52.

§. 52.

Wie es zu halten, wennn die auf ein Verbrechen gesetzte oder erkannte Strafe nicht füglich zur Anwendung zu bringen stünde.

Von der buchstäblichen Anwendung des peinlichen Gesetzes darf nie abgegangen werden. Sollte aber ein Umstand eintretten, der die Vollziehung der Strafe hindern würde, so ist solche nur einsweil einzustellen, nach Beyseitigung des Hindernisses aber unabsichtlich zum genauen Vollzuge zu bringen. Würde aber nach dem Stande des Verbrechers oder aber nach den hiebey eintrettenden Umständen vorauszusehen seyn, daß dieses Hinderniß auf keine Weise und zu keiner Zeit hinweggeschaft werden könnte, so steht Unseren peinlichen Gerichten, wenn in Unseren Gesetzen eine alternative Strafe festgesetzt ist, ohnehin die Auswahl zu, jene an den Verbrecher zu vollziehen, deren Ausführung unter den angegebenen Umständen am angemessensten ist. In Ermanglung dieser gesetzlichen Vorschrift aber, oder wo wegen eines Verbrechens nicht mehrere Strafen festgesetzet sind, wollen wir Uns selbst die Verwandlung der Strafe in eine andere auf beschehenen gutachtlichen Vortrag vorbehalten.

§. 53.

In wie ferne der Irrthum, oder die Unwissenheit entschuldige, und die Strafe mildere.

Da Unsere der Verbrechen wegen vorgeschriebene Strafen sich zwar wohl durch mehrere Milde und

Nach-

Nachsicht, nicht aber durch eine grösere Strenge von den Gesetzen anderer Länder unterscheiden, so mag auch die vorgeschützte Unwissenheit Unserer Strafgesetze dem Verbrecher nur sodann zu einiger Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, wenn ihm überdies etwa die Jugend, oder Einfalt, oder Trunkenheit, oder andere von Uns namentlich bestättigte Milderungsgründe zu statten kommen, oder Wir auch aus höchst wichtigen Ursachen etwa in Zukunft diese, oder jene sonst erlaubte Handlung für ein Verbrechen zu erklären, oder wider eine an sich unerlaubte That eine mehrere Schärfe zu beweisen, gerathen finden dürften, oder sodann ein Fremder, mittelst Anführung glaublicher Ursachen, sich auf seine Unwissenheit Unserer Gesetze beriefe. Der vorgeschützte Irrthum in Ansehung der That, oder der Vorwand, wie man nicht gewust habe, daß die Handlung, die man vorgenommen, unter dem Gesetze mitbegriffen, oder ein Verbrechen gewesen sey, soll eigentlich nur sodann den Angeschuldigten von der vorgeschriebenen Strafe befreyen, wenn er beweisen kann, oder die Umstände es zum wenigsten ergeben, daß die Vermeidung eines solchen Irrthums nicht in seiner Macht gestanden, und derselbe ihm daher überall nicht zuzurechnen sey. Würde aber der Verbrecher etwa nur die Unwissenheit der beschwerenden Umstände zu seiner Entschuldigung anführen, so soll bey Bestimmung der Strafe auf die vermehrenden Umstände nicht gesehen werden, woferne nur die vorgegebene Unwissenheit aus dem ganzen Zusammenhange der That, ent-

weder

weder völlig erheller, oder wenigstens auf wahrschein-lichen Gründen beruhet.

§. 54.

Ob die Reue, oder ein freywilliges Bekenntniß die Strafe mildere.

Ob zwar bey einem versuchten Verbrechen die Reue, die den Angeschuldigten von der Vollbringung der That abgehalten hat, Inhalts Unserer davon gemachten näheren Vorschriften, bey Bestimmung der Strafe in viele Erwägung zu ziehen ist (§. 29. 30.), so sollen gleichwohl, nach völlig vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter die bewiesene Reue so wenig, als das freywillige Bekenntniß zumal, wenn damit keine völlige Wiedererseßung des Schadens, oder des Verlustes verbunden wäre, zur Milderung der Strafe gereichen; es wäre dann, daß der Verb echer sich vielleicht selber angegeben hätte, auch zugleich durch die Entdeckung seiner Mitschuldigen und anderer Dinge von Erheblichkeit gröseren Schaden zugleich abwenden würde, oder auch die Umstände ergäben, daß der eigentliche oder wahre Grund des Verbrechens nicht sowohl in dem Vorsaße und einer vorgängigen genug-samen Ueberlegung, als vielmehr lediglich in der Un-vorsichtigkeit zu finden sey.

§. 55.

In wie ferne die Schadensersetzung und die Vorbitte des Beleidigten die Strafe mindern.

Bey allen Arten der Unzuchten und der zugefügt-en Beschimpfungen, wie auch bey allen denjenigen

Ver-

Verbrechen, wodurch Jemand an seinen Gütern Schaden zugefüget worden, soll bey Bestimmung der Strafe auf die Größe des verursachten Schaden und Nachtheils gesehen werden. Nach Beschaffenheit derselben soll zwar die sonst verwirkte Strafe nicht völlig nachgelassen, inzwischen doch dergestalt gemildert werden, daß in den Fällen, wenn der unmittelbar beleidigte Theil für den Verbrecher Vorbitte einlegte, oder sich mit ihm vergliche, oder der Angeschuldigte durch Gegen- und Abrechnung die Schadensersetzung, welches aber von der Abrechnung eines Verbrechens gegen das andere nicht gelten darf (§. 203.) leistete, oder sonst den Verlust ersetzte, die sonstige Strafe nur zur Hälfte statt finde. So wenig inzwischen bey anderen, ausser den benannten Verbrechen, und überhaupt bey schweren Missethaten, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzet worden, die Vorbitte des beleidigten Theils, und die demselben vielleicht geleistete Schadensersetzung die Strafe mildern können, so wenig mag auch in dem Eingangs benannten Verbrechen die Schadensersetzung die beschriebene Milderung anders hervorbringen, als wenn dieselbe wenigstens zur Hälfte geleistet worden.

§. 56.

In wie ferne die gehabte schlechte Erziehung, und der bisher gut geführte Lebenswandel, die Strafe mildern.

Nur bey solchen minderjährigen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben,

soll die schlechte Erziehung, zumal, wenn darinn der Grund des Verbrechens anzutreffen ist, bey der Bestimmung der Strafe, Inhalts Unserer desfalls gemachten näheren Vorschriften, als ein Milderungsgrund in Ermanglung anderer Umstände angesehen werden. Wenn auch gleich bey schweren Missethaten, wodurch besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzt worden, die Zeugnisse eines bisher ohne Tadel geführten Lebenswandels bey genugsam bewiesenem Vorsatze in Bestimmung der Strafe an und für sich keinen Einfluß haben, so soll dennoch bey andern Verbrechen darauf allerdings gesehen, und um derentwillen der dritte Theil der sonstigen Strafe nachgelassen werden. Im Gegentheile mag denjenigen die Strafe, ohne daß jedoch in der eigentlichen Art derselben eine Veränderung geschehe, nach richterlichem Ermessen geschärft werden, die sich bereits völlig den Lastern und Ausschweifungen ergeben, oder schon öfters eben dasselbe, oder andere Verbrechen begangen hatten, zumal, wenn sogar die bereits geschehene Bestrafung fruchtlos geblieben wäre.

§. 57.

Ob die Armuth die Strafe des Verbrechens mildere.

Ob und in wie ferne die Armuth und Mittellosigkeit als ein Grund zur Milderung der Strafe angesehen werden könne, wird durch Unsere nähere Vorschriften (§. 159.) bestimmt werden, diesem setzen Wir hier nur bey, daß solche bey Begehung einer

Mord-

Mordthat, eines Raubes, eines gewaltsamen Diebstahls oder anderer Verbrechen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzen, keine Aufmerksamkeit verdienen, sondern die sonst beschriebene Strafe des Verbrechens in voller Anwendung nach sich ziehen solle.

§ 58.

Ob und in wie ferne die Verführung entschuldige.

Die bewiesene Verführung und Verleitung, die zu einem Verbrechen Anlaß gegeben, soll zwar unter den gemachten Einschränkungen, bey Rathnehmern (§. 39.) ferner bey Leuten unter achtzehn Jahren, imgleichen bey einfältigen und solchen Personen, die während einer heftigen Gemüthsbewegung zur Vollbringung desjenigen Verbrechens, daß sie unmittelbar darauf begangen haben, beredet worden, in sofern damals nicht alle Umstände die Größe des Vorsatzes deutlich zu erkennen geben mögten, in so vielen Betracht kommen, daß die beschriebene Strafe sodann nur zur Hälfte erkannt werden mag. Allein bey Volljährigen, weiter bey denjenigen, die nicht zu den Einfältigen zu rechnen, und bey solchen, die während ihrer heftigen Gemüthsbewegung zur Vollbringung der That nicht beredet worden, oder wenigstens solche nicht unmittelbar nach einer solchen Zuredung begangen haben, soll die Verführung als eine Ursache zur Milderung der Strafe, der Regel nach, keine Aufmerksamkeit verdienen; es wäre dann, daß von ge-

ringen Verbrechen, die keine Leibesstrafe nach sich ziehen, die Rede wäre, da denn, bey vorhandenen guten Zeugnissen des vorigen Lebenswandels, der dritte Theil der gesetzlich bestimmten Strafe zu erlassen, eine blos willkührliche Strafe aber zu mildern ist.

§. 59.

In wie ferne der Stand und das Alter des Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in Betracht zu ziehen.

Bey geringen Verbrechen ist in Ermanglung einer genauen und buchstäblichen Bestimmung der Strafe nach der Verschiedenheit des Standes, und der Lebensart des Thäters eine unterschiedene oder verhältnißmäßige, und zwar besonders eine solche Strafe, die auf unschuldige Personen keinen Einfluß hat, allemal zu erkennen, bey schweren Missethaten aber, zumal wenn dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzt worden ist, weder auf den Stand, noch die Würde, weder auf die Geschicklichkeit des Verbrechers Betracht zu nehmen, vielmehr bey dem Mangel einer in den Gesetzen selbst gemachten Ausnahme, oder anderer von Uns bestättigten Milderungsgründe lediglich nach der dürren Vorschrift unserer Gesetze zu urtheilen. Würde Jemand in einem hohen Alter, wo seine Leibes und Gemüthskräften noch keine merkliche Abnahme gelitten haben, ein Verbrechen begehen, so ist gegen denselben in Bestimmung der Strafe keine Abweichung von Unseren peinlichen Gesetzen zu machen,

wohl

wohl aber in dem Falle, wenn die Leibesstrafe seiner Gesundheit einen nicht wieder zu ersetzenden Nachtheil zuziehen sollte, als worüber unsere Aerzte zu erkennen haben, eine verhältnißmäßige Umwandlung zu unterstellen. Wäre aber mit dem Alter eine Art von Sinnlosigkeit oder Wahnwitz verbunden, so soll gegen den Verbrecher, wie von Leuten, die ihrer Vernunft beraubt sind, vestgesetzt ist, verfahren werden.

§. 60.

In wie ferne körperliche Verbrechen, oder die Langwierigkeit, oder die Härte der Gefangenschaft, die Strafe mildern.

Körperliche Gebrechen oder Krankheiten mögen bey genugsam bewiesenem Vorsatze und bey dem Mangel anderer gesetzmäßigen Vertheidigungsgründe einen vorsätzlichen Todtschläger niemal von der verwirkten Todesstrafe befreyen, es wäre denn, daß derselbe entweder während der Untersuchung, oder vielleicht gar nach gefällter Urtel rasend oder sinnlos würde; da er denn auf dem Falle, daß dieser Zustand fortdauerte, bey mäsiger Arbeit, wenn solches möglich ist, auf Lebenszeit zum Zucht- oder Arbeitshause zu verurtheilen ist. Bey allen anderen Verbrechen aber soll schlechterdings auf die körperliche Beschaffenheit des Sträflings gesehen, und um deswillen, zumal, wenn die Gebrechen entweder gar nicht, oder doch sehr schwer und langsam zu heilen stünden, oder sonst von der Vollziehung der Strafe eine fortdauernde Ungesundheit zu besorgen

wäre, solche sofort in eine andere verhältnißmäßige verwandelt, ausser diesen Fällen aber mit der Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgten Heilung oder Genesung Anstand genommen werden. Die Langwierigkeit oder Härte der Gefangenschaft mag, wenn kein Kapitalverbrechen begangen worden, als in welchem Falle die Todes- oder eine ihr nächstkommende Strafe zu verhängen ist, nur alsdann dem Thäter zu einem Milderungsgrunde gereichen, oder aber die erstandene Gefangenschaft ihm nach richterlichem Ermessen zur Strafe gezählt werden, wenn er so wenig die eine als die andere durch eigene Schuld oder hartnäckiges Läugnen veranlasset, und dabey entweder die Dauer der Gefangenschaft sich über ein Jahr erstreckt hätte, oder die Härte derselben sich dadurch auffallend zeige, daß wider den Angeschuldigten entweder in Ansehung des Orts oder der Art der Verpflegung oder sonst auf andere Weise eine ungebührliche Strenge bewiesen worden.

§. 61.

In wie ferne der Mangel eines genugsamen Beweises der Richtigkeit des Verbrechens zur Milderung der Strafe gereiche.

Ein jeder gegründeter Zweifel wegen der wirklich begangenen That, oder wegen der Richtigkeit des Verbrechens, gereichet dem Urheber desselben dergestalt zur Milderung der Strafe, daß das davon handelnde Gesetz nicht genau, oder nach dem Buch-

staben

staben zur Anwendung kommen, noch weniger aber eine Todesstrafe statt finden kann, wenn gleich der Angeschuldigte die ihm bezüchtigte That unter Anführung vieler Umstände rein und ohne Bedingung bekannt hätte.

§. 62.

In wie ferne dem Verbrecher die gehabte bequeme Gelegenheit zu statten komme.

Bey geringen Verbrechen und bey solchen, deren Strafen in Unseren Gesetzen nicht genau bestimmet worden, mag die nicht gesuchte, vielmehr unvermuthet sich dargebotene Gelegenheit, als eine Milderungsursache allerdings in vielen Betracht gezogen werden. Bey solchen Missethaten aber, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar verletzen, imgleichen bey schweren Verbrechen überhaupt, deren Strafen in Unserem Gesetzbuche genau beschrieben worden, kann sie als eine Milderungsursache der Regel nach in keine Erwägung kommen; es wäre denn, daß dem Verbrecher entweder sein noch nicht vollendetes achtzehnjähriges Alter, oder die Einfalt, Trunkenheit, oder der Stand heftiger Leidenschaften, noch ausser der gehabten bequemen Gelegenheit, das Verbrechen zu begehen zum Vortheile gereichen möchte.

Fünfter Abschnitt.

Vom Hochverrathe.

§. 63.

Was eigentlich für Hochverrath zu halten?

Es soll für einen eigentlichen Hochverrath angesehen werden, wenn irgend Jemand, der in Unserem fürstlichen Hochstifte entweder ansässig ist, oder sich aus dieser oder jener Ursache darinn aufhält, entweder unmittelbar wider Unser eigen Leib und Leben gefährliche und in äusserliche Handlungen bereits ausgebrochene Anschläge gefasset, oder ausführet, oder gefährliche Aufwiegelung gegen Uns oder Unsere Regierung angezettelt, oder daran geflissentlichen Antheil nimmt, oder zur Erreichung eines gewissen Privatinteresse sich an einen benachbarten Staat wendet, und solchergestalt Uns oder Unsere Hochstiftslande Gefährlichkeiten blos stellet, oder auch den öffentlich erklärten Feinden des Vaterlandes in ihren bösen und gefährlichen Absichten behilflich ist, und mit ihnen geflissentlich eine schädliche Gemeinschaft unterhält. Bey einem solchergestalt beschriebenen Hochverrathe und der Strafe desselben soll so wenig auf den Stand des Verräthers als auf die vorhergehende Veranlassung gesehen werden. Eben so wenig mag es dabey darauf ankommen, ob einer

oder mehrere den Hochverrath begangen haben, ob der Verräther zugleich in Unserem fürstlichen Hochstifte ansässig sey oder nicht, ob er einen besondern Unterthanen- oder Homagialeid geleistet habe oder nicht.

§. 64.

Strafe des Hochverraths.

Würde sich Jemand vorsätzlicher und boshafter Weise an Uns unmittelbar thätlich vergreifen, es sey nun, daß solches im Schlagen, oder Verwunden bestünde, so soll er mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gebracht werden. Wäre aber mit diesem Anfalle ein Todtschlag oder Mord verbunden; so ist der Thäter, nachdem er auf dem Schafot für ehrlos erkläret, und an einem Pfahle stranguliret worden, zu Asche zu verbrennen. Diejenigen aber, die sonst auf eine andere Weise einen Hochverrath begehen, oder zu begehen versuchen, oder daran geflissentlich Antheil genommen, oder ihn zu befördern gesucht haben, sollen auf Lebenszeit zu den schwersten Zuchthausarbeiten und dabey zu Tragung der eisernen Krone und Schandkette in schimpflicher Arrestantenkleidung, mit welcher sie öfters durch öffentliche Strassen zu führen sind, verurtheilet werden. Würde Jemand einen im Werke sich befindenden Hochverrath, an dem er zwar keinen Antheil nimmt, wovon er jedoch eine auf Gewißheit oder wenigstens auf Wahrscheinlichkeit gegründete Wissenschaft hat, verschweigen, so soll er, wenn das Verbrechen demnächst wirklich zu Stande gekommen, auf zehn

Jahre, ausser diesem Falle aber auf vier Jahre zur Zuchthausstrafe verurtheilet werden. Ausser dieser des Verraths halber beschriebenen Strafe und der dem Verräther obliegenden Schadensersetzung mag auf den Verlust des Vermögens weiter nicht erkannt werden. Es sollen sich auch die Folgen des Verraths, insbesondere aber die Ehrlosigkeit auf unschuldige Kinder, Ehegatten, und andere etwa zur Familie gehörige Personen nicht erstrecken.

§. 65.

Von solchen, die einen Verräther aus der Gefangenschaft frey machen.

Würde Jemand sich unterfangen, einen Verräther aus der Gefangenschaft zu befreyen, so ist darauf zu sehen, ob solches in der Absicht, die von dem Gefangenen vorhin unternommene Verrätherey vollends durchzusetzen, geschehen sey oder nicht. In dem ersten Falle soll gegen denjenigen, der den Verräther befreyet hat, die in dem vorhergehenden Paragraph bestimmte ordentliche Strafe nach Verschiedenheit der Hauptthathandlungen, im zweyten Falle aber eine zweyjährige Zuchthausstrafe ohnnachlässig erkannt werden.

§. 66.

Von den Verfahren bey überwiesenen Verräthern.

Sowohl in Absicht des Prozesses und des Beweises, als der Vertheidigung, sollen bey einem Hochver-

verrathe keine Abweichungen von der im allgemeinen von Uns vorgeschriebenen Art zu verfahren statt finden; vielmehr mag es bey demjenigen, was dieserhalb in Unserer Prozeßordnung in Ansehung des Verfahrens in peinlichen Fällen überhaupt vorgeschrieben worden, lediglich das Bewenden behalten. Uebrigens sollen die Richter, wie es ihre Pflicht überhaupt mit sich bringet, bey der Untersuchung des Hochverraths alle Vorsicht und Behutsamkeit anwenden, inzwischen sowohl dabey, als bey dem abzufassenden Erkenntnisse, von denjenigen Pflichten, womit sie Uns sonst verwandt sind, hiedurch gänzlich entbunden seyn.

§. 67.

Von den bey einem Hochverrathe anwendlichen Milderungsursachen.

Bey denjenigen, die an einem Hochverrathe Theil genommen haben, soll besonders auf die Größe des Vorsatzes, Inhalts der davon im allgemeinen festgesetzten Grundsätze, gesehen, und bey der Schwäche desselben den vorkommenden Umständen nach die Strafe gemildert werden. Demjenigen, der zwar an einem im Werke gewesenen Hochverrathe Theil genommen, inzwischen denselben noch zu rechter Zeit entdeckt hat, soll alle sonst verwirkte Strafe gänzlich erlassen werden. Dahingegen mag die Entschuldigung, daß man sich lediglich durch Zwang oder Furcht habe hinreissen lassen, nur sodann als eine Milderungsursache in Betracht gezogen werden, wenn entweder zu erweisen

stünde

stünde, oder es wenigstens alle Umstände höchst wahrscheinlich machten, daß Jemand sich durch die Entdeckung des Verraths und der Mitschuldigen augenscheinlichen Lebensgefahren blos gestellet haben würde.

Sechster Abschnitt.

Von andern mittelbaren, und unmittelbaren Verhungen wider den Landesherrn und dessen Regierung überhaupt.

§. 68.

Von denjenigen, die den Landesherrn, oder dessen Regierung schmähen.

Würde Jemand seine böse Gesinnungen gegen Uns oder Unsere Regierung entweder durch förmliche Pasquille, mündliche oder schriftliche Lästerungen zu erkennen geben; so soll derselbe nebst dem, daß ihm die Schmähschrift nach Verschiedenheit der erschwerenden Umstände entweder bey offenem Gerichte durch den Gerichtsdiener zu zerreissen, und vor die Füße zu werfen, oder aber von den Scharfrichter öffentlich zu verbrennen, er aber selbst, entweder zum Bekenntnisse, daß er unrecht gehandelt habe, oder aber, falls die Beschuldigung gegen die Wahrheit läuft,

zum

zum Wiederrufe anzuhalten ist, von seinem Amte, falls er ein dergleichen begleidet, entweder suspendirt, oder aber nach richterlichem Ermessen und der Größe der Verläumdung dessen unabbittlich entsetzt; ein anderer in einer öffentlichen Bedienung nicht stehender Unterthan aber nach richterlichem Ermessen mit einer Geldbuße, der Unbemittelte aber mit Zuchthausstrafe nach dem Maaße des Verbrechens belegt werde. Würde aber diese Lästerung mit anderen besonderen Verbrechen verbunden seyn, so wäre gegen den Verbrecher die sonst auf diese besondere Gattung der Verbrechen gesetzte ordentliche Strafe, wie hierüber im gegenwärtigen Gesetzbuche verordnet ist, zu verhängen.

§. 69.

Von der Verachtung der landesherrlichen Befehle, oder der von den Landeskollegien erlassenen Verordnungen.

Würde eine Uns untergeordnete Obrigkeit oder Vorgesetzter einen von Uns entweder unmittelbar oder doch aus Unserer Landesregierung, dann sonstigen Dikasterien, dem ein solcher Gerichtsbediente untergeordnet ist, erlassenen Befehl ungehorsamlich nicht befolgen, oder auch seine Verachtung dawider auf eine und die andere ungebührliche Weise zu erkennen geben, so ist gegen solchen in einzelnen und bürgerlichen Sachen die Strafe, wie solche in den bey verschiedener Gelegenheit ergangenen Verordnungen schon bestimmt ist, oder falls es hieran gebricht, eine willkürliche

ohn-

ohnabläßig vorzukehren. Sollte aber dieser vorsätzliche Ungehorsam und Verachtung auf das Allgemeine Unseres fürstlichen Hochstifts einen unmittelbaren Einfluß haben, und von besonderen bösen Folgen seyn, so soll ein dergleichen Beamter nicht nur von seinem tragenden Amte entweder suspendirt, oder aber auch nach richterlichem Ermessen dessen völlig entsetzt, und zugleich für dienstunfähig erkläret, auch zum Ersatze des verursachten Schaden dann sammtlicher Kosten verurtheilet werden; wobey Wir jedoch keines Wegs gemeynt sind, die gemeinen und besonderen Milderungsursachen vorzüglich jene der vorhergegangenen guten Aufführung und vorhinnigen stäten Beobachtung landesherrlicher Befehle bey Erkennung der Strafe auszuschließen.

Dahingegen soll der auffer einem offentlichen Amte stehende Unterthan, wenn er dergleichen landesherrliche Verordnungen öffentlich gering schätzet, oder sich dawider ungebührlicher Weise ungehorsam bezeigt, mit einer zum Besten der öffentlichen Anstalten zu verwendenden Geldbuße, oder Gefängnisse auch Zuchthausstrafe nach der Sachen Umstände belegt werden.

§. 70.

Von dem Mißbrauche landesherrlicher Siegel und Unterschriften.

Würde Jemand Unsere landesherrliche Siegel oder Unterschriften nachstechen, oder sonst damit böslicher Weise

Weise einen Mißbrauch vornehmen; so soll derselbe, wenn darunter verrätherische Absichten gegen Uns, den Staat oder die landesherrliche Regierung vorwalteten, als ein öffentlicher Verräther angesehen, und bestraft werden. Hätte das Nachmachen oder Mißbrauchen Unserer landesherrlichen Siegel und Unterschriften lediglich die Erreichung unerlaubter Vortheile zum Endzwecke; so soll der Verbrecher nach den Gesetzen, die Wir überhaupt vom Diebstale erlassen haben, bestraft, auch überdies seines etwa tragenden Amtes verlustigt, und ferner für dienstunfähig erkläret, dann nach richterlichem Ermessen an dem Schandpfahle mit der Aufschrift: Verfälscher der landesherrlichen Siegel oder Unterschriften, ein oder mehrmal ausgestellt werden. Würde aber der Verbrecher sonst eine andere als die vorbeschriebene gefährliche Absicht bey dieser Verfälschung gehegt haben; so wäre derselbe mit der auf das etwa hiebey eintrettende besondere Verbrechen gesetzlichen Strafe jedoch auch unter der nämlichen Schärfung zu belegen.

§. 71.

Von solchen, die in Amtssachen falsche Berichte machen, oder die an Uns, Unsere Regierung, und andere Kollegien gerichtete, oder von Uns unmittelbar, Unserer Regierung und anderen Landeskollegien abgefertigte Schreiben und Befehle unterschlagen.

Wer entweder Uns unmittelbar oder den Uns nachgeordneten Kollegien in Sachen, die zu den Amts-

und

und Berufspflichten gehören, zu Unserem oder eines andern Nachtheile vorsätzlicher Weise einen falschen und verkehrten Bericht abstattet, oder die Wahrheit böslich verhehlet, Cabinets = Ordres oder andere aus Unseren Dikasterien erlassene Verfügungen unterschlägt, oder die an Uns und Unsere erstbesagte Kollegien gerichteten Schreiben zurückhält, soll nicht allein von seinem Dienste entweder suspendirt, oder dessen nach den erschwerenden Umständen völlig verlustigt seyn, und der Wiedererhaltung eines anderen für unfähig erkläret, sondern auch überdies mit der in dem vorigen Paragraph bestimmten Strafe belegt werden, wenn bey diesen verbottenen Handlungen seine Absicht auf einen unerlaubten Vortheil gerichtet gewesen zu seyn erwiesen wird.

Siebenter Abschnitt.

Von öffentlichen Gewaltthätigkeiten.

§. 72.

Begriff und Strafe der öffentlichen Gewalt.

Diejenigen, welche ihre Nachtbarn oder andere entweder um eine eigenmächtige oder ungebührliche Rache zu nehmen, oder um den Besitz zu ergreifen, oder um andere Vortheile zu erhalten, oder um ihre vermeinten Befugnisse zu behaupten, mittels Zusamm-

sammenbringung solcher Leute, die mit Werkzeugen versehen sind, welche anderen schwere Verwundungen verursachen können, böslicher und gewaltsamer Weise überfallen, begehen eine öffentliche Gewalt; und sollen ohne die zur Ausübung eines solchen Frevels gehabten Gründe in Betracht zu ziehen, nicht allein allen verursachten Schaden ersetzen, sondern auch auf ein oder zwey Jahre zum Zuchthause, oder zum Vestungsarreste auf zwey oder vier Jahre nach richterlichem Ermessen verurtheilet werden. Wären aber mit der öffentlichen Gewalt zugleich ein oder mehrere Todtschläge oder Mordthaten verbunden gewesen, so sollen diejenigen, die daran besonders vorsätzlich Theil genommen haben, nach Maaßgabe Unserer Vorschriften von vorsätzlichen Todtschlägern und Mördern, am Leben gestraft werden. Auch diejenigen, welche diesen Verbrechern in ihren sträflichen Absichten behilflich gewesen sind, sollen nach der Beschaffenheit der geleisteten Hilfe und Förderung, dann nach der Größe des Vorsatzes entweder den Hauptverbrechern in der Bestrafung völlig gleich geachtet, oder doch auf ein halbes Jahr zum Zuchthause, oder aber zum einjährigen Vestungsarreste verurtheilet werden.

§. 73.

Von dem Verfahren wider diejenigen, die nach verübten öffentlichen Gewaltthätigkeiten flüchtig geworden sind.

Würde der Verbrecher nach verübten öffentlichen Gewaltthätigkeiten sich auf flüchtigen Fuß ge-

setzt haben, so ist wider denselben die nämliche Verfahrungsart, wie gegen jeden abwesenden Verbrecher nach den unten annoch folgenden Vorschriften zu verfahren.

§. 74.

Vom öffentlichen Landzwang, oder Drohungen wider ein Land, Stadt, oder Gemeinde.

Oeffentliche Landzwinger, die entweder dem ganzen Lande, oder einem gewissen Orte, oder nur einer Gemeinde Unglück und Verderben drohen, auch ihr böses Vorhaben durch gewisse von demselben zeugende untrügliche Merkmale zu erkennen geben, sollen, im Falle sie wider ihren Willen an der Vollbringung ihres bösen Vorhabens verhindert worden, und überdies ihres vorhergehenden Lebenswandels wegen übel berüchtiget sind, folglich keine Hoffnung der Besserung mehr übrig ließen, auf Lebenszeit, unter entgegengesetzten Umständen aber nach richterlichem Ermessen in solange zur Zuchthausstrafe verurtheilet werden, bis man von ihrer bösen Sinnesänderung vollkommen überzeugt seyn wird. Solche Landzwinger aber, die freywillig von der wirklichen Ausführung ihres bösen Vorhabens abgelassen haben, sollen mit acht bis vierzehntägigem Gefängnisse auch Zuchthausstrafe belegt, demnächst aber, wenn bey ihrem vorhergehenden Lebenswandel von ihnen noch Gefahr für den Staat zu befürchten stünde, in dem Arbeitshause bey angemessener Arbeit auf immer zu verbleiben angewiesen werden. Ein Landzwinger überhaupt, der zu verschied-

schiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen seine gefährliche, und vorhin bestrafte Drohungen wiederholen würde, soll unabbittlich auf Lebenszeit zum Zuchthause verurtheilt werden.

§. 75.

Von solchen, die andere an ihrem Leben, Leibe oder Vermögen beschädigen zu wollen drohen.

Derjenige, welcher sich solcher Drohworte bedienet, die auf eine schwere Beschädigung eines anderen am Leibe, Leben, Ehre oder Vermögen abzwecken, soll nach richterlichem Ermessen mit einer nach dem Maaße des Verbrechens zu bestimmenden Geldbuße oder aber auch mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängnisse bestraft werden. Hätte jemand die beschriebenen Arten von Drohungen entweder im trunkenen Muthe, oder bey dem Ausbruche heftiger Leidenschaften, oder unbestimmt, und in allgemeinen Ausdrücken ausgestossen, und bezeugte er dabey auch nachhin gerichtlich, daß es nicht sein Ernst gewesen, sie in Erfüllung zu bringen, so soll er mit zwey bis viertägigem Gefängnisse, oder aber mit einer geringeren, jedoch verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft, demnächst aber unter nachdrücklicher Vermahnung auf die Zukunft ohne zu weiteren Sicherheitsmitteln zu schreiten entlassen, sonst aber, falls ein unwiederbringlicher, oder mit Leib und Lebensgefahr verbundener Schaden gedrohet wird, zur Kaution, wenn er sie anders beyzubringen vermag, vorher angehalten werden. Würde aber solche Droh-

ung mit völliger Ueberlegung und bedachtem Muthe ausgestossen seyn, so soll, wenn sie auf einen unwiederbringlichen Schaden zielte, und wohl gar mit Leib und Lebensgefahr verbunden wäre, der Angeschuldigte nach ausgestandener Strafe entweder in dem Arbeitshause, oder aber in einer unserer Vestungen bis zur gänzlichen Sinnesänderung Sicherheits halber aufbehalten werden; wären aber die ausgestossenen Drohungen mit der beschriebenen Gefahr nicht verbunden, so soll dem Angeschuldigten, wenn er es anders völlig in seiner Gewalt hätte, seine Drohungen zum Schaden eines andern in Erfüllung zu bringen, angedeutet werden, daß er bey Vermeidung die sonst gewöhnliche Strafe zweyfach und gedoppelt leiden zu müssen, sich der wirklichen Ausführung seiner Drohungen zu enthalten hätte. Hiebey ist es denn auch in dem Falle einer gleichwohl erfolgten Gewaltthätigkeit billig zu lassen, inzwischen nach bewiesenem Vorsatze auf etwaige Milderungsgründe nicht leicht einiger Bedacht zu nehmen.

Acht-

Achter Abschnitt.

Von dem Aufruhre und anderen Arten der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Vorgesetzte.

§. 76.

Begriff und Strafe des Aufruhrs.

Wenn sich mehrere miteinander in der Absicht verbinden, um wider die Uns nachgeordnete Obrigkeit oder die unmittelbar von Uns ihnen vorgesetzten entweder wirkliche Gewalt zu gebrauchen, oder auf eine gefahrvolle Weise ihre Befehle zu zernichten, oder auf die nämliche gefahrvolle Weise Neuerungen einzuführen, so ist ein Aufruhr vorhanden.

Wenn dieser mit einem eigentlichen Hochverrathe verbunden seyn sollte, so hat die Anwendung der Strafe des Hochverraths keinen Zweifel; ausser einem solchen Falle aber soll bey dem wirklich zu Stande gekommenen Aufruhre gegen die Stifter und Theilnehmer die nämliche Strafe, die Wir oben (§. 72.) bey öffentlich verübten Gewaltthätigkeiten verordnet haben, eintretten.

Wären bey dem Aufruhre zugleich ein oder mehrere Todtschläge vorgefallen, so sind diejenigen, die

solche vorsäßlich verübt haben, Inhalts Unserer näheren Vorschriften von Todtschlägen und Mordthaten, am Leben zu bestrafen; die bey dem Aufruhre aber gebrauchten Waffen und andere Geräthschaften, imgleichen die Wagen und Pferde der Aufrührer sollen nach Maaßgabe Unserer allgemeinen Vorschrift zu eben dem Endzwecke, wie die Geldbußen verwendet werden.

§. 77.

Vom versuchten Aufruhre.

Würden zwar die Konspiranten bereits verschiedene Anstalten zur Vollbringung eines Aufruhrs gemacht haben, indessen an der wirklichen Erreichung ihrer gefahrvollen Absicht wider Willen verhindert worden seyn, so ist wider die Stifter, wenn ihre böse Anschläge auf den Tod eines oder des anderen gerichtet waren, nach Verschiedenheit ihres Standes eine vierjährige Zuchthausstrafe, oder ein achtjähriger Vestungsarrest, ausser diesem Falle aber, wenn nämlich derselben Absicht auf Tödtung eines Menschen nicht gerichtet war, ein achttägiges bis vierwöchiges Gefängniß allenfalls bey Wasser und Brod, oder aber auch bey erschwerenden Umständen eine halbjährige oder noch längere Zuchthausstrafe oder ein einjähriger Vestungsarrest, der nach richterlichem Ermessen auch noch weiters erstreckt werden kann, zu erkennen, gegen die übrigen aber die Halbscheid einer der vorberührten Strafen nach Verschiedenheit der Fälle zu verfügen, und erstere demnächst, wenn an ihnen keine

wahre

wahre Sinnesänderung wahrzunehmen seyn wird, Sicherheits halber auf Lebenszeit in Unserm Arbeitshause zur mäsiger Arbeit oder sonstigem Gewahrsam an- und aufzuhalten. Diejenigen jedoch, die freywillig ihre gehegten gefahrvollen Absichten nicht ausführen, sollen, wenn sie zugleich durch eine freywillige Anzeige weiteren Schaden und Gefahr abgewandt hätten, mit aller Strafe verschont, ausser diesem Falle aber, und wenn gleichwohl die übrigen Aufrührer die vorgesetzte Missethat vollendet hätten, mit Leistung zweyjähriger Zuchthausarbeit, oder mit Haltung eines vierjährigen Vestungsarrestes, wenn ein Todtschlag erfolgt ist, ausser diesem Falle aber mit vier bis vierzehentägigem Gefängnisse, oder nach richterlichem Ermessen mit vierteljährigem Zuchthaus, oder halbjährigem Vestungsarreste bestraft werden, in so ferne anders ihnen der Plan ihrer vormaligen bösen Gesellschaft vorher bekannt gewesen, und sie solchen durch gehörige und zeitige Anzeige nicht zu vereiteln gesucht hätten.

§. 78.

Von Thätlichkeiten wider die Obrigkeit und andere Vorgesetzte.

Würde sich jemand an seiner Obrigkeit oder an seinem Vorgesetzten überhaupt thätlich vergreiffen, so soll derselbe, wenn ein Todtschlag damit eingetretten wäre, bey eingestandenem oder bewiesenem Vorsatze, Inhalts Unserer Vorschriften von Mordthaten und Todtschlägen, am Leben gestraft, ausser

diesem Falle aber, wo auf die vorgebrachten Entschuldigungen und andere etwaige Milderungsgründe, die rechtmäßige Nothwehr allein ausgenommen, nicht leichtlich Rücksicht zu nehmen ist, zu einer angemessenen Geldbuße oder aber auch nach richterlichem Ermessen zum Zuchthause auf vier oder mehrere Wochen, oder auch auf ein, zwey, und noch mehrere Jahre, je nachdem die gemishandelte obrigkeitliche Person vom Stande und Ansehen, die Mishandlung an dem gewöhnlichen Gerichtsorte, oder zur Zeit, da der Vorgesetzte seine Amtsgeschäfte eben verrichtete, verübt worden, und dieselbe schwer oder leicht ist, verurtheilet, und diese Strafe bey erschwerenden Umständen durch Ausstellung an dem Schandpfahle geschärft werden.

§. 79.

Von der Widersetzlichkeit der Gerichts- und anderer Unterbedienten.

Die Widersetzlichkeit der Gerichts- und anderer Unterbedienten soll, ohne dabey leichtlich auf den Grund oder die Veranlassung zu sehen, wenn dadurch Schaden oder Gefahr gestiftet worden, nach Größe derselben entweder mit der Absetzung vom Dienste, welche zuweilen mit der Erklärung der Dienstunfähigkeit zu verbinden ist, oder aber auch dem Befinden nach mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe angesehen werden. Die bloße Widersetzlichkeit der Gerichts- oder anderer Unterbedienten, wenn sie gleich noch keinen Schaden veranlasset, jedoch sich in dem Vorsatze

gründ-

gründete, soll mit vierzehentägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod oder mit Uebersetzung auf einen geringern Dienst, auch ebenfalls den Umständen nach, und wenn besonders der einmal bestrafte Gerichtsdiener diese subordinationswidrige Handlung wiederhohlen sollte, mit der gänzlichen Entsetzung von seinem Dienste bestraft werden. Eine Fahrläßigkeit der Gerichts- und Unterbedienten in denjenigen, was zu ihren Pflichten gehört, soll ihnen zum erstenmal, besonders wenn dadurch noch kein Schaden oder Gefahr gestiftet worden, oder auch die Fahrläßigkeit in keinem hohen Grade vorhanden gewesen wäre, blos verwiesen, bey nochmaliger Wiederhohlung, oder bey daher entstandenem Schaden oder Gefahr entweder mit vierzehentägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod, oder mit Uebersetzung auf einen geringeren Dienst, auch nach erschwerenden Umständen mit der völligen Entsetzung vom Dienste bestraft werden. Wäre aber die Fahrläßigkeit, welche den Schaden oder die Gefahr verursachet, von einer geringen Erheblichkeit und so beschaffen gewesen, daß sie nur bey vieler Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, so mag statt der obigen Strafe nur auf ein vier bis achttägiges Gefängniß erkannt werden.

§. 80.

Von Gefangenwärtern, die Gefangene entkommen lassen.

Ein Gefangenwärter, welcher den seiner Aufsicht anvertraut gewesenen Gefangenen vorsätzlicher Weise

entkommen läßt, soll ohne dabey auf das dem Gefangenen schuldgegebene Verbrechen, wobey Wir jedoch Ausnahmsweise die oben (§. 65.) wegen des Hochverraths gesetzte Einschränkung hieher wiederhohlen, zu sehen, und ohne zu unterscheiden, ob man den Gefangenen wieder bekommen habe oder nicht, auch ob sich die geschehene Beförderung der Flucht auf Gewinnsucht gründe, oder nicht, sowohl seines Dienstes entsetzt, und dabey für dienstunfähig erkläret, als auch überdies bey dem Zusammenflusse sonst beschwerender Umstände auf ein halbes, auch ganzes Jahr in das Zuchthaus verurtheilet werden. Wie übrigens die Fahrläßigkeit des Gefangenwärters, die zu dem Entkommen eines Gefangenen die Veranlassung gegeben hat, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von der Fahrläßigkeit der Gerichts- und Unterbedienten, zu bestrafen ist, (§. 79) so soll auch überhaupt ein Gefangenwärter, der entweder vorsätzlich oder aus Unvorsichtlichkeit einen ihm anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, zum Ersatze der daher entstandenen Schäden und Kösten gehalten, in deren Ermanglung aber es dergestalt, wie von denjenigen, die Schäden und Kösten nicht ersetzen können, vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 81.

Von Gefangenen, die sich selbst aus ihrer Gefangenschaft befreyen, und von anderen, die ihnen darinn behilflich sind.

Würde ein Gefangener vor erfolgter Urtel sich aus seinem Gefängnisse selbst befreyen, so ist dessen

an

an und für sich verwirkte Strafe, wenn sie nicht eine Todesstrafe ist, und dabey kein anderes Verbrechen eingetretten ist, willkührlich zu schärfen. Derjenige jedoch, der nach geschehener Verurtheilung in das Zuchthaus aus dem Gewahrsam die Flucht ergriffen hat, soll bey erfolgter Wiederbetrettung mit Ruthen scharf gezüchtiget, und diese Strafe gegen den Stifter bey einem gemachten Komplote nach richterlichem Ermessen mehrmal wiederhohlt, sämtliche aber zur Entstehung der ganzen Strafzeit, worein jedoch die Dauer des vorhin erlittenen Arrestes einzurechnen ist, noch angehalten werden. Derjenige aber, der zum Bestungsarreste verurtheilt war, und denselben durch eine angestellte Flucht zu vereiteln gesucht hatte, soll nicht allein den Rest seiner Strafe dennoch abzusitzen angewiesen werden, sondern es ist auch die Dauer des Arrestes noch auf vier bis acht Wochen zu verlängern. Andere, die einen Gefangenen ungebührlicher Weise entweder wirklich befreyen, oder doch zu befreyen suchen, sind nach den Grundsätzen, die vom Hochverrathe, Aufruhre, oder von anderen öffentlichen Gewaltthätigkeiten gelten, wenn diese Verbrechen nämlich zu gleicher Zeit mit eintretten, ausser diesem Falle aber mit vierzehntägigem Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod, wo aber die Ehe, oder nahe Verwandtschaft, auch sonst erlaubte Verbindung die geschehene, oder versuchte Befreyung des Gefangenen einigermassen entschuldigen möchte, mit vier bis sechstägigem Gefängnisse zu bestrafen.

Neunter Abschnitt.

Von dem Wegreissen, oder Veränderen, oder Beschädigen der Gränzmäler und der von der Obrigkeit gesetzten Zeichen.

§. 82.

Von dem Verrücken der privat, und öffentlichen Landesgränzen.

Wer die Gränzmäler, die das Eigenthum der Privatleute von einander scheiden, vorsätzlicher Weise verrücket, oder verändert, soll, wenn diese seine böse That zum eigenen unerlaubten Vortheile abzweckt, nach dem Inhalte Unserer Verordnungen, die Wir wegen gemeinen Diebstal erlassen haben, bestraft, jener aber, der eine dergleichen gesetzwidrige Handlung in der Absicht unternimmt, daß er entweder seinem Mitbürger einen Schaden zufüge, oder aber dem angränzenden Nachbarn einen unerlaubten Vortheil zuspiele, mit der auf die Beschädigung oder falschen Zeugenaussage gesetzten Strafe angesehen werden. Würde dahingegen jemand öffentliche Landesgränzen vorsätzlicher und muthwilliger Weise den angränzenden Nachbarn zum Vortheile verrücken, oder auch nur veränderen, so soll dieser, wenn gefährliche und feindselige Absichten gegen Uns und Unsere Hoch-

stiftslande dazu Veranlassung gegeben hätten, als ein öffentlicher Verräther angesehen, und bestraft werden. (§. 64.) Ausser diesem Falle aber ist die vorsätzliche Vorrückung oder Veränderung der Landesgränzen eben der nämlichen Strafe, die Wir erst bey der böslichen Veränderung der Privatgränzen angeordnet haben, zu unterwerfen, jedoch dergestalt, daß solche bey diesen Verbrechen entweder verdoppelt, oder sonst nach richterlichem Ermessen geschärft werden soll.

§. 83.

Von dem Wegreissen der Pföste, die unter öffentlichem Ansehen gesetzt worden.

Würde Jemand die unter öffentlichem Ansehen gesetzten Pföste, woran entweder gewisse Verordnungen geschrieben stehen, oder die anstatt Meilen- und Wegezeiger dienen, oder zu Wasserableitungen bestimmet sind, aus Frevel und Muthwillen wegreisen, oder auch nur beschädigen, so soll derselbe, nachdem er zuvor zur Schadensersetzung angehalten worden, mit vierwöchigem Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod, oder dem Befinden nach mit halbjährigem Zuchthause bestrafet werden. Die etwa zur Entschuldigung angezogene Unvorsichtigkeit mag nur sodann, wenn die geschehene Beschädigung bey der Behörde sofort, und binnen einer Stunde gehörig gemeldet worden, die Strafe mildern. Denn ohne solche Anzeige soll der Muthwille, oder Vorsatz bey dem Thäter allemal vermuthet, und zur Strafe hinlänglich geachtet werden.

Zehnter Abschnitt.

Vom Feueranlegen.

§. 84.

Begriff und Strafe eines gefährlicher Weise angelegten Feuers.

Der, oder diejenigen, welche böslicher, oder gefliss-entlicher Weise Feuer anlegen, oder dabey Hilfe oder Förderung leisten, sollen nach geleisteter Schadens-ersetzung, wenn dadurch ein, oder mehrere Menschen ihr Leben wirklich eingebüßt haben, als Mörder am Leben gestraft, ausser diesem Falle aber, und wenn bey der bereits ausgebrochenen Flamme eine ganze Stadt, oder Dorf der allgemeinen Gefahr aus- oder in wirk-lichen Schaden versetzt worden ist, nach Größe der-selben zur zehnjährigen, auch lebenslänglichen Zucht-hausstrafe, nebst dem, daß sie an dem Schandpfahle entweder einmal, oder aber auch nach richterlichem Er-messen jährlich an dem Tage ihrer verübten bösen Hand-lung mit Ruthen zu peitschen sind, verurtheilt, sonst aber, wenn eine gefährliche Bande, die wegen zu großer Anzahl entweder nicht sicher genug oder nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand aufbewahrt und unt-erhalten werden könnte, mit der (§. 43.) bestimmten Strafe des Schwerds sämmtliche Verbrecher beleget werden.

werden. Würde aber bey diesem Verbrechen nur eine besondere Gefahr, oder aber auch ein besonderer Schaden dem beleidigtem Theile zugehen, so soll der Schuldige zum Ersatze des verursachten Schaden zuvorderst angehalten werden, hernach aber auf zwey auch mehrere Jahre nach erschwerenden Umständen in die Zuchthausstrafe, die sonst verhältnißmäßig geschärft werden kann, verfallen seyn.

Wäre aber Jemand bey der Anlegung eines Brandes zwar bereits beschäftiget gewesen; allein an der wirklichen Vollendung seiner bösen Absicht, wenn schon wider Willen verhindert worden, und noch keine Flamme aufgestiegen, so soll er bey dem versuchten allgemein gefährlichen Brande auf vier Jahre zur Zuchthausstrafe, ausser diesem Falle aber zum vierwöchigen Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod, bey beschwerenden Umständen aber zur Leistung einer halb- auch ganzjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, überhaupt aber hiebey nach der allgemeinen Vorschrift vom versuchten Verbrechen verfahren werden (§. 29.).

§. 85.

Vom Brande aus Unvorsichtigkeit.

Ob zwar diejenigen, die einen Brand lediglich aus Unvorsichtigkeit veranlassen, nicht allein zur Schadensersetzung anzuhalten, sondern auch dergestalt, wie es Unsere Vorschriften von Verbrechen, die in der Fahrläßigkeit ihren Grund haben, mit mehrerem besagen,

zu bestrafen sind, so sollen sie jedoch, wenn sie durch den unvorsichtiger Weise verursachten Brand selber einen beträchtlichen Schaden erlitten hätten, die anderweitigen durch das entstandene Feuer gestifteten Schäden aber zu ersetzen, sich auffer Stande befänden, mit fernerer Strafe verschonet werden. Im übrigen aber ist bey einem Menschen, der in Scheuren, Ställen, auf Kornböden, und an anderen leicht feuerfangenden Oertern Toback rauchet, oder daselbst auf andere leichtsinnige Art mit Feuer und Licht umgehet, bey einer daher entstandenen Feuersbrunst der größte Grad der Unvorsichtigkeit der Regel nach allemal zu vermuthen, und anzunehmen, und darnach die Strafe zu bestimmen (§. 14.).

§. 86.

Von Milderungsursachen bey einem geflissentlich angelegten Feuer.

Bey einem geflissentlich angelegten Feuer kömmt der Stand des Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in keine Erwägung; indessen soll auf die jungen Jahre des Verbrechers, auf dessen Einfalt, Trunkenheit, und auf andere einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen gebende Umstände eben so, wie auf die Reue des Brenners, wenn er aus eigenen Antriebe die Verbreitung der vorgehabten Gefahr und des Schadens auch schon nach vollbrachter That zu verhindern suchet, und diese Absicht auch wirklich erreichet, gesehen, und die Strafe darnach gemildert werden.

Eilft-

Eilfter Abschnitt.

Vom Mord und Todtschlag überhaupt:

§. 87.

Begriff des Todschlages und Mordes.

Derjenige soll überhaupt als ein Todtschläger angesehen werden, in dem die moralische und gesetzwidrige mittel- oder unmittelbare Ursache von dem gewaltsamen Tode eines Menschen anzutreffen ist, es sey nun, daß solche durch tödtliche Wunden, durch Gift und den Gebrauch anderer schädlichen Sachen, oder durch ein falsches Zeugniß, falsche Urtel, oder Versagung nothwendiger Nahrungsmittel und anderer zum menschlichen Leben gehörigen unentbehrlichen Bedürfnisse, oder sonst durch bösliche Unterlassung obliegender Pflichten, oder durch andere Dinge verursacht worden. Für eigentliche Mörder aber mögen nur besonders diejenigen gehalten werden, die bey der eingestandenen, oder bewiesenen, und demnächst wirklich zur Ausführung gebrachten Absicht einen Menschen zu tödten sich entweder unmittelbar oder mittelbar die Erlangung gewisser Vortheile vorgesetzet, oder verrätherischer und hinterlistiger Weise einen wehrlosen Menschen mit tödtlichen Waffen oder sonst auf eine gefährliche Art überfallen, und ihm das Leben geraubt haben.

§. 88.

Worauf es bey Todtschlägen eigentlich ankomme?

Bey Todtschlägen sind überhaupt so wenig die Gemüths- und Leibesbeschaffenheit des Entleibten, als dessen Alter, Stand oder Religionsgrundsätze in Betracht zu ziehen. Bey solchen Todtschlägen, die in gefährlichen Schlägen und Verwundungen ihren Grund haben, soll nicht sowohl lediglich auf das Werkzeug, oder Instrument, oder den gewöhnlichen Gebrauch desselben, als vielmehr darauf am meisten gesehen werden, ob die Schläge und Wunden nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, oder nach dem besonderen Zustande und der Leibsbeschaffenheit der verwundeten und getödteten Person hätten geheilt werden können, oder nicht. Würde sich letzteres wirklich befinden, so mag es dem Thäter zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, daß nach diesen oder jenen chirurgischen Erfahrungen andere Personen, die auf gleiche Weise, wiewohl unter anderen Umständen, verwundet worden, durch eine besondere Geschicklichkeit des zeitig genug herbeygerufenen Wundarztes geheilt worden. Hätten aber gewisse Zufälle, oder gewisse Umstände, die mit der besonderen Beschaffenheit der gegenwärtigen Wunde in keiner nothwendigen Verbindung gestanden, eine Wunde, die an und für sich nicht tödtlich war, gleichwohl tödtlich gemacht; so mag man die That nicht für einen eigentlichen Todtschlag ansehen, und solchergestalt bestrafen, es wäre denn, daß der Thäter die

hinzu-

hinzugekommene Tödtlichkeit beweißlich vorhergesehen, und nichts destoweniger die Verwundung unternommenen, oder gar wohl vorsätzlicher Weise veranstaltet hätte.

§. 89.

Von der Besichtigung eines Erschlagenen.

Damit aller Zweifel wegen der Tödtlichkeit der zugefügten Wunden und Schläge, so viel möglich, gehoben werde, sollen alle und jede Gerichte, Inhalts Unserer in der Prozeßordnung gemachten näheren Vorschriften, hiedurch ein für allemal dahin angewiesen seyn, in allen Fällen, wo nach den Umständen zu urtheilen, gewisse Schläge, und Wunden zu dem Tode eines Menschen mittelbar oder unmittelbar die Veranlassung gegeben haben möchten, dem Körper des Getödteten und die demselben zugefügten Schläge und Wunden, durch den von uns hiezu bestellten und beeidigten Arzt und Wundarzt, mit allem nur möglichen Fleiße untersuchen zu lassen. Sollte der Körper bereits eingescharret worden seyn, so ist er wieder auszugraben, und mit der größten Genauigkeit in Augenschein zu nehmen. Wären entweder durch die Nachlässigkeit des Gerichts oder wegen anderer dem Todtschläger nicht beyzumessenden Hindernisse die Besichtigung, oder die feyerliche Todtenbeschau unterblieben, oder auch bey der schon eingetrettenen Fäulniß nicht mehr von einigen Nutzen, so soll, woferne der wirklich geschehene Todtschlag dennoch nicht anderweit notorisch

bewiesen werden könnte, solcher für nicht vollendet gehalten, und der Thäter daher, wenn er gleich den Todtschlag und seine dabey gehegte böse Absicht zu tödten eingestünde, nicht am Leben, sondern nach Unseren Vorschriften von versuchten Todtschlägen bestraft werden. Hätte aber der Thäter selber, um seine böse That zu verbergen, alle Besichtigung und Untersuchung des entseelten Körpers vorsätzlicherweise vergeblich gemacht; so soll sein freyes, zugleich durch die bekannten, oder actenkundigen Umstände wahrscheinlich gemachtes, und solchergestalt zur moralischen Gewißheit gebrachtes Geständniß statt aller ferneren Beweise dergestalt dienen, daß er darauf verurtheilt, und in Ermanglung genugsamer Entschuldigungs- oder Milderungsgründe so gar am Leben bestraft werden kann.

§. 90.

Wann ein Todtschlag für genugsam bewiesen anzunehmen.

Ein Todtschlag soll sodann für genugsam bewiesen gehalten werden, wenn der bey der Besichtigung zugezogene Arzt und Wundarzt auf ihren geleisteten Eid versichern, daß diese oder jene einem Menschen beweißlich zugefügte Wunde entweder einzeln, oder zusammen genommen zu dem Tode desselben nicht sowohl eine zufällige Veranlassung gegeben, als vielmehr denselben einzig und allein verursacht habe. Im Falle etwa nach geschehener Besichtigung der zugezogene Arzt und Wundarzt in ihren Meinungen nicht übereinstimmen,

so

so soll der Wundbericht an Unsere eigene, oder eine auswärtige medicinische Facultät gesandt werden, und es bey deren Ausspruch der Regel nach, wenn anders der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung an noch eine auswärtige medicinische Facultät den Wundbericht weiters zu verschicken, und von dorther den Ausspruch einzuholen, nicht antragen wird, das Bewenden behalten. Würde aber die medicinische Facultät den Umständen nach eine völlig bestimmte Entscheidung für bedenklich halten, so mag der angebliche Todtschlag auch nicht für vollendet angesehen werden, und nur die Strafe eines versuchten Todtschlages statt finden.

§. 91.

Ob es bey einem beschriebenermassen begangenen Todtschlage auf die Absicht des Thäters ankomme.

Sollte bey einem erfolgten Todtschlage der Thäter seine darauf eigentlich oder unmittelbar gerichtet gewesene Absicht läugnen, auch derselben rechtlicher Art nach nicht völlig überführt werden können, gleichwohl desselben feindliche Gesinnung und sein gefährlicher Anfall auf den Entleibten vollkommen bewiesen und ausser Streit gesetzt seyn, so soll dennoch gegen denselben nach Unseren allgemeinen (§. 12.) aufgestellten Grundsätzen verfahren, sonach die ordentliche Strafe verhängt werden können. Würde aber Jemand lediglich durch einen unbehutsamen Gebrauch eines gefahrvollen Instruments einen Todtschlag begehen, oder

nicht in ihm, sondern entweder in dem Getödteten selbst, oder doch in andern, wenigstens ihm nicht beyzumessenden Umständen der eigentliche Grund angetroffen werden, daß eine an und für sich nicht tödtlich gewesene Verletzung den gewaltsamen Tod eines Menschen zufällig verursacht hätte, so soll die Strafe lediglich nach den Vorschriften bestimmt werden, die von solchen Verbrechen, welche in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, überhaupt festgesetzt sind.

§. 92.

Strafe der eigentlichen Mörder.

Derjenige, der beschriebenermassen einen Mord wirklich vollbracht hat, soll ohne Unterschied des Orts, allwo selbiger verübt worden, ohne auf Stand, und Waffen, deren er sich bedient hatte, zu sehen, und ohne die Größe und Beschaffenheit derjenigen Vortheile, die er entweder wirklich erhalten, oder doch zu erlangen gesucht hatte, in Erwägung zu ziehen, auf einen gemeinen Schinderkarren zum Richtplatze gebracht, und nach vorhergegangener Strangulirung dessen Körper durch das Rad zerstossen, sonach auf den Richtplatz eingescharrt werden. Sollte sich eine Weibsperson einer Mordthat schuldig machen, so ist dieselbige nach dem bisherigen Gerichtsbrauche durch das Schwerd vom Leben zum Tode hinzurichten, und deren Leichnam auf gleiche Art auf dem Richtplatze zu vergraben. Würde sich aber ein Mörder entweder in Ansehung der Personen, die er ermordet, oder der Art und

Weise

Weise, wie er die Mordthat vollbracht hat, besonders grausam und unmenschlich bewiesen, auch mehrere Mordthaten entweder zugleich, oder zu unterschiedenen Zeiten begangen haben, so soll dessen Leichnam nach geschehener Tödtung öffentlich verbrannt, und dessen That zur jedermanns Warnung auf einem am Landwege zu errichtenden Pfahle auf Blech mit Oelfarbe beschrieben werden. In Ansehung der versuchten Mordthaten behält es bey demjenigen, was im allgemeinen von versuchten schweren Verbrechen vorgeschrieben worden, (§. 29) das Bewenden. Diejenigen, die entweder aus feindseligen Gesinnungen, oder aus anderen unerlaubten Absichten Jemand zu einer Mordthat dingen, oder solche durch wirkliche Hilfleistung oder Rathsertheilung befördern, sollen Inhalts Unserer hievon überhaupt gemachten Vorschriften als eigentliche Mörder angesehen und bestraft werden.

§. 93.

Von der Strafe vorsätzlicher Todtschläger.

Ein vollbrachter vorsätzlicher Todtschlag, auf welchen des Thäters böse Absicht geständlicher, oder bewiesenermassen vor der That unmittelbar gegangen ist, soll bey dem Mangel einer rechtmässigen Nothwehre, und anderer von Uns bestättigten Milderungsursachen, ohne auf Stand, Geschlecht und andere Verhältnisse zu sehen, mit der Enthauptung durch das Schwerd bestraft, diese Strafe aber bey vorhandenen beschwerenden Umständen, wohin besonders die

Wiederholung, und die bewiesene Grausamkeit entweder in Ansehung der entleibten Person, oder der Art und Weise zu rechnen, dergestalt geschärft werden, daß man den Missethäter ohne Sarg auf dem Richtplatze einscharren, und am Landwege einen Pfahl, woran auf Blech mit Oelfarbe dessen Namen und That kurz zu beschreiben, errichte, bey einem versuchten vorsätzlichen Todtschlage soll es lediglich bey Unseren allgemeinen Vorschriften von versuchten schweren Verbrechen überhaupt das Bewenden behalten. (§. 29.)

§. 94.

Von Mordthaten und Todtschlägen, die entweder nach vorgängiger Verabredung gemeinschäftlich, oder sonst von mehreren verübt worden.

Diejenigen, welche sich miteinander zur Vollbringung gewisser Mordthaten oder Todtschläge förmlich verbunden, oder dazu geflissentlich Hilfe geleistet, oder sonst daran vorsätzlich Theil genommen, und solche befördert haben, sollen Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften nach der Beschaffenheit ihrer Verbindung, geleisteten Hilfe, und sonst bewiesenen Theilnehmung und Förderung, entweder als vorsätzliche Mörder und Todtschläger am Leben, oder nach dem Ermessen Unserer fürstlichen Regierung verhältnißmässig bestraft werden. Wären unterschiedene Personen miteinander in Zänkereien gerathen, solche demnächst in Thätlichkeiten ausgebrochen, und während derselben ein

Todt-

Todtschlag, wie wohl ohne vorgängige Verabredung begangen worden, so ist nur der Urheber der ersten tödtlichen Wunde, in so ferne er dieselbe vorsätzlicher Weise zugefügt hat, und ihm keine erhebliche Milderungsgründe zu statten kommen, als ein Todtschläger am Leben zu bestrafen, die übrigen aber sollen nach richterlichem Ermessen auf ein oder mehrere Jahre in das Zuchthaus oder zum Vestungsarreste auf zwey oder mehrere Jahre verurtheilt werden. Wäre es aber nicht auszumachen, wer eigentlich von mehreren tödtlichen Wunden die erste zugefügt hätte, oder hätten auch die zugefügten Wunden nur zusammen genommen den erfolgten Tod des Entleibten verursachet, so sollen alle diejenigen, die an den vorgewesenen Streitigkeiten und zugleich besonders an den Thätlichkeiten Theil genommen haben, auf zwey Jahre zum Zuchthause oder auf vier Jahre zum Vestungsarreste, die Stifter und Urheber der Streitig- und Thätlichkeiten aber auf vier Jahre zum Zuchthause, oder auch auf acht Jahre zum Vestungsarreste verurtheilt werden. Diejenigen endlich, die zwar wohl an den vorgewesenen Zänkereien, in so ferne solche blos in Worten bestanden, Theil genommen hatten, allein zu keinen Thätlichkeiten geschritten waren, den Umständen nach mit einem acht bis vierzehntägem Gefängnisse bestraft werden.

§. 95.

Von Todtschlägen aus Unvorsichtigkeit.

So wie Wir überhaupt, wenn Jemand durch Ueberschreitung der Gränzen des Scherzes, oder der

Züchtigung den gewaltsamen Tod eines Menschen verursachet, oder sonst dazu durch Unvorsichtigkeit eine unmittelbare Veranlassung gegeben hätte, die Strafe nach Unseren allgemeinen Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, (§. 14.) bestimmt wissen wollen, eben so sollen auch die Fälle, wo Jemand ein geladenes Feuergewehr in der Meynung, daß es nicht geladen sey, unvorsichtiger Weise zur Hand nimmt, und auf einen Menschen, es sey nun aus Scherze oder ihm zuschrecken, losdrückt, und selben tödtet, oder ein Kutscher, Fuhrmann, Bauer oder andere Leute durch ein starkes Anpeitschen oder sonstige Art ihres Zugs oder Reitviehes Jemand überjagen, und hiebey einen Menschen entweder um das Leben bringen, oder sonst an einem vorzüglichen Gliede verletzen, ohne hiebey eine besondere Ausnahme zu machen, unter diese allgemeine Vorschriften verwiesen, und nach dem Grade der Schuld beurtheilet werden.

§. 96.

Von der Ersetzung der durch die Tödtung eines Menschen gewirkten Schäden.

Wann ein Todtschlag aus Vorsatze oder Unvorsichtigkeit beweißlich begangen worden, so soll, ohne darauf zu achten, ob der Entleibte vom vornehmen oder niedern Stande gewesen, und ohne auf die den Todtschläger treffende Strafe zu sehen, nach dem Ermessen Unseres in Kriminalsachen verordneten

Ober-

Obergerichts ein billiges Verpflegungsquantum der nachgelassenen Wittwe und den unbegebenen Kindern des Entleibten zuerkannt, auch ihnen solches allenfalls so fort bey dem Anfange des peinlichen Prozesses aus den vorhandenen Gütern des Todtschlägers angewiesen, und sodann zum wenigsten mittlerweile eben dasselbe verfügt werden, wenn der Angeschuldigte auf der Flucht begriffen wäre, die Umstände inzwischen einen vorsätzlichen, oder wenigstens aus Unvorsichtigkeit begangenen Todtschlag vermuthen ließen. Wie sich nun von selbsten versteht, daß solche Verpflegung nur in so ferne, als die rechtmäßigen älteren Gläubiger des Todtschlägers nicht darunter leiden, zugesprochen werden könne, so soll gleichwohl dieselbe vor den blosen Prozeß oder Untersuchungskosten allemal den Vorzug haben. Dagegen aber mag Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht bey der Bestimmung einer der Wittwe und den Kindern des Getödteten zuzubilligenden Verpflegung auch auf den künftigen Unterhalt der Wittwe und Kinder des Todtschlägers ebenfalls einigen Bedacht nehmen, und solchergestalt sowohl den letzteren, als der Wittwe und den Kindern des Entleibten, wenn das Vermögen des Todtschlägers nur vom geringen Belange ist, nach dem verschiedenen Stande der Personen, ein verhältnißmäßiges Verpflegungsquantum zusprechen. In den Fällen aber soll auf eine Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten überall nicht erkannt werden, wenn letzterer entweder die Verpflegung seiner Frau und Kinder aus seinem Vermögen oder Erwerbe bey Lebzeiten wirklich

nicht bestritten hätte, oder diese ein hinlängliches eigenes Vermögen besitzen, oder sich in dem Zustande, daß sie durch angemessene Arbeiten ihnen selber den Unterhalt genugsam verschaffen können, befinden, oder auch die Tödtung lediglich in dem Zufalle ihren Grund gehabt, oder endlich der Entleibte die Thätlichkeiten angefangen, und veranlasset hat, und dem Todtschläger etwa nur höchstens eine Ueberschreitung der Gränzen bey der Vertheidigung zu Schulden kommen möchte.

§. 97.

Von zufälligen Todtschlägen.

Würde Jemand wider alle seine Absicht bey Ausübung einer an und für sich erlaubten oder rechtmäßigen Handlung einen Todtschlag begehen, und ihm dabey so wenig in Absicht der Zeit und des Orts, als der Art und Weise irgend einige Unvorsichtigkeit zur Anschuldigung gereichen, so soll derselbe nicht allein von aller Strafe und Leistung sonstiger Genugthuung frey gesprochen, sondern auch nicht einmal zu der Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt werden. In zweifelhaften Fällen mag inzwischen besonders auf das Verhalten des Todtschlägers vor und nach der That gesehen, und nach Erforschung aller Umstände derselbe sodann entweder völlig freygesprochen, oder auch, nach der Größe der Unvorsichtigkeit, Inhalts Unserer davon im allgemeinen gemachten Vorschriften, auf eine verhältnißmäßige Strafe erkannt werden.

§. 98.

§. 98.

Von Milderungsgründen bey geschehenen Todtschlägen.

Ein Todtschläger und Mörder soll nicht am Leben sondern nach richterlichem Ermessen zu öffentlichen Arbeiten oder zur Gefangenschaft auf ein oder mehrere Jahre verurtheilt werden, wenn der Wundbericht es annoch zweifelhaft ließe, ob die Wunde nach ihrer dermaligen oder besonderen Beschaffenheit den Tod des Entleibten unvermeidlich habe nach sich ziehen müssen; ferner wenn die Besichtigung des Entleibten nicht auf vorgeschriebene Art und Weise veranstaltet worden, oder gewisse Umstände, die nach geschehener Verwundung ohne Verschulden des Thäters erfolgten, eine Wunde, die an und für sich nicht tödtlich war, dennoch dazu gemacht hatten. In übrigen aber ist bey der Bestimmung der Strafe begangener Todtschläge vorgeschriebenermassen am meisten auf des Thäters eigentlich gehegte Absicht zu sehen. (§. 91.)

Zwölfter Abschnitt.

Vom Vergiften und dem Gebrauche anderer schädlichen Mittel.

§. 99.

Von der Strafe derjenigen, die einem Menschen durch Gift das Leben, den Verstand, oder die Gesundheit rauben.

Der, oder diejenigen, welche vorsätzlicher Weise einem Menschen entweder durch eigentliches Gift, oder durch andere, dem menschlichen Körper entweder überhaupt, oder wenigstens unter den zutreffenden Umständen schädliche Materie das Leben rauben, sollen, wenn hierauf ihre eigentliche Absicht gerichtet gewesen, als Mörder beschriebenermassen am Leben bestraft, auch die Strafe selbst aus den bey Mordthaten angeführten Ursachen (§. 92.) geschärft werden. Würde aber Jemand einen Menschen durch Gift oder durch eine andere schädliche Materie seines Verstandes, oder seiner Gesundheit böslicher Weise berauben, ohne ihn zugleich zu tödten, oder ihn zwar tödten, jedoch ohne daß darauf seine Absicht unmittelbar gegangen wäre, wenn solche gleich auf eine Schadenszufügung überhaupt abgezweckt hätte, so soll derselbe im ersten Falle auf zehen Jahre, und wenn die vorhergehende üble Lebensart

ensart keine Hofnung zur Besserung übrig ließe, oder sonst beschwerende Umstände sich einstellten, auf längere oder auch auf Lebenszeit zum Zuchthause oder anderem engen Arreste mit der weiteren Schärfung, daß der Verbrecher auch nach Verschiedenheit der Fälle zuvor öffentlich an dem Schandpfahle, bis das Blut nachgeflossen, mit Ruthen zu peitschen ist, verurtheilet; im andern Falle aber, wo nämlich ein Mensch sein Leben dadurch verloren hätte, mit der (§. 91.) bestimmten Strafe belegt werden. Eine von mehreren verübte oder eine versuchte Giftmischung aber ist nach denjenigen Vorschriften, die von gemeinschaftlichen und von versuchten Verbrechen überhaupt, und Todtschlägen besonders gemacht worden, zu bestrafen. (§. 29. 94.)

§. 100.

Vom Vergiften der Thiere, Brunnen, Viehweiden, und anderer zur menschlichen Nahrung gehörigen Dinge.

Wer Viehweiden, Thiere, Brunnen und andere Dinge, die auf den Unterhalt und die Gesundheit einzelner oder mehrerer Menschen Einfluß haben, böslicher Weise vergiftet, der soll, wenn dieser oder jener Mensch dadurch sein Leben, seinen Verstand, oder seine Gesundheit verlohren hätte, Inhalts der in dem vorigen Paragraph gemachten Vorschriften, nach seiner hiebey bezeigten Absicht bestraft werden. Hätte jedoch die Vergiftung zwar noch keinen Schaden gestiftet, aber der Verbrecher einen gefährlichen Vorsatz

hie-

hiebey gehabt, so soll er auf vier Jahre der Regel nach, bey beschwerenden Umständen aber auf mehrere zum Zuchthause, oder auf acht Jahre zum Vestungsarreste verurtheilet werden.

§. 101.

Von unvorsichtiger Giftmischung.

Sollte eine Vergiftung, wodurch ein Mensch an seinem Leben, Verstand oder Gesundheit Schaden gelitten hat, in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, so soll es bey den allgemeinen Vorschriften, die Wir von Verbrechen aus Unvorsichtigkeit überhaupt erlassen haben, (§. 13.) auch hier ohne Ausnahme sein Bewenden behalten.

§. 102.

Von den Pflichten der Obrigkeit bey scheinbaren Vergiftungen.

Unsere Zentämter sollen bey einer dem Gerüchte oder sonst der Wahrscheinlichkeit nach vorgefallenen Vergiftung nach vorher an Unser Malefizamt erstatteten Bericht die genaue Besichtigung des Getödteten durch den von Uns angestellten Arzt und Wundarzt unverweilt verfügen. Wenn die Kunstverständigen sich nicht mit völliger Gewißheit zu behaupten getrauen, daß der Getödtete einzig und allein von dem empfangenen Gifte oder einer anderen beygebrachten schädlichen Materie gestorben, folglich sein Todt unmittel-

mittelbar daher entstanden sey, so soll die Giftmischung, wenn gleich der Angeschuldigte seine böse Absicht dadurch unumwunden eingestünde, nicht für vollendet angesehen, vielmehr die Strafe nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen lediglich bestimmt werden. (§. 29.)

Dreyzehenter Abschnitt.

Von dem Aeltern- und Kindermorde, und dem Todtschlage naher Anverwandten.

§. 103.

Worauf es besonders bey einem Kindermorde ankomme.

Bey einem Kindermorde soll nicht sowohl auf die dem neugebohrnen Kinde zugefügte Gewaltthätigkeit, und auf dieses oder jenes an demselben etwa bemerkte Kennzeichen des gehabten Lebens allein, vielmehr vor allen Dingen darauf gesehen werden, ob das angeblich getödtete Kind nach den wesentlichen Theilen seines Körpers vollständig, und überdies, entweder zur gewöhnlichen, oder doch wenigstens zu einer solchen Zeit gebohren sey, da es nach bewährter mediciniſchen Erfahrung lebendig hätte gebohren werden können. Wie nun die Untersuchung dieserhalb, Inhalts Uns-

Bayerische Staatsbibliothek München

erer von der Besichtigung getödterer Körper im allgemeinen gemachten Vorschriften, mit allem gehörigen Fleiß und Genauigkeit anzustellen ist, so soll ein Kindermord sodann für vollendet und genugsam bewiesen angesehen werden, wenn nach dem mit sattsamen Gründen unterstützten Zeugnisse des zugezogenen Arztes und Wundarztes der erfolgte Tod eines nach der Geburt wirklich gelebten vollständigen Kindes nicht sowohl in natürlichen Ursachen, als vielmehr entweder in eigentlichen Gewaltthätigkeiten, oder doch in dem unterlassenen Gebrauche der zu seiner Erhaltung unumgänglich erforderlichen Pflege, oder in anderen bösen Handlungen der Mutter, oder derjenigen Personen, deren Aufsicht ein solches Kind überlassen war, gegründet befunden wird. Würde daher die Nabelschnur eines neugebohrnen Kindes abgerissen befunden, und ergäbe sich sodann bey der angestellten Besichtigung, daß keiner anderen Ursache, als der nicht geschehenen Verbindung der Nabelschnur der Tod des Kindes zuzuschreiben sey, so soll diejenige Person, welche diese Verbindung geflissentlich unterlassen, von deren Nothwendigkeit sie gleichwohl geständlicher oder bewiesenermassen vorher genugsame Wissenschaft gehabt hatte, es mag übrigens die Mutter selbst oder eine andere Person, deren Aufsicht das neugebohrne Kind anvertraut war, seyn, als eine eigentliche und vorsätzliche Kindermörderinn angesehen, und mit der im folgenden Paragraph bestimmten Strafe belegt werden.

§. 104.

§. 104.

Von der Strafe einer Mutter, Groß- oder Aeltermutter, die ihre neugebohrnen Kinder oder Enkel tödten.

Würde eine Mutter ihr eigenes auſſer Ehe neugebohrnes Kind, das bewieſenermaſſen nach der Geburt gelebt hatte, tödten, auch nicht allein ihren gehabten böſen Vorſatz bey der That, ſondern auch die ſogar vor der Entbindung gehegte Abſicht ihr Kind, wenn es lebendig zur Welt kommen würde, zu tödten, eingeſtehen, oder derſelben rechtlicher Art nach überwieſen werden, ſo ſoll ſie bey dem Mangel erheblicher Milderungsgründe mit der auf den Mord geſetzten Strafe belegt, und dieſe bey beſchwerenden Umſtänden nach der allgemeinen Vorſchrift (§. 92.) geſchärft werden. Würde aber entweder bey dem gänzlichen Mangel des Leichnams, oder wegen der bereits eingetretenen Fäulniß die regelmäßige Beſichtigung eines angeblich ermordeten Kindes nicht geſchehen können, und daher ſowohl das Leben als die Tödtung deſſelben lediglich auf das Bekenntniß der Angeſchuldigten, wenn gleich ſolches nach Maaßgabe der Acten ſcheinbar wäre, beruhen, oder ſollte auch der gewaltſame Tod eines neugebohrnen lebendigen und vollſtändigen Kindes zwar der Mutter zu zuſchreiben, gleichwohl aber aus den Umſtänden keine beſondere Befliſſenheit, oder ein ſchon vor der Entbindung gehegter böſer Vorſatz das neugebohrne Kind umzubringen, zu erkennen ſeyn, ſo mag die Kindermörderinn mit der Lebensſtrafe verſchont, jedoch

nach der vorher von einem Arzte vorgenommenen Untersuchung welcher derselben Gemüths- und Körperbeschaffenheit, dann andere bey der Geburt eingetrettene Umstände mit aller Genauigkeit zu prüfen hat, auf sechs bis zehn Jahre, oder aber allenfalls auch lebenslänglich zur Zuchthausarbeit verurtheilt, und ihr diese Urtel unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten z. B. mittelst Ausführung durch ein bewaffnetes Bürgerkommando, auf öffentlichem Markte an dem Schandpfahle verkündet, und noch überdies diese Strafe durch öftere Wiederhohlung dieser feyerlichen Verkündigung auch allenfalls durch Ruthenstreiche nach richterlichem Ermessen geschärft werden. Wäre aber selbst das Bekenntniß der Angeschuldigten annoch zweifelhaft, so ist nur auf eine Zuchthausstrafe von zwey bis vier Jahren zu erkennen.

§. 105.

Von der Tödtung einer unvollständigen Geburt, oder von den Gewaltthätigkeiten, die solchen Kindern, die vor, in, oder nach der Geburt verstorben gewesen, zugefüget worden.

Würde eine Mutter ihr neugebohrnes Kind, das nach der Geburt zwar noch gelebet hatte, allein, entweder wegen der Unvollständigkeit der Theile seines Körpers, oder wegen der ungewöhnlichen Zeit, da es gebohren worden, nach bewährten Erfahrungen nicht hätte beym Leben erhalten werden können, vorsätzlicherweise tödten, so soll sie auf zwey bis vier Jahre zum

Zucht-

Zuchthause verurtheilet werden. Auf gleiche Weise ist auch diejenige zu bestrafen, die zwar sowohl den Vorsatz, ihr Kind zu tödten, als das Leben desselben nach der Geburt, und die dem Kinde wirklich zugefügte Gewaltthätigkeit eingestehet, allein dabey das Zeugniß des zugezogenen Arztes und Wundarztes wider sich hat, daß das Kind schon vor, in, oder bey der Geburt aus natürlichen Ursachen verstorben gewesen sey.

§. 106.

Von denjenigen, die neugebohrne Kinder verbluten lassen.

In dem Falle, da eine Mutter ihrem neugebohrnen Kinde sogleich nach der Geburt die Nabelschnur zu verbinden, geflissentlich und in der Absicht, um solches dadurch zu tödten, unterlassen hat, auch darinn der wahre Grund des Todes eines solchen Kindes gefunden wird, soll es bey der beschriebenen Strafe vorsätzlicher Kindermörderinnen lediglich das Bewenden behalten. (§. 103. 104.) Eine junge und unerfahrne Person aber, die zum erstenmal gebohren hat, und, nach den Umständen zu urtheilen, entweder von der Nothwendigkeit, neugebohrnen Kindern die Nabelschnur zu verbinden, oder von der Art und Weise, die dabey zu beobachten, nicht unterrichtet gewesen, soll, wenn sie gleich dadurch zu der erfolgten Verblutung, mithin zu dem Tode des neugebohrnen Kindes eine unmittelbare Veranlassung gegeben hatte, doch nur den Umständen nach, auf zwey bis vier Jahre zum Zuchthause verurtheilet werden.

§. 107.

Vom versuchten Kindermorde, und besonders von der Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindungszeit.

Wenn gleich ein nicht vollbrachter und versuchter Kindermord, Inhalts derjenigen Vorschriften, die von versuchten Verbrechen überhaupt festgesetzet worden, (§. 29.) zu bestrafen ist, so soll gleichwohl eine Weibsperson, die bewiesenermassen ihre Schwangerschaft, besonders aber ihre Entbindungszeit geflissentlich zu verheimlichen gesucht hat, und demnächst wirklich ohne Beystand entbunden worden, wenn anders das Kind lebendig und gesund gebohren gewesen, und keine genugsame Muthmassungen wegen eines wirklich vorgehabten Kindermordes vorhanden sind, mit vierzehntägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestrafet werden. Hätte aber ein vollständig gebohrnes Kind, das erweislich bey dem Mangel der nöthigen Hilfe verstorben, beym Leben erhalten werden können, wenn dessen Mutter die Entbindung nicht vorsätzlich auf heimliche Art veranstaltet hätte, und daher bey derselben nicht hilflos gewesen wäre, so soll die Mutter, bey ermangelndem Eingeständnisse der Absicht zu tödten, auf ein bis zwey Jahre, bey eingestandenem oder bewiesenem vorher gehegten Vorsatze aber, das Kind allenfalls, wenn es nicht von selbst sterben würde, umzubringen, oder es aus Mangel an Hilfe und Beystand, umkommen zu lassen, auf vier bis sechs Jahre zum Zuchthause verurtheilet werden.

§. 108.

§. 108.

Vom Kindermorde aus Unvorsichtigkeit.

Würde die Unvorsichtigkeit der Mutter, oder einer andern Person, der die Aufsicht eines Kindes anvertraut gewesen, zu dem Tode desselben eine unmittelbare Veranlassung geben, und zugleich von der Beschaffenheit seyn, daß sie von dergleichen Leuten, von denen sie bewiesen worden, nach ihren schädlichen Folgen leicht hätte vorhergesehen, und solchergestalt vermieden werden können, so soll sie mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegt werden. Ausser diesem Falle aber, ist eine jede Fahrläßigkeit, die zu dem Tode eines Kindes eine unmittelbare Veranlassung giebt, nach ihrer Größe mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brod zu bestrafen.

§. 109.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Würde eine Mutter ihre Leibesfrucht entweder durch Arznei oder andere Mittel vorsätzlicher Weise abtreiben, oder sonst auf andere Art im Mutterleibe tödten, auch die That nach dem Erachten des zugezogenen Arztes und Wundarztes ihre Richtigkeit haben, so soll dieselbe, wenn die Hälfte der Schwangerschaft bereits verflossen gewesen, und geständigermassen schon Bewegungen der Leibesfrucht verspürt worden, mit vierjähriger, ausser diesen Umständen aber, und wenn die Abtreibung der Leibesfrucht gleich im An-

fange der Schwangerschaft geschehen, mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Eine Person jedoch, die zwar abtreibende Mittel, allein ohne Wirkung gebraucht hatte, also daß dennoch das Kind lebendig und gesund zur Welt gekommen, soll, wie Wir in den allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen (§. 30.) vestgesetzt haben, bestraft werden. Diejenigen aber, die zur Abtreibung der Leibesfrucht mit Vorsatze behilflich sind, und solche befördern, sollen, ohne zu unterscheiden, ob sie von den schwangern Personen zur Leistung ihrer Dienste angesprochen worden, oder ob sie solche freywillig und unaufgefordert geleistet haben, nach der Verschiedenheit der Fälle, die von der Mutter bemerkt worden, auf gleiche Weise bestraft werden. Wäre aber durch den Gebrauch abtreibender Mittel der Tod der Mutter selbst verursacht worden, so soll, wenn hierauf des Thäters Absicht unmittelbar gegangen, auf die Strafe einer vollendeten Vergiftung (§. 99.), wäre es aber nicht diese Absicht gewesen, auf die (§. 91.) festgesetzte Strafe erkannt werden.

§. 110.

Von Gewaltthätigkeiten und Schrecken, die schwangeren Personen zugefügt werden.

Würde Jemand einer schwangeren Person vorsätzlicher Weise Gewaltthätigkeiten zufügen, oder Schrecken einjagen, und dadurch zum Abort derselben Anlaß geben, der soll nach Verschiedenheit seiner Absicht

ſicht auf die Weiſe, als in dem vorhergehenden Paragraph von dem vorſätzlichem Gebrauche abtreibender Mittel angeführet worden, beſtrafet werden. Diejenigen Gewaltthätigkeiten oder Schrecken hingegen, der ſchwangeren Perſonen, ohne Abſicht ſie zu tödten, oder einen Abort zu beförderen, gleichwohl gefliſſentlich zugefüget werden, ſollen, bewandten Umſtänden nach, mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniſſe, allenfalls bey Waſſer und Brod, beſtrafet werden.

§. 111.

Von dem Ausſetzen neugebohrner Kinder.

Wenn Väter, oder Mütter, oder andere Perſonen, einzeln oder gemeinſchaftlich, ein neugebohrnes oder anderes zartes Kind unter ſieben Jahren gefährlicher Weiſe ausſetzten, auch ſolches beſonders in der Abſicht gethan hätten, daß das Kind ſterben möge, ſo ſoll in dem Falle, daß es demnächſt auch wirklich ſtürbe, die wegen vollbrachter Mordthaten beſchriebene Todesſtrafe ſtatt finden. (§. 92.) Wäre aber die Ausſetzung zwar nicht in der Abſicht, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, geſchehen, inzwiſchen gleichwohl der Tod des Kindes entweder wegen der Zeit, oder des Orts, oder der Witterung, oder der Art und Weiſe wirklich erfolget, ſo ſoll der Thäter mit der (§. 91.) feſtgeſetzten Strafe belegt, und im Falle das ſo gefährlicher Weiſe ausgeſetzte Kind gleichwohl beym Leben wäre erhalten worden, auf vier Jahre zum Zuchthauſe ver-

urtheilt werden. Wäre die Aussetzung eines solchen Kindes an sich zwar nicht von der Beschaffenheit, daß es dadurch eigentlich Todesgefahren blos gestellt worden, gleichwohl aber der Tod desselben dennoch durch solche Umstände, die der Angeschuldigte nicht vorher sehen konnte, veranlasset worden, so soll die Aussetzung mit der Verurtheilung zum Zuchthause auf zwey Jahre bestraft werden. Würde ein Kind, das nicht auf eine gefahrvolle Art ausgesetzt worden, lebendig und gesund gefunden, so ist die That den Umständen nach mit dreymonatlicher bis halbjähriger Zuchthausarbeit unabläßig zu verbüßen.

§. 112.

Von der Strafe solcher Aeltern, die ihre Kinder oder Enkel nicht sofort bey oder in der Geburt tödten, imgleichen von Vater und Muttermördern.

Diejenigen Aeltern, so ihre Kinder oder Enkel, dann diejenigen Kinder, so ihre Aeltern oder Großältern vorsätzlicher Weise tödten, sollen als eigentliche Mörder bestraft, und diese Strafe bey erschwerenden Umständen, nach der desfalls gemachten allgemeinen Vorschrift (§. 92.) geschärft werden.

§. 113.

Von einer vorsätzlichen Tödtung des Ehegatten, oder nahen Anverwandten, oder der Brodherrschaft.

Würden Ehegatten, Brüder und Schwestern, sie mögen nun voll oder halb verschwistert seyn, oder überhaupt

haupt Blutsverwandte ersten und zweyten Grads, einander vorsäßlicher Weise das Leben rauben, so soll in diesen Fällen auf die beschriebene Todesstrafe wegen Mordthaten erkannt, und solche aus den festgesetzten Ursachen allenfalls geschärft werden. (§. 92.) Dahingegen mag ein Todtschlag unter andern Anverwandten und verschwägerten Personen auch im ersten Grade, imgleichen unter Lehr- oder Schulmeistern und ihren Lehrlingen oder Pflegkindern, Bedienten und Dienstherrn, bey dem Mangel der Eigenschaft eines förmlichen Mordes, nur dergestalt, als von vorsätzlichen Todschlägen in allgemeinen vorgeschrieben worden, (§. 93.) bestraft, diese Strafe gleichwohl nach richterlichem Ermessen einigermassen geschärft werden.

§. 114.

Von demjenigen, der mit der Kindermörderinn vor begangener That in Unzucht gelebet hatte.

Derjenige, der mit der Kindermörderinn vorher in Unzucht gelebet, auch von ihrer daher rührenden Schwangerschaft Wissenschaft gehabt, und den nachhin erfolgten Kindermord, nach allen Umständen zu urtheilen, wahrscheinlich vermuthen müssen, gleichwohl zur Abwendung desselben keine zweckdienliche Mittel angewandt, auch der zuständigen Obrigkeit davon in Zeiten keine Anzeige gemacht, soll, den Umständen nach, auf ein bis drey Monate zum Zuchthause, oder auf zwey bis sechs monatlichen Vestungsarrest verurtheilet werden. Wie es sich aber im übrigen

von

von selbst verstehet, und hiedurch noch zum Ueberflusse besonders vorgeschrieben wird, daß ein Schwängerer, der um den Kindermord mitgewußt, und daran durch Hilfleistung, Zuredung, oder Rathsertheilung böslicher Weise Antheil genommen, den Umständen nach, als ein Kindermörder am Leben zu bestrafen sey; (§. 112.) so sollen auch diejenigen überhaupt, die einen im Werke gewesenen Kindermord, ob sie gleich gekönnt, nicht verhindert, oder nicht einmal angezeiget haben, nach den allgemeinen Vorschriften, die von dem Nichthindern und der unterlassenen Anzeige im Werke gewesener Verbrechen überhaupt festgesetzet worden (§. 40. 41.), bestrafet werden.

§. 115.

Von den bey Kindermörderinnen in Anwendung kommenden Milderungsgründen.

Wenn gleich die jungen Jahre, die Einfalt, die gleich nach begangener Missethat bezeigte Reue, und die heftige Gemüthsbewegung einer Kindermörderinn, nur unter den im allgemeinen vorgeschriebenen Einschränkungen zu einiger Entschuldigung und Milderung der Strafe gereichen dörfen; so soll dennoch, wie bereits überhaupt vorgeschrieben worden (§. 104.), in den Fällen, da die Umstände den vorher gehegten Vorsatz und die völlige Ueberlegung bey der That nicht auffallend zu erkennen gäben, vielmehr von Unwissenheit, Uebereilung, oder Unvorsichtigkeit zeugten, oder es auch an einem genugsamen Beweise der That selbst

mang-

mangelte, nicht sowohl auf die Todesstrafe, als vielmehr auf die Verurtheilung zum Zuchthause, vorgeschriebenermassen, erkannt werden.

§. 116.

Vom Unfruchtbarmachen.

Würde Jemand eine Manns- oder Frauensperson des Vermögens, Kinder zu zeugen oder zu gebähren vorsätzlicher Weise berauben, so soll derselbe nach der Größe der bewiesenen Bosheit und den anderweitigen Umständen, dann der Absicht eines unerlaubten Vortheils auf zwey bis vier auch mehrere Jahre zu dem Zuchthause, oder in Verdopplung der Jahre zum Festungsarreste verurtheilt werden. Wäre aber gar mit dem Unfruchtbarmachen der Tod des Menschen, an dem der Unfug bewiesen worden, verbunden, so soll, woferne hierauf die eventuelle Absicht des Verbrechers unmittelbar gegangen, derselbe als ein Mörder (§. 92.) sonst aber als ein Todtschläger (§. 91.) am Leben gestraft werden.

Vierzehenter Abschnitt.

Von der Nothwehre.

§. 117.

Welche Vertheidigung des Lebens, oder der Glieder eigentlich für eine Nothwehre zu halten.

Derjenige, welcher ohne einen anderen beleidiget, oder ihn zu einer Feindseligkeit von seiner Seite die Veranlassung gegeben zu haben, von ihm gleichwohl ungebührlicher Weise, mittels solcher Werkzeuge angefallen wird, wodurch er aller Wahrscheinlichkeit nach, wo nicht einer eigentlichen Lebens- doch wenigstens einer Leibesgefahr, oder harten Schlägen, und Verwundungen, die seiner Gesundheit nachtheilig seyn könnten, ausgesetzt wird, dabey keine schleunige Hilfe vor sich sieht, und unter solchen Umständen den Angreifer entleibte, soll so wenig am Leben, als sonst bestrafet, vielmehr völlig und ohne alle Bedingung freygesprochen werden. Es mag auch unter den angeführten Umständen demjenigen, der sich einer beschriebenen rechtmäßigen Nothwehre bedienet hatte, in keine Wege nachtheilig seyn, daß der Getödtete bey seinem Anfalle ihn wirklich nicht geschlagen, oder verwundet gehabt habe, wenn nur alle Handlungen desselben von einem wahrscheinlich verabzweckten, und

mit

mit tödlicher Gefahr verbundenen Angriffe zeugen. Im Gegentheile darf weder derjenige, der sich einen rechtmäßigen Anfall ungeziemender, und gewaltsamer Weise widersetzet, noch derjenige, der sich am ersten Thätlichkeiten erlaubet hatte, wenn gleich der Entleibte die Zänkerey, oder den Wortwechsel zuerst angefangen haben möchte, noch derjenige, welcher sich auch ohne Tödtung wider die gefährlichen Anfälle in genugsame Sicherheit hätte setzen können, oder der sich wenigstens in keiner offenbaren Leibs- oder Lebensgefahr befand, eine rechtmäßige Nothwehre für sich anführen. Es sind vielmehr alle diese bey dem Mangel anderer Gründe der Entschuldigung, als vorsätzliche Todtschläger anzusehen, und zu bestrafen.

§. 118.

In wie ferne es bey der Nothwehre, besonders auf die Rechtmäßigkeit des gefährlichen Anfalls ankomme?

Obwohl sodann, wenn der Angriff rechtmäßig ist, eine erlaubte, und gänzlich zu entschuldigende Nothwehre sich füglich nicht gedenken läßt, so kann doch einer, der sich wider den Anfall eines anderen, der zwar ein Zwangsrecht über ihn hat, allein solches offenbar misbrauchet, und ihn dadurch in eine augenscheinliche Lebensgefahr setzet, vertheidiget, hierauf mit Grunde Bezug nehmen; diesem allen ohngeachtet wollen Wir doch aus besonderen Ursachen festsetzen, daß, wenn Diebe, Räuber, Ehebrecher,

Jung-

Jungfrauenschänder, und dergleichen bey Begehungen ihrer sträflichen Thaten wirklich betreten, und gefährlich angefallen, sodann aber den Angreifenden entleiben würden, dieselben entweder als Mörder, oder vorsätzliche Todtschläger (§. 92. 93.) nach den hiebey eintreffenden Umständen zum Tode gebracht werden sollen.

§. 119.

Ob die Nothwehre zur Abwendung der Schande erlaubt sey.

Bey dem Mangel der beschriebenen Eigenschaften einer rechtmäßigen Nothwehre, darf die bloße vermeinte Schande, die man durch die tödtliche Verletzung desjenigen, der den Streit oder das Schimpfen zuerst angefangen, abzuwenden gesucht hatte, keine Aufmerksamkeit verdienen, vielmehr ist die darauf sich etwa allein gründende Entleibung nach den Vorschriften eines vorsätzlichen Todtschlags lediglich zu beurtheilen, und zu bestrafen. Ein unbescholtenes Frauenzimmer aber mag bey einem gewaltsamen, und gefährlichen Anfalle auf ihre jungfräuliche Ehre sich der Nothwehre allerdings bedienen, wenn sie kein anderes Mittel hat, sich dagegen in Sicherheit zu setzen. Unter solchen Umständen kömmt es auch darauf nicht besonders an, ob der gefährliche Anfall auf die Keuschheit einer unberüchtigten Frauensperson gerade mit tödtlichen, und gefährlichen Waffen, und Werkzeugen geschehen sey, oder nicht, wenn nur die Leibes-

stärke des Räubers, oder andere Umstände genugsam zu erkennen geben, daß die Angefallene, wenn sie sich nicht durch die unternommene tödtliche Verletzung von dem weiteren Andringen zu befreyen gesucht hätte, das Opfer der Geilheit des Räubers geworden wäre, und ihre jungfräuliche Ehre durch ihn verlohren haben würde.

§. 120.

Von der Nothwehre zur Vertheidigung der Güter.

Es mag auch für eine rechtmäßige Nothwehre in alle Wege angesehen werden, wenn Jemand zur Erhaltung oder Vertheidigung seiner Güter, die ein unbekannter Mensch ihm entweder schon geraubet hat, oder doch zu rauben wenigstens im Begriffe ist, einen Todtschlag begienge, und dieser das einzige Mittel, den Besitz seiner Güter zu erhalten, gewesen wäre. Haben die angeführten Umstände ihre genugsame Richtigkeit, so soll es im übrigen bey der Tödtung eines Diebes, oder Räubers nicht weiter darauf ankommen, ob der Diebstal oder Raub bey Tage, oder Nacht geschehen, ob er von größerem oder geringerem Werthe, wenn nur der Bestohlene oder Beraubte durch den desfalls zu leidenden Verlust in einen empfindlichen Schaden gesetzt wird; ob der Dieb bewaffnet, oder unbewaffnet; ob er noch im Stehlen, oder Rauben begriffen gewesen sey, oder sich schon auf der Flucht befunden habe? Wäre indessen der Dieb oder der Räuber ein genugsam bekannter Mensch gewesen, und

als ein solcher bey der That erkannt worden, an den man an Ort und Stelle, wenn anders dessen Tödtung, die seinigen Güter zu erhalten, nicht das einzige Mittel nach der allgemeinen desfalls gemachten Vorschrift seyn sollte, seine etwa habende Rechte und Ansprüche geltend machen könne, oder hätte derselbe, da er die Flucht ergrief, wirklich noch nichts entwendet, der Eigenthümer auch solches gewust, wenigstens wissen können, oder würde man auch sonst leicht Gelegenheit gefunden haben, sich seiner zu bemächtigen, und ihn dem Gerichte in die Hände zu lieferen, oder wären endlich nur von der unrechtmäßigen Besitzergreifung einer unbeweglichen Sache, wenn anders gegen den angegriffenen Theil keine Leibs- und Lebensgefahr hiebey zu gleicher Zeit eintritt, die Rede; so ist die Tödtung eines Diebes und Räubers billig für eine unrechtmäßige Nothwehre, oder unbefugte Rache anzusehen, die daher nach bewiesenem Vorsatze, oder nach eingestandener unmittelbaren Absicht zu tödten, am Leben, sonst aber nach der Größe der Unvorsichtigkeit, und nach anderen einschlagenden Umständen verhältnißmäßig zu bestrafen ist.

§. 121.

Ob die angebliche Nothwehre entschuldige, wenn der Beleidiger bereits von allen gefährlichen Anfällen abgelassen hatte.

Hätte der Angreifer von allen gefährlichen Anfällen bereits gänzlich abgelassen, dennoch aber der

Ange-

Angefallene ihn in der noch fortdauernden heftigen Gemüthsbewegung getödtet, so soll dieser Fall zwar nicht für eine rechtmäßige, und gänzlich zu entschuldigende Nothwehre angesehen, dennoch aber der Todtschläger nicht am Leben, sondern nur nach der Größe der sich etwa ergebenden Fahrläßigkeit, Inhalts Unserer Vorschriften von Verbrechen, die während einer heftigen Gemüthsbewegung begangen worden, bestraft werden. (§. 23.)

§. 122.

Von der Nothwehre zur Vertheidigung anderer.

Eine rechtmäßige Nothwehre, wenn sie sonsten die beschriebenen Eigenschaften an sich hat (117), mag auch zur Vertheidigung des Ehegatten, des Kindes, eines Anverwandten, Freundes, und überhaupt zur Vertheidigung eines jeden unrechtmäßiger und gefährlicher Weise Angefallenen geführt werden, und zwar ohne zu unterscheiden, ob man geflissentlich zur Beschützung und Vertheidigung solcher Personen herzueile, oder ob solches nur von ohngefähr, und daher blos zufällig geschehen sey? Es mag inzwischen die zur Beschützung anderer geführte Nothwehre zwar zur Vertheidigung Leibes, und Lebens eines anderen, und zur Erhaltung seiner Güter, keines Wegs aber blos zur Abwendung einer vermeynten Schande, oder zur Erhaltung der Ehre eines anderen (den Fall der Gefahr, oder des Verlustes der jungfräulichen Ehre ausgenommen) angeführt werden. Es soll vielmehr

eine solche angeblich gebrauchte Nothwehre bey erfolgter Entleibung der Regel nach als vorsätzlicher Todtschlag angesehen, und bestrafet werden.

§. 123.

Von dem Beweise einer Nothwehre.

Ist die Nothwehre nach ihren beschriebenen Eigenschaften durch zweener gültigen Zeugen beschworne Aussage bewiesen, so soll der Todtschläger sowohl von aller Strafe, als auch von der Wiedererseßung der Schäden, Kösten, und Leistung sonstiger Genugthuung frey gesprochen werden. Wäre entweder nur der unrechtmäßige und gefahrvolle Anfall durch zween taugliche Zeugen, oder die Nothwehre zwar nach ihren gesetzlichen Eigenschaften allein durch einen gültigen Zeugen bewiesen, oder sonst ein, oder der ungültige Zeug aufgeführt, so ist nach den Vorschriften, die von unvollständigen Beweisen (§. 90. 91. zweyten Theil.) ausführlich erlassen worden sind, zu verfahren.

Fünf-

Fünfzehenter Abschnitt.

Von dem Raube.

§. 124.

Begriff eines Raubes überhaupt.

Ein eigentlicher Raub ist sodann vorhanden, wenn man eine fremde bewegliche Sache einem anderen, welchem sie eigenthümlich gehört, oder welcher sie wenigstens physisch betrachtet, im Besitze hat, aus gewinnsüchtigen Absichten mittels solcher Gewaltthätigkeiten, oder solcher gefährlichen Drohungen, die ihn in Lebens- oder Leibsgefahr setzen, entwendet. — Es kömmt übrigens bey dem Begriffe eines Raubs nicht darauf an, ob er zu Lande, oder zu Wasser, auf öffentlicher Landstrasse, oder im Nebenwege, in Waldungen, oder gar in den Wohnungen des Beraubten geschehen, oder der Räuber bewaffnet oder unbewaffnet gewesen, ob der Werth der geraubten Sachen von größerer oder geringerer Erheblichkeit sey.

§. 125.

Strafe der Räuber überhaupt.

Ein vollbrachter Raub ausser demjenigen, wovon im folgenden Paragraph die Rede seyn wird, soll ohne

auf die Größe des Schaden und andere sonst in diesem Gesetzbuche nicht aufgenommene Milderungsumstände zu sehen, mit der Verurtheilung zu angemessenen schweren Zuchthausarbeiten auf sechs Jahre bestraft werden. Diese Strafe ist zu verdoppeln, auch sonst noch anderweit zu schärfen, wenn der Raub auf öffentlicher Landstrasse, oder unter anderen beschwerenden Umständen vollbracht worden. Wäre aber mit einem Raube zugleich ein an bewohnten Orten begangener gefährlicher Diebstal verbunden, so soll der Räuber mit der auf dieses Verbrechen (§. 143.) gesetzten Strafe belegt werden. Bey einem versuchten Raube aber, oder wenn noch keine wirkliche Entwendung erfolget, auch ferner in Ansehung der Theilnehmer, und Beförderer, mag es bey denjenigen Vorschriften, die überhaupt von versuchten Verbrechen, der Theilnehmung, und Beförderung der Missethaten gelten, lediglich das Bewenden behalten.

§. 126.

Von der Strafe derjenigen, welche die öffentlichen Bothen, oder Post berauben.

Diejenigen, welche entweder auf öffentlicher Landstrasse, oder Nebenwegen die Posten, die mit Unserem fürstlichen Gelaite, oder sonstigem Privilegium versehenen öffentlichen Fuhrwerke, oder Bothenwägen, oder sonst unter öffentlichem Ansehen aufgestellten und mit einem Schilde versehenen Bothen gewaltsamer oder gefährlicher Weise anfallen, und die aufgegebenen

Sachen

Sachen entweder von diesen Wägen, oder von den Reisenden selbst berauben, sollen im Falle hiebey die Tödtung eines, oder mehrerer Menschen verbunden gewesen, nach der von ihnen bezeigten Absicht mit der oben im allgemeinen auf den Mord und Todtschlag gesetzten Strafe (§. 92. 93.) belegt, ausser diesem beschwerenden Umstande aber auf Lebenszeit zur schweren Zuchthausarbeit, nachdem sie vorher öffentlich an dem Schandpfahle mit Ruthen oder Stockstreichen gezüchtigt worden, verurtheilt werden; und obwohl wir nicht gemeynt sind, überhaupt und insonderheit bey einem verübten Postraube die gemeinen Milderungsursachen, wie solche sowohl in der Allgemeinheit, als (§. 127.) bestimmt sind, auszuschliessen, so sollen doch dagegen weder die eigentliche Beschaffenheit der geführten Waffen, wenn anders der Anfall an und für sich betrachtet, gefährlich gewesen, noch der geringe Werth der geraubten Sache, noch die Ersetzung des Schaden, die Fürbitte des Beschädigten, oder die Jugend, wenn nur der Räuber das achtzehnte Jahr seines Alters zurückgeleget, noch der Mangel vorgängiger Bestrafung in einigen Betracht kommen, sondern es soll der Regel nach bey der beschriebenen Strafe lediglich das Bewenden behalten. Derjenige jedoch, welcher auf die Post, oder ein anderes öffentliches Fuhrwerk in der Absicht zu rauben, zwar einen gewaltsamen Anfall unternommen, allein seine Absicht nicht erreichet hat, soll auf sechs, oder nach erschwerenden Umständen auf acht bis zehen Jahre zu schweren Zuchthaus-

arbeiten verurtheilt, ein anderer versuchter Postraub aber Inhalts der gemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen bestraft werden.

§. 127.

Von einigen Fällen, in welchen die Strafe des Raubes keine Anwendung findet.

Hätte Jemand auf öffentlicher Landstrasse einen Schlafenden, oder einen anderen zwar hinterlistiger Weise, allein ohne oder nur mit geringer Gewaltthätigkeit eine bewegliche Sache entwendet, so ist er nicht sowohl als ein eigentlicher Räuber, sondern vielmehr Inhalts Unserer Vorschriften, die Wir vom Diebstale erlassen haben, (§. 157.) zu bestrafen. Diejenigen aber, die vermeynte Rechte gewaltsamer Weise verfolgen, und zu erlangen suchen, sind nach den Grundsätzen von öffentlichen Gewaltthätigkeiten, jene aber, so aus äusserster bewiesener Noth etwas rauben, ausserordentlich nur zu bestrafen.

Sech-

Sechzehenter Abschnitt.

Vom Menschenraube, gewaltsamen Werbungen, und Entführungen.

§. 128.

Begriff des Menschenraubes und dessen Strafe.

Wer einem freyen Menschen ohne Unterschied des Alters, Standes, oder Geschlechtes ungebührlicher, gewaltsamer, oder hinterlistiger Weise seine Freyheit raubet, oder dazu Hilfe oder Förderung leistet, begehet einen **Menschenraub**. Geschähe nun derselbe in der Absicht, um den Geraubten durch langsame Marter und Ungemach zu tödten, und würde solche demnächst auch wirklich erreichet, so soll der Menschenräuber, wie von Mördern geschrieben worden, (§. 92.) bestraft werden. Derjenige, so einen Menschenraub vollführt, und den Geraubten bey fremden und ungesitteten Völkern in Sklaverey bringt, soll, nachdem er drey Täge öffentlich am Pfahle auf entblösten Rücken nach richterlichem Ermessen mit gewöhnlichen Ruthen gestrichen worden, zur Leistung lebenswieriger schwerer Zuchthausarbeit verurtheilt werden. Sollte aber der Geraubte mit oder ohne Zuthun des Räubers von der Sklaverey wieder befreyt werden, so ist die auf Lebzeit zuerkannte Strafe der-

gestalt zu mildern, daß der Räuber im ersten Falle nur zweymal so lange, als jener in der Sklaverey sich befunden, im anderen Falle aber dreymal solange, als jener Sklave gewesen, im Zuchthause behalten werden soll. Wäre der Menschenraub nur blos versuchet worden, so soll der Verbrecher nach den desfalls in der Allgemeinheit festgesetzten Grundsätzen bestraft werden. Wäre zwar mit einem Menschenraube nicht gerade die Absicht, den Geraubten in eigentliche Sklaverey zu bringen, verbunden gewesen, aber doch ein Mensch von Jemand, der über ihn keine gesetzmäßige Gewalt hatte, seiner Freyheit beraubt worden, so ist der Verbrecher, wenn der Geraubte ein oder mehrere Jahre in solcher Gefangenschaft hat zubringen müssen, auf sechs Jahre, und im Falle dem Geraubten dadurch wohl gar an seiner Gesundheit, Ehre, und Vermögen Nachtheil wäre zugefügt worden, oder er bis an sein Ende in der Gefangenschaft hat zubringen müssen, auf zwölf Jahre zu schweren Zuchthausarbeiten zu verurtheilen. Hätte aber der Geraubte nicht eben Jahre lang in der unrechtmäßigen Gefangenschaft zugebracht, vielmehr ohne Schaden am Leibe, Gesundheit, Ehre und Vermögen, seine Freyheit bald wieder erhalten, so soll der Räuber, wenn gegen seinen Willen die Freyheit des Geraubten erfolget, auf vier Jahre, wenn seine eigene Reue aber dem Geraubten die Freyheit wieder verschaffet hätte, dem Befinden nach auf ein oder zwey Jahre zu den Zuchthausarbeiten verurtheilet werden. In Absicht auf die Theilnehmer und Beförderer des Menschenraubes

hat

hat es bey Unseren allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden. Uebrigens ist bey Bestimmung der Strafe des Menschenraubes so wenig der Stand oder das bürgerliche Verhältniß des Thäters, als der Mangel des Antheils am Gewinne in einigen Betracht zu ziehen, dahingegen die Strafe nach richterlichem Ermessen annoch billig zu schärfen, wenn Aeltern sogar an ihren eigenen Kindern einen Menschenraub begehen, oder sonst beschwerende Umstände eintretten sollten. Daß auch der Ehefrau des Geraubten und seinen unversorgten Kindern aus dem Vermögen des Räubers sowohl der entbehrte Unterhalt zu ersetzen, als auch die nöthige Verpflegung auf die Zukunft, sodann nach richterlichem Ermessen angedeihen müsse, wenn ersterer aus der unrechtmäßigen Gefangenschaft nicht wieder befreyet würde, kann vermöge Unserer allgemeinen Vorschriften, und derjenigen von Todtschlägern besonders (§. 95.) keinem Zweifel unterworfen seyn.

§. 129.

Von gewaltsamen Soldatenwerbungen.

Würden fremde Kriegsvölker in Unserem fürstlichen Hochstifte gewaltsame Werbungen vornehmen, oder vorzunehmen suchen, so soll bey dem Mangel diesfalls vorhandenen Vorschriften, eines jeden Ortsobrigkeit, vorzüglich diejenige, welcher die Zentgerechtsamen zu besorgen obliegt, sich ihrer Person bemächtigen, sonach von dem Vorfalle an Unsere fürstliche

Regier-

Regierung Bericht erstatten; da Wir denn das Weitere nach dem Uns gemachten Vortrage zu verfügen nicht verfehlen, der Regel nach aber es bey demjenigen, was im vorigen Paragraph von Menschenräubern überhaupt vorgeschrieben worden, werden bewenden lassen.

§. 130.

Begriff und Strafe einer vorgenommenen Entführung.

Das gewaltsame oder hinterlistige Wegbringen einer unverleumdeten Person an einen anderen Ort, wenn solches wider ihren Willen, und in der Absicht geschieht, mit derselben fleischliche Wollust zu treiben, wird eine Entführung genannt. Wird nun dieses Verbrechen wider eine verheyrathete Frauensperson begangen, so soll der Räuber der Regel nach mit der auf dem Menschenraube gesetzten Strafe jedoch dergestalt geahndet werden, daß, wenn die geraubte Ehefrau nach erlittenem Mißbrauche ihrer ehelichen Ehre wieder in die Freyheit versetzt werden sollte, der Entführer auf zwölf Jahre, bey Verschonung der ehlichen Keuschheit aber auf vier Jahre zu schwerer Zuchthausarbeit verurtheilt werden; dahingegen ist die ohne Gewalt verübte Entführung oder die blose Flucht einer Ehefrau mit der auf dem ein- oder zweifachen Ehebruche gesetzten Strafe, nachdem nämlich der Entführer entweder ledigen oder ehelichen Standes seyn sollte, im verdoppelten Maaße zu büßen. Die gewaltsame Entführung eines unberüchtigten ledigen Mäd-

chens

chens, oder einer solchen Wittwe ist eben nach den allgemeinen Vorschriften, die Wir vom Menschenraube überhaupt erlassen haben, anzusehen, wenn aber die Entführte zwar wieder zu ihrer vorigen Freyheit, jedoch mit Verletzung ihrer Ehre gelangen würde, der Räuber mit sechsjähriger, ausser dem Falle einer wirklich begangenen Unzucht aber mit einjähriger schweren Zuchthausarbeit zu belegen; diese Strafe bey Entführung einer Klosterfrau aber in diesen letzteren Fällen zu verdoppeln. Würde aber eine Entführung eines Mädchens ohne Gewalt erzielt, oder es bestünde solche lediglich in einer Flucht, die mit beyder Theile Einwilligung, und in der Absicht entweder nur Unzucht zu treiben, oder eine rechtmäßige Verbindung einzugehen geschehen wäre, so soll der Entführte sowohl als die Entführte im ersten Falle mit der auf gemeine Unzucht gesetzten Strafe doppelt, im anderen Falle aber nur einfach, jedoch mit einiger Schärfung gebüßt; die gewaltsame Entführung einer öffentlich bekannten lüderlichen und unzüchtigen Dirne aber mit vierzehentägigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestraft werden. Eine Entführung, die an einem noch nicht mannbaren Mädchen geschieht, ist ohne Unterschied, ob sie eingewilliget habe, oder nicht, als eine solche, die wider Willen der entführten Person begangen worden, anzusehen und zu bestrafen. Bey einer versuchten Entführung, worunter der Fall zu verstehen, wenn zu der unbefugten und böslichen Wegbringung einer Frauensperson schon gewisse Anstalten gemacht worden, die Entführung aber selbst noch

nicht erfolgt ist, behält es bey den allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen, eben so das Bewenden, als Wir geschehen lassen wollen, daß die Verbrecher vom Stande zwar von der Zuchthausstrafe nach Ermessen Unserer fürstlichen Regierung verschont, dahingegen nach Verschiedenheit der Fälle in verdoppelten Jahren zum engen Vestungsarreste verurtheilet werden sollen.

§. 131.

Von Milderungsgründen bey der Entführung.

Würde die auf eine gewaltsame oder hinterlistiger Weise entführte Ehefrau auch dessen hiedurch mit beleidigter Ehemann, oder das auf eine eben so gefahrvolle Art entführte Mädchen für den Räuber eine Fürbitte einlegen, so soll hierauf bey dem Straferkenntnisse nicht, wohl aber darauf nur Rücksicht genommen werden, wenn das entführte Mädchen, nachdem sie wieder in ihre Frey- und Sicherheit versetzt ist, mit dem Räuber die Ehe einzugehen freywillig sich erklären wird, wo sodann in diesem Falle nach Verschiedenheit der Umstände, ob nämlich die Entführte während ihrer widerrechtlichen Gefangenschaft geschwächt worden ist, oder nicht, der Entführer in diesem zu der auf die gemeine Unzucht gesetzten einfachen Gefängniß oder Geldstrafe, in jenem Falle aber in doppelter Maaß hiezu zu verurtheilen ist.

§. 132.

§. 132.

Von der Verpflegung des etwa erzeugten Kindes, und der Genugthuung, die einer Entführten gebührt.

Käme zwischen dem Entführer und der entführten Person keine Heyrath zu Stande, beyde hätten aber jedoch miteinander in Unzucht gelebt, und vielleicht ein oder mehrere Kinder erzeugt; so soll in Hinsicht der etwa erzeugten Kinder, und der der Entführten gebührenden Genugthuung der Entführer nach den von Unzuchten überhaupt gemachten Vorschriften geachtet, und zu Leistung ein und des andern darnach angehalten werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Nothzucht.

§. 133.

Was eine Nothzucht sey, und wann dieselbe für vollbracht zu halten?

Für eine eigentliche Nothzucht soll lediglich diejenige Unzucht gehalten werden, die entweder mittels wirklicher Gewaltthätigkeiten, oder wenigstens solcher Drohungen, die mit gegenwärtigen Leibs- und Lebensgefahren

gefahren verbunden gewesen, wowider die Angefallene nach Beschaffenheit des Orts, der Zeit, und anderer Umstände keine Errettung erhalten konnte, erzwungen worden. Wenn es solchergestalt gewaltsamer Weise zur fleischlichen Vermischung gekommen ist, so soll die Nothzucht als wirklich vollbracht angesehen werden; darauf aber es nicht ankommen, ob zugleich die Einlassung des Saamen oder gar die Konception oder Schwangerschaft erfolget sey, oder nicht; ob die Angefallene sich der ihr freygelassenen Nothwehre bedient habe oder nicht. Im Gegentheile soll auf die Angabe einer verübten Nothzucht nicht geachtet, sondern die getriebene Unzucht als freywillig gepflogen angesehen werden, wenn die angeblich Genothzüchtigte entweder nach einem oder dem andern Anfalle sich sofort freywillig ergeben oder leichtlich entweder Widerstand hätte thun, oder doch Hilfe erlangen können, ersteren aber nicht gethan, und letztere nicht begehret, auch binnen Monatsfrist, sich darüber weder gehörig beschweret, noch bey dem Gerichte einmal deshalb Anregung gemacht hätte.

§. 134.

Von der Strafe einer begangenen Nothzucht.

Die vollbrachte Nothzucht mit einer unverleumdeten ehelichen Frauensperson soll, wenn der Nothzüchtiger zugleich verehelicht gewesen, mit zehnjähriger, wenn aber die Angefallene oder auch der Räuber nur allein im ehelichen Stande gelebt hätte, mit achtjähriger

iger, auſſer dieſen Fällen aber mit vierjähriger Leiſtung ſchwerer Zuchthausarbeiten beſtraft werden. Würde jemand eine Perſon, mit der er ſich in auf- oder niederſteigender Linie, oder ſonſt im zweyten Grade der Blutsfreundſchaft befand, nothzüchtigen, ſo ſoll derſelbe auf ſechs Jahre zur nämlichen Strafe verurtheilt, dieſe Strafe aber, wenn mit der gewaltſam getriebenen Blutſchande, vielleicht gar ein Ehebruch oder andere beſchwerende Umſtände verbunden wären, auf zehn und mehrere Jahre, oder dem Befinden nach gar auf Lebenszeit beſtimmt werden. Eine verſuchte Nothzucht ſoll zwar nach richterlichem Ermeſſen mit vierwöchigem bis halbjährigem Gefängniſſe beſtraft, ſodann aber auf die Verurtheilung zu Zuchthausarbeiten auf ein oder mehrere Jahre erkannt werden, wenn ſie mit Gewaltthätigkeiten bereits verbunden geweſen, der Verbrecher aber nur wider Willen an der wirklichen Ausführung ſeiner böſen Abſicht verhindert worden, oder andere beſchwerende Umſtände hiebey eingetretten wären.

Die mit einer gemeinen Hure angeblich gewaltſamer Weiſe vollbrachte Unzucht mag niemal für eine eigentliche Nothzucht angeſehen, und ſolchergeſtalt beſtraft, ſondern deshalb den Umſtänden nach nur ein vierzehntägiges bis vier auch ſechswöchiges Gefängniß allenfalls bey Waſſer und Brod erkannt werden. Wenn es bey einer gepflogenen Unzucht zwar an Gewaltthätigkeiten fehlte, jedoch ſelbige von der einen Seite durch eine beſondere Hinterliſt bewerkſtelligt worden wäre, oder wenigſtens der Mangel der Einwilligung

sich aus allen Umständen ergäbe, so soll dem Befinden nach auf ein acht- bis vierzehntägiges Gefängniß bey Wasser und Brod, allenfalls auch nach erschwerenden Umständen auf die gegen die Betrügerey festgesetzte Strafe erkannt; die sämtlichen sonst nicht lebenslänglichen Strafen aber nach dem Stande des Verbrechers in verdoppelten Jahren auf engen Vestungsarrest umgeändert werden können. Sollte ein lüderliches Weibsbild durch hinterlistige oder gewaltsame Mittel eine Mannsperson zur Treibung der Unzucht zu bewegen gesucht haben, so ist solche ebenmäßig auf vierzehn Täge oder vier Wochen bey Wasser und Brod in einem Gefängnisse zur Verbüssung einzusperren.

§. 135.

Von Unzuchten mit schlafenden und berauscht gemachten Weibsleuten.

Die mit einer schlafenden Person getriebene Unzucht soll sodann als eine eigentliche Nothzucht angesehen und bestraft werden, wenn der Thäter den Schlaf hinterlistiger Weise durch besondere dazu gebrauchte Mittel gewirket, nachdem die Geschwächte dessen unzüchtiges Begehren vorher bey wachendem Muthe abgeschlagen hatte. In Ermanglung dieses letzteren Umstandes, wenn nämlich der Verbrecher den Schlaf zwar hinterlistiger Weise verursacht hätte, jedoch die Abschlagung des unzüchtigen Begehrens nicht ebenfalls vorangegangen wäre, ist die demnächst mit einer in dem Schlafe wirklich vollbrachte Unzucht mit drey

oder

oder sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, oder sechsmonatlichem, oder einjährigem engen Vestungsarreste zu belegen. Ein angeblich mit einer schlafenden Person getriebene Unzucht, ohne daß der Schlaf zugleich beweislich mit einer Hinterlist bewirkt worden, soll der Regel nach für eine freywillig getriebene Unzucht angesehen, auch solchergestalt bestraft, jedoch nach richterlichem Ermessen geschärft, und in beyden letzten Fällen bey einem etwa mit eintrettenden Ehebruche, oder einer Blutschande zu gleicher Zeit auf die sonst gesetzmäßige Strafe Rücksicht genommen werden. Eben diese Vorschriften sollen auch auf diejenigen angewendet werden, die einer Frauensperson mit Hinterlist einen Rausch aus unzüchtigen Absichten beybringen, und überhaupt mit berauschten Weibsleuten, von deren Einwilligung sie nicht vergewissert worden, Unzucht getrieben haben.

§. 136.

Von der Unzucht mit wahnwitzigen oder noch nicht mannbaren Weibspersonen.

Auf gleiche Weise soll auch die mit einer wahnwitzigen Person getriebene Unzucht bestraft, vorzüglich aber dahin gesehen werden, ob nicht solche aus unzüchtigen Absichten durch beygebrachte Mittel ihres Verstandes beraubt worden, wo alsdenn die oben von der Vergiftung (§. 99.) bestimmte Strafe zu verhengen ist. Diejenige Unzucht aber, die mit einem noch nicht mannbar gewesenen Mädchen gepflogen worden, soll in dem Falle, wenn sie keinen Schaden

an ihrem Körper gelitten hat, mit drey bis sechs monatlichem Gefängnisse, oder mit einer angemessenen Geldbuße, wenn hiedurch desselben Körper einen unheilbaren Schaden erlitten hätte, den Umständen nach mit Leistung schwerer Zuchthausarbeit auf ein, zwey- oder mehrere Jahre, oder engem Vestungsarreste mit verdoppelten Jahren, ja bey erfolgtem Tode des mishandelten Mädchens, nach den Vorschriften vom Morde und Todtschlägen überhaupt bestraft werden (§. 92. 93.)

§. 137.

Von den besonderen Rechten einer genothzüchtigten Person.

Würde eine genothzüchtigte ledige Person mit dem Räuber ihrer Ehre die Ehe in Vorschlag bringen, so soll auf Vollziehung dessen von Unserem Ehegerichte dahier erkannt werden, bey nicht erfolgender ehelichen Verbindung aber derselben so, wie anderen geschwächten Personen aus dem Vermögen des Nothzüchtigers ein verhältnißmäßiger Brautschatz zugesprochen, und in Absicht auf die Verpflegung des etwa erzeugten Kindes von Unserem Kriminalgerichte nach dem Inhalte der unten vorkommenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden (§. 219.). Es mag auch eine Genothzüchtigte in alle Wege der Rechte unberüchtigter Frauenspersonen genießen, und daher, wenn sie nicht schon anderweit verheirathet gewesen, oder sonst beweislich Unzucht getrieben hätte, an ihrem Hochzeitstage den Brautkranz, und die sonstige Kleidung einer ehrbaren Jungfrau zu tragen, wohl befugt seyn.

§. 138.

§. 138.

Von Milderungsgründen, imgleichen von den Theilnehmern und Beförderern der Unzucht.

So wenig auch die Fürbitte der geschwächten Person oder der Ehegattinn des Nothzüchtigers, weder des letzteren gemachte, wiewohl nicht angenommene Erbiethen, die Genothzüchtigte ehelichen zu wollen, bey Bestimmung der Strafe in einigen Betracht kommen, und darinn eine Veränderung hervorbringen darf; so soll gleichwohl in dem Falle, da die genothzüchtigte Person mit ihrer Fürbitte auch zugleich die Erklärung vereinigen würde, daß sie als eine noch ledige Person den Räuber ihrer Ehre heyrathen wolle, nur auf die nach den Vorschriften von Treibung gemeiner Unzucht bestimmte Strafe, jedoch im doppelten Maaße erkannt werden. Die beschriebene Strafe der vollbrachten Nothzucht soll in dem nachfolgenden Falle nur zur Hälfte statt finden, wenn nämlich mit derselben keine Leib- oder Lebensgefahr, oder sonst eine ausnehmende Gewaltthätigkeit verbunden gewesen; wenn der Nothzüchtiger die von ihm Mißhandelte aus wahrscheinlichen Gründen, wo nicht für eine Hure, doch wenigstens für eine lüderliche Person hatte halten müssen; wenn die Genothzüchtigte durch eigenes Verhalten zu dem auf ihre Keuschheit geschehenen gewaltsamen Anfall die Veranlassung gegeben, oder auch andere von Uns bestättigte Milderungsgründe eintretten würden. Wenn auch gleich unter Ehegatten keine eigentliche Nothzucht statt findet, so soll dennoch der Nothzüchtiger

iger seiner ihm verlobten Braut nicht nur der auf Treibung gemeiner Unzucht bestimmten Strafe, welche jedoch nach richterlichem Ermessen billig zu schärfen ist, unterliegen, sondern auch im Falle diese nun die Ehe nicht vollziehen wollte, welches ihr sodann billig freystehen mag, zur Leistung der Genugthuung geschwächter Frauenspersonen von der betreffenden Stelle verurtheilet werden. Mit den Theilnehmer- und Beförderern ist es in alle Wege, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, auch bey der Nothzucht zu halten.

§. 139.

Von den Pflichten des Gerichts bey einer angeblich verübten Nothzucht.

Sobald einer geschehenen Nothzucht halben entweder Klage erhoben wird, oder Anzeige geschiehet, oder sonst das Gericht davon Wissenschaft erhält, soll die angeblich Genothzüchtigte von einem ansässigen Arzte und einer beeidigten Hebamme an ihrem Leibe, besonders aber an ihrem Geburtsgliede mit allem Fleiße besichtigt, auch das Befundene samt dem Gutachten jener Personen zu Protocoll sorgfältig aufgezeichnet werden. Wonächst das Gericht alle vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umstände mit gehörigem Fleiße zu erforschen, wider den Thäter aber sodann nach Maaßgabe der wider ihn vorhandenen Anzeigen, Inhalts Unserer nähern Vorschriften, zu verfahren hat.

Achtzehenter Abschnitt.

Vom Diebstale.

§. 140.

Begriff eines Diebstals.

Wenn Jemand aus gewinnsüchtigen Absichten eine bewegliche Sache, worauf ihm weder ein wahres, noch ein vermeintes Recht zusteht, ohne Vorbewust und Einwilligung des bisherigen Eigenthümers oder Besitzers, jedoch ohne hiebey an Menschen Gewalt auszuüben, entwendet, so ist ein Diebstal vorhanden. Vollbracht soll derselbe geachtet werden, wenn die entwendete Sache aus dem Gewahrsam des vorigen Inhabers einmal gebracht worden ist. Bey Beurtheilung der Größe eines Diebstals sind allemal nur der wahre Werth der Sache zu der Zeit, da sie entwendet worden, nie aber der zufällige, und andere durch den Diebstal mittel- oder unmittelbar gewirkte Schäden in Betracht zu ziehen.

§. 141.

Ob bey den Diebstälen auf das Eigenthum des Bestohlenen oder auf gewinnsüchtige Absichten zu sehen.

Obwohl bey solchen Sachen, die zu der Zeit, da sie entwendet wurden, Niemand beweißlich zugehöret haben, kein eigentlicher Diebstal statt findet, so soll doch bey demselben es auf die eigentliche Beschaffenheit des Eigenthums oder Besitzes desjenigen, dem etwas entwendet worden, nicht ankommen, und daher auf die Ausreden des Diebs, daß der Bestohlene zur Zeit der Entwendung nicht der wahre Eigenthümer der gestohlenen Sachen gewesen sey, keines Wegs geachtet werden. Es soll daher die Entwendung von Erbgütern, woran andere beweisliche Rechte zustehen, ohne Unterschied, ob die Erbschaft bereits angetretten gewesen sey, oder nicht? für einen eigentlichen Diebstal angesehen, und solchergestalt bestraft werden. Wenn auch schon ein Diebstal ohne alle gewinnsüchtige Absichten füglich nicht gedacht werden kann, so mag es dennoch bey demselben darauf nicht ankommen, ob der Dieb, wenn die Sache einmal nach der im vorigen Paragraph festgesetzten Bestimmung bereits entwendet ist, die sich vorgesetzten gewinnsüchtigen Absichten wirklich erlange oder nicht; ob er sie unmittelbar oder mittelbar erreiche? ob er hiedurch sein Vermögen wirklich vermehre, oder nur gewisse Schäden abwende, oder seine ehrgeizigen Absichten hiedurch erzielt habe?

§. 142.

Ob und in wie ferne der Finder einer verlornen Sache als ein Dieb anzusehen, und wie derjenige zu bestrafen sey, der aus dem Finden einer fremden Sache ein Geheimniß macht.

Wer eine verlorne Sache findet, und dieselbe dem bekannten Eigenthümer nicht wieder zustellet, soll, in so ferne er solches vorsätzlicher Weise unterlassen hat, als ein eigentlicher Dieb angesehen, und solchergestalt bestraft werden. Wäre aber der Eigenthümer einer verlornen Sache unbekannt, so soll dem Finder derselben obliegen, den Fund bey seiner gehörigen Gerichtsstelle binnen acht Tagen zur weiteren Kundmachung anzuzeigen. Im Falle sich nun binnen drey Jahren Niemand als wahrer Eigenthümer, oder doch als älterer Besitzer der verlornen Sache angeben und gehörig rechtfertigen wird, so soll solche dem Finder eigenthümlich anheimfallen. Würde hingegen Jemand das Finden einer verlornen Sache zu einem Geheimnisse machen und nach der erst festgesetzten Vorschrift binnen acht Tagen bey Amte nicht anzeigen, so soll derselbe ohne Unterschied, ob sich der Eigenthümer mit der Zeit angiebt, oder nicht, die gefundene Sache, ohne die mindeste Belohnung herauszugeben, oder auf dem Falle einer bereits geschehenen Veräußerung ihren Werth zu bezahlen, gehalten seyn. Wie nun in dem Falle, da der Eigenthümer der verlornen Sache bekannt ist, die Wiederzurückgabe, oder allenfallsige Erstattung ihres Werths an denselben geschieht; so soll

im Gegentheile bey einer geschehenen Verheimlichung, falls der Eigenthümer unbekannt bleibt, die verlorne Sache, oder der anstatt derselben zu bezahlende Werth dergestalten, wie von Geldbußen überhaupt vorgeschrieben ist, verwendet, und der Finder noch überdies mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 143.

Von der Strafe eines Diebstals, der mit Gefahr verbunden gewesen.

Für einen gefährlichen Diebstal soll derjenige gehalten werden, bey dessen Begehung der Dieb solche Werkzeuge, wodurch der beleidigte, oder der sich widersetzende Theil entweder in seiner Behausung, oder auch an dem unbewohnten Orte des Verbrechens, wohin dieser etwa zufälliger Weise nur kommen mag, in Leibs- oder Lebensgefahr kann versetzt werden, geflissentlich bey sich führet; für einen gewaltsamen Diebstal aber nur jener angesehen werden, welcher mittels gewaltsamen Erbrechens, oder Ein- auch Herunterseigens vollbracht wird. In dem ersten Falle ist der gefährliche Dieb, oder die Diebinn, wenn sie anders das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt, auch bereits ein oder mehrere Diebstäle begangen hatten, und deshalb am Leibe gestraft worden, ohne auf den Werth der gestohlenen Sache zu sehen, auch ohne auf die Fürbitte des Beleidigten, oder auf den Schadensersatz Rücksicht zu nehmen, auf Lebenszeit zu angemessenen schweren Zuchthausarbeiten zu verurtheilen;

bey

bey erschwerenden Umständen auch diese Strafe, nach der allgemeinen Vorschrift (§. 45.) zu schärfen. Dieses ist aber nur als Regel anzusehen, von daher, wenn gefährliche Diebe, die zu einer Bande gehören, und nicht sicher genug, oder, weil ihrer zu viele sind, nicht ohne beträchtlichen Kostenaufwand aufbewahrt, und unterhalten werden können, eingebracht worden sind, soll die Todesstrafe, und zwar jene durch das Schwerd (§. 43) Ausnahmsweise noch statt finden. Hätte Jemand bey der That solche Werkzeuge, die allenfalls zum Verwunden oder Morden dienen könnten, geführt, gereichten ihm aber entweder das noch nicht erreichte achtzehnjährige Alter oder der Mangel vorgängiger Bestrafung, oder sonst ein geringer Grad des Vorsatzes zu einiger Milderung, so ist die erstbemeldete Strafe nur auf vier Jahre zu bestimmen. Derjenige, welcher einen gefährlichen Diebstal zwar begehen wollen, allein wider seinen Willen an der wirklichen Vollbringung verhindert worden, soll mit der Leistung von ein bis zweyjährigen schweren Zuchthausarbeit bestraft werden. Hätte er aber beweislich schon vorher ein oder mehrmal gestohlen, so soll er auf vier bis sechs oder mehrere Jahre nach richterlichem Ermessen mit dieser Züchtigung belegt werden. Im zweyten Falle hingegen, wo nämlich nur ein gewaltsamer Diebstal ohne die erstbemerkte Gefahr für Menschen eintritt, soll die auf die gemeinen mit dieser Qualität nicht bezeichneten Diebstäle festgesetzte Strafe im verdoppelten Maaße zur Anwendung kommen.

§. 144.

Von geringen Diebstälen, die unter fünf Gulden betragen, und nicht gefährlicher Weise verübet worden.

Im Falle Jemand einen oder mehrere Diebstäle, die so wenig einzeln, als zusammen genommen, den Werth von fünf Gulden fränkischer Währung ausmachen, ohne die beschriebenen gefährliche Umstände oder sonstige Qualität, begehen würde, so soll dieserhalb keine förmliche Inquisition statt finden, sondern, nach einer kurzen summarischen Untersuchung, der Dieb oder die Diebinn auf drey bis acht Tage, allenfalls auch bey Wasser und Brod zum Gefängnisse von Unseren unteren Gerichtsstellen verurtheilt werden. Es sollen aber dieselben auch zum Schadensersatze angehalten, und bey Ermanglung einer anderen Gelegenheit des Verdienstes, wenn die eintreffenden Umstände, oder das Verhältniß der Verbrecher keine andere Vorsorge nothwendig machen, in Unser Arbeitshaus gebracht werden. Würde aber der Dieb oder die Diebinn, nach geschehener Bestrafung widerum einen Diebstal, der aber ebenfalls den Werth von fünf Gulden fränkisch nicht überstiege, begehen, so soll, bey dem Mangel beschwerender Umstände, und, wenn die Strafe gefährlicher oder anderer qualificirter Diebstäle, bewandten Umständen nach, nicht statt finden könnte, die festgesetzte Strafe eines Diebstals, der unter fünf Gulden beträgt, verdoppelt werden. Bliebe aber auch diese Strafe ohne gehörige Wirkung,

also, daß der Dieb oder die Diebinn in ihrer Gewohnheit zu stehlen, fortführen, so sollen sie sodann, ohne auf die Möglichkeit der Schadensersetzung zu sehen, auf zwey Jahre zu schweren Zuchthausarbeiten verurtheilt, demnächst aber, künftiger Sicherheit halben, in Unser Arbeitshaus gebracht, daselbst zu angemessenen Arbeiten angehalten, und daraus nur sodann entlassen werden, wenn sie auffallende Merkmale ihrer Sinnesänderung zu erkennen geben.

§. 145.

Allgemeine Vorschriften von wiederholten Diebstälen.

Alle diejenigen Vorschriften, die sich in diesem Unseren Gesetzbuche auf wiederholte Diebstäle beziehen, sollen nicht allein in dem Falle, wenn die Dieberey lediglich in Unsern Landen zu mehreren Malen begangen worden, statt finden, sondern auch sodann zur Anwendung kommen, wenn der erste oder der wiederholte Diebstal in einem fremden Lande begangen seyn möchte.

§. 146.

Von einem Diebstale über fünf Gulden fränkisch.

Würde Jemand einen oder mehrere Diebstäle, die zwar einzeln oder zusammengenommen einen höheren Werth, als fünf Gulden fränkischer Währung betragen, indessen noch unter fünf und zwanzig Gulden

fränk=

fränkisch ausmachen, ohne sonst beschwerende Umstände begehen, so soll derselbe mit drey bis vierwöchigem Gefängnisse, allenfalls auch bey Wasser und Brod bestraft, zu dem Schadensersatze angehalten, und bey Ermanglung der Gelegenheit des Verdienstes, wenn das Verhältniß des Diebs, oder andere Umstände solches gestatten würden, in Unser Arbeitshaus so lange, bis er durch seine Arbeit so viel wird gewonnen haben, daß er den Schaden ersetzen könne, gebracht werden. Würden aber diese Strafen die Besserung des Diebs oder der Diebinn nicht bewirken, vielmehr dieselben aufs neue Diebstäle, die zwar den Werth von ungefähr fünf oder mehreren, allein noch unter fünf und zwanzig Gulden fränkisch ausmachen, begehen, so sollen sie, ohne darauf zu sehen, ob sie die Schadensersetzung leisten können, oder nicht, auf zwey Jahre, und im Falle der neue Diebstal noch unter fünf Gulden fränkisch betrüge, auf ein Jahr zu Zuchthausarbeiten verurtheilt, demnächst aber, bis sie augenscheinliche Merkmale ihrer Sinnesänderung spüren lassen, und die Schadensersetzung entweder aus eignen Vermögen oder durch Arbeit gewonnen worden, in Unser Arbeitshaus gebracht, und daselbst mittlerweile zu mäßigen Arbeiten angehalten werden. Diese erst bestimmte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Verbrecher zum drittenmal sich des Diebstals von der vorbeschriebenen Größe sollte schuldig machen.

§. 147.

§. 147.

Von Diebstälen, die den Werth von fünf und zwanzig Gulden fränkisch oder darüber betragen.

Würde Jemand, wiewohl ohne sonst beschwerende Umstände, so viel stehlen, als der Werth von fünf und zwanzig Gulden fränkisch oder darüber beträgt, jedoch der Diebstal noch unter Hundert Gulden fränkisch ausmachen, so soll der Dieb oder die Diebinn auf zwey Jahre, wenn aber das noch nicht vollendete achtzehnjährige Alter ihnen zu einiger scheinbaren Entschuldigung gereichen möchte, auf ein Jahr zu schweren Zuchthausarbeiten verurtheilt, demnächst aber beschriebenermassen zum Schadensersatze angehalten werden. Würde aber der Dieb oder die Diebinn nach geschehener Bestrafung die Diebereyen weiter fortsetzen, so sollen sie, im Falle solches gefährlicher Weise geschehe, ohne auf die Größe des Schaden, und Fürbitte des Bestohlenen, Betracht zu nehmen, auf Lebenszeit, sonst aber und bey dem Mangel der Gefahr auf sechs Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, demnächst Sicherheits halben, bis sich untrügliche Merkmale der Sinnesänderung zeigen, und der verursachte Schaden völlig ersetzt worden, in Unser Arbeitshaus gebracht werden; diese Strafe ist ebenfalls zu verdoppeln, wenn der dritte Diebstal von der beschriebenen Größe von den bestraften Verbrechern verübt werden sollte.

§. 148.

§. 148.

Von einem Diebstale, der an Hundert Gulden fränkisch, oder höher gehet.

Würde ein ohne gefährliche oder sonst beschwerende Umstände begangener Diebstal den Werth von Hundert Gulden fränkisch ausmachen, oder sich gar noch höher belaufen, so sollen der Dieb oder die Diebinn, in so ferne ihnen, entweder die sofort zu leistende Schadensersetzung, oder das noch nicht zurückgelegte achtzehnjährige Alter, zu einiger Entschuldigung gereichen möchte, auf vier Jahre, bey dem Mangel solcher Milderungsgründe, aber auf sechs Jahre, zu den Zuchthausarbeiten verurtheilt, und demnächst angeführtermassen zur Schadensersetzung angehalten werden. Würde aber ein solcher Dieb, nach geschehener Bestrafung, seine Dieberey weiter fortsetzen, so soll er, ohne den Werth des Diebstals ferner in einigen Betracht zu ziehen, auf Lebenszeit zu den Zuchthausarbeiten verurtheilt werden.

§. 149.

Von versuchten Diebstälen, unter nicht beschwerenden Umständen.

Obgleich ein ohne gefährliche oder sonst beschwerende Umstände versuchter Diebstal nach den Grundsätzen, die von versuchten Verbrechen überhaupt vorgeschrieben worden, zu bestrafen ist, so soll gleichwohl derjenige, der aufs neue zu stehlen versucht hat,

nach-

nachdem er begangener Diebstäle wegen schon einmal bestraft worden, bewandten Umständen nach, mit der auf dem zum zweitenmal wiederholten Diebstal in den unmittelbar vorausgehenden Gesetzen bestimmten Strafe zur Halbscheid belegt werden.

§. 150.

Allgemeine Regel von Bestimmung der Größe begangener Diebstäle.

Im Falle Jemand, ehe die Untersuchung wider ihn verhänget worden, mehrere Diebstäle, wiewohl ohne gefährliche Umstände, begangen hätte, so soll die Größe derselben nicht nach den einzelnen, sondern nach den verschiedenen Diebstälen zusammengenommen, beurtheilt, und nach Beschaffenheit der solchergestalt vorhandenen Größe, Inhalts näherer Vorschriften, die Strafe bestimmet werden. Wie inzwischen die Größe begangener Diebstäle eigentlich auszumachen und zu beweisen sey, davon ist bey der Materie vom Beweise der Verbrechen und ihrer Urheber, das Nöthige bestimmet worden.

§. 151.

Von Diebstälen unter beschwerenden, wiewohl nicht gefährlichen Umständen.

Ein Kirchenraub ist alsdenn vorhanden, wenn eine zu Gottesdienstlichen Verrichtungen wirklich gewidmete und geweihte Sache, solche mag entweder in

der Kirche selbst, oder an einem anderen Orte in Verwahrung seyn, diebischer Weise entwendet wird; diejenigen, die sich dieses Verbrechens schuldig machen, oder auch bey entstandener Feuersbrunst, oder bey anderen öffentlichen Unglücksfällen einen Diebstal begehen, wobey aber die obbeschriebenen gefährlichen Umstände nicht eintretten, sollen zwar Inhalts Unserer nach der Verschiedenheit der Größe begangener Diebstäle, und deren Wiederholung gemachten näheren Vorschriften, ohne die besonderen Religionsgrundsätze des Diebes weiter in Betracht zu ziehen, bestraft, jedoch die sonst gewöhnliche Strafe allemal verdoppelt werden. Würde aber Jemand ein geheiligtes Gefäß, worinn das Hochwürdigste wirklich aufbehalten ist, entwenden, so ist er, mit der erstberührten, auf den gemeinen Diebstal gesetzten Strafe vierfach zu büßen, zu vier verschiedenen Malen an dem Schandpfahle, mit der Aufschrift seines begangenen Verbrechens auszustellen, und mit Ruthen, bis das Blut abfließt, jedesmal zu züchtigen.

§. 152.

Von Wild- und Holzdiebstälen.

Im Falle, da bey begangener Wild- oder Holzdieberey, den sich etwa Widersetzenden, oder anderen Leuten Gewalt zugefüget worden, so soll der Dieb, der sich solches zu Schulden kommen läßt, als ein Räuber angesehen und bestraft werden. (§. 125.) Ausser diesem Falle aber soll die Wilddieberey nach

Ver-

Verschiedenheit der Größe des zugefügten Wildschaden, und nach der etwa geschehenen Wiederholung Inhalts Unserer allgemeinen näheren Vorschriften bestraft werden, Unsern Gerichtsstellen jedoch erlaubt seyn, die auf die Diebstäle überhaupt gesetzte Strafe nach dem Stande des Verbrechers entweder in eine angemessene Geldstrafe, oder auch in einen engen Vestungsarrest auf bestimmte Zeit umzuänderen; und gleichwie Wir aus besonderen Ursachen wollen geschehen lassen, daß gegen die Holzdiebe nach den im Mittel liegenden Forstverordnungen mit Geldbußen, oder in Ermanglung des Vermögens mit Verurtheilung zu Waldfrohnen in künftigen Fällen fürgeschritten werde, so sollen dennoch dergleichen Holzdiebe, wenn diese Strafübel keine Besserung erwirken werden, bey der etwa geschehenen Wiederholung bey Unseren Zentämtern angezeigt, und gegen dieselbe, wie von wiederholten Diebstälen verordnet worden ist, verfahren, diejenigen aber, so das von Privatleuten erkaufte, und diesen schon übergebene Holz entwenden, als gemeine Diebe angesehen, in sämtlichen Fällen aber weder die Zeit, wo dieses Verbrechen begangen, noch der Ort, wo es verübt worden, noch auch die gebrauchten Werkzeuge in einigen Betracht, wenn nicht die gefährlichen Absichten des Diebes überdies bewiesen werden könnten, genommen werden.

§. 153.

Von der Beschädigung des Holzes, und des zugepflanzten besonders.

Würde Jemand Bäume abschälen, oder junges und zur Fortpflanzung stehendes Holz abhauen, oder sonst beschädigen, so soll er bey bewiesenen gewinnsüchtigen Absichten mit der in dem vorigen Paragraph auf den Holzdiebstal überhaupt gesetzten Strafe belegt, bey dem Mangel gewinnsüchtiger Absichten, aber nach den allgemeinen Vorschriften, die wir von der Beschädigung erlassen haben, angesehen und bestraft werden.

§. 154.

Vom Diebstale an Pferden, zahmen Thieren, Vögeln, Tauben, Fischen, Bienen, Garten- und Feldfrüchten.

Würde Jemand Pferde oder andere zahme Thiere, auf der Weide, auf dem Felde oder aus Ställen und anderen Behältnissen stehlen, oder auch einen Diebstal an Vögeln, Tauben, Bienen, Garten- oder Feldfrüchten begehen, oder Fische aus fließendem Wasser, oder aus Weihern und Behältnissen, oder sonst auf dem Flure Sachen, die unter keiner genauen Aufsicht sind, stehlen, so soll er in dem Falle, da der Diebstal unter gefährlichen Umständen begangen worden, Inhalts der Vorschriften von gefährlichen Diebstälen bestrafet werden, ausser diesem Falle aber mag es auch hierinn bey

Unseren

Unseren nach der verschiedenen Größe der Diebstäle überhaupt gemachten näheren Bestimmungen jedoch mit einiger Schärfung das Bewenden behalten.

§. 155.

Vom Diebstale und Untreue der Dienstbothen an ihrer Herrschaft.

Würde einer denjenigen, in dessen Hause er seine freye Wohnung hat, und von welchem er dazu noch Kost und Lohn, oder doch eines dieser beyden Stücke zu seinem Unterhalte empfängt, bestehlen, so soll es, wenn der Diebstal unter gefährlichen Umständen begangen worden, bey Unseren allgemeinen Vorschriften von gefährlichen Diebstälen das Bewenden behalten, sonst aber ein solcher Hausdiebstal zwar nach seiner Beschaffenheit und Größe, Inhalts Unserer von den Diebstälen überhaupt gemachten näheren Vorschriften bestrafet, jedoch also, daß die Strafe in so ferne nicht, der verübten That halben, eine lebenswierige Leistung öffentlicher Zuchthausarbeiten statt findet, als bey welcher es sodann lediglich das Bewenden behält, allemal zwiefach oder doppelt erkannt werden. Würden auch Dienstbothen ihre Herrschaft betriegen, und bey den ihnen anvertrauten Geldern oder andern Sachen Untreue beweisen, oder sonst daraus sich ungebührliche Vortheile machen, so soll ein solcher Betrug eben auch als ein wirklicher Hausdiebstal angesehen, und solchergestalt nach der erstgegebenen Bestimmung gestraft werden.

§. 156.

Vom Diebstale unter Aeltern und Kindern, unter Mann und Frau, unter nahen und entfernten Anverwandten, imgleichen unter Miterben.

Eine Entwendung, die zwischen Eheleuten, die in einer allgemeinen Gütervermischung stehen, ist nie mit dem Namen eines Diebstals zu belegen, vielweniger zur peinlichen Untersuch- oder Bestrafung zu nehmen, welches auch von jener Entwendung, die unter Mann und Frau, die in dieser ehelichen Gütergemeinschaft nicht stehen, unter Aeltern und Kindern, nahen Anverwandten, die sich untereinander in auf- oder niedersteigenden Linie oder sonst in dem zweyten Grade der Blutsfreundschaft befinden, oder auch von bereits wirklich erklärten unmittelbaren Erben an ihren künftigen Erblasser, wie auch von einem Miterben gegen den andern vor, oder bey der Theilung durch Verheimlichung oder sonst auf eine Weise begangen worden, zu verstehen ist; es sey denn, daß in diesen letzteren Fällen der beschädigte Theil bey der betreffenden Kriminalstelle Anzeige hievon machen, und auf öffentliche Bestrafung anstehen würde, wo alsdenn nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schaden die Halbscheid der vorhin auf den gemeinen Diebstal bestimmten Strafe erkennt, bey Wiederholungen aber, wo sonst eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verordnet worden ist, die Dauer eines zeitlichen Gefängnisses nach dem Ermessen Unsers Kriminalgerichts in Erwägung sämtlicher hier eintrettenden Umstände

stände bestimmt werden soll. Sollten jedoch diese Entwendungen mit Leibs- und Lebensgefahr des beschädigten Theils verbunden seyn, so ist auch die Untersuchung nicht nur von Amts wegen vorzunehmen, sondern auch die auf den gefährlichen Diebstal überhaupt gesetzte Strafe, ohne Rücksicht eines anverwandtschaftlichen oder andern Verhältnisses zu verhängen. Diejenigen aber, die an den Diebstälen naher Anverwandten geflissentlich Antheil genommen, und solche befördert haben, imgleichen diejenigen Anverwandten, die so wenig erklärte Erben des Bestohlenen gewesen, als sich sonst mit ihm in dem Eingangs beschriebenen Grade der Blutsfreundschaft befinden, sollen bey begangenem Diebstale, nach dem Inhalte Unsrer allgemeinen Vorschriften, wie andere Diebe angesehen, und bestraft werden.

§. 157.

Von Beutelschneidern, Marktdieben und Landstreichern.

Landstreicher und Beutelschneider, die entweder auf öffentlicher Landstrasse, oder in Wirthshäusern, oder in der Kirche hinterlistiger Weise Leuten das Ihrige entwenden, oder auch auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten Diebereien begehen, sollen nach der Größe des begangenen Diebstals und nach den Wiederholungen desselben Inhalts Unserer Vorschriften, die Wir von dem gemeinen Diebstale erlassen haben, gestraft, vor der gegen sie erkannten Gefängniß oder Zuchthausstrafe aber an einem Markttage an dem

Schandpfahle mit der Aufschrift ihres Verbrechens öffentlich ausgestellt, und bey beschwerenden Umständen mit einer ihrer Leibeskonstitution angemessenen Tracht Schläge belegt werden.

§. 158.

Von den Theilnehmern und Beförderern der Diebstäle.

Ob es zwar in Absicht der Theilnehmung an Diebstälen bey Unseren allgemeinen Vorschriften, die von gemeinschaftlichen Verbrechen, von der Hilfsleistung, Verleitung und Verhehlung überhaupt gemacht worden, das Bewenden behält, so soll doch gegen solche Aeltern, die ihre Kinder zum Stehlen angeführt haben, die sonst eintrettende Strafe, nach richterlichem Ermessen, geschärft werden; welche Schärfung vorzüglich darinn bestehen soll, daß die Aeltern der natürlichen Gewalt über ihre Kinder, und der Erbfolge in ihr Vermögen, wenn sie welches besitzen, doch aber ohne Nachtheil der letzteren in Ansehung der Verpflegung und des Pflichttheils, die ihnen die Aeltern schuldig sind, verlustigt erklärt werden. Sollten mehrere in einer Verbindung einen Diebstal begehen, so ist die Größe der Strafe Inhalts der vom Diebstale überhaupt gemachten Vorschriften nach der Größe des Antheils, den ein jeder empfangen hat, oder doch hat empfangen sollen, zwar gegen die einzelne zu bestimmen, jedoch soll auch ein jeder, der an einem gefährlichen Diebstale Theil genommen, und sich einer wirklichen Gewaltthätig-

keit schuldig gemacht hat, der ordentlichen auf dieses Verbrechen angeordneten Strafe im ganzen unterliegen. Würde Jemand Diebe, oder gestohlene Sachen aus einer vorhergegangenen Verbindung und gewinnsüchtigen Absicht aufnehmen und verbergen, oder aber, nach einer solchen Verabredung, gestohlene Sachen käuflich an sich bringen, so soll er nach den Vorschriften von gemeinschaftlichen Verbrechen bestraft, ausser diesem Falle aber, wenn ihm anders die Eigenschaft der gestohlenen Sache bekannt war, nicht allein, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, von einer geflissentlich unterlassenen Anzeige begangener Verbrechen (§. 42.) gebüßet, sondern auch zur unentgeldlichen Zurückgabe der an sich gebrachten Sache angehalten, auch überdies, wenn dergleichen Handlungen zu einer Art des Gewerbes gemacht worden wären, die eben festgesetzte Strafe, nach richterlichem Ermessen, geschärfet werden.

§. 159.

Von den die Strafe begangener Diebstäle mildernden Ursachen.

Obgleich bey der Bestimmung der Strafe begangener Diebstäle, sowohl in Ansehung der Diebe selbst, als der Theilnehmer und Beförderer, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, auf den Vorsatz, und besonders auch auf die Größe derselben zu sehen ist, so sollen gleichwohl die Schadensersetzung und die Fürbitte des beleidigten Theils als Gründe zur Mild-

erung der Strafe nur unter den bey jeder besonderen Art von Diebstälen gemachten näheren Bestimmungen und Einschränkungen in Erwägung kommen. So wenig auch die von dem Diebe zur Entschuldigung vorgebrachte Armuth und Mittellosigkeit demselben sodann zu einiger Milderung der Strafe gereichen darf, wenn er beweislich das Stehlen zu seiner Beschäftigung gemacht, oder andere rechtmäßige Erwerbungsmittel verabsäumet hätte, so mag gleichwohl die Strafe gänzlich erlassen werden, wenn der äußerste Mangel an den zum Lebensunterhalte dem Diebe und den seinigen, die er zu ernähren gesetzliche Pflicht hatte, nothwendigen Sachen vorhanden, und dieser Nothstand von demselben nicht deswegen selbst in der Absicht verursacht worden wäre, um den vorgesetzten Diebstal mit desto mehrerem Scheine vollbringen zu können, auch von ihm nicht ohne die größten Schwierigkeiten abzuhelfen gewesen, dann der begangene Diebstal in keiner größeren Summe, als zur Beseitigung des gegenwärtigen Nothstandes erforderlich war, bestehen würde.

§. 160.

Ob es bey der Schadensersetzung, in so ferne sie eine Milderungsursache ist, auch auf die Art und Weise, wie sie geleistet wird, ankomme.

In denjenigen Fällen, da, Inhalts Unserer Vorschriften, wegen erfolgter Schadensersetzung die Strafe des Diebstals zu mildern ist, mag es für einerley

erley geachtet werden, ob der Dieb die Schadensersetzung freywillig oder gezwungen, mittelbar oder unmittelbar leiste, ob sie durch Wiedergabe der gestohlenen Sache, oder Bezahlung ihres Werths wirklich geleistet werde, oder der Schaden daher als ersetzet anzusehen sey, weil dem Diebe die Abrechnung zu gute kömmt; ob die Schadensersetzung mit Vorwissen und Einwilligung des Beschädigten, oder ohne sein Vorwissen und erfolgte Genehmigung geleistet werde. Es soll jedoch nur diejenige Schadensersetzung als eine Ursache zur Milderung der Strafe angesehen werden, wo der Beschädigte entweder einen völligen Ersatz seines Verlustes erhält, oder ihm doch zum wenigsten zwey Drittheile desselben wirklich wieder vergütet worden; es wäre denn, daß der Bestohlene demungeachtet eine besondere Fürbitte einlegte.

§. 161.

Von dem Falle, da der eigentliche Werth der gestohlenen Sachen nicht mit völliger Gewißheit auszumachen steht.

Würde bey solchen Diebstälen, die ohne beschwerende und die öffentliche Sicherheit verletzende Umstände begangen werden, der eigentliche Werth der gestohlenen Sachen nicht mit genugsamer Gewißheit auszumachen stehen, oder auch wider die geschehene Schätzung des Schaden, entweder wegen der Art und Weise, oder auch wegen des sittlichen Charakters des Beschädigten ein erheblicher Zweifel vorwalten, so soll

der

der geringste Werth, den der begangene Diebstal zum allerwenigsten, oder ganz unstreitig ausmacht, bey Bestimmung der Strafe zum Grundsatze angenommen werden.

§. 162.

Ob gestohlene Sachen als Früchte der Gerichtsbarkeit anzusehen, und wie es mit ihnen zu halten, wenn der Eigenthümer derselben unbekannt ist?

Gestohlene Sachen sollen unter keinem Vorwande, und unter keinerley Umstände, so wie vor, also auch künftighin als Früchte oder Einkünfte der Gerichtsbarkeit angesehen, sondern dem Bestohlenen und seinen rechtmäßigen Erben, nachdem das Eigenthumsrecht daran gehörig dargethan worden, und nach Abzuge des baaren Verlags, welchen die Wiedererlangung oder Aufbewahrung etwa nothwendig gemacht hatte, verabfolgt werden. Würden die gestohlenen Sachen der Gefahr der Verderbung ausgesetzet, so sind solche, wenn der Eigenthümer unbekannt ist, von Gerichts wegen an den meistbietenden bald möglichst zu verkaufen, der Werth davon aber ist hiernächst allenfalls zinnsbar zu belegen, und sodann mit den Zinnsen, wenn sich über kurz oder lang etwa der wahre Eigenthümer dazu auffinden sollte, demselben auszuliefern. Giebt sich aber binnen einem Zeitraume von dreyßig Jahren zu den gestohlenen Sachen kein Eigenthümer oder Jemand, der sonst rechtliche Ansprache daran hätte, an, obgleich eine öffentliche

Ladung

Ladung diesserhalb erlassen, und den öffentlichen Zeitungsblättern einverleibet worden, so sollen die gestohlenen Sachen dergestalt, wie von den Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, verwandt werden.

Neunzehnter Abschnitt.

Von Verfälschungen.

§. 163.

Begriff der Verfälschung und Betrügerey überhaupt, und deren Strafe.

Eine boshafte Unterdrükung der Wahrheit zum Nachtheile eines anderen soll für eine Verfälschung oder Betrügerey angesehen werden, wobey es nicht darauf anzukommen hat, ob solche in Unterlassungs- oder Begehungshandlungen bestehe; ob sie durch Worte, Schriften oder sonst auf eine andere Art begangen werde. Würde nun Jemand bey Ausübung dieses Verbrechens verrätherische Absichten gegen Uns, den Staat, oder die Landesregierung hegen, so soll er als ein öffentlicher Verräther angesehen und bestraft, ausser diesem Falle, wo jedoch sonst auf eine andere Art gegen den Staat dessen Betrügerey gerichtet worden wäre, mit der auf die gemeine Verfälschung gesetzten Strafe in verdoppelter Maaß belegt

legt, und überdies ihm seines etwa anvertrauten Amtes verlustiget, und fernerhin für dienstunfähig erklärt, dann nach beschwerenden Umständen an dem Schandpfahle mit Bekanntmachung seines Verbrechens ein oder mehrmahl öffentlich ausgestellt werden. Würde aber diese Verfälschung gegen einem Mitbürger des Staats unternommen, so ist der Verbrecher, wenn die Tödtung des beleidigten Theils hiedurch absichtlich bewirket worden ist, nach den Vorschriften von Todtschlägen und Mord überhaupt, so wie, wenn gewinnsüchtige Absichten der Zweck seiner bösen Handlung waren, nach den Gesetzen, die Wir vom Diebstale erlassen haben, zu beurtheilen, und zu bestrafen. Sollte aber des Verbrechers böse Absicht auf die Kränkung der Ehre, oder auf eine frevelhafte Beschädigung abzielen, so soll wider denselben die auf die Beschimpfung oder boshafte Beschädigung nach Verschiedenheit der Fälle festgesetzte Strafe vorgekehrt, und diese nach richterlichem Ermessen bey beschwerenden Umständen geschärft, auch überhaupt bey jeder Verfälschung der Verbrecher zur Uebernehmung eines öffentlichen Amtes und zur Ablegung einer gültigen Zeugschaft als unfähig erklärt werden.

§. 164.

Von der aus Fahrläßigkeit begangenen und versuchten Verfälschung.

Obschon es bey den allgemeinen Vorschriften, die Wir wegen versuchten, oder aus Fahrläßigkeit begangen-

gangenen Verbrechen erlassen haben, auch hier sein Bewenden behält, so soll dennoch derjenige, welcher bey geständlicher oder bewiesener Absicht eine Verfälschung begehen zu wollen, entweder in Vollendung derselben schon begriffen gewesen, oder gewisse unmittelbar darauf zielende Anstalten gemacht hatte, an der wirklichen Ausführung aber jedoch wider Willen verhindert worden war, nebst der in der Allgemeinheit bestimmten Strafe als unfähig zu einem öffentlichen Amte und Ablegung einer gültigen Zeugschaft erklärt werden.

§. 165.

Allgemeine Vorschrift von der Verfälschung.

Obschon diejenigen, die Siegel, Urkunden und Documente verfälschen, oder falsche Wechsel machen, auch die muthwilligen Banqueroutirer, die bey einem verschwenderischen oder unthätigen Leben, und bey einem geringen oder gar kleinen Vermögensstande ihre Gläubiger hintergangen haben, die beyden streitenden Theilen in der nämlichen Rechtssache beyräthig gewesenen, oder sonst verrätherischen Anwälde, endlich diejenigen, die Maaß, Ellen und Gewicht verfälschen, dann andere Betrüger nach den Grundsätzen, die Wir überhaupt von der Verfälschung (§. 163.) aufgestellt haben, zu behandeln sind, so machen Wir dennoch weiters zur gesetzlichen Nothwendigkeit, daß diese Strafe gegen falsche Zeugen, die ihre Aussage eidlich bestärkt haben, noch überdies nach richterlich-

em

em Ermessen geschärft werden soll, wenn anders solche bey der durch ihre falsche Zeugschaft absichtig bewirkten Tödtung eines anderen Menschen nicht schon in der Todesstrafe bewenden solle, als in welchem Falle hiebey es lediglich zu belassen ist.

Zwanzigster Abschnitt.

Vom Meineyde.

§. 166.

Ob und wie der Meineyd zu bestrafen?

Diejenigen, so vorsätzlich einen Meineyd schwören, sollen, wenn nicht ein Nachtheil des Staats oder eines Privatmenschen zur Folge dieser bösen Handlung wird, als unfähig zu einem Amte und zur Ablegung einer gültigen Zeugschaft erklärt, auch nach ihrem Stande entweder an dem Schandpfahle mit Bemerkung ihres Verbrechens öffentlich ausgestellt, oder nach richterlichem Ermessen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Sollte aber mit dem Meineyde der Nachtheil des Staats oder sonst eines dritteren verbunden seyn, so ist der Verbrecher nach den allgemeinen Vorschriften, die Wir von der Verfälschung überhaupt erlassen

haben,

haben, anzusehen, und zu bestrafen, diese Strafe aber jedesmal, wenn nicht an und für sich schon die Todesstrafe verhängt werden müste, eine willkührliche Schärfung beyzusetzen.

§. 167.

Von der Beförderung des Meineydes, und den Milderungs-Umständen.

In Hinsicht der Theilnehmer und Beförderer des Meineydes soll es eben so bey den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden behalten, wie Wir Uns in Hinsicht der etwaigen Milderungsgründe auf die desfalls erlassenen allgemeinen Gesetze lediglich berufen.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von falschen Münzern.

§. 168.

Von der Strafe der eigentlichen Münzverfälscher.

Diejenigen, welche unbefugter Weise wissentlich falsche Münzen, die der äusseren Gestalt und Form nach den in dem deutschen Reiche oder in Unseren Landen gäng- und gebigen Münzen gleich sind, sie mögen übrigens dem Ansehen nach goldene, silb-

erne oder andere seyn, entweder allein aus schlechtem Metalle, oder wenigstens mittels Versetzung mit schlechtem Metalle ausprägen, oder gute Münzen durch Umprägen verfälschen, oder solche nur beschneiden, und solchergestalt in ihrem eigentlichen und wahren Werthe verringern, oder die Jahrzahl der verrufenen Münzen, damit solche desto leichter im Handel und Wandel durchgehen sollen, böslicher Weise veränderen, sollen in dem Falle, wenn dadurch wirklich einiger Schade gestiftet worden, nach der Größe des hiedurch verursachten Schaden mit der auf den Diebstal gesetzten Strafe belegt, solche aber unter diesen Umständen allemal verdoppelt werden; und gleichwie diejenigen, die bey dem Ausprägen falscher Münzen in der Hoffnung des Gewinns thätige Hilfe geleistet haben, auf gleiche Weise zu bestrafen sind, eben so sollen jene, die zwar bey der Verfertigung falscher Münzen keine thätige Hilfe geleistet, indessen aus gewinnsüchtigen oder anderen bösen Absichten die aus- oder umgeprägten falschen Münzen in Handel und Wandel gebracht, oder dieses Verbrechen dadurch befördert haben, daß sie hiezu wissentlich ihr Haus, Behältniß oder Geräthschaften geliehen hätten, nachdem dieses ihr Betragen sich auf eine vorgängige Verabredung begründet hat, oder nicht, mit der (§. 158) beschriebenen Strafe angesehen, und gebüßet, die zum falschen Münzen gebrauchten Werkzeuge aber nicht verabfolgt, sondern öffentlich zernichtet, oder wenn sie einigen Werth haben, dergestalt, als von den Geldbußen vorgeschrieben ist, verwendet, gleichwohl das hiezu

gelieh-

geliehene Haus oder Behältniß nicht mehr für Unseren Fiscus als verwirkt eingezogen werden.

§. 169.

Von Münzmeistern und Münzbedienten, die sich pflichtwidrig bezeigen.

Münzmeister, und andere Münzbediente, die entweder aus gewinnsüchtigen oder andern bösen Absichten sich nicht nach ihrer Vorschrift verhalten, zu dem gelieferten Gold und Silber ungebührliche Zusätze machen, oder sonst diese oder jene Münzen nicht nach ihrer Anweisung ausprägen, oder gar Unterschleife begehen, sollen, ausser dem Verluste ihres Dienstes, nachdem sie zwey Tage hintereinander, jedesmal eine Stunde mit einer Tafel auf ihrer Brust, worauf Betrüger zu schreiben, öffentlich am Schandpfahle gestellt gewesen, auf Lebenszeit, bey erfolgender Schadensersetzung, oder andern etwa vorhandenen Milderungsgründen aber auf sechs Jahre zu schweren Zuchthausarbeiten verurtheilt werden.

§. 170.

Vom Nachschlage der Landesmünzen nach gutem inneren Schrot und Korn.

Im Falle Jemand entweder Unsere Landesmünzen oder andere in dem deutschen Reiche gäng und gebige, oder auch zum Andenken einer feyerlichen Begebenheit ausgeprägte Münzen nachzuschlagen, sich

unterstehen würde, so soll er, wenn gleich dieselben den öffentlichen Münzen an innerem Schrot und Korn gleichkämen, oder auch darunter eine ganz unbeträchtliche Verschiedenheit vorhanden wäre, der ausgeprägten und etwa noch vorräthig gefundenen Münzen, und der Werkzeuge nicht allein verlustigt erklärt, sondern noch überdies nach Verschiedenheit der Umstände mit einer angemessenen Geldbuße, oder in Ermanglung des Vermögens mit Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 171.

Von solchen, die coursirende Landesmünzen aus sträflichen Absichten ausser Landes führen.

Würde Jemand aus gewinnsüchtigen oder anderen unerlaubten Absichten Unsere Landes oder doch andere im Handel und Wandel gäng und gebige Münzen geflissentlich ausser Landes bringen, oder auch schlechte und wohl gar verrufene Münzen einführen, so soll derselbe nicht allein zur Schadensersetzung, so weit möglich, angehalten, sondern auch Inhalts Unserer bey der Wucherey gemachten näheren Vorschriften bestraft werden (§. 183.)

§. 172.

Von versuchter Münzfälschung, und den bey diesem Verbrechen eintrettenden Milderungsgründen.

Auch sodann noch soll das obbeschriebene Verbrechen nur für versucht angesehen, und nach den allgemein-

meinen Gesetzen, die Wir von versuchten Verbrechen überhaupt erlassen haben, angesehen und bestraft werden, wenn gleichwohl eine falsche Münze wirklich schon geprägt, oder eine gute Münze beschnitten worden, gleichwohl aber solche noch nicht in Handel und Wandel gekommen, mithin hiedurch kein Schade gestiftet worden wäre; jedoch ist auch in diesem Falle die falsche oder verdorbene Münze dem Verbrecher abzunehmen, und zur Verhütung des öffentlichen oder privat Schaden zu zernichten. Und da Wir übrigens den Maaßstab zur Strafe nach dem Verhältnisse qualificirter Diebstäle bey der Müntzverfälschung anzulegen, Uns bewogen gefunden haben, so verordnen Wir auch ausdrücklich, daß von Unseren Kriminalgerichten auf jene Milderungsgründe, die bey dem qualificirten Diebstale ausgehoben worden sind, auch bey diesem Verbrechen alle rechtliche Rücksicht genommen werde.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von obrigkeitlichen Mißbräuchen.

§. 173.

Vom Mißbrauche des obrigkeitlichen Ansehens, oder der Concussion.

Eine Concussion ist alsdenn vorhanden, wenn Jemand unter dem Scheine des Rechts oder

des Ansehens sich solcher Drohungen bedient, wodurch ein anderer in dasjenige einzuwilligen, was er von ihm verlangt, auf eine widerrechtliche Weise bestimmt wird. Gleichwie nun dieses Verbrechen sowohl von obrigkeitlichen Personen, als überhaupt von allen, und jeden Gerichtsbedienten, ja sogar von Privatpersonen begangen werden kann, und dieses Verbrechen immerhin eine boshafte Unterdrückung der Wahrheit zum Grunde setzt, als sollen auch diejenigen, die sich dessen schuldig machen, nach dem Inhalte Unserer näheren Vorschriften, so Wir von der Verfälschung überhaupt erlassen haben, angesehen und bestraft werden.

§. 174.

Von Geschenknehmen in Amtssachen.

Allen Unseren nachgeordneten Obrigkeiten, Beamten, Gerichts- und anderen Unterbedienten soll es hiedurch, ohne die Art oder Verschiedenheit der Geschenke in einigen Betracht zu ziehen, schlechterdings untersagt seyn, in streitigen zum Rechtshandel entweder schon stehenden, oder dazu bereits eingeleiteten, oder überhaupt in Amtssachen Geschenke entweder mittel- oder unmittelbar anzunehmen, oder solche zu begehren, oder vertragsweise festzusetzen, oder sonst auf eine verstellte Weise solche an sich zu bringen. Diejenigen, die Unserer Willensmeynung zuwider handeln, sollen, wenn sie auch sonst hiebey die Gerechtigkeit nicht verletzt hätten, nicht allein die Geschenke doppelt wieder herauszugeben angehalten, sondern auch

nach dem Unterschiede, ob sie Obrigkeiten und Beamte, oder Unterbediente sind, mit einer Geldbuße von 25. Thalern, oder mit einem vierzehentägigen Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod, unter sonst beschwerenden Umständen bestraft werden. Die herausgegebenen Geschenke sind hienächst zu confisciren, und wie die Geldstrafen zu verrechnen. Würden aber Obrigkeiten und Beamte sich wohl gar durch Geschenke dergestalt blenden lassen, daß sie um deswillen wider Unsere klar beschriebene Gesetze und Verordnungen verfahren, mithin die Gerechtigkeit offenbar verletzen sollten, so sollen sie nicht allein allenfalls zur Schadensersetzung aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch mit der auf die Verfälschung gesetzten Strafe nach Verschiedenheit der Fälle belegt werden.

§. 175.

Von Vergebung der Dienste, die sich auf Geschenke gründen.

Es wird allen und jeden Unseren nachgeordneten Dikasterien, Obrigkeiten, und Beamten auf das nachdrücklichste empfohlen, bey den ihnen etwa zuständigen Besetzungen der Dienste und Aemter, sie seyen von größerer oder geringerer Wichtigkeit, oder bestünden auch nur in einer Jurisdictions- oder Lehenschulzheisenstelle, lediglich auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Person, keineswegs aber auf ihren Privatnutzen, und eigenen Vortheil zu sehen. Bey Nichtge-

lebung dessen soll nicht allein das Empfangene doppelt wieder herausgegeben, und, wie in dem vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben worden, verwendet werden; sondern es sind auch dergleichen pflichtvergessene Vorgesetzte ihres Wahls und Besetzungsrechts für verlustigt zu erklären, und überdies mit einer Geldbuße von 25. oder mehreren Thalern nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. Derjenige, der ein Amt oder einen Dienst durch Geschenke und Gaben zu erhalten gesucht hat, soll nicht allein ohne seine etwaige Geschicklichkeit weiter in einigen Betracht zu ziehen, desselben unabbittlich wieder entsetzet, sondern auch dergestalt, als in dem nächstfolgenden Paragraph von denjenigen, die durch Anbiethen von Geschenken und Gaben Unsere nachgeordneten Obrigkeiten von ihren Pflichten abwendig zu machen suchen, vorgeschrieben worden, bestraft werden.

§. 176.

Von der Strafe der Geschenkgeber.

Würde Jemand durch Geschenke obrigkeitliche Personen zu einem Rechts- und Billigkeitswidrigen Verfahren wirklich gebracht haben, so sollen nicht nur alle sich hierauf beziehende gerichtliche Erkenntnisse oder sonst amtliche Verfügungen an und für sich ungültig seyn, und daher niemals in die Rechtskraft treten, sondern es soll auch überdies der Geschenkgeber als Theilnehmer an dieser Verfälschung angesehen, und nach eben diesen Vorschriften, die Wir

hievon

hievon erlassen haben, bestraft; eine versuchte Bestechung auf diese Art aber nach den allgemeinen Grundsätzen von versuchten Verbrechen angesehen und gebüsset werden. Hätte aber Jemand nicht sowohl die Absicht das Recht zu beugen, als vielmehr zur Förderung seines an sich rechtmäßigen Gesuches Obrigkeiten Geschenke angebotten, oder gegeben, so soll derselbe nebst dem Verlust der hingegebenen Gabe zur Erlegung einer Geldbuße von 10. Thalern, oder in deren Ermanglung zu einem verhältnißmäßigen Gefängnisse verurtheilt werden.

§. 177.

Von unrechtmäßigen Gerichtsporteln.

Würden Obrigkeiten, Beamte oder auch Unterbediente sich beygehen lassen, wider die von Uns vorgeschriebene Taxordnung die Unterthanen bey gerichtlichen sowohl streitigen, als willkührlichen Handlungen mit Erhebung übermäßiger Porteln zu erschweren, so sollen dieselben nicht nur zum Ersatze, sondern auch für das erstemal zur Erlegung einer Geldbuße des doppelten Werths angehalten, und bey Wiederholungen oder sonst beschwerenden Umständen mit der Suspension, oder dem gänzlichen Verlust ihres Dienstes bestraft werden.

§. 178.

Von dem Richter, der einem von den streitenden Theilen beyräthig ist.

Ein Richter, der entweder einem von dem streitenden Theilen in einer vor ihm rechtshängigen oder über-

überhaupt in derjenigen Sache, worinn er als Richter verfährt, oder erkennt, beyräthig ist, soll nach den Grundsätzen von der Verfälschung angesehen, und bestraft werden. (§. 174.)

§. 179.

Von demjenigen, der Amtsheimlichkeiten offenbaret.

Ein Richter oder Beamte, oder sonstiger Gerichts- und öffentlich angestellter Bediente, der den Inhalt gewisser letzteren Willensverordnungen oder Inquisitions- und Untersuchungssachen, oder andere Dinge, deren Bekanntmachung von nachtheiligen Folgen seyn kann, und von denen er nur als Richter oder Beamte, oder als Gerichts- und öffentlich angestellter Bediente Wissenschaft hat, vorsätzlicher Weise ausschwätzt, oder sonst ungebührlicher Weise bekannt macht, soll bey bewiesener oder eingestandener Collision mit einem von den streitenden Theilen Inhalts des vorhergehenden Paragraphs, ausser diesem Falle aber, wenn nicht ein anderes in Unserem Gesetzbuche benanntes Verbrechen eintreten, und eine schärfere Strafe nothwendig machen wird, unter Vorbehalt der etwaigen Schadensersetzung nach dem Unterschiede, ob von Obrigkeiten und Beamten oder von Unterbedienten die Rede ist, zu einer angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt, bey Wiederholung eines solchen ungebührlichen Benehmens aber mit der Suspension, oder nach erschwerenden Umständen mit dem gänzlichen Verluste seines Amtes belegt werden.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Vom Unterschlagen oder Vergreifen öffentlicher Gelder.

§. 180.

Vom eigentlichen Unterschlagen öffentlicher Gelder.

Würden obrigkeitliche Personen, Beamte, Mildenstiftungs Pfleger, oder andere Berechner die ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertrauten öffentlichen Gelder in ihren Rechnungen nicht aufführen, sondern unterschlagen, und falsche Rechnungen machen, so sollen sie, wenn solches wissentlich und vorsätzlich geschehen, ohne Unterschied, ob sie auf diese Verwaltung förmlich beeidigt gewesen, oder nicht, ob sie zur gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Zeit zur Ablegung ihrer geführten Rechnungen aufgefordert, oder ob diese ihre falsche Rechnung von einer Oberstelle aus einigem Versehen vorhin schon unterschrieben, und adjoustirt war, ob das Geld in fremden, oder in eigenen Nutzen verwendet worden, ob sie die Absicht gehabt, das Vergreifen wieder zu erstatten, oder nicht, zum Schadensersatze angehalten, und nach den Vorschriften, die vom Diebstale überhaupt erlassen worden sind, bestraft, auch noch überdies ihres Amts entsetzet, und für dienstunfähig geachtet werden.

§. 181.

Vom bloßen Vergreifen der öffentlichen Gelder.

Obschon das bloße Vergreifen öffentlicher Gelder, wenn es sonst auch mit einer besonderen Verfälschung der Rechnungen nicht verbunden ist, nach den in dem vorausgehenden Paragraph festgesetzten Strafplane als ein wirklicher Diebstal angesehen, und bestraft werden soll, so ist doch hiebey vorzüglich auf die Größe des Vorsatzes, und des hiebey verursachten Schaden allerdings zu sehen, mithin eben so, wie bey dem Diebstale, wenn das mangelnde Geld nebst den Abzinnsen wieder ersetzt seyn sollte, diese geleistete Entschädigung, als eine Milderungsursache zu betrachten, und desfalls nach den gemeinen Vorschriften zu verfahren.

§. 182.

Von ungetreuen Privat- oder Unterberechnern.

Gleichwie diejenigen, die entweder von Uns unmittelbar, oder aber von den Uns untergeordneten Stellen zur Verwaltung und Berechnung öffentlicher Gelder bestellt worden, im Falle sie solche eigenmächtiger Weise gewissen angenommenen Privatberechnern, oder Schreibern anvertraut hätten, für allen daraus entstehenden Schaden, und Nachtheil aus eigenen Mitteln zu haften haben; eben so sollen diese letztere, wenn sie sich an diesen öffentlichen Geldern vergreifen würden, nach den von dem Diebstale überhaupt im Mittel liegenden Vorschriften angesehen, und bestraft werden.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von dem Wucher überhaupt, und insonderheit von den übermäßigen Zinnsennehmen.

§. 183.

Begriff und Strafe der Wucherey.

Würde Jemand von seinen Geldern, oder sonst von seinem Eigenthum einen größeren Zinns, und eine andere Art des Nutzens, es geschehe solches, unter was für einem Scheine es immer wolle, beziehen, als nach den bürgerlichen Polizeygesetzen erlaubt ist, so soll dieser als ein Wucherer angesehen, und nebst Ersetzung des Schaden zu eben einer so großen Geldbuße, wie der unerlaubt bezogene Vortheil war, verurtheilt, in Ermanglung des Vermögens aber mit Gefängniß, oder Zuchthausstrafe nach Proportion des zugefügten Schaden wie bey dem Diebstale gebüßet werden; insonderheit ist bey den übermäßigen Zinnsennehmen nicht darauf zu sehen, ob sich der Verbrecher die übermäßigen Zinnsen, worunter Wir jene verstehen, die über 5. Procent genommen werden, unter diesem oder einem anderen Namen und Gestalt bezahlen lassen, ob er solche vom Kapital abgezogen habe, oder nicht, und ob der Schuld-

ner

sich aller Einwendungen wegen der bezahlten übermäßigen Zinnsen begeben habe, oder nicht. Ausdrücklich wollen Wir noch festsetzen, daß ein jeder Contract, der sich auf Wucherey bezieht, sollte er auch beschworen seyn, schlechterdings ungültig seyn soll. Hätte aber Jemand sich in einem Contracte zwar übermäßige Zinnsen versprechen lassen, allein solche wirklich nicht erhalten, so ist gegen denselben, wie von versuchten Verbrechen überhaupt verordnet worden, ebenmäßig zu verfahren.

§. 184.

Von Abschaffung der sonst aus der Wucherey entspringenden Anrüchtigkeit.

Wenn es Unser ernstlicher Wille ist, daß es bey der von Uns beschriebenen Strafe des Wuchers lediglich das Bewenden behalten soll, so mag nach deren geschehenen Anwendung, bey dem Mangel anderer mit dem Wucher etwa verbundenen Verbrechen, der Schuldige so wenig bey seinem Leben für anrüchtig angesehen, als ihm die Ehre eines ihm sonst zuständig gewesenen Begräbnisses nach seinem Tode versagt werden. Indessen soll es in Hinsicht der Erben wegen Erstattung des von ihrem Erblasser übermäßig gezogenen Vortheils, und der etwa erkannten Geldstrafe, eben so, wie es bey der allgemeinen Vorschrift (§. 34.) bestimmt worden ist, lediglich sein Bewenden behalten.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von dem böslichen Schadenzufügen.

§. 185.

Wie die böslichen Schadenzufügungen zu bestrafen?

Derjenige, welcher einem anderen an seinem ihm zuständigen Vermögen, oder Sachen vorsätzlicher Weise Schaden zufügt, soll, in soferne damit kein in diesem Gesetzbuche namentlich beschriebenes Verbrechen verbunden ist, zu dem Schadensersatze angehalten, und zu einer eben so großen Geldbuße, wie dieser ist, verurtheilt, in Ermanglung des Vermögens aber nach den Vorschriften, die wegen des Diebstals erlassen worden sind, bestraft, diese Strafe aber alsdenn nach der (§. 83.) gemachten Vorschrift verhängt werden, wenn dieser boshafte Frevel an einem dem Staate zugehörigen Eigenthume begangen worden wäre.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Vom Selbstmorde.

§. 186.

Begriff des Selbstmordes, und Verfahren bey demselben.

Für einem Selbstmord mag eigentlich nur gehalten werden, wenn Jemand freywillig, mit genugsamer Ueberlegung, und ohne daß Stand, Beruf, und Leibesbeschaffenheit daran Schuld sind, sich seines Lebens gewaltsamer Weise beraubt. Im Falle Jemand entweder um der Strafe seiner Missethat zu entgehen, oder während der wider ihn verhängten Untersuchung, oder doch vor Vollziehung derjenigen Strafe, zu welcher er bereits verurtheilt gewesen, sich selbst gewaltsamer Weise entleiben würde, so soll es mit ihm in alle Wege, Inhalts unserer oben gemachten Vorschriften (§. 51.) gehalten werden; ausser diesen Fällen aber soll derjenige, der sich allem Ansehen, und den Umständen nach mit Vorsatze das Leben gewaltsamer Weise beraubt hat, in einen gemeinen Sarg gelegt, und an abgelegenen ungeweihten Plätzen eingescharrt, dahin auch, ohne alle Zeichen der Ehrlosigkeit, von gemeinen Taglöhnern gebracht werden.

Diejenigen, die sich aus Wahnsinne, Raserey, oder Schwermuth gewaltsamer Weise entleibet, oder

ihren

ihren früheren Tod durch Unvorsichtigkeit verursacht haben, sollen jedoch an den gewöhnlichen, und ihnen zuständigen Plätzen auch mit der sonst herkömmlichen Feyerlichkeit begraben, diese Feyerlichkeit aber in jenem zweifelhaften Falle unterlassen werden, wo die eigene Tödtung mehr an den Vorsatz, als einen zerrütteten Gesundheitsstand anzugränzen scheinen wird. Das Tragen, oder Begraben der Leiche eines Selbstmörders darf Niemand an Ehre, Stand, und Amte nachtheilig seyn; vielmehr sollen diejenigen, denen das Tragen oder Beerdigen eines solchen Menschen sonst, und wenn er eines natürlichen Tods gestorben wäre, Amtshalber aufgelegen haben würde, bey Vermeidung einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe dazu verbunden seyn, und diejenigen, die dieserthalb dergleichen Leuten auf eine schimpfliche Weise einen Vorwurf machen, als Injurianten bestraft werden.

Hätte Jemand einen Selbstmord zwar versucht, wäre aber wider Willen daran verhindert worden, so soll er, in soferne Wahnsinn, und Schwermuth daran Schuld gewesen, so lange, bis sich untrügliche Merkmale seiner wieder hergestellten Gesundheit zeigen, seinen Verwandten zur Aufsicht gegeben, oder auch sonst, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, von Obrigkeitswegen für ihn gesorgt werden (§. 19.). Wäre aber nicht sowohl Wahnsinn, und Schwermuth, als vielmehr der Vorsatz an dem Versuche des Selbstmörders bewiesenermassen Schuld, so soll der Thäter, wenn er freywillig, und ohne Veranlassung von and-

ern zu haben, die Selbsttödtung nicht vollbracht hat, zu einem acht, bis vierzehntägigen Gefängnisse, ausser diesem Falle aber, wo nämlich der Verbrecher wider Willen an der Ausführung seiner bösen Absicht verhindert worden, zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe, allenfalls bey Wasser und Brod verurtheilt, und diese mit der auf jenes Verbrechen gesetzten Strafe verbunden, oder letztere sonst willkührlich geschärft werden, aus dessen Bewustseyn die Selbsttödtung etwa versucht worden ist. Würde aber sogar eine schwangere Weibsperson aus Vorsatze den Selbstmord versuchen, hieran aber wider Willen verhindert worden seyn, so ist dieselbe unter der eben bemerkten Schärfung mit der auf den versuchten Kindermord gesetzten Strafe zu belegen.

§. 187.

Von den Erben eines Selbstmörders.

Die Erben eines Selbstmörders, er mag sich mit Vorsatze, oder aus Schwermuth, und Wahnsinn entleibet, oder aus Unvorsichtigkeit sein Leben verkürzet haben, sollen unter keinen Umständen ihres Erbfolgerechtes verlustiget erkannt, vielmehr in dem Genusse der hinterlassenen Güter nach vorgängiger Ersetzung des etwa gestifteten Schaden, und Bezahlung der gemachten Schulden unverkürzet gelassen werden.

§. 188.

Von der Pflicht einen Selbstmord zu verhindern.

Hätte Jemand einen Selbstmord, von dem er

Wissen

Wissenschaft hatte, verhindern können, und es gleichwohl unterlassen, oder einem Menschen, der sich selbst zu ermorden im Begriffe war, oder wohl gar anscheinlich sein böses Vorhaben schon ausgeführt hatte, wenn er konnte, nicht Rettung geleistet, so ist er dergestalt, als von dem Nichthindern einer Missethat im allgemeinen vorgeschrieben worden, (§. 40.) zu bestrafen. Dahingegen soll derjenige, der in der Absicht, den Selbstmord zu verhüten, einen Ersäuften aus dem Wasser zieht, oder einen Erhängten herunterschneidet, auch etwa gar den Verunglückten durch dienliche Mittel ins Leben zuruckbringt, aus dem Vermögen des Selbstmörders, oder in dessen Ermanglung sogar aus der öffentlichen Kasse eine den Umständen nach angemessene Belohnung erhalten.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von Beschimpfungen, Pasquillen und andern thätlichen Verunglimpfungen.

§. 189.

Von einer wörtlichen Unbild.

Obschon Wir bey vorfallenden Schmähungen und wörtlichen Unbilden die Sache bey den Vorschriften der gemeinen bürgerlichen Rechte, wo nicht in Hinsicht des Standes der beleidigten Person in dem

gegenwärtigen Unserem Gesetzbuche eine Ausnahme gemacht worden ist, zu belassen für räthlich erachtet haben, so soll dennoch derjenige, welcher durch ein wirklich abgelegtes falsches Zeugniß wider die Ehre eines andern bey Gericht geredet hat, nach Verschiedenheit der Umstände zu einer verhältnißmäßigen Geld-Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, auch jener, der durch seine üble Nachrede den andern auch über diese Beschimpfung in einigen Schaden erweislich würde gesetzt haben, nebst der bürgerlichen Strafe, mit jener, die Wir auf das boshafte Schadenzufügen (§. 185.) gesetzt haben, angesehen und bestraft werden.

§. 190.

Begriff einer Schmähschrift oder eines sogenannten Pasquills.

Für ein Pasquill oder Schmähschrift soll diejenige Injurie gehalten werden, die entweder mit dem Vorwurfe eines Verbrechens, das, wenn es gehörig zu beweisen stünde, am Leibe oder Leben oder wenigstens mit der Ehrlosigkeit zu bestrafen wäre, verbunden ist. Dieses muß aber entweder schriftlich verfasset, oder auch durch Schnitzen oder Mahlen ausgedruckt, und von seinem Urheber nach Möglichkeit verbreitet worden seyn; in Ermanglung dieser näheren Bestimmungen sollen nicht sowohl Unsere Vorschriften von Pasquillen, als vielmehr diejenigen, die von den Injurien überhaupt gelten, zur Anwendung kommen; im übrigen ist nicht darauf zu achten, ob die Schmähschriften an öffentlichen

lichen Plätzen angeschlagen worden, oder nicht; ob der Pasquillant seinen Namen untergesetzt habe oder nicht; ob hierdurch einzelne oder mehrere Personen beleidiget, und ob solche namentlich genannt, oder sonst durch eine genaue Beschreibung oder Nachahmung kennbar gemacht worden seyen.

§. 191.

Strafe derjenigen, die Schmähschriften machen.

Hätte Jemand in vorbeschriebener Maaße eine Schmähschrift gemacht, und verbreitet, so soll er nach richterlichem Ermessen zu einer Geldstrafe, oder aber auch zum Zuchthause, oder sonst zum Vestungsarreste auf eine bestimmte Zeit nach Verschiedenheit der beleidigten Personen und Größe des Vorsatzes verurtheilt, diese Strafe aber alsdenn vermehrt werden, wenn der Inhalt der Schmähschrift eine leere Erdichtung gewesen seyn sollte; im jedem Falle aber ist auch der Verbrecher vor dem Gerichtshause zum Wiederrufe, jedoch seiner Ehre unbeschadet, anzuhalten, und dessen Schrift von dem Gerichtsdiener zu zerreissen, oder aber auch nach Verschiedenheit der Fälle auf die Art, wie (§. 68.) vorgeschrieben worden, gegen solchen zu verfahren.

§. 192.

Von Theilnehmern eines Pasquills.

Diejenigen, so an Fertigung eines Pasquills theilgenommen, oder solches geflissentlich verbreitet, oder

sonst auf eine Art beförderet haben, sollen nach den allgemeinen Vorschriften, die von der Theilnehmung an den Verbrechen anderer und von der Hilfleistung erlassen worden sind, behandelt, und zur Strafe genommen werden.

§. 193.

Von thätlichen Beschimpfungen.

Hätte Jemand bey dem Schlagen, Stossen und Verwunden eines andern die Begehung eines Mordes, Todtschlages oder eines andern schweren Verbrechens sich zur Absicht gemacht, so ist Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen überhaupt die Strafe zu bestimmen. Ausser diesen soll darauf gesehen werden, ob die zugefügten Schläge oder Wunden von gefährlichen Folgen seyen oder nicht; so wie nun in diesem Falle gegen den Thäter, wenn er der Urheber der Schlägerey gewesen, auf eine angemessene, jedoch geringere Geld- oder Gefängnißbuße zu erkennen ist, als soll auch im ersten Falle, wenn besonders die zugefügten Schläge und Wunden den Geschlagenen oder Verwundeten zu weiteren Arbeiten oder Geschäften entweder zum Theile oder gar gänzlich unbrauchbar gemacht hätten, oder der Thäter der bereits vorgegangenen Bestrafung ungeachtet, das gefährliche Raufen und Schlagen fortgesetzt haben würde, die Verurtheilung zum Zuchthause oder Vestungsarreste auf ein oder mehrere Jahre nach richterlichem Ermessen verhängt werden.

§. 194.

§. 194.

Von der besonderen Genugthuung eines ohne seine Schuld Verwundeten.

Derjenige, der einen andern unverschuldeter Weise geschlagen oder verwundet hat, soll nicht allein angehalten werden, demselben öffentlich vor dem Gerichtshause Abbitte zu thun, sondern ihm auch die Heilungs- und Verpflegungskösten ersetzen, auch wegen seiner versäumten Arbeit oder Verdienstes nach richterlichem Ermessen die gebührende Vergütung leisten, und wenn er hierauf anstehen würde, das sogenannte Schmerzengeld nach gleicher richterlichen Ermäßigung erstatten. Wäre aber Jemand durch die empfangenen Schläge und Wunden völlig unbrauchbar und unfähig gemacht, seinem gewöhnlichen Erwerbe weiter nachzugehen, so soll der Thäter, nach dem Stande und der Leibesbeschaffenheit des Verwundeten, und nach dem Maaße, wie er seine Geschäfte vor der Verwundung wirklich verrichtet hatte, demselben auf seine ganze übrige Lebenszeit nach Ermessen des Richters den Unterhalt zu reichen, verbunden seyn, und auch diejenigen zu verpflegen angehalten werden, denen der Verwundete den pflichtmäßigen Unterhalt nun nicht weiter zu leisten, sich im Stande befindet. In Entstehung dessen, und wenn derjenige, der den andern unverschuldeter Weise geschlagen oder verwundet hat, die ihm obliegende Schadensersetzung dann übrige Vergütung nicht leisten kann, auch nach wahrscheinlichen Gründen nicht abzusehen ist, daß er in Zukunft dazu im Stande seyn werde, so soll alle-

mal gegen einen solchen die vorhin beschriebene Strafe willkührlich geschärft werden.

§. 195.

Von den Fällen, da der Verwundete entweder den Streit oder die Thätlichkeiten zuerst angefangen hatte, oder wo der Urheber des Streites nicht auszumachen stünde.

Obschon derjenige, welcher vorsätzlicher Weise einem andern Verwundungen beygebracht hat, zum Ersatze alles erweislichen Schaden, wie Wir in dem vorausgehenden Gesetze angeordnet haben, nach vorgängiger richterlicher Ermäßigung angehalten werden soll, so wollen Wir jedoch dieses nur von demjenigen verstehen, welcher zum ungebührlichen Streite entweder durch Verübung verbottener Thätlichkeiten oder auch nur durch beleidigende und gefahrvolle Worte die Veranlassung gegeben, oder sich doch zum wenigsten in einem unerlaubten Geschäfte befunden hat. Wären aber die Worte so beschaffen gewesen, daß sie keine Gefahr befürchten ließen, so soll derjenige, der auf diesen Wortwechsel zur Thätlichkeit geschritten hat, zwar mit dem sonstigen Ersatze verschont, inzwischen zur Vergütung des Arztlohns verurtheilt, und verhältnißmäßig bestraft werden. Wäre aber mit Gewißheit nicht auszumachen, wer eigentlich der Urheber der Zänkereien oder Thätlichkeiten gewesen sey, indessen zum wenigsten dieses seine Richtigkeit haben, daß die von der einen Seite ausgetheilten Schläge

oder zugefügten Verwundungen viel heftiger gewesen, und auch schlimmere Wirkungen gehabt hätten, als diejenigen, die von der anderen gegeben worden, so soll der, dessen Schläge und Wunden sowohl an und für sich, als in Hinsicht ihrer Folgen sich besonders auszeichnen, zwar keinen Ersatz und Schmerzengeld verlangen, wohl aber auf Vergütung des Arztlohns rechtliche Ansprache machen können; wobey jedoch jeder auffallende Exceß nach Verschiedenheit der Umstände mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen ist.

§. 196.

Von Beschädigungen des Körpers, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Hätte einer dem anderen unvorsichtiger Weise an seinem Leibe oder Gliedmaßen beschädiget, und der Verletzte durch eigene Schuld dazu keine Veranlassung gegeben, so soll ersterer dem letzteren nicht allein den Arztlohn und andere Verpflegungskosten nach richterlichem Ermessen vergüten, sondern auch überdies allen Schaden, den er durch die Unfähigkeit seinem bisherigen Gewerbe ferner nachzugehen, in Zukunft leiden dürfte, ersetzen. Wer einen andern an seinem Körper oder an seinen Gliedmaßen unvorsichtiger Weise beschädiget, soll überdies, Inhalts der Vorschriften, die von solchen Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, gelten, und daher nach richterlichem Ermessen mit einem acht bis vierzehentägigen Gefängnisse bestraft werden.

§. 197.

Von dem Falle, da Kinder ihre Aeltern auf eine thätliche Weise beleidigen.

Würden sich Kinder soweit vergessen, daß sie ihren Vater oder Mutter schlagen, oder gar verwunden, so soll gegen dieselben die sonst auf die thätlichen Unbilden oder Verwundungen gesetzte Strafe in verdoppelter Maaße verhängt, und bey beschwerenden Umständen dergleichen pflichtvergessene Kinder an den Schandpfahl mit der Aufschrift ihres Verbrechens gestellt werden. Wie Wir aber auch auf den Fall, wo Aeltern ihre Kinder erwiesenermassen zum Nachtheile der letztern Gesundheit oder Leben mishandeln, die rechtliche Nothwehre keineswegs auszuschliessen, gemeynt sind, als sollen auch solche pflichtvergessene Aeltern, wenn durch ihre böse That kein besonderes in diesem Unseren Gesetzbuche benannntes Verbrechen zur Wirklichkeit gebracht wird, nach Verschiedenheit der Umstände wegen Ueberschreitung der älterlichen Zucht mit einer den Umständen angemessenen Zuchthaus, oder Gefängniß, oder auch Geldstrafe belegt werden.

§. 198.

Vom Zweykampfe.

Diejenigen, die ihren unter einander habenden Streit entweder mit gänzlicher Vorbeygehung der zuständigen Obrigkeit, oder doch ohne das Ende ihres rechtshängigen Streites abzuwarten, es sey mit Feuerge-

ergewehr, Degen, oder anderen gewaltsamen Werkzeugen auszumachen, bey nüchternem Muthe verabreden, folglich einen eigentlichen Zweykampf freywillig beschliessen, und demnächst wirklich zur Ausführung bringen, sollen auf den Fall einer erfolgten Entleibung, als vorsätzliche Todtschläger am Leben nach der (§. 91.) vorgekommenen Vorschrift bestraft werden, wobey Wir doch die gemeinen Milderungsgründe überhaupt auszuschliessen, nicht gemeynt sind; ausser dem Falle einer erfolgten Entleibung sind die Duellanten, ohne weiter zu untersuchen, wer zuerst zu der Zänkerey Anlaß gegeben oder gefordert habe, und ohne Rücksicht auf derselben Stand ihres etwa begleitenden Amtes zu entsetzen, und für dienstunfähig zu erklären; diejenigen aber, die kein Amt begleiten, mit vierwöchigem Gefängnisse und der Erklärung der Dienstunfähigkeit zu bestrafen; sollte diese Strafe die Besserung der Duellanten nicht bewirken, so ist solche, nämlich die Gefängnißstrafe, bey Wiederholungen zu verdoppeln, und sonst willkührlich zu schärfen. Ein blos verabredeter, aber nicht vollzogener Zweykampf soll bey Leuten, die Dienste und Aemter begleiten, mit einem halbjährigen Verlust der Einkünfte ihres Amts, bey andern aber mit einem verhältnißmäßigen Gefängniß gebüßet, bey mehrmaligen Verabredungen eines Zweykampfes aber die Strafe ebenmäßig verdoppelt werden. Der Leichnam desjenigen, der im Zweykampfe geblieben ist, ist wie wohl ohne Zeichen der Ehrlosigkeit jedoch in aller Stille an einem gemeinen und ungeweihten Platze zu beerdigen, die sogenannten

en Secundanten mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe oder aber Suspension von ihrem Amte nach Verschiedenheit der Umstände ebenmäßig zu belegen. Bey einem zufälligen oder wenigstens ohne vorgängige Verabredung in Thätlichkeiten ausgebrochenen Streite behält es bey Unseren von thätlichen Injurien im allgemeinen gemachten Vorschriften das Bewenden, inzwischen soll dennoch die zuständige Obrigkeit allemal die genauste Untersuchung anstellen, damit eigentliche Duellanten sich nicht der vorschriftsmäßigen verdienten Strafe entziehen mögen.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Von der Gotteslästerung.

§. 199.

Wie mit Gotteslästerern zu verfahren?

Obschon Wir erkennen, nicht im Stande zu seyn, diejenigen, die entweder Gott oder dessen Eigenschaften durch Worte oder Handlungen, oder sonst auf andere Weise lästern, oder fluchen, oder auch diejenigen, die durch eine öffentlich bezeigte Verachtung der Mutter Gottes, oder anderer Uns zur Nachahmung aufgestellten Heiligen eine mittelbare Gotteslästerung begehen, zu einer dieser unendlicher Beleidigung

igung angemessenen Bestrafung anzuhalten, sondern vielmehr die Genugthuung dem höchsten und allwissenden Wesen überlassen müssen, so können Wir dennoch nicht gemeynt seyn, dieses auch die bürgerliche Ordnung störende Verbrechen ungestraft hingehen zu lassen; es ist demnach Unser Wille, daß derjenige Frevler, welcher, wessen Religion und Standes er auch immer sey, eine mittel- oder unmittelbare Gotteslästerung zu Schulden bringt, seines etwa begleitenden Amtes entsetzt, und sowohl zu Diensten, als zur Abgebung eines gültigen Zeugnisses, wiewohl mit Vorbehalt seiner Ehre und ferneren Betreibung seines sonstigen Gewerbes, für unfähig erklärt, auch überdies zur halbjährigen Zuchthausstrafe, oder einjährigem Vestungsarreste verurtheilt, diese letztere Strafe aber auf den Wiederholungsfall immer verdoppelt werden solle. Würde sich aber Jemand erfrechen, sogar durch Druckschriften sich dieses groben Verbrechens schuldig zu machen, so ist gegen denselben die erstgedachte Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nach Verschiedenheit der Umstände auf sechs bis zehen Jahre, auch lebenslänglich zu bestimmen.

§. 200.

Von Verbreitung gotteslästerischer Reden und Schriften, und von den Milderungsursachen.

In Hinsicht der Theilnehmer und Beförderer dieses Verbrechens hat es bey den allgemeinen Vorschriften von der Theilnahme überhaupt eben so sein Bewenden, wie Wir Uns auch in Betreff der Milderungsursachen lediglich auf die allgemeinen Grundgesetze hiemit bewerfen.

Neun-

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Vom Ehebruche.

§. 201.

Begriff des Ehebruches, und worauf bey der Vollbringung fleischlicher Verbrechen überhaupt zu sehen?

Der vorsätzliche Beyschlaf eines Ehegatten mit einer anderen ihm nicht ehelich angetrauten Person ist ein **Ehebruch**, und wenn dieser zwischen zweyen Personen, die beyde schon in der Ehe leben, verübt wird, so ist ein **gedoppelter**, wo er aber nur zwischen einer verehelichten, und einer unverehelichten begangen wird, so ist nur ein **einfacher Ehebruch** vorhanden. Der Ehebruch soll, so wie überhaupt alle und jede fleischliche Verbrechen sodann für vollbracht angesehen werden, wenn die fleischliche Vermischung erfolgt ist; hiebey mag es aber auf die wirkliche Ergiessung des Saamen oder allenfalsige Schwangerschaft nicht ankommen. Ein sonstiges unzüchtiges Betragen verheyratheter Personen gegen andere ohne die vorbeschriebene wirkliche Vollbringung des Ehebruches ist blos nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen zu bestrafen; die Genugthuung des beleidigten Theils aber sodann nach den Civilrechten zu bestimmen. Zum Beweise eines begangenen fleischlichen Verbrechens und des Ehebruchs besonders, und um die Strafen derselben erkennen zu

können

können, kömmt es auf das völlig übereinstimmende Bekenntniß beyder Verbrecher nicht an, vielmehr mag das Bekenntniß desjenigen, von dessen Bestrafung die Rede ist, zu seiner Verurtheilung allemal genügen, im Falle solches anders vermöge der einschlagenden Umstände scheinbar ist.

§. 202.

Strafe des Ehebruchs.

Ein Ehebruch unter Leuten, die beyde schon in der Ehe leben, soll an beyden Verbrechern mit vierwöchiger Zuchthausstrafe, nach dem sie vorher mit einer ihr Verbrechen bekannt machenden Aufschrift an dem Schandpfahle ausgestellt worden, belegt, diese Strafe aber abey Wiederholungen immerhin verdoppelt werden; dahingegen ist ein einfacher Ehebruch an den beyden Verbrechern, wenn er zum erstenmal begangen worden ist, mit der erst gedachten Ausstellung an dem Schandpfahle nur lediglich zu bestrafen, bey Wiederholungen aber gegen dieselben eben die Strafe, die auf dem zum erstenmal begangenen doppelten Ehebruch haftet, zu verhängen. Jedoch soll diese Strafe nach Verschiedenheit des Standes und Verschiedenheit der Fälle in einen zwey- oder viermonatlichen Festungsarrest allenfalls bey Wasser und Brod, so bey Wiederholungen ebenmäßig zu verdoppeln ist, verändert werden können. Wären aber mit dem Ehebruche andere Verbrechen verbunden, so ist die Strafe in Gemäßheit Unserer allgemeinen Vorschriften zu bestimmen

stimmen, (§. 32.) bey anderen beschwerenden Umständen aber der Regel nach zu verdoppeln, oder auch sonst verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 203.

Von den Wirkungen der Fürbitte des beleidigten Theils und anderen Milderungsursachen.

Nur diejenige Fürbitte des beleidigten Theils, die zugleich mit einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Erklärung der Bereitwilligkeit, die Ehe fortzusetzen verbunden ist, soll, wenn hierunter keine Kuppeley oder Hurenwirthschaft versteckt ist, da es in diesem Falle bey den vorgeschriebenen Strafen dieser Verbrechen das Bewenden behält (§. 223.), in einigen Betracht kommen der einfache Ehebruch mit zweywöchigen, der doppelte aber mit einer vierwöchigen Gefängniß, oder verhältnißmäßigen Geldstrafe gebüßet werden. Die überhaupt bestimmte Strafe kann bey dem einfachen Ehebruche in eine Geldbuße, oder Gefängnißstrafe umgeändert, bey dem doppelten Ehebruche aber auf die Halbscheid der Zuchthausstrafe herunter gestimmt werden, wenn die Veranlassung des Verbrechens in einer nicht selbst verursachten Versagung der ehelichen Pflicht, oder in einer durch üble Aufführung nicht sich selbst zugezogenen Scheidung vom Tische und Bette, oder in einer langen nicht bösabsichtligen Abwesenheit, oder in einer Trunkenheit, in der sich aber der Verbrecher, um den Ehebruch zu begehen, nicht mit Vorsatze darauf gesetzt haben, bey der Untersuchung entdeckt

deckt wird. So wenig aber von der allgemeinen Strafregel abzuweichen ist, wenn Jemand sich an eine alte Person verehelicht, oder sonst gleich bey dem Anfange der Ehe, zu deren Eingehung er freye Wahl hatte, einen Mangel der Zuneigung äussert, und unter diesen Umständen einen Ehebruch begehet, so soll es dennoch auch als eine Milderungsursache angesehen, und die erst angegebene gelindere Strafe verfügt werden, wenn der Entschluß zur Verehelichung mit dem beleidigten Theile sich auf den Eigensinn oder Zwang der Vorgesetzten und Aeltern gründen, oder während des Ehestandes abseite des anderen Theils eine zufällige Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht sich äusseren sollte. Nie aber ist, wenn der eine Ehegatte vorhin ein gleiches Verbrechen sollte begangen haben, auf eine Abrechnung oder Compensation Rücksicht zu machen.

§. 204.

Von Milderungsgründen, die nur einem Theile nützen.

Bey Bestimmung der Strafe des Ehebruches und der fleischlichen Verbrechen überhaupt dürfen nur lediglich diejenigen Milderungsgründe, die einem jeden der Mitschuldigen, nach seinem besonderen Zustande, und Verhältnisse zum Vortheile gereichen, in Anwendung kommen, keineswegs aber die besonderen Milderungsgründe des einen Mitschuldigen dem andern mit zu gute angerechnet werden.

§. 205.

Begriff des Lasters einer zweyfachen Ehe und Strafe desselben.

Würde sich Jemand während der Ehe durch priesterliche Einsegnung, solches geschehe entweder vor der ordentlichen Pfarrstelle oder nicht, an eine andere Person vorsätzlich trauen lassen, so ist das Laster der zweyfachen Ehe vorhanden; und der oder diejenigen, so dieses Verbrechen zu schulden bringen, sollen, wenn hiebey die fleischliche Vermischung zugleich erfolgt ist, zu der auf den gedoppelten oder einfachen Ehebruch gesetzten Strafe nach Verschiedenheit der Fälle, ob nämlich beyde schon geehelicht waren, oder nicht, in verdoppelter Maaße verurtheilt, diese Strafe aber um die Halbscheid vermindert werden, wenn auf die priesterliche Einsegnung der Beyschlaf nicht wirklich vollzogen worden ist. Sollte aber das Laster der zweyfachen Ehe aus gewinnsüchtigen Absichten unternommen, und der betrogene Theil in einigen Schaden versetzt worden seyn; so ist nach den Vorschriften, die Wir von der Betrügerey erlassen haben, gegen den Verbrecher zu verfahren, und die Strafe mit der gegenwärtigen in Verbindung zu bestimmen.

§. 206.

Von den Milderungsgründen bey dem Laster der zweyfachen Ehe.

Diejenigen Umstände, die Wir bey dem Ehebruche als Milderungsgründe angesehen haben, sollen, auch

bey

bey dem Verbrechen der zweyfachen Ehe hiefür gelten, und in Bestimmung der Strafe hierauf Rücksicht gemacht werden.

Dreyßigster Abschnitt.

Von der Unkeuschheit wider die Natur.

§. 207.

Strafe der Unkeuschheit mit einem Viehe.

Würde sich Jemand mit einem Viehe, es sey von welcher Art, oder von welchem Geschlechte es wolle, fleischlich vermischen, so soll der oder dieselbe, wenn solches böslicher oder vorsätzlicher Weise geschehen, zu zweyjähriger; diejenigen, so dieses Verbrechen nur versucht, aber wider Willen hievon abgehalten worden, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, nach überstandener Strafzeit aber in Unser Arbeitshaus bis zur verspürten Besserung gebracht werden. Das Thier, womit die unnatürliche Unzucht entweder getrieben, oder doch zu treiben versucht worden, soll in der Stille getödtet, und nächtlicher Weile eingescharret, dem Eigenthümer aber von dem Verbrecher der Schade ersetzt werden.

§. 208.

Von einer Unzucht unter Personen einerley Geschlechts, und anderen Arten der widernatürlichen Unzucht.

Eine widernatürliche Unzucht, die unter Personen einerley Geschlechtes vollbracht worden, soll mit halbjähriger Zuchthausstrafe, oder mit einjährigem Vestungsarreste bestraft werden; bey geschehener Wiederholung ist diese Strafe zu verdoppeln, und die Verbrecher sollen nach ausgestandener Strafe in so lange in Unserem Arbeitshause, oder sonst an einem sicheren Orte aufbehalten werden, bis eine wahre Besserung an ihnen wahrgenommen seyn wird. Eine bloß versuchte widernatürliche Unzucht unter Leuten einerley Geschlechts soll mit vierzehentägigem Gefängnisse, und die Wiederholungen des Versuches aber mit Verdopplung dieser Strafe gebüßet, auch die Verbrecher bis zur verspürten Sinnesänderung in diesem letzteren Falle in Unser Arbeitshaus, oder sonst einen sicheren Ort gebracht werden. Eine vorsätzlich geschehene Ausschüttung des Saamen, oder ein anderer sträflicher Mißbrauch der Zeugungsglieder soll, wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, als in welchem Falle solches nur als ein Verbrechen anzusehen, mit vierzehntägigem Gefängnisse allenfalls bey Wasser und Brod gebüßet werden; inzwischen ist sowohl bey einer wiedernatürlichen Unzucht unter Personen einerley Geschlechts, als bey den anderen Arten derselben überhaupt die Strafe in Ansehung desjenigen allzeit zu verdoppeln, und dem Befinden nach

allen-

allenfalls mit Ruthenstreichen zu schärfen, der andere zu solchen Schandthaten angereitzt, und wohl gar dazu Anleitung gegeben hätte. Aeltern, Vormünder, und Lehrmeister, die sich dergleichen gegen ihre Kinder, Pflegbefohlene, oder Untergebene zu Schulden kommen lassen, sollen, nachdem sie ein- oder mehrmal jedoch nicht an öffentlichen Plätzen mit Ruthen gestrichen worden, auf acht Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

§. 209.

Von Milderungsgründen bey einer widernatürlichen Unzucht.

Im Falle demjenigen, der widernatürliche Unzucht entweder wirklich getrieben, oder zu treiben versucht hat, die Trunkenheit, die Einfalt, das noch nicht vollendete achtzehenjährige Alter, die Reue, oder auch andere Umstände, die einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, zu einiger Entschuldigung gereichen mögen, so ist die Strafe auf die Halbscheid zu verminderen, dahingegen soll bey diesen vorbeschriebenen Verbrechen auf die Fürbitte des unschuldigen Ehegatten bey Bestimmung der Strafe nie eine Rücksicht gemacht werden.

Ein und dreyßigster Abschnitt.

Von der Blutschande.

§. 210.

Begriff der Blutschande, und Strafe derselben.

Für eine Blutschande wollen Wir nur diejenige Unzucht im eigentlichen Verstande gehalten wissen, die unter Anverwandten in auf- oder niedersteigender Linie, oder unter jenen, die sich auf der Seitenlinie im ersten, und zweyten Grade der Blutsverwandschaft befinden, getrieben wird. Für die Verbrecher im ersten Falle soll eine zweyjährige Zuchthausstrafe, oder vierjähriger Vestungsarrest, für jene im zweyten Falle aber die Halbscheid dieser Strafe bestimmt, die übrigen fleischlichen Vermischungen im verbottenen Grade aber doppelt so scharf, als die gemeine Unzucht geahndet werden. Diese Strafe aber ist bey jedesmaliger Wiederholung eben so zu verdoppeln, als wie bey dem Zusammenlaufe mehrer Verbrechen nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren, welche allgemeine Anordnungen auch bey einer blos versuchten Blutschande zur Richtschnur genommen werden sollen.

§. 211.

Von den Milderungsgründen bey der Blutschande.

Diejenigen Milderungsgründe, die bey dem in Hinsicht der Unzucht überhaupt erlassenen Gesetze, und insbesondere bey dem Verbrechen des Ehebruchs, wenn ein solcher mit unterlauft, aufgestellt worden sind, sollen auch bey der Blutschande in Erwägung gezogen, und hiebey, wie auch nach dem Verhältnisse und dem Zustande der verführten Person die Strafe zur Halbscheid geminderet werden.

§. 212.

Von den Mitteln zur Verhütung der Blutschande, und den Gränzen des obrigkeitlichen Verfahrens.

Würden Aeltern gestatten, daß Kinder von beyderley Geschlechte von schon mannbarem Alter bey einander in einem Bette schliefen, und es folgte hierauf eine Blutschande, so ist gegen dieselben mittels Verhängung einer willkührlichen Strafe zu verfahren. Hätten aber die Aeltern von der Gewohnheit der Kinder, sich unter einander unzüchtig zu gebrauchen, Wissenschaft, oder hätten jene diese hiezu selbst verleitet, so soll in dem ersten Falle diese pflichtvergessene Aeltern die nämliche Strafe, wie die Kinder selbst treffen, im anderen Falle aber gegen sie allemal verdoppelt, auch nach den Umständen der Sache willkührlich geschärft werden.

Zwey und dreysigster Abschnitt.

Von gemeinen Unzuchten überhaupt.

§. 213.

Strafe gemeiner Hurerey.

Eine gemeine Hure, oder eine solche Person, die ohne Unterschied mit einem jeden Unzucht treibet, soll ohne darauf zu sehen, ob sie für diese getriebene Ausschweifung Geld empfangen hat, oder nicht, auf ein halbes Jahr, bey weiterer Fortsetzung dieser schändlichen Lebensart auf ein Jahr, und, wenn auch diese Strafe fruchtlos bleibet, auf zwey Jahre zur Zuchthausarbeit verurtheilt, nach ausgestandener dieser letzten Strafzeit aber bis zur wahrgenommenen Sinnesänderung in Unserem Arbeitshause aufbehalten werden. Eine Hure aber, die mit der Lustseuche bereits befallen ist, gleichwohl aber ihr unzüchtiges Leben ferner treibet, soll ohne Unterschied, ob dadurch Jemand angestekt, und mit gleicher Krankheit befallen worden, oder nicht, wenn sie zuvor geheilt seyn wird, auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilt werden. Eine Mannsperson, die mit einer gemeinen Hure beweislich Unzucht getrieben hat, soll mit einer Geldbuße von fünf Reichsthalern, in deren Ermanglung aber mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe beleget werden.

§. 214.

Von bloßen Unzuchten unter ledigen Personen.

Der Beyschlaf unverehlichter, sonst aber ehrbarer Personen soll sowohl an dem Schwängerer, als an der geschwächten Frauensperson mit einer Geldbuße von fünf Reichsthaler, oder in derer Ermanglung mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt, diese Strafe aber bey Wiederholung, und in dem Falle verdoppelt werden, wenn eine verlobte Person mit einer dritteren Unzucht treiben wird; dahingegen ist auf die Halbscheid der obbestimmten Strafe zu erkennen, wenn verlobte Personen schon vor der priesterlichen Einsegnung den Beyschlaf vollziehen würden.

§. 215.

Von Unzuchten unter beschwerenden Umständen.

Wenn ein Bedienter die Tochter seines Herrn, die mit ihm nicht vom gleichen Stande ist, oder ein Vormund seine Pflegbefohlene, oder ein Lehrer seine Schülerinn, oder ein Aufseher über Gefangene, und Züchtlinge, diejenige, die seiner Aufsicht anvertraut ist, schändet, so soll ein solcher ausser dem Verluste seines Amtes, und der gänzlichen Unfähigkeit zur ähnlichen Dienstverwaltung auf ein Jahr zum Zuchthause, oder zwey Jahre zum Vestungsarreste verurtheilt werden. Eine Mannsperson, die mit der Lustseuche befangen ist, und einer unberüchtigten Frau-

ensperson durch den Beyschlaf eine gleiche oder ähnliche Krankheit zugezogen hat, soll mit einjähriger Zuchthausstrafe, oder mit zweyjährigem Vestungsarreste gebüßet, die auf die gemeine Unzucht haftende Strafe aber in dem Falle verdoppelt werden, wenn ein Jud mit einer Christinn, oder ein Christ mit einer Jüdinn bey sonst ermangelnden beschwerenden Umständen Unzucht getrieben haben sollte.

§. 216.

Von der Genugthuung geschwächter Personen.

Eine geschwächte Frauensperson soll von demjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben hat, ohne Unterschied, ob sie davon schwanger geworden, oder nicht, in dem Falle, wo zwischen beyden die Ehe nicht erfolgen wird, eine Genugthuung zu verlangen berechtigt seyn, woferne nicht entweder vor, oder nach gepflogener Unzucht hierüber unter ihnen etwas verglichen ist; in Ermanglung solcher Vereinbarung ist darauf zu sehen, ob diejenige Mannsperson, so die Unzucht verübt hat, von seinen Aeltern oder Großältern wirklich schon abgetheilt sey, oder nicht; in dem ersten Falle soll die Größe der Genugthuung auf fünf vom Hundert aus dessen Vermögen für die Geschwächte ein für allemal ausgeworfen, und sogleich auf die bereiteste Abführung erkannt, in dem zweyten Falle aber zwar der nämliche Ansatz beybehalten, die eigentliche Bestimmung und Vollzug der Urtel aber auf den künftigen Erbschafts- oder sonstigen Erwerbs-

werbsfall ausgesetzt werden; doch kann die Geschwächte, wenn der Schwängerer versterben sollte, wider dessen Erben nur in soferne auf Leistung der Genugthuung, und Verpflegung ihres Kindes klagen, als sie, die gepflogene Unzucht zu beweisen, im Stande ist, und die Beschaffenheit der Erbschaft, die Abführung der Genugthuung, und Verpflegung an und für sich gestattet.

§. 217.

Wann die Geschwächte keine Genugthuung begehren könne?

Gemeine Huren, einer unzüchtigen Lebensart halben berüchtigte Weibspersonen überhaupt, imgleichen diejenigen, die sich entweder nach der begangenen Unzucht, jedoch vor der gerichtlich ausgetragenen Sache, mit Jemand anders verheyrathen, oder zu der vollbrachten Unzucht bewiesenermassen hauptsächlich Ursache gegeben haben, oder die vorher von anderen beschlafen gewesen, oder die denjenigen, von dem sie geschwängert worden, bey seiner bezeigten Bereitwilligkeit gleichwohl nicht ehelichen wollen, oder bey dem Mangel der Einwilligung ihrer Aeltern nicht ehelichen können, oder die in der Angabe desjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben haben wollen, bey Gericht eine unterschiedene Sprache führen, oder die sich von einem Ehemanne mit, oder ohne Eheversprechung haben schwängeren lassen, oder die sich ihrer Genugthuung begeben haben, sollen mit dem Antrage,

der auf Leistung einer solchen Genugthuung gerichtet, ist, abgewiesen werden. Würde auch eine geschwächte Frauensperson erst nach einem Zeitraume von fünf Jahren mit einer solchen Ansprache vor Gerichte erscheinen, so ist die Begebung für stillschweigend geschehen anzusehen, und auf die angestellte Forderung keine richterliche Sichte mehr zu machen.

§. 218.

Wie es zu halten, wenn die Geschwächte vor bestimmter Abfindung verstirbt?

Würde die Geschwächte versterben, so ist darauf zu sehen, ob von ihr, da sie noch am Leben war, schon auf die Abfindung geklagt, und der Krieg Rechtens befestigt worden sey, oder nicht; in dem ersten Falle soll den Erben derselben, nicht aber in dem letzten Falle die Fortsetzung der Abfindungsklage zugestanden werden. Sollte aber diese Genugthuung sogar Vertragsweise schon bestimmt, und festgesetzt gewesen seyn, so mag den Erben die Abfindungsklage, ohne die geringste Einschränkung zu erheben, im Wege Rechtens freystehen.

§. 219.

Von der Verpflegung eines ausser der Ehe erzeugten Kindes.

Derjenige, der sich geständlicher, oder bewiesenermassen mit einer Frauensperson ausser der Ehe fleisch-

lich

lich vermischt hat, soll das von letzterer demnächst gebohrne Kind für das seinige erkennen, und demselben ohne Unterschied des Geschlechts sofort von der Geburt an bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre seines Alters, solchen Kindern aber, die sich aus Abgang der Leibs- oder Seelenkräfte auch nach diesen Jahren zu nähren nicht im Stande sind, bis zur Beseitigung dieses Mangels die Verpflegung leisten, so lange es noch an einem vollständigen Beweise, daß das Kind aus der vollbrachten Unzucht schlechterdings nicht habe erzeugt werden können, mangelt. Es soll daher der Schwängerer auch ein solches Kind, das nach dem von ihm verübten Beyschlafe im siebenten, achten, zehnten oder eilften Monate gebohren worden, für das seinige erkennen, und folglich mit der Einwendung, daß das Kind nach dem Beyschlafe nicht zu der gewöhnlichen Zeit, sondern entweder etwas zu frühe, oder zu spat gebohren worden, nicht gehört werden. Es mag auch dawider dem Angeschuldigten nicht zu statten kommen, daß die Geschwächte zu der Zeit, da wahrscheinlich die Empfängniß geschehen, bewiesener, oder geständlichermassen mit mehreren Unzucht getrieben habe. Denn ob er zwar in dem letzten Falle die Kosten der Verpflegung der Regel nach nur auf seinen Antheil zu übernehmen verbunden ist, so soll er gleichwohl dieselben allein zu tragen angehalten werden, wenn die übrigen Mitschuldigen entweder abwesend, oder gänzlich von Mitteln entblöst sind. Im Falle die Größe der zu leistenden jährlichen Verpflegung durch einen Vergleich mit der Geschwächten

en, den diese ohne Nachtheil des Kindes zu erfüllen im Stande ist, nicht bereits festgesetzt worden, so ist solche nach richterlichem Ermessen zu bestimmen; inzwischen sind dabey der Geschwächten Stand und Herkommen, imgleichen die Vermögensumstände des Schwängerers in Erwägung zu ziehen. Zu den Verpflegungskösten, wozu der Schwängerer gehalten ist, sollen nicht allein die eigentlichen natürlichen Alimente, oder nothwendigen Erziehungs, sondern auch Kindbett, Tauf, und Beerdigungskösten, imgleichen diejenigen, die zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks, oder anderen Gewerbes unumgänglich erforderlich sind, gerechnet werden; zu den letzteren ist der Schwängerer auch nach vollendetem vierzehnten Jahre seines unehelichen Kindes gehalten. Im übrigen soll dem natürlichen Vater eines Kindes auf dem Falle, daß die Mutter mit den Verpflegungsgeldern sich etwa nicht zufrieden stellen wollte, oder sich auch andere Bedenklichkeiten fänden, frey stehen, einen andern Weg der Verpflegung in Vorschlag zu bringen, und darauf von Gerichts wegen aller rechtliche Bedacht genommen werden. Obgleich dem Schwängerer angeführtermassen in alle Wege erlaubt ist, sich mit der Geschwängerten wegen der Art der Verpflegung des Kindes in einen Vergleich einzulassen, auch solcher, in so ferne jene ihn zu erfüllen vermögend ist, alle rechtsbeständige Gültigkeit hat, so soll gleichwohl ein solcher Vergleich niemal zum Nachtheile des Kindes angeführt, und daher nach Absterben der Mutter, oder bey derselben vermögenslosen Umständ-

en von keiner Kraft seyn, vielmehr dem Schwängerer die Fürsorge für die Verpflegung des Kindes sodann nichts destoweniger obliegen. Bezöge sich ein mit der Geschwängerten vollzogener Vergleich, ohne des Lebens, und Todes des Kindes zu erwähnen, auf die gesamte Verpflegung überhaupt also, daß die verglichene Summe auf einmal ausgezahlt würde, so mag dieselbe bey dem etwa erfolgten Absterben des Kindes nicht wieder zurückgefordert werden. Hätte man sich aber besonders auf Monate, oder Jahre verglichen, so findet die verhältnißmäßige Wiederzurückzahlung billig statt. Wenn gleich die Erben desjenigen, der ausser der Ehe ein Kind gezeugt hat, nur unter den allgemeinen Einschränkungen, unter denen die Erben wegen der aus dem Verbrechen ihrer Erblasser entstandenen Schäden zur Ersetzung verbunden sind, (§. 34.) auch nur zu den Verpflegungskösten angehalten werden können, so sollen gleichwohl in Ermanglung des Schwängerers die Mutter, in Entstehung dieser aber die Großältern von beyden Seiten entweder gemeinschäftlich, oder allenfalls von der einen Seite allein die Kosten der Verpflegung übernehmen; im übrigen aber behält es bey der allgemeinen Vorschrift, die sowohl in Ansehung der Dauer der Verpflegung, als desjenigen, was darunter zu begreifen, wenn von dem Schwängerer selbst die Rede ist, im allgemeinen festgesetzt worden, auch sodann das Bewenden, wenn seine Erben, oder seine Aeltern die Kosten der Erziehung und Verpflegung zu leisten schuldig sind.

§. 220.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit wegen der Unzucht.

Die betreffenden Zentgerichte sollen hiemit angewiesen seyn, nicht allein nach vorgängiger Untersuchung auf die Strafe gemeiner Unzuchten zu erkennen, sondern auch die Art der einer Geschwächten gebührenden Abfindung, und die Größe der zur Verpflegung des erzeugten Kindes erforderlichen Summe zu bestimmen, in zweifelhaften, und in jenen Fällen aber, wo auf eine Zuchthaus, oder noch größere Strafe zu erkennen ist, sich an Unser Zent- und Fraischgericht zu wenden, jene geschwächte Person auch, die schlechterdings auf die Vollziehung der Ehe anstehen wird, mit ihren Begehren an die Behörde zu verweisen.

Drey und dreyßigster Abschnitt.

Von der Hurenwirthschaft und Kuppeley.

§. 221.

Begriff der Kuppeley und Hurenwirthschaft.

Unter Kuppeley soll eine jede bösliche Verleitung, oder ein jeder unmittelbarer Vorschub zur Unzucht verstanden werden. Es kömmt aber dabey nicht darauf an, ob sie auf Gewinn und Vortheile beruhe oder nicht. Machte aber Jemand die Kuppeley zu einer Art seines gewöhnlichen Gewerbes, so soll dies besonders für **Hurenwirthschaft** angesehen werden.

§. 222.

Von Aeltern und Vormündern, die ihre Kinder oder Pflegbefohlene zur Unzucht verleiten.

Würde ein Vater oder Mutter ihre erwachsene eheliche oder uneheliche Kinder beyderley Geschlechts, oder ein Vormund seine Pflegbefohlene böslicher Weise zur Unzucht verleiten, oder wenigstens dazu geflissentlich Vorschub thun, so sollen sie dem Befinden nach mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt, diese

Strafe aber in den Fällen, wenn hiedurch ſogar ein Ehebruch zu Stande käme, oder andere beſchwerende Umſtände einträten, verdoppelt, oder dem Befinden nach, gar dreyfach erhöht, oder auch mittels Ausſtellung an dem Schandpfahle, oder ſonſt mit Ruthenſtreichen geſchärft werden. Ein Vormund iſt unter den angeführten Umſtänden nicht allein ſofort abzuſetzen, ſondern auch für dienſtunfähig zu erklären.

§. 223.

Von der Kuppeley unter Ehegatten und nahen Anverwandten.

Ein Ehegatte, der dem anderen zur Unzucht verleitet, und dazu gefliſſentlich Vorſchub thut, ſoll ohne Unterſchied des Geſchlechts auf ein halbes Jahr zum Zuchthauſe oder zum einjährigen Veſtungsarreſte verurtheilt, der verführte Theil aber dergeſtalt, als von dem Ehebruche bey geſchehener Fürbitte des beleidigten Theils vorgeſchrieben worden, (§. 203.) beſtraft werden. Träten aber beſondere Umſtände, die den Vorſatz ſchwächen, ein, ſo mag es bey einem acht, bis vierzehntägigem Gefängniſſe das Bewenden behalten. Würde ein Bruder ſeine Schweſter, und umgekehrt, ohne Unterſchied, ob ſie voll- oder halbverſchwiſtert ſind, oder Jemand ſeine Bruder- oder Schweſtertöchter zur Unzucht verleiten, ſo ſoll auf ein vierzehntägiges Gefängniß erkannt, bey beſchwerenden Umſtänden aber, Inhalts Unſerer allgemeinen Vorſchriften, die Strafe geſchärft werden. Eine Verkupp-

elung

elung, die Jemand in Ansehung seines oder seiner Verlobten begehet, soll ohne Unterschied, ob es wirklich zur Unzucht gekommen ist, oder nicht, mit vierwöchigem Gefängnisse bestraft werden, der verkuppelten Person aber, bey dem Mangel ihres Antheils an der Begangenschaft frey stehen, auf die Trennung des Verlöbnisses bey der Behörde anzutragen.

§. 224.

Strafe gemeiner Kuppeley und Hurenwirthschaft.

Wer zwar nicht mit den Personen, die er verkuppelt, und zur Unzucht verleitet hat, in den vorhin beschriebenen Verhältnissen steht, aber die Hurenwirthschaft zu einer Art vom Gewerbe gemacht hat, soll nach der Größe des Vorsatzes, des bereits gestifteten Unheils, und anderer beschwerenden Umstände, auf ein bis zwey Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, und demnächst, wenn er nach überstandener Strafe seine vorige Lebensart zu treiben, weiter fortfährt, in Unserem Arbeitshause so lange aufbehalten werden, bis er untrügliche Zeichen einer wahren Besserung zu erkennen gegeben haben wird. Derjenige, der zwar keine eigentliche Hurenwirthschaft treibt, indessen in einzelnen Fällen, und in Ansehung fremder Personen Kuppeley vornimmt, soll mit einer Geldbuße von zehen bis zwanzig Thalern, und in deren Ermanglung mit einem verhältnißmäßigen Gefängnisse, allenfalls auch bey Wasser und Brod bestraft, auch diese Strafe bey nicht gewirkter Besserung und erfolgter Fortsetzung dieses

Verbrechens allemal verdoppelt, bey beschwerenden Umständen und einer dreymal geschehenen fruchtlosen Bestrafung aber auf die Verurtheilung zum Zuchthause auf ein oder mehrere Jahre erkannt werden.

§. 225.

Von einer Kuppeley, die entweder in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, oder blos versuchet worden.

Bey einer Kuppeley, die entweder in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, oder blos versucht worden, ist die Strafe nach Unseren allgemeinen Vorschriften zu bestimmen.

Vier und dreyßigster Abschnitt.

Vom Konkubinate.

§. 226.

Vom Konkubinate, dessen Strafe, und dem dieserhalb zu beobachtenden Verfahren.

Würden Personen vom verschiedenen Geschlechte miteinander in der Absicht eine Gesellschaft eingehen, um Kinder zu erzeugen, und sonst miteinander ehelich zu leben, ohne jedoch diejenigen Feyerlichkeiten zu beobachten, welche die Gesetze zur Rechtmäßig-

mäßigkeit der Ehe erforderen, so soll dieses für einen Konkubinat angesehen, und die beyden Verbrecher, falls diese Verabredung nur auf eine gewisse Zeit bestimmt war, mit der auf die gemeine Unzucht gesetzten Strafe in gedoppelter Maaße belegt, und diese Strafe sogar dreyfach erhöht werden, wenn die Verabredung zu Treibung dieser Unzucht auf die ganze Lebenszeit hingerichtet war. Würde aber diese Strafe von keiner Wirkung seyn, sondern der unzüchtige Lebenswandel noch ferner fortgesetzt werden, so ist die vorhin erst gesetzte Strafe nicht nur zu verdoppeln, sondern auch auf eine zweckmäßige Sönderung der beyden Personen in dem Arbeitshause, oder sonst an einem schicklichen Orte von Amts wegen der Bedacht zu nehmen. Uebrigens aber behält es bey Konkubinen sowohl in Ansehung ihrer Abfindung als der den etwa erzeugten Kindern gebührenden Verpflegung bey den von Unzuchten überhaupt erlassenen allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden.

Fünf

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Von Zauberey, Wahrsagerey, Ketzerey und anderen Aberglauben.

§. 227.

Vom Verfahren wegen angeblicher Zauberey.

Diejenigen, die sich boshafter Weise für Hexen und Zauberer ausgeben, und zugleich durch verborgene Künste einen Menschen das Leben, Verstand, oder Gesundheit rauben, sollen nach den Vorschriften, die Wir vom Vergiften (§. 99.) erlassen haben, angesehen, und bestraft werden; würde aber hiedurch dem Eigenthümer des anderen einiger Schade zugefügt, so ist auf die (§. 163.) wegen der Betrügerey festgesetzte Strafe zu erkennen. Dahingegen sollen diejenigen, die entweder aus Mangel genugsamer Einsicht, oder aus Melancholie sich für wirkliche Zauberer oder Zauberinnen halten und ausgeben, zwar zum Schadensersatze, wenn sie solchen angestiftet haben, angehalten, sonst aber nicht bestraft, vielmehr rechtschaffenen Geistlichen, Aerzten, und Schullehren zur Besserung ihres Gemüths und Körpers anvertraut werden. Es soll auch überhaupt wegen eines angeblich von diesem oder jenem gemachten Vertrags,

oder einer eingegangenen Gemeinschaft mit dem Teufel kein förmlicher Inquisitionsprozeß weiter angestellt, sondern nach geschehener summarischen Untersuchung Inhalts dieser Verordnung allemal erkannt werden; es wäre denn, daß etwa die mit der angeblichen Zauberey verbundene Gotteslästerung oder Betrügerey eine Untersuchung an und für sich nothwendig machte.

§. 228.

Wann die Ketzerey zu bestrafen sey?

Obschon wir nicht gemeynt sind, diejenigen, die in ihren Meynungen von den Lehrsätzen der katholischen Kirche verschieden, und getrennt sind, einiger Verachtung oder Mißhandlung auszusetzen, vielweniger solche wegen des ihrigen Glaubensbekenntnisses zu einiger Strafe zu ziehen, so sollen dennoch solche Leute, wenn durch ihr Betragen die öffentliche Ruhe gestört, und entweder gar ein Aufruhr, oder sonst ein in Unserem Gesetzbuche beschriebenes Staatsverbrechen zu Stand käme, mit der auf diese Verbrechen verordneten Strafe belegt werden.

§. 229.

Von Wahrsagerey und anderen Aberglauben.

Die sogenannten Geisterbeschwörer und andere, die durch abergläubische Mittel verborgene Schätze entdecken wollen, sollen, wenn hiebey eine Gottes-

läſterung mit unterläuft, mit der auf dieſes Verbrechen geſetzten Strafe belegt, bey bewieſenen gewinnſüchtigen Abſichten aber als Betrüger beſtraft werden; auf gleiche Art ſoll auch gegen die Wahrſager nach Verſchiedenheit dieſer Abſichten verfahren, gegen ſolche alsdenn, wenn ihre Wahrſagungen auf eine Beſchimpfung abzwecken würde, die Strafe der Injurianten jedoch mit einiger Schärfung verfügt werden. Würde aber durch dieſe Schwärmerey ſogar die öffentliche Ruhe geſtöhrt, oder auch ein Aufruhr angezettelt werden, ſo behält es bey den Vorſchriften, die Wir hievon überhaupt erlaſſen haben, lediglich ſein Bewenden.

Zweyter Theil.

Von der Natur und Stärke der Beweißthümer, und der Vermuthungen in peinlichen und Strafsachen.

Zweyter Theil.

Von der Natur und Stärke der Beweißthümer, und der Vermuthungen in peinlichen und Straffachen.

Erster Abschnitt.

Von dem Beweise des Daseyns eines Verbrechens.

Erstes Hauptstück.

Von allgemeinen Mitteln, auf die Spur eines begangenen Verbrechens zu gelangen.

§. 1.

Pflicht der Gerichte, wegen aller und jeder Missethaten die Untersuchung Amtshalber anzustellen.

Wegen aller und jeder Missethaten und Verbrechen, die in Unserm Kriminal- und Strafgesetzbuche dafür erklärt worden, in so ferne anders solche Muthmassungen, die auf vernünftigen Gründen beruhen, vorhanden sind, oder

nicht in Unseren Gesetzen ausdrückliche Ausnahmen und Einschränkungen gemacht sind, sollen Unsere Zentgerichte ohne alles Ansehen der Person, auch ohne Unterschied, ob der gewirkte Schade von größerer oder geringerer Erheblichkeit sey, ob sich ein Kläger einfinde oder nicht, ob der beleidigte Theil eine Untersuchung verlange oder nicht, wider den Angeschuldigten von Amts wegen verfahren, und hiebey den Inquisitionsprozeß, so wie er von Uns näher bestimmt und festgesetzt worden, künftig der Regel nach beybehalten, sofort auch auf die Erhaltung der besonderen Genugthuung des beleidigten Theils alle Aufmerksamkeit verwenden, mithin dessen Absicht auf alle gesetzliche Weise zu erleichtern, weswegen auch in der Endurtel neben der Strafe zugleich auch die dem beleidigten Theile gebührende Schadensersetzung, oder anderweitige Genugthuung bestimmt werden muß.

§. 2.

Von der Art und Weise, wie nach kundgewordenem Verbrechen zu verfahren.

Wenn das Verbrechen an sich überhaupt von der Art ist, daß die hierauf in Unseren Gesetzen bestimmte Strafe gewöhnlich größer ist, als das Uebel, welches der Gefangene durch den Verlust seiner Freyheit in dem Kerker leidet, und entweder der Thäter, oder die Mitschuldigen dessen geständig, oder überwiesen sind, oder doch wenigstens solche Vermuthungen, die Inhalts

halts Unserer Vorschriften zur gefänglichen Haft genügen, wider sich haben, so mögen zwar Unsere Zentgerichte sich ihrer ohne allen Anstand bemächtigen, und sie gefänglich einziehen, oder sie sofort über die Hauptumstände der beygemessenen That vor allem summarisch, sodann nach der bisher gewöhnlichen Verfahrungsart vernehmen, und die Untersuchungsprotocolle zu weiteren rechtlichen Anordnungen an Unser Zent und Fraischgericht einbefördern; inzwischen soll dabey die Hauptsache, nämlich die nähere Erforschung, ob das Verbrechen wirklich angegebenermassen begangen worden, oder nicht, niemal ausser Acht gelassen, oder auch nur ausgesetzt werden, wenn auch schon das Verbrechen, und dessen Hauptumstände notorisch wären, oder auch die Thäter oder Mitschuldigen die That, oder ihre Theilnehmung bereits ohne Einschränkung, und im ganzen Zusammenhange eingestanden, oder sich wohl gar schon als Missethäter, oder Theilnehmer selbst angegeben hätten, oder als solche durch genugsame Zeugen bewiesen wären.

§. 3.

Ob und wenn ein im Schwange gehendes Gerücht genüge, um des angeblichen Verbrechens wegen näher nachzuforschen.

Obwohl bey dem Mangel solcher Vermuthungen, die auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beruhen, Unsere Gerichte auf bloße Schwätzereyen, die nach allen Umständen zu urtheilen, sich auf Neid und Bos-

heit gründen, wegen eines angeblichen Verbrechens, zumal, wenn unbescholtene Leute als Thäter angegeben werden, nicht zu verfahren haben, so ist jedoch sodann nähere Erkundigung und Erforschung anzustellen, wenn sich ein Gerücht, von dessen Ungrunde man durch gegenseitige Beweise nicht überzeuget ist, allgemein verbreitete, und der angebliche Thäter, oder doch die Mitschuldigen solche Leute sind, die nach ihrem bisherigen Lebenswandel, und Gemüthsneigung zu urtheilen, allerdings für verdächtig gehalten werden können. Es sollen aber auch unter diesen Umständen Unsere Gerichte nicht sofort mit förmlicher Inquisition und gefänglicher Einziehung zufahren, vielmehr vor allen Dingen dahin bemühet seyn, daß sie durch Abhörung mehrerer Leute, die auf nähere oder entferntere Weise die nöthigen Nachrichten ertheilen können, auf den eigentlichen Grund und Ursprung des Gerüchts kommen mögen. Ueberdies sind sowohl das Gerücht an und für sich, als die Zeit, da es entstanden, und die Umstände, unter denen es zuerst ausgebrochen ist, mit gehörigem Fleiß zu untersuchen, und zu Protocoll zu registriren. Würde nun nach sorgfältig angestellter Erkundigung das im Schwange gehende Gerücht an und für sich glaublich und scheinbar befunden, auch überdies durch zween gültige Zeugen, unter Anführung aller besonderen Umstände, zu Protocoll an Eides Statt eingezeuget, so ist sodann zur näheren Erkundigung des angeblich begangenen Verbrechens ohne Anstand fortzuschreiten. Im entgegenstehenden Falle aber ist, wenn von unbescholtenen

enen Leuten die Rede ist, die weitere Erkundigung vor der Hand auszusetzen, in zweifelhaften Fällen aber an Unser in peinlichen Sachen verordnetes Obergericht, zum Zwecke näherer Belehrung, ohne Anstand zu berichten.

§. 4.

Von dem Falle, da sich der Thäter oder die Mitschuldigen selber angeben.

Im Falle sich Jemand von freyen Stücken als Thäter oder Mitschuldigen eines begangenen peinlichen Verbrechens angiebt, auch, so viel man weiß, nicht mit Wahnsinn oder Melancholie behaftet, und sonst nichts an sich hat, woraus gegen seine Angabe ein gegründetes Mißtrauen entstehen könnte, so müssen nach vorläufig verfügter Versicherung seiner Person, Unsere Gerichte, sowohl des begangenen Verbrechens, als dessen Umstände wegen, weitere Erkundigung anstellen. Dem Thäter, oder dem Mitschuldigen aber mag die eigene oder freywillige Angabe nur unter den von einem freywilligen Bekenntnisse bereits gemachten Einschränkungen zu einiger Milderung der Strafe gereichen. (S. den ersten Theil §. 54.)

§. 5.

Von der Anzeige einer in Eid und Pflicht stehenden Person.

Würde Jemand, der entweder Uns unmittelbar, oder wenigstens dem Gerichte mit Eid und Pflichten ver-

verwandt ist, bey seinem geleisteten Eide ein begangenes Verbrechen aus eigener sinnlicher Erfahrung gerichtlich anzeigen, so muß unter der nöthigen Vorsicht nach der That, und ihren Umständen mit Fleiß weiter geforschet, und, wenn die (§. 2.) wegen der Gefangennehmung festgesetzte Regel eintritt, der Thäter oder die Mitschuldigen in Verwahrung gebracht werden.

§. 6.

Von der Angabe des beleidigten Theils.

Wenn der angeblich Beschädigte oder Beleidigte Jemand als den Thäter oder Mitschuldigen eines an ihm begangenen Verbrechens bezüchtiget, so ist zur näheren Untersuchung und Erforschung der That nur sodann zu schreiten, wenn die Umstände die Bezüchtigung an und für sich glaubhaft und scheinbar machen, auch solche entweder durch den Tod des Beleidigten bekräftiget, oder doch von demselben zum wenigsten, wenn er des Meineydes nicht verdächtig ist, mittels körperlichen Eides bestättiget werden.

§. 7.

Von andere Angebern.

Bey einer jeden Anzeige eines Verbrechens muß die Leidenschaft, der bisherige Lebenswandel des Angeschuldigten, und die Wahrscheinlichkeit der That selbst in strenge Erwägung gezogen werden; welche

Vor-

Vorschrift Unsere peinliche Gerichte um so mehr einzuhalten, hiemit angewiesen werden, wenn die Angabe von Jemand anders, als den in den vorigen Paragraphen genannten Personen geschieht. Wird demnach der Denuntiant seine Anzeige auf ein genugsam gegründetes Gerücht, oder auf richtig befundene Umstände scheinbar begründen, oder wenigstens, wenn er ein unverwerflicher Zeuge ist, eidlich bestättigen, noch sonst keine böse Absicht verrathen, so ist die fernere Untersuchung anzustellen, und der Bezüchtigte in den Fällen, die Wir bereits bestimmt haben, zur gefänglichen Haft zu bringen. Sollte aber der Angeber entweder ein unbekannter Mensch, oder doch des Meineydes verdächtig seyn, oder wegen seiner Theilnehmung an dem Ausgang der Sache, oder seines vorigen Lebenswandels halber gegründeten Verdacht wider sich haben, so soll das Gericht in peinlichen Fällen sich dessen Person versichern, und demnächst wegen des Verbrechens, und dessen Umstände nähere Erkundigung einziehen. Ergäbe sich sodann ein zur gefänglichen Haft gegründeter Verdacht, so ist solche ohne Anstand zu verfügen, und weiter wider den Angeschuldigten zu verfahren. In Ermanglung dieser Umstände, und nach gepflogener dieser Vorsicht ist wider den letztern nichts weiter vorzunehmen, auch der Angeber seiner bisherigen Haft zu entlassen, es wäre denn, daß dieser zugleich einer Verleumdung überwiesen würde, da er alsdenn, Inhalts Unserer näheren Vorschriften, von falschen Angebern bestraft werden muß.

§. 8.

Von solchen Angebungen, deren Urheber sich nicht namkundig machen.

Eine auf Jemand verfaßte Schmäh- und Schandschrift, deren Verfasser unbekannt ist, kann eben so wenig, als überhaupt eine Angabe, deren Urheber, nachdem er sie angebracht hat, sofort flüchtig geworden ist, zu einem weiteren peinlichen Verfahren eine gegründete Veranlassung geben; es sey denn, daß in dem letzten Falle der Denuntiant die Wahrscheinlichkeit der begangenen bösen That vor der unternommenen Flucht, die vielleicht mit der gemachten Anzeige in gar keiner Verbindung steht, hergestellt, und die Gerichte noch durch besondere Gründe zu den weiteren Verfahren berichtigt hat.

§. 9.

Von Verschweigung des Namens eines Angebers.

Würde auch der Angeber seine Anzeige durch glaubhafte Umstände wahrscheinlich machen, oder die Richtigkeit derselben mittels körperlichen Eides erhärten, hiebey aber, daß sein Name vor der Hand verschwiegen bliebe, den Antrag stellen, so soll doch dieser dem Denuntiaten, wenn er hierauf antragt, und einige Vertheidigung hieraus zu erholen glaubt, bekannt gemacht, er sonst aber gleichwohl mit der vielleicht angestellten Provocation ex lege diffamari, oder mit der Einwendung, daß er etwa schon bey einer

andern

anderen Gerichtsstelle wider den Angeber eine Injurienklage erhoben habe, vor geendigter Untersuchung nicht gehört werden; wo ihm alsdenn, wenn der Angeber einer Verleumdung überführt, oder wenigstens derselben verdächtig gemacht wird, seine rechtliche Genugthuung auszuführen, unbenommen bleibt.

§. 10.

Ob ein Angeber zum Beweise gehalten sey?

Ob es gleich einem jeden Angeber gebühret, es nicht bey der bloßen allgemeinen Angabe eines begangenen Verbrechens bewenden zu lassen, sondern sowohl die Zeit, da, als den Ort, wo, und die Umstände, worunter es begangen worden, soviel ihm davon bekannt ist, genau und vollständig zu Protocoll anzugeben, so soll derselbe dennoch, und zwar ohne Unterschied, ob er einen besonderen Antheil an der ferneren Untersuchung, und dem Ausgange der Sache nimmt, oder nicht, ob er vermöge seiner Amtspflicht, oder freywillig die Anzeige gemacht hat, die Richtigkeit seiner Angabe, oder sonst dasjenige, was die Zurechnung betrift, zu beweisen, oder irgend eine Art vom Vorstande zu leisten, gehalten seyn.

§. 11.

Von dem Vorwurfe eines begangenen Verbrechens im Schriftwechsel.

Würde ein streitender Theil dem andern wegen eines angeblich begangenen, aber noch nicht in Untersuchung

suchung gezogenen und bestraften Verbrechens schriftlich oder sonst Vorwürfe machen, so sollen Unsere Gerichte, im Falle der Vorwurf nicht allein scheinbar, und daher glaubhaft, sondern auch ein weiteres Verfahren, den Umständen nach, annoch zulässig wäre, wegen des angeblich begangenen Verbrechens genaue Nachforschung anstellen, und sich dabey dergestalt, wie von der Prüfung einer gemachten Angabe überhaupt vorgeschrieben worden, verhalten.

§. 12.

Von der Registratur bey einer geschehenen Angabe und dem gerichtlichen Verfahren, um auf die Spur des Verbrechens zu kommen.

Bey jeder auf einer geschehenen Angabe gebaueten Untersuchung müssen sowohl die Person des Angebers namentlich beschrieben, und sein Charakter, oder seine Glaubwürdigkeit, unter Anführung genugsamer Gründe bestimmet, als die Umstände, die er angezeigt hat, zu Protocoll angemerket werden; bevor wegen der Richtigkeit der angegebenen Dinge weitere Erkundigung eingezogen werden kann. Wie denn auch überhaupt Unsere verordnete Gerichte ein für allemal hiedurch angewiesen seyn sollen, bey jedem Verfahren in peinlichen und Straffachen den Grund und die Veranlassung dazu, so viel immer möglich, zu Protocoll vollständig registriren zu lassen. Im übrigen sind zwar die Zeugen, die von dem Verbrechen und dessen Hauptumständen nähere Nachricht ertheilen können,

können, nicht sofort insgesamt zu vereiden, wofern nicht eine gegründete Ursache zum Mißtrauen in ihren Aussagen vorhanden ist, auch dieselben keine fremde oder durchpasirende Reisende seyn möchten. Es bleibt inzwischen dem Ermessen Unserer Gerichte lediglich anheimgestellt, bewandten Umständen nach einen, oder andern Zeugen, der von den Hauptumständen des Verbrechens behufige Nachricht zu ertheilen, im Stande ist, zu vereiden, um auf solche beschworne Aussagen demnächst mit mehrerer Zuverlässigkeit das weitere Verfahren bauen zu können.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Beweise eines begangenen Verbrechens.

§. 13.

Von dem Beweise einer Missethat durch den Augenschein.

Im Falle eine Missethat Spuren und Merkmale, an denen sie ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach erkannt werden kann, nachgelassen hätte, so sollen Unsere Gerichte ein vor allemal hiedurch angewiesen seyn, sich von der Gewißheit der begangenen That, und von ihren Hauptumständen durch den Augenschein die Ueberzeugung zu verschaffen. Sobald daher dem Richter die Nachricht glaubhaft zugehet, daß ein

peinliches Verbrechen wirklich begangen worden, so soll derselbe, wenn es nicht schon Nachtzeit ist, wo möglich, binnen wenigen Stunden nach begangener That, unter Zuziehung zweener Gerichtsschöpfen, wenn solche in dem Amtsbezirke angestellt sind, und des Gerichtsschreibers, die in die Augen fallenden Merkmale des Verbrechens durch den Augenschein untersuchen. Kann das Gericht, vermöge seiner eigenen Kenntnisse, zu einer vollständigen Wissenschaft von dem begangenen Verbrechen und dessen Hauptumständen nicht gelangen, so müssen bey dieser Untersuchung allemal zween Kunst- oder Sachverständige zugezogen, auch dieselben, im Falle sie nicht schon in Absicht alles dessen, was zu ihrer Kunst und ihrem Gewerbe gehöret, bey dem Antritte ihres Amts in Eid und Pflicht genommen worden, nach vorgängiger mit allem nur möglichen Fleiß anzustellenden Prüfung und Untersuchung, besonders vereidet, und muß zugleich, wie dieses geschehen, zu Protocoll sorgfältig aufgezeichnet werden.

§. 14.

Wie sich das peinliche Gericht bey der Nachricht, daß eine Missethat begangen sey, zu verhalten habe?

Damit durch die Länge der immittelst verfliessenden Zeit nicht alle weitere Untersuchung der sinnlichen Spuren des Verbrechens entweder völlig vergeblich gemacht, oder wenigstens zum Theile vereitelt werden möge, sollen Unsere Gerichte hiedurch befehliget seyn,

nicht

nicht allein zur Untersuchung der physikalischen Beschaffenheit die schleunigste Verfügung zu treffen, sondern auch, auf die erste Nachricht von einem begangenen Verbrechen, an demjenigen Orte, wo dasselbe begangen worden, sofort sichere Leute zur Aufsicht zu bestellen, und denselben auf das ernstlichste einzuschärfen, dahin zu sehen, daß bis zur zu verhängenden Untersuchung, in Ansehung der Spuren, die sich unmittelbar auf die begangene Missethat beziehen, alles in einem ganz unveränderten Zustande verbleibe, so wenig durch Muthwillen als Unvorsichtigkeit, die Untersuchung vergeblich gemacht, oder doch erschweret werde. Wäre aber der Zentbeamte abwesend, und dessen Ankunft nicht sobald abzuwarten, so soll der Ortsbürgermeister oder sonst der nächstgelegene Beamte mit Zuziehung des Gerichtsschreibers die begangene That durch den Augenschein untersuchen. Unter keinen Umständen darf jedoch eine solche Untersuchung lediglich den Gerichtsbedienten, im Falle nicht etwa von geringfügigen Nachsuchungen z. B. nach der Nachgeburt oder nach gestohlenen Sachen, die Rede ist, überlassen werden. Es sollen auch so wenig die Besichtigungen erschlagener Körper allein von dem Arzte und Wundarzte in Abwesenheit des Gerichts vorgenommen, als sonst die Prüfung einer begangenen That und ihrer Umstände bloß von den Sach- oder Kunstverständigen veranstaltet werden. In dem bey einer solchen Untersuchung abzufassenden Protocolle müssen besonders die Zeit, da, imgleichen die Art und Weise, wie solche veranstaltet worden, genau

angemerket, demnächst die vorgefundenen Umstände vollständig beschrieben, die Meynung des Gerichts und der Kunstverständigen von der Beschaffenheit der Thathandlung sofort und ohne Aufschub angeführt, die weiteren Verfügungen angemerkt, auch endlich, in soferne es anwendlich, die auf die Missethat sich beziehenden Schriften und dazu gebrauchten Werkzeuge, nach vorgängiger Beschreibung, dem Protocolle, als ein dazu gehöriger Theil, beygefügt, oder doch, wenn solche Beyfügung nicht wohl thunlich, durch vollständige Abrisse genau beschrieben werden.

§. 15.

Von der Besichtigung erschlagener oder getödteter Körper.

In den Fällen, da Todtschlag, Mord, Vergiftung oder Kindermord begangen worden, soll die Besichtigung des getödteten Körpers, ohne dabey die Schuld oder Unschuld des Thäters in Betracht zu ziehen, und ohne zu unterscheiden, ob die Ursache des erfolgten Todes klar und auffallend, oder vielleicht noch ungewiß und zweifelhaft ist, schleunigst, und zwar wo möglich, an Ort und Stelle, wo die That begangen ist, oder wenigstens in der Nähe, vorgenommen werden. Bey Transportirung des entseelten Körpers ist, unter gehöriger Aufsicht, alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und zur Besichtigung ein von Unserm Kollegio medico genugsam geprüfter vereideter Arzt und Wundarzt zu zuziehen, derjenige Arzt

oder

oder Wundarzt aber, dem die Heilung oder die Verbindung der Wunden des Getödteten nach geschehener Verwundung anvertrauet gewesen, dazu nicht leicht zu nehmen. Bey der Besichtigung erschlagener Körper müssen nicht allein die Lage, in der man sie vorgefunden, imgleichen die Größe, Breite und Tiefe der zugefügten Wunden, sondern auch die Zeit, da solche zugefügt worden, das Alter, die Gemüths- und Leibesbeschaffenheit des Getödteten, das Werkzeug, womit die Verwundung geschehen, der Ort, wo sie erfolgt ist, und die Behandlung der Wunden nebst der Zeit, welche der Verwundete nach der That noch gelebt hat, mit gehörigem Fleiß beschrieben werden. Zwar bleibt dem eigenen Gutbefinden des Arztes und Wundarztes die Art, wie sie die Besichtigung vornehmen oder veranstalten wollen, lediglich überlassen, in soferne sie nur nach den Vorschriften der Wundarzneykunst angestellt wird; indessen sollen doch allemal der Kopf, die Brust und der Unterleib des Erschlagenen, wenn gleich diejenige Wunde, die den Tod unmittelbar bewirkt hat, an einem anderen Theile des Körpers zugefügt worden, geöffnet, alle feste und flüssige Theile genau besichtigt, besonders aber die gegenwärtigen Umstände der Verwundung oder des gewaltsamen Todes mit der eigentlichen oder wahrscheinlichen Ursache desselben sofort zu Protocoll angegeben werden, ohne solches bis zu dem sogenannten Wundzettel, oder dem Viso reperto zu versparen. Ausser der Besichtigung des Erschlagenen, soll auch das Werkzeug, womit der Todtschlag geschehen, sowohl

seiner Beschaffenheit, als dem gemachten Gebrauche nach, mit gehöriger Sorgfalt untersucht, auch mit der zugefügten Wunde zusammen gehalten und verglichen werden.

§. 16.

Von dem Wundzettel, oder dem sogenannten Viso reperto.

Wenn es gleich in dem Falle, da der zu Protocoll abgestattete Wundbericht mit gehöriger Vollständigkeit, sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit der zugefügten Verwundung, als die wahrscheinliche Ursache des Todes abgefaßt ist, keines besonderen Wundzettels, oder sogenannten Visi reperti unumgänglich bedarf, so soll jedoch die Beybringung desselben dem Ermessen des Gerichts billig überlassen bleiben, dem Arzte oder Wundarzte aber niemal frey stehen, sich dessen zu entziehen. In einem solchen Viso reperto, zu dessen Verfertigung die erforderliche Zeit von einigen Tagen nicht zu versagen ist, muß neben einer genauen Beschreibung der Thathandlung, nach geprüften Grundsätzen der Arzney- und Wundarzneykunst, besonders untersucht werden, ob der Verwundete an der erlittenen Verwundung nothwendig habe sterben müssen, oder ob er vielleicht durch diese oder jene Mittel hätte geheilet werden können? ob genugsam bewährt gefundene, oder ausserordentliche und vielleicht wohl gar gefährliche Mittel dazu erforderlich gewesen? ob die Wunde an und für sich unheilbar gewesen, oder

ob

ob sie es nur unter den gegenwärtigen Umständen geworden sey? Ueber alles dieses, besonders aber über dasjenige, was den Tod des Entleibten eigentlich mittelbar oder unmittelbar veranlaßt oder befördert hat, muß sich der bey der Besichtigung zugezogene Arzt und Wundarzt, so viel möglich, ohne gleichwohl diese oder jene Hypothesen anzunehmen, bestimmt erklären. Stimmt der Wundzettel mit dem zu Protocoll befindlichen Wundberichte, so viel die eigentliche Beschaffenheit der Wunden und Verletzungen, wie auch deren Folgen anlangt, nicht überein, so muß der letztere der Regel nach mehreren Glauben, als der erstere haben. Würde aber der zu Protocoll gegebene Wundbericht völlig zurückgenommen, oder auch in dem Wundzettel in Absicht der Hauptumstände umgeändert, so mag die Missethat nicht für vollständig bewiesen angenommen, und daher auch bey eingestandenem Vorsatze auf die ordentliche und gesetzliche Todesstrafe nicht erkannt werden.

§. 17.

Von der Besichtigung todtgefundener menschlichen Körper.

Die Besichtigung getödteter menschlichen Körper, wenn es anders nicht offenkündig ist, daß die Entleibung nicht aus Vorsatze oder aus Schuld eines dritteren, sondern vielmehr aus einem Zufalle erfolgt ist, als in welchem Falle diese amtliche Vorsicht überflüssig wird, soll nicht allein unter allen Umständen

verfügt, und ein bereits eingegrabener Körper, wenn anders davon noch einiger Nutzen zu erwarten steht, in solcher Absicht wieder ausgegraben werden, sondern es ist auch, wenn sich Jemand gewaltsamer Weise entleibt hat, oder auch todt gefunden wird, die Besichtigung vorgeschriebenermassen vorzunehmen, hiebey auch nach des Verstorbenen Gemüthszustande fleißig zu forschen, der Leichnam eines Unbekannten aber unter Aufsicht einer hinlänglichen Wacht auszusetzen, und Jedermann zu zeigen, und wie dieses alles geschehen, zu Protocoll zu bemerken. Eine getödtet gefundene unbekannte Person soll überdies ihrer Gestalt, Kleidung, wahrscheinlichem Alter, und andern treffenden Merkmalen nach in den in- und ausländischen benachbarten Zeitungsblättern bekannt gemacht, und zugleich um Mittheilung behufiger Nachrichten angesucht werden.

§. 18.

Wie mit dem Körper vor und nach geschehener Besichtigung zu verfahren.

Ehe noch von dem Arzte und Wundarzte an dem gefundenen Körper die Section vorgenommen wird, soll, wenn ein Mensch durch Kälte, oder im Wasser verunglücket seyn, oder sich Jemand selbst erhenket haben wird, nach Vorschrift Unserer Polizeyverordnungen zu dessen Wiederauflebung der vorzüglichste Bedacht genommen, nach mißlungenem Versuche aber, wenn die Entleibung sich auf eigenen, oder eines dritteren

eren Vorsatz, oder wenigstens auf Verschulden des letztern begründen sollte, die zentamtliche Besichtigung vorgenommen, und nach deren Beendigung alles, was am Körper aufgeschnitten worden, wieder vernähet, und demjenigen, der unschuldiger Weise sein Leben verloren hatte, ein ehrliches und standesmäßiges Begräbniß zugestanden, mit einem Selbstmörder aber und demjenigen, der im Duelle sein Leben verloren hatte, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften verfahren werden. (S. den ersten Theil §. 186.)

§. 19.

Von der Besichtigung bey Kindermorden.

Bey der Besichtigung neugebohrner Kinder, die eines gewaltsamen Todes, entweder bewiesener oder doch wahrscheinlichermassen, gestorben sind, soll es in alle Wege bey Unsern allgemeinen Vorschriften von anzustellenden Besichtigungen überhaupt das Bewenden behalten; zugleich aber auch von dem zugezogenen Arzte und Wundarzte, ausser der Gestalt, Größe, Farbe und dem Gewichte, auch die eigentliche Beschaffenheit der dem Kinde zugefügten Gewaltthätigkeit, genau angegeben, und besonders bestimmt werden, ob das getödtete Kind zu einer gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Zeit gebohren worden? ob es folglich für vollkommen und gliedmäßig, oder für unvollkommen und frühzeitig zu halten sey, und in dem letzteren Falle vornämlich, wie weit die Unvollkommenheit oder die frühzeitige Geburt auf das Leben oder

den Tod des Kindes einigen Einfluß gehabt habe oder nicht? Weiter ist zu entscheiden, ob das Kind lebendig oder todt gebohren worden? ob die an demselben verspürte Verletzungen nur von ungefähr, oder durch ein Versehen der Mutter, oder durch andere Umstände haben entstehen und veranlaßt werden können? ob die wahrgenommene Verletzung oder andere Vorkommenheiten den Tod des Kindes schlechterdings, oder nur bey dem Mangel der nöthigen Pflege veranlaßt haben? ob daher das todt gefundene Kind eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey? Wenn übrigens gleich dem Arzte und Wundarzte der Gebrauch der bekannten Lungenprobe unverwehret bleibt, so soll dieselbe gleichwohl nur als ein bloßes Hilfsmittel angesehen, keineswegs aber als ein alleiniger Grund, worauf die Gewißheit des Lebens und Todes eines Kindes zu bauen, wenn sie gleich mit aller nöthigen Vorsicht angestellet würde, angenommen werden.

§. 20.

Von Besichtigung durch Hebammen.

Die Besichtigung durch zwey geprüfte und beeidigte Geburthshelferinnen oder Hebammen, um dadurch vergewissert zu werden, ob eine Person kürzlich ein Kind, das unsichtbar geblieben, gebohren habe oder nicht, mag nur sodann rechtlicher Art nach verfügt werden, wenn die Angeschuldigte entweder ihrer lüderlichen Lebensart halben anderweit berüchtigt ist,

oder auch schon einen zur Anstellung der Specialinquisition hinreichenden Verdacht wider sich hat. Unter diesen Umständen sollen die Hebammen, nach vorgängiger scharfen Vermahnung, ihres bereits als Hebammen geleisteten Eides auch auf dem gegenwärtigen Falle vorzüglich eingedenk zu seyn, mit der Angeschuldigten den Abtritt nehmen, und nach vorsichtig angestellter Besichtigung von dem Befinden sofort zu Protocoll den Bericht abstatten, damit demnächst der Sache halben weiter nachgeforscht werden könne.

§. 21.

Von der anzustellenden Besichtigung eines abgetriebenen Kindes.

Wenn ein Kind durch gewisse Arzneymittel oder Gewaltthätigkeiten abgetrieben worden, oder das Leben verloren hat, so ist, ausser einer genauen Beschreibung des Alters und der Bestandtheile desselben, auf die Beschaffenheit der gebrauchten Mittel und deren Wirkungen das vorzüglichste Augenmerk zu richten. Im Falle in zugefügten Gewaltthätigkeiten der Grund der frühzeitigen Geburt anzutreffen wäre, ist derselben Größe und Beschaffenheit mit aller gehörigen Sorgfalt zu untersuchen, und genau anzugeben.

§. 22.

Von der Besichtigung durch Gift getödteter Körper.

Bey geschehenen Vergiftungen ist nicht allein, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften die Unter-

suchung anzustellen, sondern auch besonders zu erforschen, was vor und nach dem Tode geschehen? ob der Körper aufgeschwollen sey? welche Zerstörung das Gift besonders im Munde, Schlunde, Magen und sämtlichen Gedärmen angerichtet habe? Würde auch in dem Körper noch eigentliches Gift gefunden, so ist mit demselben eine chymische Untersuchung anzustellen, und wie überhaupt alles geschehen, zu Protocoll sorgfältig zu registriren.

§. 23.

Von einer fehlerhaften Besichtigung und der Verschiedenheit der Meynungen des Arztes und Wundarztes.

Wenn bey Todtschlägen und Kindermorden die Besichtigung des Körpers eines Getödteten ohne Verschulden des Thäters entweder gar unterblieben, oder doch nicht vorschriftsmäßig veranstaltet worden, oder auch der Arzt oder Wundarzt in solchen Sachen, die gleichwohl auf die endliche Entscheidung Einfluß haben können, verschiedene Meynungen hegen, oder auch zu einem völlig bestimmten Ausspruche wegen der Ursache des Todes nicht zu bringen sind, so behält es sodann, wie in dem Falle, wenn der Thäter die Besichtigung böslicher Weise vergeblich gemacht hätte, bey Unsern allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden. (S. den ersten Theil §. 89.)

§. 24.

§. 24.

Von dem Beweise begangener Diebstäle, Räubereyen, und Betrügereyen.

Würde es bey begangenen Räubereyen, Diebstälen und Betrügereyen Unseren Gesetzen und den Umständen nach zum wenigsten zu einer schweren Leibesstrafe kommen können, so sollen zur Erhaltung eines genugsamen Beweises der Missethat, woferne die entwendete Sache anders noch wirklich vorhanden ist, zween Kunst- oder Sachverständige zugezogen werden. Diese haben sodann nach vorgängiger Vereidung, woferne ihr bereits geleisteter Amtseid solche nicht unnöthig machen möchte, den eigentlichen Werth der entwendeten, oder derjenigen Sache, worauf sich der Betrag beziehet, unter Anführung hinlänglicher Gründe zu Protocoll anzugeben. Nun bleibt zwar diesen in alle Wege unbenommen, auch die äusserliche Form und Gestalt, im Falle die entwendete Sache dadurch überhaupt einen höheren Werth erhält, in Betracht zu ziehen, indessen haben sie das bloß zufällige Verhältniß, worinn die Sache etwa mit dem Bestohlenen oder Betrogenen stehet, nicht zu erwägen. Wären die entwendeten Sachen nicht mehr vorhanden, oder stünde der Betrag durch den Augenschein nicht weiter auszumachen, oder mangelte es an Kunst- oder Sachverständigen, so mag der Bestohlne, Beraubte oder der Betrogene, oder auch allenfalls derjenige, der die Aufsicht über die entwendeten Sachen gehabt hatte, den verursachten Schaden

eidlich erhärten, wenn nur die Gründe, die er zuvor von seiner Schätzung anzugeben schuldig ist, an und für sich ihre Richtigkeit haben, oder doch zum wenigsten scheinbar sind. Bey einer Entfernung von dem Orte, wo die Inquisition verhängt wird, oder bey anderen Bedenklichkeiten mag allenfalls nach richterlichem Ermessen die eidliche Schätzung auf geziemendes Ansuchen bey dem zuständigen Gerichte des Beschädigten nachgesucht werden. Würde aber der Beschädigte seinen erlittenen Verlust nicht eidlich erhärten können, oder wollen, oder es doch wegen seiner Lebensart bedenklich seyn, ihn zum Eide zu zulassen, so ist bey dem Mangel anderer Beweisthümer allemal für den geringsten Werth die Vermuthung anzunehmen, und darnach zu urtheilen. Diejenigen Urkunden und Briefschaften, woraus begangene Betrügereyen am meisten zu beweisen stehen, sollen unter allen Umständen, und wenn ihre Richtigkeit nach geschehener Vorzeigung von dem Angeschuldigten eingestanden, oder sonst bewiesen worden, den Untersuchungsacten als dazu gehörige nothwendige Anlagen beygefüget werden.

§. 25.

Von dem Beweise der That bey berüchtigten Dieben, Räubern, und Betrügern.

Wenn von berüchtigten Dieben, Räubern und Betrügern, die actenkündigermassen entweder in Unseren oder in andern Staaten viele Diebstäle, Räubereyen

eyen oder Betrügereyen begangen haben, die Rede ist, so soll vornämlich nur der eigentliche wahre Werth desjenigen Diebstals, Betrugs oder Raubes, weshalb besonders die dermalige Untersuchung verhängt worden, beschriebenermassen in Gewißheit gesetzt werden, in Absicht der anderweitigen Diebstäle, Betrügereyen und Räubereyen aber, und um dieserhalb die Strafe schärfen zu können, allemal genügen, wenn solche von demjenigen Gerichte, worunter sie begangen sind, gehörig eingezeugt werden. Es sollen indessen alle und jede Gerichte hiedurch auf das nachdrücklichste angewiesen seyn, es an der Einholung solcher Zeugnisse, zumal bey berüchtigten Dieben und anderen Bösewichtern, von ihrer Seite niemal ermangeln zu lassen.

§. 26.

Von dem Beweise eines gefährlichen oder gewaltsamen Diebstals.

Wäre ein oben beschriebener gefährlicher oder gewaltsamer Diebstal mittels Einbruchs oder Einsteigens begangen worden, so ist nicht allein besonders der Ort, wo die That geschehen, sondern auch die Größe der Gewalt und die Beschaffenheit derjenigen Werkzeuge, deren sich der Dieb bedienet hat, zu untersuchen, sondern es sind auch alle andere Umstände, besonders aber wie viel der Dieb noch hätte entwenden können, aber wirklich nicht mit fortgenommen hat, von Gerichts wegen zu prüfen, und zu erforschen.

§. 27.

Von der Durchsuchung des Hauses, oder der Wohnung, und des Behältnisses, worinn, oder woran eine Missethat verübt worden.

Im Falle Unsere Gerichte entweder, um zu einer mehreren Gewißheit der begangenen That und ihrer Umstände zu gelangen, oder doch, um einen näheren und gegründeteren Verdacht zu erhalten, nöthig finden möchten, dasjenige Haus oder Behältniß, worinn actenkündigermassen eine Missethat begangen worden, durchsuchen zu lassen, so mag ihnen dieses nicht allein freystehen, und der Inhaber der Wohnung oder des Behältnisses solches zu verhindern nicht befugt seyn, sondern es soll auch überdies ein jedes Kriminal- und Strafgericht Macht und Gewalt haben, sich nach eigenem Gutbefinden die Schränke, Kisten, und Koffer öffnen zu lassen, und das Verdächtige herauszunehmen. Eine solche Durchsuchung ist aber allemal in Gegenwart einer Gerichtsperson und des Gerichtsschreibers von den Unterbedienten vorzunehmen, auch wie solches geschehen, mit Fleiß zu Protocoll zu verzeichnen.

§. 28.

Von dem Beweise bey Nothzuchten, Blutschanden, und Ehebrüchen.

Bey einer angeblich begangenen Nothzucht ist zur Erhaltung einer völligen Gewißheit der Thathandlung

lung die als Genothzüchtigt sich angebende, oder diejenige, bey welcher dergleichen versuchet worden, im Falle die Länge der inmittelst verflossenen Zeit nicht alle Untersuchung vergeblich machen dürfte, an ihrem ganzen Leibe, besonders aber an ihren Geburtstheilen von zwey beeidigten Hebammen genau zu besichtigen, und von denenselben das Befundene demnächst zu Protocoll anzugeben. Bey Ehebrüchen und Blutschanden ist bey vorfallenden Zweifeln durch beglaubte Atteste aus den Kirchenbüchern und allenfalls durch das Zeugniß der Anverwandten der Beweis der wirklichen Verheyrathung, oder der nahen Verwandtschaft zu führen.

§. 29.

Von dem Beweise solcher Verbrechen, die durch den Augenschein nicht zur Gewißheit zu bringen sind.

Ein Verbrechen, das durch den Augenschein, wie sonst der Regel nach geschehen muß, nicht zur völligen Gewißheit gebracht werden kann, soll sodann für genugsam bewiesen gehalten, mithin bey dem Mangel bestättigter Milderungsursachen, mit der gesetzlichen Strafe, wenn sie gleich an Leib und Leben gienge, belegt werden, wenn bey einem schon anderweit vorhandenen Argwohne sich entweder eine verdächtige Person als Thäter angiebt, auch zugleich solche Umstände, die kein Unschuldiger wissen kann, und von deren Daseyn auf die begangene Missethat nach wahrscheinlichen Gründen geschlossen werden mag,

anführt, auch jene nach vorgängiger Prüfung und Untersuchung der Wahrheit gemäß befunden werden, oder auch die Richtigkeit der That durch zween zuvor beeidigte unverdächtige und unverleumdete Zeugen, wider deren Aussagen keine auf vernünftiger Wahrscheinlichkeit beruhende Zweifel gemacht werden können, und die sich dabey unter einer zusammenhängenden Beschreibung aller Umstände auf ihre eigene sinnliche Erfahrung berufen, gehörig bewiesen wird.

§. 30.

Von Zweifeln wider die Gewißheit der Missethat.

Sollten wider die Gewißheit einer angeblich begangenen That annoch scheinbare Zweifel gemacht werden können, es sey nun, daß entweder der Zeugen, oder der Kunstverständigen Aussagen auch nur zum Theile unwahrscheinlich und zweifelhaft befunden würden, oder wäre auch das Bekenntniß des Angeschuldigten annoch unvollständig und mangelhaft, oder bezöge es sich auf ein Verbrechen, weshalb anderweit kein gegründeter Verdacht vorhanden ist, oder stünde es auch mit den actenkündigen Umständen und Anzeigen im Widerspruche, so darf auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens, wenn solche eine peinliche ist, niemal erkannt werden, der eingestandene Frevel aber ist nach dem Ermessen vernünftiger Richter unter gehöriger Erwägung aller einschlagenden Umstände verhältnißmäßig zu bestrafen. (S. den ersten Theil §. 61. 90.)

§. 31.

§. 31.

Welcher Grad des Beweises der That zur Inhaftirung und Specialinquisition erfordert werde.

Um zur gefänglichen Einziehung und Specialinquisition schreiten zu können, wird zwar keine völlige Gewißheit des Corporis delicti erfordert, sondern es soll vielmehr ein geringer Grad derselben genügen, wenn nur dieser durch hinlängliche Anzeigen, die wenigstens einen halben Beweis ausmachen, wider eine gewisse Person, zu der man sich der That versehen kann, unterstützet wird. Wenn jedoch die angebliche Begehung einer gewissen Missethat auf Unwahrscheinlichkeit, oder auch nur auf der bloßen Möglichkeit beruhet, und wenn die gegen eine gewisse Person streitenden Vermuthungen nicht zugleich Anzeigen des Verbrechens selbst sind, so soll Unseren Zentgerichten mit dem Angeschuldigten die Specialinquisition vorzunehmen, nie gestattet, sondern sie vielmehr, wenn anders nicht von verdächtigen Landstreichern die Rede ist, angewiesen seyn, sich an Unser in peinlichen Sachen verordnetes Obergericht berichtlich zu wenden, und dessen Verordnung abzuwarten.

Zweyter Abschnitt.

Vom Beweise des Thäters und der Mitschuldigen.

Erstes Hauptstück.

Vom Bekenntnisse.

§. 32.

In wie ferne die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe auf das abgelegte Bekenntniß zu bauen?

Derjenige, der bey dem angestellten Verhöre die Missethat, deren man ihn beschuldigt, eingestehet, ist in Ermanglung gegründeter Milderungsursachen, ohne zu unterscheiden, ob von einer peinlichen, oder einer anderen Strafe die Rede sey, zu derselben zu verurtheilen, wenn nur zuvor die That selber vorschriftsmäßig untersucht, und zur Richtigkeit gebracht worden, das sich hierauf beziehende Bekenntniß hienächst vor dem peinlichen Richter, unter einer zusammenhängenden vollständigen Erzählung aller Umstände, mit völliger Ueberlegung, ohne allen Zwang und hinterlistige Ueberredung, auch ohne hinzugefügte Bedingung oder Einschränkung abgelegt, auch, bey einer sorgfältig angestellten Prüfung und Nachforschung, den

acten-

actenkundigen Umständen und Anzeigen gemäß befunden wird, und solchergestalt eine moralische Gewißheit enthält. Dagegen aber darf ein bloß schlußweise herausgebrachtes Bekenntniß niemal die Stelle eines rechtlichen und vollständigen Beweises vertreten, wenn schon den Umständen nach darauf eine gegründete Muthmassung oder Anzeige gebauet werden kann.

§. 33.

Von einem Bedingungsweise oder unter unerwiesenen Behelfen abgelegten Bekenntnisse.

Sollte ein Angeschuldigter die ihm bezüchtigte That, oder deren Hauptumstände nur unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen bekennen, oder seinem Bekenntnisse rechtsflüchtige, und wohl gar unwahrscheinliche Ausreden beyfügen, auch so wenig in dem einen, als dem anderen Falle zu einem reinen und unumwundenen Geständnisse gebracht werden, und gleichwohl auch die Wahrheit seiner Ausreden und Bedingungen, der ihm zugestandenen Fristen ungeachtet, nicht beweisen können; so mag sodann darauf nicht weiter geachtet, und bey dem Mangel anderer genugsam gegründeter Milderungsursachen derselbe zu einer jeden ordentlichen und daher auch zur Leib- und Lebensstrafe verurtheilet werden, wenn anders solche Bedingungen und Ausreden auch selbst auf den Fall, daß die Richtigkeit derselben gänzlich dargethan werden könnte, auf die Entscheidung oder Milderung der Strafe ohne allen Einfluß seyn würden,

en, oder die Unstatthaftigkeit derselben schon anderweit bewiesen, und daß das Verbrechen unter den actenkundigen Umständen von den Angeschuldigten wirklich begangen, durch beeidigte vollgültige Zeugen dergestalt zur Gewißheit gebracht worden, daß es des Geständnisses des Angeschuldigten nicht einmal bedürfte. Würden hingegen die dem Bekenntnisse beygesetzten Ausreden oder Bedingungen von der Beschaffenheit seyn, daß bey befundener Richtigkeit derselben die Strafe, wo nicht gar wegfallen, doch gemildert werden müste, und könnte die Unwahrheit solcher Ausreden auch nicht völlig hergestellt werden, vielmehr solche einigen Schein der Wahrscheinlichkeit behalten, so ist nicht sowohl auf die ordentliche, als vielmehr nach dem Ermessen vernünftiger Richter auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen.

§. 34.

Von der Nachforschung wegen der Richtigkeit des abgelegten Bekenntnisses.

Bey dem von einem Angeschuldigten gethanen Bekenntnisse müssen Unsere Gerichte sich niemal allein beruhigen, vielmehr vor dem Beschluß der Sache mit gehörigem Fleiß eine sorgfältige Prüfung und Erforschung anstellen, ob auch die Hauptumstände des Verbrechens, worauf es bey der endlichen Entscheidung am meisten ankömmt, ihre Richtigkeit haben, und nach Erwägung aller Umstände nicht im Zweifel zu ziehen sind? Wie nun eigentlich eine solche Erkundig-

kundigung und Prüfung angestellt, und was dadurch bewirkt worden? ist mit allem Fleiß zu den Acten zu registriren. Obgleich ein Bekenntniß in peinlichen Fällen für desto zuverläßiger zu halten ist, je mehrere bisher nicht bekannt gewesene, aber zugleich richtig befundene Umstände dadurch in Erfahrung gebracht werden, so soll dennoch dasselbe um deswillen nicht sofort für unvollständig, oder zur Verurtheilung für unzulänglich angesehen werden, wenn es zwar keine bisher unbekannt gewesene Umstände, indessen doch diejenigen Eigenschaften, die zu einem zur Verurtheilung genügenden Bekenntnisse erfordert werden, enthält. Hätte aber das Gericht von seiner Seite es an einer vorschriftsmäßigen Prüfung und Nachforschung ermangeln lassen, so soll dasselbe nicht allein angehalten werden, das etwa versäumte, wenn anders davon noch einiger Nutzen zu erwarten stehet, auf eigene Kosten nachzuholen, sondern es soll auch allenfalls mit einer aus eigenen Mitteln zu bezahlenden verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden.

§. 35.

Von einem Angeschuldigten, der mehrerer Verbrechen bezüchtigt wird, und nur eines bekennen will.

Würde Jemand zwar auf genugsam gegründeten Verdacht mehrerer Verbrechen wegen in Inquisition gerathen seyn, allein nur das schwerste eingestehen, das geringere aber läugnen, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet zum Geständnisse des letz-

teren nicht gebracht werden können, so soll, ohne weitern Aufenthalt, nach geendigtem Verhöre lediglich auf diejenige Strafe, die des eingestandenen schweren Verbrechens halben statt findet, erkannt werden. In dem Falle aber, da Jemand, welcher verschiedener Verbrechen wegen, worauf einerley Strafe haftet, bezüchtigt worden, nur eines von beyden oder mehreren bekennen wollte, auch aller Zuredungen ungeachtet zum Eingeständnisse der bisher abgeläugneten Verbrechen so wenig gebracht, als derselben durch Zeugen oder sonst überwiesen werden könnte, soll zwar ohne ferneren Aufenthalt nur auf die gesetzliche Strafe des eingestandenen Verbrechens erkannt, inzwischen auf etwaige Milderungsursachen nicht leicht einiger Betracht genommen werden. Würde ein Inquisit hingegen den ihm angeschuldigten Hochverrath, Brand, Mord, oder vorsätzlichen Todtschlag läugnen, das bezüchtigte geringere Verbrechen aber eingestehen, der ersteren Missethaten auch durch gültige Zeugen nicht überführt werden können, so ist dergestalt, wie überhaupt in den Fällen, da nur unvollständige Beweise wider Jemand vorhanden sind, Unsern näheren Vorschriften gemäß zu verfahren. (§. 91.) Würde endlich ein Angeschuldigter die Hauptumstände der Missethat, und worauf es bey der Entschuldigung am meisten ankömmt, eingestehen, andere minder beträchtliche oder sogenannte Nebenumstände aber abläugnen, so soll, ohne sich weiter bey letzteren aufzuhalten, oder deshalb eine mühsame und mit Kosten verbundene Erkundigung einziehen zu dürfen, in

der

der Sache sofort erkannt, auf solche Nebenumstände aber bey der Endurtel, oder bey Bestimmung der Strafe kein Betracht genommen werden.

§. 36.

Von dem Bekenntnisse, das ein Stummer, oder ein solcher, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ablegt.

Wenn gleich ein durch zween beeidigte Ausleger erklärtes Bekenntniß eines Stummen an und für sich nicht genügen kann, daß darauf eine Todesurtel gebaut werde, so soll doch an dessen Statt, nachdem nämlich der böse Vorsatz aus allen Umständen in einem höheren oder geringeren Grade hervorleuchtet, auf eine lebenswierige, und bey beschwerenden Ursachen mit Leistung angemessener Arbeit verbundene Gefangenschaft, oder sonst auf eine willkührliche Strafe erkannt werden. Dagegen aber soll das mit einem der deutschen Sprache nicht kundigen, oder mit einer tauben Person angestellte Verhör, und das darinn abgelegte Bekenntniß, wenn solches anders glaubhaft, und scheinbar ist, in Ermanglung gegründeter Milderungsursachen, unter den beschriebenen näheren Umständen zur gesetzlichen Strafe allerdings genügen (§. 40. des dritten Theils).

§. 37.

Von dem Wiederrufe eines geleisteten Bekenntnisses.

Würde ein Inquisit in peinlichen Fällen sein einmal gerichtlich abgelegtes Bekenntniß widerrufen, so

soll ohne Unterschied, ob der Wiederruf vor oder nach ergangener, und dem verurtheilten vielleicht schon gar eröffneter Endurtel erfolge, die erkannte Strafe unter keinem Vorwande zur Vollziehung gebracht werden, vielmehr ist der Angeschuldigte über die Ursache seines Wiederrufs zu vernehmen, auch allenfalls deshalb noch nähere Erkundigung einzuziehen, und alles mit der größten Genauigkeit zu Protocoll zu bemerken. Ob nun gleich in den Fällen, da der Angeschuldigte seine Schuldlosigkeit entweder darthun, oder wenigstens seine geringere Strafbarkeit zeigen, oder auch sonst von seinem Wiederrufe scheinbare Gründe, oder solche Umstände anführen könnte, wodurch der vorhandene Beweis, wo nicht entkräftet, doch zum wenigsten vermindert würde, die Strafe nach richterlichem Ermessen entweder völlig nachzulassen, oder doch zu mäßigen ist, so soll dennoch, des geschehenen Wiederrufs ungeachtet, die verwirkte Strafe ohne ferneren Anstand erkannt, oder bestättigt, auch ohne Zulassung weiterer Vertheidigung zum Vollzug gebracht werden, wenn bey dem Verhöre, und der ganzen Untersuchung keine Mängel wahrzunehmen sind, und das ohne hinterlistige Ueberredung von Furcht und Zwang frey abgelegte Bekenntniß nach sorgfältiger Prüfung den actenkundigen Umständen und Anzeigen gemäß befunden wird, gleichwohl aber der Inquisit, ohne daß so wenig Melancholie, als besondere Einfalt an ihm zu bemerken ist, sein Bekenntniß wiederruft, hiebey aber nicht die geringsten scheinbaren Gründe und Ursachen anzuführen weiß; im Falle aber ein Inquisit sein erst-

eres

eres unvollständiges Bekenntniß wiederruft, dagegen aber die bezüchtigte Missethat samt ihren Umständen dergestalt, als solche sich nach Maßgabe der abgehaltenen Protocolle, und darinn befindlichen Zeugnisse wahrscheinlich zugetragen hatte, bekennet, auch hiebey verharret, so ist er lediglich nach dem letzteren Bekenntnisse, wenn es gleich seinen Zustand verschlimmern sollte, zu verurtheilen, und zu bestrafen.

Zweytes Hauptstück.

Von Beweismitteln wider oder für den Angeschuldigten überhaupt.

§. 38.

Wann Beweise erfordert werden? Pflicht der Gerichte bey der Prüfung und Wahl der Beweismittel.

Wenn gleich über solche Dinge, die ein Angeschuldigter unumwunden eingestanden hat, und die dabey den actenkundigen Umständen und Anzeigen gemäß sind, keine Beweise erfordert werden, so sollen dagegen Unsere Gerichte über alles dasjenige, was einer näheren Aufklärung bedarf, es sey nun, daß solches zu einer mehreren Anschuldigung, oder zur Milderung der Strafe dienen möchte, Amtshalber weitere Erkundigung einzuziehen, und die nothwendigen Beweise zu sammeln angewiesen seyn. Würden

sich auch nach bereits angestellten Zeugenverhören, oder vielleicht wohl gar nach genommenen Beschluß der Sache entweder neue Zeugen finden, oder sonst noch andere Beweise ergeben, und jene oder diese auf irgend eine Art auf der Sachenentscheidung Einfluß haben können, so sind solche Zeugen ebenfalls mit allem Fleiß abzuhören, und die sonstigen Beweise zu den Acten zu nehmen. Eben so wenig darf die weitere Erkundigung verabsäumt werden, wenn die bey den Acten sich findende Beweise in der Folge auf irgend einige Art verdächtig werden sollten. Es mögen aber in peinlichen und Straffachen nur die Aussagen gültiger Zeugen, gerichtliche Acten, Protocolle und solche Urkunden und Briefschaften, deren Richtigkeit von dem Angeschuldigten entweder eingestanden worden, oder, die auch sonst gehörig zu beweisen stehen, imgleichen solche Anzeigen, die auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beruhen, und die unten näher beschrieben werden sollen, als Beweisthümer für und wider den Angeschuldigten gelten.

§. 39.

Vom Beweise zum ewigen Gedächtniß.

Da bey der Wirklichkeit eines Verbrechens der Angeschuldigte entweder gegenwärtig oder abwesend seyn wird, mithin gegen den ersten nach den ihn beschwerenden Anzeigen, die in Unseren Gesetzen vorgeschriebene Untersuchung eben so, wie gegen den anderen, das (§. 22. des dritten Th.) beschriebene Verfahren

wider

wider abwesende Missethäter ohnehin schleunigst eintreten muß; so finden Wir den Beweis zum ewigen Gedächtniß, um hierauf eine peinliche Untersuchung zu gründen, für überflüssig; jedoch soll die Führung dessen dem Angeschuldigten, wenn derselbe ihm zum Vortheile gereichen würde, in alle Wege erlaubt seyn, und unter keinem Vorwande erschweret werden.

Drittes Hauptstück.

Vom Beweise durch Zeugen.

§. 40.

Von Zeugen, die in peinlichen Gerichten gelten.

In peinlichen Sachen sollen der Regel nach, besonders aber, wenn darauf Endurtheile zu bauen sind, und zwar ohne Unterschied, ob von des Inquisiten Ueberführung und Bestrafung oder Schuldlosigkeit und Milderung der Strafe die Rede ist, nur solche Zeugen zugelassen werden, die nicht allein unbescholtenen Lebens und Wandels sind, sondern denen auch so wenig wegen ihres Standes, Verhältnisses, und Verbindungen mit demjenigen, für oder wider den sie zu zeugen haben, als in Ansehung der Fähigkeit zur Ablegung des Zeugnisses besonders rechtsbeständige Einwendungen gemacht werden können.

§. 41.

Von überflüssigen Zeugen.

Ob zwar alle diejenigen, die, wenn sie gleich wegen dieser oder jener Mängel zu einem vollständigen Beweise, und um darauf in peinlichen Fällen Endurtheile bauen zu können, nicht genügen, gleichwohl aber zu einer mehreren Bestärkung der bereits vorhandenen Beweise oder Anzeigen dienen, zu vernehmen, und nach richterlichem Ermessen allenfalls eidlich abzuhören sind, so soll dennoch hierunter mit aller Vorsicht und Klugheit verfahren werden. Es sind solchergestalt zur Ersparung der Zeit und Kösten über bloße Nebendinge, die sowenig auf die künftige Entscheidung als das zu beobachtende Verfahren erheblichen Einfluß haben, keine Zeugen abzuhören. Wie denn auch nur diejenigen, die entweder von der Missethat und deren Hauptumständen Nachricht ertheilen, oder zur Vermehrung, oder wenigstens zur Bestärkung der bereits vorhandenen Anzeigen dienen können, vernommen werden sollen.

§. 42.

Von ganz ungültigen Zeugen.

Zu den Zeugen, die durch ihre Aussagen so wenig einen rechtlichen Beweis hervorbringen, als zur Bestärkung oder Vermehrung der wider einen Angeschuldigten vorhandenen Anzeigen dienen, gehören besonders diejenigen, die zu der Zeit des begang-

gangenen Verbrechens, oder, da gewisse zu bezeugende Umstände vorgekommen sind, den freyen Gebrauch ihres Verstandes oder der erforderlichen Sinne nicht gehabt haben; die ein unbestimmtes und zweifelhaftes Zeugniß, woraus sich keine gewisse oder zuverläßige Folgen ziehen lassen, ablegen; die beweislich zum Zeugnißgeben um einen Lohn gedungen worden, oder sonst daraus ungebührliche Vortheile ziehen, oder sich wenigstens solche versprechen, und in dieser Hinsicht zeugen; die sich in ihren Aussagen, so viel die Hauptumstände betrifft, widersprechen; die Jemand einer begangenen Missethat bezüchtigen, ohne daß sie im Stande sind, die Zeit, da solche verübet, und die Umstände, unter denen sie begangen worden, die sie gleichwohl allem menschlichen Ansehen nach eben so gut hätten wissen können, und müssen, bestimmt anzugeben. Bey der Beurtheilung der Tüchtigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses ist jedoch auf diejenige Zeit, da die Zeugen zum Zeugnißablegen aufgefordert werden, am meisten zu sehen.

§. 43.

Vom Zeugnisse solcher Leute, die ehemal Verbrechen begangen haben, oder derselben bezüchtigt werden, oder die dadurch ihre eigene Schande verrathen.

Wenn gleich diejenigen, die ehemal Verbrechen begangen, auch deshalb ihre Strafe erlitten haben, oder, die auch gewisser Verbrechen, ohne derselben

gleich-

gleichwohl überführt zu seyn, bezüchtigt worden, bey dem Mangel anderer ihnen entgegenstehenden Einwürfe in peinlichen Fällen nicht für ungültige Zeugen anzusehen sind; so sollen dennoch weder diejenigen, die eines Diebstals, einer Betrügerey, vorsätzlichen Verfälschung, des Meineydes, oder der Gotteslästerung überwiesen worden, wenn sie gleich ihr voriges Leben, oder Gesinnungen gebessert hätten, noch diejenigen, die einer Missethat halben im Gefängnisse sitzen, und ihre Schuldlosigkeit noch nicht bewiesen haben, für solche Zeugen, die zu einem vollständigen Beweise, oder zur Bestärkung, oder Vermehrung rechtlicher Anzeigen dienen, angesehen werden. Würde aber ein Verbrechen im Gefängnisse begangen werden, so soll, wenn der Beweis dessen auf andere Art nicht möglich gemacht werden kann, das Zeugniß der übrigen hierinn aufbewahrten Personen für ein vollgültiges geachtet werden.

§. 44.

Von einem Zeugnisse, daß sich auf Dinge bezieht, die man nicht durch eigene Sinne erfahren hat.

Wenn gleich solche Zeugen, welche die Erzählung der Missethat samt ihren Umständen aus des Thäters, oder seiner Mitschuldigen eigenem Munde gehört haben wollen, in Entstehung anderer Mängel, das erfolgte aussergerichtliche Bekenntniß vollständig beweisen, so mögen gleichwohl weder diejenigen, die ihre Nachrichten und Kenntnisse der begangenen That

und

und deren Umständen lediglich von einem Hörensagen haben, ohne gleichwohl die Leute, von denen sie dieses oder jenes gehört haben wollen, angeben zu können, noch diejenigen, die das Verbrechen nicht sinnlich erfahren haben, sondern sich bloß auf ihre besondere Meynungen und Vorstellungen berufen, noch diejenigen, die sich zwar zur Begründung ihrer Aussage auf ihre sinnliche Erfahrung beziehen, gleichwohl aber durch vorkommende Umstände überführet werden, daß sie zu der Zeit, wovon die Frage ist, ihre sinnlichen Werkzeuge nicht gehörig haben gebrauchen können, so wenig einen zum Endurtheil genügenden vollständigen Beweis hervorbringen, als zu einer rechtlichen Bestärkung der vorhandenen Anzeigen aufgeführt werden. Wäre jedoch entweder lediglich von eines Angeschuldigten vorigen Lebenswandel, oder der weiteren Nachspürung eines wahrscheinlich begangenen Verbrechens, die Rede, so mag auch ein solcher, der von einem Hörensagen zeuget, oder nach seiner besonderen Vorstellung das Zeugniß abgeleget, vernommen, und auf seine Aussagen, unter den Einschränkungen, die bey einem im Schwange gehenden Gerüchte bereits gemacht worden (§. 3.), Betracht genommen werden. Es können inzwischen selbst die Zeugnisse derjenigen, die sich zur Bestärkung ihrer Angaben lediglich auf ihre besondere Vorstellung von der Sache berufen, oder die, wie man zu reden pfleget, de credulitate zeugen, auch sogar bey der endlichen Entscheidung in Erwägung kommen, wenn sie die Gründe ihrer Meynungen und Vorstellungen, oder wenigstens solche Umstände,

die

die jenen eine mehrere Glaubwürdigkeit verschaffen, angeben können, oder auch von solchen Dingen zeugen, die geradezu, oder unmittelbar nicht füglich zu beweisen stehen.

§. 45.

Vom Zeugnisse der Aeltern, Kinder, Ehegatten, nahen Anverwandten, Vormünder, und solcher Leute, bey deren Zeugniß die Treue verletzt wird.

In peinlichen und Strafsachen überhaupt sollen Aeltern wider ihre Kinder, und umgekehrt, Ehegatten, Blutsfreunde, und schwiegerliche Verwandte, die sich mit dem Angeschuldigten, oder Beleidigten, für, oder wider den sie zeugen sollen, in auf- oder niedersteigen Linie, oder sonst in dem zweyten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft befinden, ferner Vormünder, während der Vormundschaft, wider oder für ihre Pflegbefohlne, und umgekehrt, zum Zeugnißablegen, wenn sie gleich wollten, der Regel nach, nicht zugelassen, noch weniger aber mag auf ihre Aussagen ein Endurtheil gebaut werden. Zwar zur Entdeckung und Erforschung näherer Umstände mögen die benannten Personen summarisch und ohne Eidesleistung, nach richterlichem Ermessen, vernommen werden; es darf aber niemal auf ihre Aussagen allein der Grund von einer Verfügung, oder Unterlassung eines Verfahrens von Wichtigkeit, als Inhaftirung, Specialinquisition oder Gegenstellung gebaut oder verhängt werden. Wenn hingegen von and-

eren

eren Blutsfreunden und schwiegerlichen Verwandten, denen weiter keine Einwendungen von Erheblichkeit, als lediglich ihre Verwandtschaft, entgegenstehet, die Rede ist, so sollen deren Zeugnisse, wenn sie mittels körperlichen Eides erhärtet worden, alle rechtsbeständige Gültigkeit haben, auch sowohl für, als wider den Angeschuldigten oder den Beleidigten gelten, und nicht allein zur Begründung der Endurtel, sondern auch zu einem jeden andern rechtlichen Verfahren in alle Wege genügen. Auf das Zeugniß solcher Leute, die dadurch die Treue wider den Angeschuldigten verletzen, mag, in so ferne sie dadurch das einem Unschuldigten bevorstehende Unglück, folglich die Entstehung einer Missethat zu verhindern suchen, aller rechtlicher Betracht genommen werden; hingegen darf auf ihr Zeugniß die Verurtheilung zu einer Leib- oder Lebensstrafe niemal gebauet werden.

§. 46.

Von einem verneinenden Zeugnisse.

Ein verneinendes Zeugniß, wenn es eidlich bestärkt worden, muß, bey dem Mangel anderer erheblichen Einwürfe, sodann eine völlige Beweiskraft haben, wenn es unter solchen Umständen abgeleget worden, die deutlich zu erkennen geben, daß, im Falle das angebliche Verbrechen unter dem actenkundigen Zusammenhange wirklich begangen seyn sollte, der zugegen oder nahe gewesene Zeuge solches entweder unmittelbar, oder doch wenigstens durch einige Spuren

en hätte wahrnehmen müssen, auch es dabey im übrigen an Umständen, die ein solches Zeugniß dem ungeachtet ungewiß oder zweifelhaft machen könnten, ermangelt.

§. 47.

Ob das Gesinde für oder wider seine Herrschaft zum Zeugniß zu zulassen? imgleichen von dem Zeugnisse der Hausgenossen.

Obwohl das Zeugniß derjenigen, die sich im Lohn oder Brod desjenigen, für oder wider den sie zeugen sollen, befinden, niemal einen zur Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe, oder zur Freysprechung und Milderung genügenden vollständigen Beweis hervorbringen kann, so soll dennoch, wenn nicht sowohl von der Endurtel in peinlichen Fällen, als vielmehr lediglich von dem zu beobachtenden Verfahren, besonders aber von Anstellung der besonderen Inquisition die Rede ist, und zugleich die letztere auf solche Dinge, die im Hause, und bey Anwesenheit des Gesindes vorgefallen sind, sich beziehen möchte, auch die Wahrheit auf anderweitige Art nicht herauszubringen stünde, das Gesinde, nach vorgängiger Beeidigung abgehört, und demnächst bey dem zu beobachtenden Verfahren, auf derselben Zeugniß weiter rechtlicher Betracht genommen werden. Im übrigen aber sollen weder diejenigen, die nach vollendeter Dienstzeit, für oder wider ihre ehemalige Herrschaft zum Zeugniß aufgefordert werden, noch diese überhaupt für, oder wider das Gesinde, noch auch diejenigen, die bloß mit dem

An-

Angeschuldigten in einem Hause wohnen, aber nicht zugleich in dessen Lohn oder Brod stehen, für ungültige Zeugen angesehen werden. Es kann vielmehr, bey dem Mangel anderer rechtsbeständigen Einwendungen, auf der letzteren Zeugnisse sowohl das weitere rechtliche Verfahren, als auch sogar die Endurtel in peinlichen, und Strafsachen gebauet werden.

§. 48.

Von jungen Zeugen.

Diejenigen jungen Leute, ohne Unterschied des Geschlechts, die das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, sollen zur Ablegung eines Zeugnisses schlechterdings unfähig seyn; dahingegen sollen diejenigen, die eben dieses Jahr zwar vollendet, gleichwohl das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgeleget haben, durch ihr Zeugniß, welches nie beschworen werden darf, zwar niemal einen vollständigen Beweis bewirken, jedoch zur Bestärkung anderer schon vorhandenen Beweise und Anzeigen dienen, zumal, wenn sie verständig, und im gehörigen Zusammenhange geantwortet haben. Würden aber die Zeugen das achtzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, so sind sie als vollgültige Zeugen anzusehen, und eidlich zu vernehmen. In so ferne aber ein Angeschuldigter zum Beweise, und Vertheidigung seiner Unschuld solche Zeugen, die das erforderliche Alter noch nicht erreicht haben, aufführen würde, so sollen Unsere peinliche Gerichte deren Zeugnisse, wenn sie anders scheinbar,

und durch die zusammenfließenden Umstände glaublich werden, nicht ohne alle rechtliche Rücksicht belassen.

§. 49.

Vom Zeugnisse der Frauensleute in peinlichen Fällen.

Da Wir keinen hinreichenden Grund einsehen, das Zeugniß der Frauenspersonen zu verwerfen, so verordnen Wir, daß auch in peinlichen und Strafsachen derselben beschwornes Zeugniß, wenn sonst kein Mangel entgegensteht, den nämlichen vollständigen Beweis, wie ein Männerzeugniß hervorbringen solle.

§. 50.

Ob ein Angeber, und ein solcher, der aus seinem Zeugnisse Vortheile hoffen kann, als Zeuge zu zulassen sey?

Auf geschehene Angabe eines begangenen Verbrechens soll zwar nach Maaßgabe Unserer bereits gemachten näheren Bestimmungen weiter nachgeforscht, auch wider den Angeschuldigten, wenn der Angeber ein unbescholtener Mann, und seine Rüge eidlich bestärkt ist, mit der Inhaftirung, und besonderen Inquisition verfahren, nie aber auf das Zeugniß eines Angebers, er sey auch übrigens, wessen Standes er wolle, in peinlichen Fällen eine Endurtel gebaut, oder auch darauf, verbunden mit einem anderen Zeugnisse, gesehen werden. Diejenigen, die durch ihr Zeugniß Schaden von sich abwenden, und diese oder jene Vortheile erlangen können, wenn solche auch gleich nur

mit-

mittelbar, oder in Ansehung des Ruhms, und der Ehre zu erreichen stünden; ferner diejenigen, die gegen den, wider oder für welchen sie zeugen sollen, bewiesenermassen in einem höheren oder geringeren Grade feindselig gesinnt sind, oder aber auch vor einer langen Zeit, wenn anders die Wiederaussöhnung nicht zu erweisen steht, gegen den Angeschuldigten einige Merkmale der Feindschaft geäussert haben, mögen zwar summarisch, und ohne Eidesleistung zur Erforschung näherer Umstände vernommen, nie aber die Verurtheilung zu einer Leib- oder Lebensstrafe auf die Aussagen dieser erklärten Feinde so wenig allein, als nur zum Theile gebauet werden. In Ermanglung anderer erheblichen Einwendungen darf auch Niemand wegen seiner Armuth und Mittellosigkeit, oder um deswillen, weil er mit dem Angeschuldigten, oder dessen Angebern, oder dem Beleidigten gute Freundschaft bisher unterhalten hat, für einen verdächtigen, oder gar ungültigen Zeugen angesehen werden.

§. 51.

Von der zu einem vollen Beweise erforderlichen Zeugen Anzahl, und von jenen, die in Ansehung gewisser Umstände nicht mit einander übereinstimmen.

Die übereinstimmende Aussage zweener vollgültigen Zeugen, in so ferne wegen der Richtigkeit des Verbrechens keine gegründete Zweifel vorwalten, bewirken einen vollen Beweis, und haben die Verurtheilung

zur ordentlichen Strafe zur Folge. Würden daher die Zeugen in den Hauptumständen, auf die es bey der Entscheidung am meisten ankömmt, von einander abweichen, oder sich widersprechen, und dabey verharren, so kann niemal derselben Aussage für einen rechtlichen Beweis gehalten werden; wenn aber durch die Aussage des einen das Zeugniß des anderen unterstützt, und hiedurch die Reihe der zu einer That erforderlichen Umstände oder der Zusammenhang der Handlung bestimmt wird, so wird hiedurch, wenn gleichwohl nur ein einziger Zeug die Haupthandlung sinnlich erfahren hätte, ein voller Beweis geliefert; dahingegen wenn über verschiedene Verbrechen einzelne Zeugen ausreden würden, so ist auch nur jedes Verbrechen durch das Zeugniß eines jeden einzelnen zur Halbscheide hergestellt. Inzwischen ist, um die Zeugen in ihren etwa widersprechenden Aussagen, wo möglich zu vereinigen, mit der Gegenstellung zuvor der Versuch zu machen.

§. 52.

Von dem Zeugnisse der Juden in peinlichen Fällen.

Gleichwie die Juden in Sachen ihrer eigenen Glaubensgenossen für gültige und genugsame Zeugen, im Falle nicht andere Mängel ihr Zeugniß verwerflich machen, anzusehen sind, eben so sollen sie auch, wenn Christen in der Sache mit verwickelt sind, und zwar ohne Unterschied, ob von Christen allein, oder von Christen und Juden zugleich die Rede ist, als

sonst

sonst gültige und genugsame Zeugen, auf deren Aussage jede Endurtel gebaut werden kann, aufgeführt, und nach vorgängiger Vereidung vernommen werden können, wenn nur der peinliche Richter zuvor ihre übrige Eigenschaften, die sonst ein gültiger Zeug besitzen muß, mit aller Vorsicht geprüft, und aus ihren bisherigen Lebenswandel, was ihren juristischen Glauben nur von ferne verdächtig machen wird, nicht das Geringste wird gefunden haben.

§. 53.

Von einigen anderen zulässigen und unzulässigen Zeugen.

Die Aussagen der Gerichtsdiener, der Gefangenwärter, der Wacht, der Scharfrichter, und der Abdecker sind eben so, wie jene, die von Obrigkeitswegen rucksichtlich ihres Vermögensstandes als Verschwender erklärt worden, in Entstehung anderer Mängel als vollgültig anzusehen. Dahingegen soll auf das Zeugniß eines Stummen, sollte es auch schriftlich erklärt seyn, wie auch auf die Angabe solcher, die sich zum Zeugnisse ungebührlich drängen, oder derjenigen, die unbekannt sind, und von deren Leben und Wandel man keine Kenntnisse hat, oder die man in erheblichen Dingen der Unwahrheit oder wenigstens des Widerspruches überführen kann, oder die endlich ihre Aussagen nicht durch Beybringung genugsamer Gründe wahrscheinlich zu machen, im Stande sind, wenn gleich darauf den Umständen nach der Missethat wegen weiter nachge-

forscht werden mag, die Inhaftirung oder besondere Inquisition, noch weniger aber die Verurtheilung in peinlichen Fällen gebaut werden.

§. 54.

Von vorfallenden Zweifeln gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

In Absicht der Zulassung solcher Zeugen, auf deren Aussagen in peinlichen Fällen ein Verfahren von einiger Wichtigkeit, oder wohl gar die Verurtheilung gebaut werden soll, haben Unsere Gerichte mit der äussersten Vorsicht sich zu verhalten, und auch nach geschehener Abhörung es an der nöthigen Prüfung, und Nachforschung wegen der Richtigkeit der Aussagen nichts ermangeln zu lassen. Es soll vielmehr mit allem Fleiß dasjenige, was einen Zeugen, entweder wegen seines Standes, oder wegen der Beschaffenheit seines Zeugnisses, an und für sich, oder wegen der Fähigkeit, die Wahrheit sagen zu können, verdächtig macht, von Amtswegen zu Protocoll genau angemerkt werden. Dagegen aber ist bey solchen Zeugen, die lediglich zur Entschuldigung, oder zu einer zu bewirkenden Milderung der Strafe abgehöret werden, hauptsächlich nur der Verdacht des Meyneides, und der Mangel dieser oder jener Fähigkeit mit Fleiß zu registriren. Wären auch Unsere nachgeordnete Kriminal- und Strafgerichte wegen der Zulassung dieses oder jenes Zeugen, und besonders wegen der Wirkung seines abgelegten Zeugnisses zweifelhaft, so haben

sie

sie sich an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht zu wenden.

§. 55.

Von Formirung und Einrichtung der Beweisartikel.

Die Beweisartikel die in peinlichen und Strafsachen künftig blos Fragweise einzurichten sind, und nicht ferner mit dem Worte: wahr, anfangen müssen, soll bey dem Obergerichte der Referent, bey den Untergerichten aber der Zentbeamte aufsetzen, demnächst ersterer bey der abzuhaltenden Sitzung laut vorlesen, und die beschlossenen Berichtigungen sofort anfügen. Die Beweisartikel sollen sich sowohl über diejenigen Dinge, die zur Ueberführung und zu einer mehreren Anschuldigung dienen, als über diejenigen, die zur Vertheidigung oder Milderung der Strafe abzwecken, der Regel nach erstrecken. Diejenigen Artikel, die auf die Ueberführung gehen, sind, wofern es füglich geschehen kann, von denjenigen, die auf die Entschuldigung, und Milderung der Strafe sich beziehen, abzusöndern. Hat der Angeschuldigte bereits einen Vertheidiger, so mag dieser diejenigen Beweisartikel, über welche die Defensionalzeugen zu vernehmen sind, formiren, so wie der Beleidigte diejenigen Beweisartikel, die sich auf die Erlangung seines Privatinteresse beziehen, entwerfen kann. Der eigentliche oder wesentliche Inhalt der Beweisartikel muß sich lediglich auf die Hauptumstände der Missethat, welche auf die Entscheidung der Sache unmittelbaren Einfluß

haben, und die der Angeschuldigte zugleich abgeläugnet hat, einschränken, ohne darauf zu sehen, ob sie den Angeschuldigten mehr beschweren oder nicht. Weil auch die Beweisartikel auf solche Dinge sich nicht beziehen müssen, die bereits eingestanden worden, wenn anders das Bekenntniß des Angeschuldigten die gehörigen Eigenschaften an sich hat, und keine Gründe, darein ein Mißtrauen zu setzen, vorhanden sind; so sind sie um deswillen nach geschehenem Verhöre über die Inquisitionalartikel allererst zu entwerfen, dabey aber allemal der Zeugen bereits gethane summarische Aussagen zum Grunde zu legen. Hiernächst ist bey Abfassung der Beweisartikel, so viel möglich, dahin zu sehen, daß man nicht sowohl durch Vorhaltung einzelner Umstände dem Zeugen gleichsam die Antworten schon in den Mund lege, oder durch die Anhäufung mehrerer Umstände in einem Artikel ihn verwirrt mache, sondern den eigentlichen Zusammenhang der Sache, und alle einzelne Umstände aus seinem eigenen Munde deutlich und bestimmt erfahre. Solche Zeugen, die durch bestimmte Antworten ihre eigene Schande verrathen müssen, oder sich wohl gar durch Beantwortung der an sie gerichteten Fragen eine Untersuchung zuziehen könnten, mögen zwar summarisch und ohne Eidesleistung vernommen, nicht aber über ordentliche Beweisartikel, nach vorgängiger Vereidung, befragt werden.

§. 56.

§. 56.

Von einigen Verfügungen nach entworfenen Beweisartikeln.

Wenn ein Angeschuldigter, nach Beschaffenheit der Fälle, summarisch, oder auf gewisse Inquisitionalartikel vernommen worden, und bey dem Läugnen der Missethat überhaupt, oder wenigstens ihrer Hauptumstände verharrt, und daher zu seiner Ueberführung Zeugen wider ihn eidlich abzuhören sind, so sollen ihm solche zuvor namentlich bekannt gemacht werden, wonächst im allgemeinen darüber zu befragen ist, ob er entweder wider die Personen der Zeugen, oder doch wider ihre Aussagen, mit einigem Rechtsbestande etwas einzuwenden habe? oder auch, daß die Befragung besonders auf diese, oder jene einzelne Umstände gerichtet werden möge, wünsche? Im Falle er nun entweder wider die Personen der Zeugen, oder wider ihre Aussagen wirklich etwas mit Rechtsbestande vorbrächte, weshalb sie Unseren vorgeschriebenen Rechten nach zum Zeugnisse entweder gänzlich, oder doch zum Theile für unfähig zu halten sind, und solche Einwendungen nach geschehener Untersuchung richtig befunden würden, so sollen die Zeugen nicht eidlich, sondern nur summarisch abgehört werden. Die Kraft ihres Zeugnisses aber muß demnächst Inhaltes Unserer näheren Vorschriften von vollständigen und unvollständigen Beweisen beurtheilt werden. In Ermanglung solcher rechtlichen Einwendungen aber ist mit der eidlichen Abhörung der Zeugen ohne Anstand zu verfahren,

en, selbige aber auch für diejenigen Umstände, die sich auf des Angeschuldigten Vertheidigung und Milderung seiner Strafe beziehen, wenn er sie gleich nicht besonders in Anrege gebracht hätte, ebenfalls zu richten. Wären die Einwürfe wider der Zeugen Aussagen zwar nicht völlig zu beweisen, jedoch scheinbar, so ist von den Untergerichten an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht zu berichten, und bis zum Eingange behufiger Verordnung das Zeugenverhör einstweil auszusetzen.

§. 57.

Von besonderen Fragstücken zu den Beweisartikeln.

Vor Befragung der Zeugen über die entworfenen Beweisartikel sollen sie überhaupt über ihr Alter, Stand, Gewerbe, Verhältnisse zu dem Angeschuldigten, und überhaupt über alles dasjenige besonders befragt werden, was auf irgend einige Art und Weise dazu dienen kann, sowohl ihre Tauglichkeit überhaupt, als ihre Fähigkeit zu dem gegenwärtigen Zeugnisse besonders, gehörig beurtheilen zu können. Obgleich im übrigen bey eigentlichen Inquisitionsprozessen, da der Richter von Amtswegen verfährt, und für eine genaue Bestimmung der Beweisartikel unmittelbar Sorge trägt, förmliche Fragstücke, die sich auf den habenden Grund der Wissenschaft, und anderweitige nähere Entwicklungen beziehen, mehrern Theils von selbst wegfallen, so soll es dennoch dem Angeschuldigten, oder dessen Vertheidiger sowohl, als dem beleidigten

igten Theile nach vorgängiger Mittheilung der Beweisartikel freystehen, rechtserlaubte Fragstücke, über welche die Zeugen ebenfalls zu vernehmen sind, zu übergeben. Es müssen aber solche Fragstücke, die sich lediglich auf Nebensachen, oder Dinge, die zur Entscheidung nichts beytragen, beziehen, oder die auch in bloßen Betheurungen bestehen, von Amtswegen sofort verworfen werden.

§. 58.

Von Vereidung der Zeugen.

Obgleich, so lange nur noch lediglich von der Untersuchung: ob eine Missethat wirklich geschehen sey oder nicht? die Rede ist, die Zeugen der Regel nach nur summarisch befragt, nicht aber eidlich abgehöret zu werden pflegen, so sollen dennoch in dem Falle, daß zu jenem Endzwecke bereits zween oder mehrere Zeugen eidlich abgehört worden, diese demnächst bey dem Verhöre über die Beweisartikel nicht noch einmal den Zeugeneid leisten, jedoch ihres geleisteten Eides eingedenk zu seyn, nachdrücklich erinnert werden. Eine jede Endurtel, es mag übrigens von peinlichen Fällen oder geringen Strafsachen die Rede seyn, in so ferne sie auf den Beweis durch Zeugen beruhet, soll nur sodann rechtlicher Art nach statt finden, wenn die Zeugen ihre Aussagen zuvor mittels körperlichen Eides erhärtet haben. Es darf auch diese Eidesleistung um deswillen nicht unterlassen, oder für geschehen angenommen

en werden, weil die Zeugen etwa ihre Aussagen durch den Tod bestättiget haben, oder weil der beleidigte Theil sich die Unterlassung der Vereidung gefallen läßt, oder weil der Stand des Zeugen ihn anscheinlich von der Eidesleistung befreyt. Wäre aber in dem letzten Falle von solchen Dingen die Rede, die zu des Zeugen Amtsgeschäften gehören, so wird bey dem einmal geleisteten Amtseide eine besondere Vereidung auf jeden einzelnen Fall nicht weiter erfordert. Will ein Zeuge nach geschehener Abhörung seine gethane Aussage verändern oder verbessern, so mag zwar eine solche Veränderung oder Verbesserung, ohne daß es einer neuen Vereidung bedarf, zu Protocoll genommen, inzwischen, bey sich ergebendem Widerspruche in Hauptsachen auf solche Aussage überall kein rechtlicher Betracht genommen werden. Bey der Vereidung und vorgängigen Vermahnung der Zeugen soll nicht allein der Angeschuldigte oder allenfalls sein Vertheidiger zugezogen, sondern auch der Beleidigte, dessen besonderes Privatinteresse mit einschlägt, zugelassen werden. Der Eid, den die Zeugen abzulegen haben, ist allemal ihren bekannten Religionsgrundsätzen gemäß einzurichten, bestimmt und deutlich abzufassen, und lediglich auf das Versprechen, ohne Verfälschung die Wahrheit sagen zu wollen, einzuschränken, auch bey besetztem Gerichte nach den jedesmal vokommenden besonderen Umständen, ohne sich an ein gewisses Formular zu binden, zu entwerfen, und demnächst unter gehöriger Aufmerksamkeit, und in aller Stille von den Zeugen abzuleisten.

§. 59.

§. 59.

Vom richterlichen Verhalten bey Abhörung der Zeugen.

Nach geschehener Vereidung der Zeugen und darauf erfolgter Entfernung aller bey derselben zugegen gewesenen Leuten, soll die Abhörung mit einem jeden Zeugen einzeln, oder besonders geschehen, und in so ferne es immer thunlich, damit ununterbrochen, fortgefahren werden. Um auch allen unerlaubten Verabredungen desto sicherer vorbeugen zu können, sollen die Zeugen, wenn jene auf irgend eine Weise zu muthmassen stünden, bis zu ihrer Abhörung unter der Aufsicht eines Gerichtsbedienten, oder einer anderen zuverlässigen Person bey einander bleiben, wenigstens muß einem jeden Zeugen, nachdem er vernommen worden, nachdrücklich eingeschärft werden, sich von allem demjenigen, worüber er befragt worden, gegen keinen Menschen, besonders aber gegen seine Mitzeugen, nichts verlauten zu lassen. Wie Unsere Gerichte bey der Abhörung der Zeugen es an einem ernstlichen Ermahnen, die Wahrheit zu sagen, nicht ermangeln zu lassen haben, so hat auch der Gerichtsschreiber beym Verhöre das äußerliche Betragen des Zeugen für sich zu Protocoll genau zu bemerken. Die verhörende Gerichtsperson soll, so viel immer möglich, auf eine jede von den zu erlassenden Fragen eine bestimmte Antwort zu erhalten suchen, dabey auf die Angabe hinlänglicher Ursachen der Wissenschaft dringen, und, wenn der Zeugen Aussagen zu einer weiteren

Er=

Erkundigung Anlaß geben, so fort von Amtswegen neue Fragen formiren. Im Falle ein Zeuge sich nicht in der Landessprache ausdrücken kann, sind ohne Unterschied, ob einer oder der andere von den Gerichtspersonen seiner Sprache kundig ist, oder nicht, zween Sprachverständige zu zuziehen, die nach vorgängiger Vereidung dem Zeugen einen jeden Beweisartikel in seiner Sprache verständlich machen, und darauf dessen Antwort ohne die mindesten Zusätze, oder Abänderungen in der nämlichen Sprache zuerst, nachhin aber in einer richtigen Uebersetzung zu Protocoll geben müssen. Nach geendigter Abhörung sind einem jeden Zeugen die an ihn geschehenen Fragen und seine darauf ertheilten Antworten deutlich vorzulesen, die sodann etwa hinzugefügten Abänderungen oder Verbesserungen aber genau zu Protocoll zu registriren. Sollten auch nach geendigtem Zeugenverhöre gewisse Umstände eine Erläuterung der Aussagen oder eine nochmalige Befragung erfordern, so ist dieselbe nach richterlichem Ermessen, so oft es für nöthig geachtet wird, zu veranstalten, die Zeugen aber sind dabey, ohne neue Vereidung, ihres geleisteten Eides allemal nachdrücklich zu erinnern.

§. 60.

Von der Abfassung des Zeugenrotuls, und der Zulassung einer daraus besonders zu machenden Ausführung.

Nach geschehener Abhörung der sämtlichen Zeugen, und zwar ohne Unterschied, ob sie wider

den

den Angeschuldigten und zu seiner Ueberführung, oder zu seinem Besten vernommen worden, sollen ihre Aussagen in einen ordentlichen und vorschriftsmäßig eingerichteten Rotulum gebracht werden. Wenn nun gleich sowohl dem Kläger, oder dem beleidigten Theile, als dem Angeschuldigten, oder seinem Vertheidiger, auch ohne vorgängige feyerliche Eröffnung des Zeugenrotuli die Ein- und Durchsicht desselben gestattet werden kann, auch allenfalls die etwa verlangten Abschriften daraus, bey dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten, zu ertheilen sind, so sollen gleichwohl zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen unter keinem Vorwande besondere Ausführungen aus dem Rotulo, oder Rotulardeductionen und sogenannte Disputirsätze zugelassen werden. Dagegen bleibt es sowohl dem Kläger, oder dem Beleidigten freygelassen, zur Begründung oder mehreren Aufklärung seines vermeintlich zuständigen Privatinteresse eine angemessene Ausführung mit kurzer Beziehung auf die Zeugenaussagen zu den Acten zu bringen, als es dem Angeschuldigten, oder seinem Vertheidiger freysteht, seine rechtsbegründeten Behelfe, entweder wider die Personen, oder wider die Aussagen der Zeugen in der freygelassenen Vertheidigung weiter an und auszuführen.

§. 61.

§. 61.

Von der Abhörung solcher Zeugen, die wegen Krankheiten, Entfernung, oder anderer Hindernisse nicht im Gerichte persönlich erscheinen können.

Würde entweder der abzuhörende Zeuge mit einer Krankheit befallen, die ihn wenigstens auf einige Zeit verhinderte, im Gerichte persönlich zu erscheinen, oder wäre er eine angesehene Standesperson, so soll die Vereid- und Abhörung, wenn die Sache vor das Obergericht bereits gekommen ist, durch den Referenten, ausser diesem Falle aber durch Unsere Zentbeamte mit Beyziehung des verpflichteten Actuarius geschehen. Wären auch die Zeugen entweder über fünf Meilen von demjenigen Orte, wo die Untersuchung geschieht, entfernet, oder beträfe die Sache, worinn man entfernte Zeugen brauchet, nur des Angeschuldigten Lebenswandel, Herkunft, Religionsbegriffe, oder wäre nur von geringen Verbrechen die Rede, so soll an dasjenige Gericht, worunter sich die Zeugen befinden, mittels Ansuchungsschreiben gesonnen werden, sie über die mitgesandten Beweisartikel und Fragstücke nach geschehener Vereidung abzuhören, und das dieserhalb abgehaltene Protocoll, oder den Zeugenrotulum dem requirirenden Gerichte ohne Aufenthalt zu fertigen; eine auf solche Art veranstaltete mittelbare Abhörung der Zeugen hat demnächst im übrigen mit derjenigen, die von dem zuständigen peinlichen Gerichte unmittelbar verfüget wird, gleiche Folgen und Wirkungen. Dem Angeschuldigten, wenn er sich auf

bey

freyem Fuße befindet, mag es ebenfalls frey stehen, bey der Vereidung solcher Zeugen mit gegenwärtig zu seyn, oder derselben durch einen Bevollmächtigten, wenn er sich im Gefängnisse befindet, beyzuwohnen. Ausser den beschriebenen Fällen sind die verlangten Zeugen von einem Gerichte an das andere allemal gutwillig zu verabfolgen, und ihnen ihre Reis-Zehrungs- und Versaumungskosten nach der bereits erschienenen Taxordnung, auch aus der öffentlichen Kasse in dem Falle zu ersetzen, wenn zu derselben Tragung der Angeschuldigte oder produzentische Theil den Rechten nach nicht angehalten werden muß. Es ist auch bewandten Umständen nach bey der Ladung das sichere Geleit sofort beyzuschliessen, wenn zu vermuthen stünde, daß die Zeugen wegen besorgter Unsicherheit sich nicht gebührend stellen, und solchergestalt Weiterungen veranlassen dürften.

§. 62.

In wie ferne Zeugen wider Willen zum Zeugnißablegen anzuhalten?

Wenn gleich die (§. 45) genannten Personen zur Entdeckung und Erforschung näherer Umstände summarisch und ohne Eidesleistung nach richterlichem Ermessen vernommen werden können, so sollen dennoch diese eben so wenig, als wie jene, die man zu den völlig unfähigen, und ganz verwerflichen Zeugen rechnet, zum Zeugnißablegen gezwungen werden, andere aber die geständlicher oder bewiesenermassen von dem Ver-

brechen oder dessen Hauptumständen Wissenschaft haben, sind, wenn ihre Absicht auf eine Verheimlichung des Verbrechens gerichtet ist, mit der (§. 37. des ersten Theils) bestimmten Strafe zu belegen, sonst aber, wenn sie sich nur aus bloßer Halsstärrigkeit das geforderte Zeugniß abzulegen weigern, oder in dem angesetzten Termin ungehorsamlich ausbleiben, in die Unkosten, welche durch diese Verzögerung verursacht worden, zu verurtheilen. Würden aber die angeführten Zwangsmittel die Halsstärrigkeit dieser letztern Zeugen nicht brechen, und sie bey ihrer Verweigerung des Zeugnisses dennoch beharren, so sind sie nach den Vorschriften von einer unterlassenen Anzeige begangener Verbrechen (§. 42. des ersten Theils) oder sonst nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. Diejenigen, die ihres geleisteten Zeugeneides ungeachtet sich zweydeutig und unbestimmt ausdrücken, wenn gleichwohl die Acten ergeben, daß ihnen entweder von den Hauptumständen der Missethat, oder doch von demjenigen, worüber man ihr Zeugniß verlangt, genugsame Kenntniß beywohnet, nach geschehener, aber fruchtlos gebliebener Vermahnung auf gleiche Weise, als eben von denen, die halsstärrig das geforderte Zeugniß ablehnen, angeführt worden, bestraft werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Gegenstellung der Angeschuldigten, und der Zeugen.

§. 63.

Wann überhaupt eine Gegenstellung statt finde? und was dabey zu beobachten?

In den beyden Fällen, wenn entweder ein Angeschuldigter diejenige Missethat, deren er bezüchtiget wird, nach ihren Hauptumständen abläugnet, da gleichwohl sein Mitschuldiger, oder doch einer oder mehrere Zeugen das Gegentheil behaupten, oder wenn die abgehörten Zeugen sich in ihren Aussagen widersprechen, soll, um die Widersprüche zu heben, und die Wahrheit, wo möglich herauszubringen, vor besetztem Gerichte zur Gegenstellung geschrittten werden, auch diese sowohl in peinlichen Fällen, als geringer Verbrechen halben statt finden. Es muß aber die Gegenstellung sich lediglich und allein auf solche Dinge oder Umstände, weshalb nicht allein ein Widerspruch vorwaltet, sondern die auch auf die Entscheidung Einfluß haben, und als Sachen von Erheblichkeit aus der bisherigen Untersuchung bekannt geworden sind, einschränken. Bey vorzunehmender Gegenstellung der Zeugen unter sich, oder mit einem oder mehreren In-

quisiten dürfen die ersten zwar nicht aufs neue vereidet, jedoch sollen sie ihres geleisteten Zeugeneides nachdrücklich erinnert werden. Die Gegenstellung muß zur Zeit nur mit einem einzelnen Zeugen oder Inquisiten geschehen, nicht durch vieles Reden und Gegenreden unnöthiger Weise verweitläufiget, sondern dergestalt vorgenommen werden, daß demjenigen, der den anderen eigentlich überführen soll, seine bereits gethane Aussage vorgelesen, und bey nochmaliger Genehmigung derselben er dahin angewiesen werde, solche dem Verneinenden unter die Augen zu sagen. Wenn nun dieser letzterer geantwortet, und jener unter Anführung näherer Umstände denselben noch einmal zu bedeuten gesuchet, er aber gleichwohl entweder bey seinem vorigen Läugnen verharret, oder überführt worden, so ist sodann mit den anderen Beweis- oder Inquisitionalartikeln, bey denen sich Widersprüche finden, auf gleiche Weise zu verfahren. Obwohl bey vorzunehmender Gegenstellung der Angeschuldigten, oder Zeugen, das Gericht sich niemal hinterlistige Ueberredung, oder sogenannte Suggestionen erlauben darf, sondern unter einem ernstlichen Ermahnen die Wahrheit zu sagen, es bey den wechselseitigen Bedeutungen der gegen einander gestellten Personen bewenden lassen muß, so sind gleichwohl alle bey der Gegenstellung vorgekommenen Umstände, insbesondere auch das äusserliche Betragen des bejahenden und verneinenden Inquisiten oder Zeugen zu Protocoll genau zu registriren. Das Protocoll ist nach geendigter Handlung den gegen einander gestellt gewesenen Leuten zur

Be-

Bestättigung, oder etwaigen Abänderung und Verbesserung vorzulesen.

§. 64.

Worauf es bey einer Gegenstellung ankomme?

Die Gegenstellung, die lediglich von Zeugen zu Zeugen vorgenommen wird, kann nach richterlichem Ermessen so oft veranstaltet werden, als sie wahrscheinlich ein Mittel ist, die Wahrheit herauszubringen; dahingegen mag die Confrontation verschiedener Angeschuldigten gegen einander, oder der Zeugen wider jene nur sodann vorgenommen werden, wenn es an so vielen Anzeigen oder Beweisen, als zur besonderen Untersuchung erfordert werden, nicht ermangeln sollte; daher der Angeschuldigte, wenn er, daß diese Erfordernisse nicht eingehalten worden seyen, vermeynen würde, mit der besonders nachgesuchten Führung einer Schutzrede zur Abwendung der Gegenstellung allzeit gehört werden soll. Es muß die Gegenstellung nur mit solchen Zeugen vorgenommen werden, die wenigstens nicht ganz verwerflich sind, auch nur nach geschehener Vereidung, wenn solche nicht bey dem ersten Verhöre schon geschehen ist, und nach der Abhörung über die Beweis - oder Inquisitionalartikel statt finden. Nie aber sollen jene Personen, die Wir (§. 45.) ausgeschieden haben, wider Willen gegen einander zur Confrontation gestellt werden.

§. 65.

Bey welchem Gerichte die Gegenstellung vorzunehmen?

Die Gegenstellung soll der Regel nach allemal vor demjenigen Gerichte, wo die Hauptuntersuchung oder Inquisition verhängt worden, oder wo der läugnende Inquisit im Gefängnisse sitzt, geschehen, und noch überdies von der Bestimmung Unseres in peinlichen Sachen angestellten Obergerichts abhangen, ob und welche untere Gerichtsstelle an die andere die Mitschuldigen zur Führung der Untersuchung überhaupt auszuliefern habe.

§. 66.

Was vor der Gegenstellung annoch zu beobachten?

Ehe und bevor die Gegenstellung geschieht, ist der Inquisit oder Zeuge, der den anderen überführen soll, von Gerichtswegen ernstlich zu befragen: ob seine Aussagen, in so ferne sie einen anderen Zeugen, oder den Inquisiten betreffen, nachdem sie ihm aufs neue vorgelesen worden, der Wahrheit völlig gemäß sind, und ob er sich in dieser Hinsicht getraue, solche jenem unter Augen zu sagen? Wenn er nun bey seiner vorherigen Aussage verharrt, die Umstände auch keinen Wankelmuth mit Grunde vermuthen lassen, so ist die Gegenstellung vorgeschriebenermassen ohne Anstand vorzunehmen, im gegenseitigen Falle aber ist sie annoch auszusetzen.

§. 67.

§. 67.

Ob eine Gegenstellung des Angeschuldigten mit den Zeugen nöthig sey, wenn bereits ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist?

Wenn ein Angeschuldigter das ihm bezüchtigte Verbrechen nach dessen Hauptumständen läugnet, die nach vorgängiger Beeidigung abgehörte Zeugen aber solches bejahen, so sind die letzteren dem ersteren zu seiner Ueberführung und Erhaltung eines reinen Bekenntnisses unter Augen zu stellen. Diese Art der Gegenstellung muß vor Abfassung der Endurtel unter allen Umständen vorhergehen, und davon auch sodann nicht einmal abgegangen werden, wenn gleich die abgehörten Zeugen Leute von unbescholtenen Leben und Wandel sind, und gegen ihre Aussagen mit Rechtsbestande nicht das allermindeste einzuwenden seyn möchte, damit solchergestalt durch die ins Angesicht geschehene Aussage die Ueberweisung desto mehr bestärket und zuverläßiger gemacht werde.

§. 68.

Von vorzunehmender Anerkennung einer Person durch Gegenstellung.

Im Falle noch irgend einiger Zweifel vorhanden seyn möchte, ob die Zeugen, oder ein anderer Inquisit sich etwa in der Person des Bezüchtigten, oder des Mitschuldigen geirrt hätten, so sollen solche zuvor, und ehe die Gegenstellung vorgenommen wird, nach

den treffenden Kennzeichen und Merkmalen, die sie bey jenem wahrgenommen haben, besonders befragt werden. Würden nun die angegebenen Merkmale richtig befunden, so ist sodann der Angeschuldigte einem jeden Zeugen, oder Inquisiten besonders auf eine schickliche Art unter Augen zu stellen, damit sie wiederholter angeben können, daß der Vorgeführte diejenige Person sey, auf welchen sich ihre Aussagen beziehen. Die Art und Weise, wie eine solche Beaugenscheinigung vorgenommen wird, muß mit gehörigem Fleiß zu Protocoll bemerkt, und mit derselben diejenige Art der Gegenstellung, die in den vorigen Paragraphen beschrieben worden, und die lediglich zur Ueberführung abzweckt, nicht in einer Handlung verbunden, sondern die letztere in einer besonderen Gerichtssitzung vorgenommen werden.

§. 69.

Von den Folgen einer geschehenen Gegenstellung.

Erreichet die versuchte Gegenstellung ihren Endzweck dergestalt, daß sie wirklich das Geständniß der Wahrheit befördert, mithin zur Ueberführung dient, so ist sodann in peinlichen Fällen der solchergestalt überführte Inquisit über die gesamten Inquisitionalartikel, der überführte Zeuge aber über die sämtlichen Beweisartikel, ein geringer Verbrechen Bezüchtigter aber über die That, und ihre Umstände summarisch, jedoch vollständig zu vernehmen, ein überführter Zeuge aber überdies, wenn seine unrichtige

An-

Angabe auf dem Vorsatze sich gegründet hat, Inhalts Unserer Vorschriften von falschen Zeugen zu bestrafen. Würde aber ein Inquisit, oder Angeschuldigter der versuchten Gegenstellung ungeachtet nichts bekennen, so behält es sodann bey Unseren Vorschriften von der Wirkung vollständiger Beweise lediglich das Bewenden. (§ 89. 92.) Wäre endlich unter Zeugen die Gegenstellung fruchtlos geblieben, so sind diejenigen Punkte, worüber solche geschehen, der Regel nach für unbewiesen anzunehmen, wenn ihre Richtigkeit nicht dem ungeachtet anderweit dargethan, und zur völligen Gewißheit gebracht werden könnte.

§. 70.

Von der Vorzeigung der auf ein Verbrechen sich beziehenden Sachen.

Die Vorzeigung der Sachen, oder die unvermuthete Unteraugenstellung desjenigen Werkzeuges, womit Jemand ein Verbrechen angeblich begangen hat, oder besonders derjenigen Dinge, die bey dem Verletzten gefunden worden, oder der Kleidung, die er bey verübter That getragen hat, oder der Urkunden, worauf sich der Betrug beziehet, oder einiger von den gestohlenen Sachen oder anderer Dinge, die mit dem Verbrechen in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, ist zur Ueberführung oder wenigstens zur Bestärkung eines bereits vorhandenen Verdachts niemals auffer Acht zu lassen, vielmehr, um das Bekenntniß des Angeschuldigten desto zuverläßiger zu machen, der Regel

nach, unter allen Umständen vorzunehmen. Die bemeldete Vorzeigung mag auch bey Zeugen, wenn davon einiger Nutzen zu erwarten stehet, nach richterlichem Ermessen ebenfalls vorgenommen werden.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Beweise durch gerichtliche Acten und andere Brieffschaften.

§. 71.

Von dem Beweise durch Protocolle, und gerichtliche Zeugnisse in peinlichen Fällen und Straffachen.

Die gerichtlich aufgenommenen Protocolle, und andere gerichtlichen Acten sollen sowohl in peinlichen als allen Straffachen überhaupt die Kraft eines vollständigen Beweises haben, es wäre denn, daß die Unrichtigkeit oder wenigstens die Unvollständigkeit derselben anderweit, als durch des Angeschuldigten Behauptung, gehörig zu beweisen stünde, oder auch die Einwürfe, die jener dawider vorbrächte, an und für sich scheinbar wären, da denn deshalb billig zuvor eine gehörige Untersuchung zu verfügen ist, ehe solche bey der endlichen Entscheidung zum Grunde gelegt werden können. Gerichtliche Zeugnisse, oder sogenannte Atteste sollen, in soferne blos von eines Angeschuldigten Herkunft, Religion, und Lebenswandel,

dero

oder von anderen Nebensachen die Rede ist, eine vollständige Beweiskraft haben. Im Falle sie sich auf Hauptumstände, die auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, beziehen, soll darauf die Endurtel so wenig allein, als auch nur zum Theile gebaut, auch um ihrer Willen die Strafe nicht geschärft werden. Es sind vielmehr die Originalprotocolle, und Registraturen, worauf sich die Atteste beziehen, abzuforderen, und daraus lediglich wider den Angeschuldigten die Beweise zu nehmen. Sind erstere nicht zu erlangen, so mag den Attesten überall nicht getraut, und kein Glaube zugestellt werden.

§. 72.

Wann Privaturkunden und Briefschaften beweisen?

Privaturkunden und Briefschaften sollen in Ermanglung des Beweises vom Gegentheile, sodann die Kraft eines vollständigen Beweises haben, wenn der Angeschuldigte solche entweder bey der Vorlegung als die seinigen gerichtlich anerkennet, oder wenn auch ihre Richtigkeit durch zween unbescholtene Zeugen in dem Maaße bewiesen wird, daß diese auf ihren geleisteten Eid versichern, wie sie bey der Verfertigung derselben zugegen gewesen, folglich sich auf ihre eigene sinnliche Erfahrung berufen. Würden aber diese nur bezeugen, daß der Angeschuldigte die Briefschaften in ihrer Gegenwart als die seinigen anerkannt habe, so soll die Größe des Beweises nach den Vorschriften, die Wir (§. 37.) vom aussergerichtlichen Bekenntnisse

fest.

festgesetzt haben, ermessen werden. Um auch in der durch Zeugen bewiesenen Richtigkeit der wider den Angeschuldigten aufgebrachten Briefschaften, und Urkunden desto weniger einiges Mißtrauen setzen zu dürfen, sollen überdies solche Schriften, die beweislich von ihm herrühren, unter Zuziehung zweener beeidigten Schreibverständigen mit dem vorliegenden vergleichen, oder in Ermanglung jener, dem Angeschuldigten zum Schreiben unvermuthet Gelegenheit verschaft werden, damit zum wenigsten der bereits vorhandene Beweis noch mehr bestärkt werde.

§. 73.

Von dem Falle, wenn der Angeschuldigte die Richtigkeit der wider ihn vorhandenen Briefschaften bey fehlendem gegenseitigen Beweise läugnet.

Würde ein Angeschuldigter bey dem Mangel der in vorigen Paragraphen beschriebenen Ueberführung die Richtigkeit der wider ihn aufgebrachten Urkunden und Briefschaften läugnen, auch sich vielleicht wohl gar zur eidlichen Abläugnung derselben erbieten, so ist er damit nicht zu zulassen; vielmehr sind zur Vergleichung der Hände zween beeidigte Schreibmeister zuzuziehen, und diesen die Urkunde, oder Briefschaften mit anderen unverfänglichen Schriften, die beweislich von dem Angeschuldigten herrühren, und die er kurz vorher geschrieben hat, vorzulegen. Wenn nun diese nach vorgängiger mit Fleiß angestellten Vergleichung der Hände eine völlige Uebereinstimmung behaupten, so

ent-

entstehet hieraus eine Anzeige, welche aber in Ermanglung anderer beschwerenden Umstände zur Bewirkung eines halben Beweises nicht hinreichen kann, und soll daher in Ermanglung einer anderen Ueberführung gegen den Angeschuldigten, nach den unten näher bestimmten Vorschriften von unvollständigen Beweisen (§. 89. 92.) verfahren werden. Um jedoch den Verdacht, der aus Urkunden und Briefschaften wider einen Angeschuldigten erwächst, desto mehr zu bestärken, muß sowohl der Umstand, wie die Urkunde zu den Acten gekommen ist, als die Art und Weise, wie sie der Angeschuldigte zu verbergen, oder zu unterdrücken gesucht hat, genau zu Protocoll registriret werden. Solche Urkunden und Briefschaften aber, die nicht von dem Angeschuldigten selbst, sondern von einem andern verfasset worden, mögen nur sodann wieder einigen Glauben verdienen, wenn sie beweislich von unbescholtenen Leuten herrühren, und keine Hauptumstände betreffen, keineswegs aber dürfen sie bey einer Endurtel für oder wider ihn zum Grunde gelegt werden.

§. 74.

Von Urkunden, die zur Verurtheilung genügen, und von solchen, die nur Verdacht erregen.

Im Falle die Urkunde oder die dabey bewiesene Verfälschung oder Betrügerey das Verbrechen selbst ausmachen, auch der Angeschuldigte solche entweder für die seinige anerkannt hat, oder dessen, daß er der Verfasser davon sey, angeführtermassen überwiesen word-

worden, mag darauf die Endurtel gebaut werden, und bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen, die gesetzmäßige Strafe des Verbrechens statt finden. Wäre aber der Angeschuldigte der Verfertigung der Urkunde so wenig geständig, als derselben rechtlicher Art nach überführt worden, so ist Inhalts Unserer unten näher bestimmten Vorschriften von unvollständigen Beweisen wider ihn zu verfahren. (§. 89. 92.) Bezöge eine Privaturkunde, die als eine solche angeführtermassen bewiesen ist, sich bloß auf eine gewisse Missethat, so ist zu unterscheiden, ob sie von einem annoch zu begehenden, oder bereits vollbrachten Verbrechen rede. Im ersteren Falle soll sie in Absicht des Vorhabens, das Verbrechen begehen zu wollen, die Kraft eines vollständigen Beweises haben, im anderen Falle aber, wenn sie die wirkliche Vollbringung eines Verbrechens bezeuget, soll ihr, wenn sie angezogenermassen bewiesen, und in Richtigkeit gebracht worden, nur die Kraft eines halben Beweises, oder eines ausser-gerichtlichen Bekenntnisses beygelegt werden.

§. 75.

Von dem Beschädigten, der wegen seines Interesse sich auf Urkunden berufet.

In dem Falle, wenn gewisse vorschriftsmäßig bewiesene Urkunden das Verbrechen selber ausmachen, oder wenn dadurch eine Betrügerey zu Stande gekommen, oder doch versucht worden, kann sich darauf der Beschädigte, ohne weitere Beweismittel nöthig

zu

zu haben, zur Begründung seines Interesse, oder des Ersatzes, in alle Wege berufen. Wenn aber eine von den Angeschuldigten beweislich herrührende Urkunde sich lediglich auf ein gewisses Verbrechen beziehet, und entweder ein Bekenntniß des Vorhabens oder der wirklichen Vollbringung enthält, so soll bey dem Mangel anderer Bedenklichkeiten dem Beschädigten der etwa mögliche Ersatz, wenn er zuvor sowohl die Größe als die Beschaffenheit seines Schaden eidlich erhärtet hat, zugesprochen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von glaubhaften Muthmassungen und Anzeigen.

§. 76.

Von solchen Anzeigen, die wider einen Angeschuldigten bey allen und jeden Verbrechen die Wirkung eines halben Beweises haben.

Nachfolgende Anzeigen sollen unter den beygefügten Einschränkungen, ohne Unterschied der Verbrechen, wider einem Angeschuldigten nicht allein zur Bestärkung eines gegründeten Verdachts dienen, sondern auch einzeln genommen die Wirkung eines halben Beweises haben. 1) Wenn ein unbescholtener und ganz unverdächtiger Zeuge, der bey der Begehung der Missethat gegenwärtig gewesen ist, und

solche mittels seiner eigenen Sinne erfahren hat; Jemand entweder als Urheber oder als Theilnehmer einer begangenen Missethat bezüchtigt, und seine Bezüchtigung eidlich erhärtet, auch keine gegründete Beweise und Muthmassungen des Gegentheils vorhanden sind: 2) Wenn durch zween glaubwürdige Zeugen vorhergehende oder nachfolgende Umstände, die mit dem begangenen Verbrechen oder dessen Urheber in unmittelbarer Verbindung stehen, oder wenigstens darauf eine genaue Beziehung haben, eingezeuget werden: 3) Wenn ein Angeschuldigter zu der Zeit, da eine Missethat beweislich verübet worden, geständlicher oder bewiesenermassen an dem Orte, wo solche begangen ist, auf eine verdächtige Weise gesehen worden, auch einen solchen unschuldigen Grund seines Aufenthalts, der mit dem Verbrechen überall in keiner Verbindung stehet, nicht darthun kann, es auch dabey an genugsamen Anzeigen gegen andere, um auf solche mit Grunde muthmassen zu können, ermangelt: 4) Wenn Jemand nicht scherzweise, oder während einer heftigen Leidenschaft, oder bey trunkenem Muthe, sondern bey völliger Ueberlegung sich als den Urheber oder Theilnehmer eines bewiesener, oder wahrscheinlichermassen begangenen Verbrechens aussergerichtlich angegeben hat, und daß solches geschehen, durch zween vollgültige Zeugen bewiesen, oder von dem Angeschuldigten eingestanden worden: 5) Wenn ein schon anderweit verdächtiger Mensch, nachdem das Verbrechen bereits ruchtbar geworden, sich mit dem beleidigten Theile heimlicher Weise zu vergleichen suchet, oder Geld angebothen

hat,

hat, damit das Verbrechen der Obrigkeit nicht angezeigt, oder von dieser nicht untersucht werde: 6) Wenn ein Angeschuldigter ohne vorgängige Beredung Jemand, der schon anderweit verdächtig ist, als seine Mitschuldigen angiebt, und dabey beharrt, auch überdies nicht allein glaubwürdige Umstände anführt, oder die Art der Theilnehmung beschreibt, sondern auch keine genugsame Anzeigen, um seine Bezüchtigung dem Hasse, der Feindschaft, oder andern bösen Absichten zuschreiben zu können, wider sich hat, viel mehr nach angestellter Prüfung in seiner Angabe höchst wahrscheinlich befunden wird: 7) Wenn bey einem verdächtigen Menschen solche Sachen oder Werkzeuge, mit welchen das vorwürfige Verbrechen bewiesenermassen begangen worden ist, gefunden werden, und er den daher wider ihn entstandenen Argwohn abzulehnen nicht im Stande ist: 8) Wenn ein an sich berüchtigter Mensch eine verübte Missethat kurz vor ihrer Ausübung geständlicher- oder bewiesenermassen gedrohet hat: 9) Wenn Sachen oder Instrumente, die einem anderweit verdächtigen Menschen gehören, an dem Orte, wo unmittelbar vorher eine Missethat begangen ist, gefunden werden, auch er den daher wider ihn entstehenden Argwohn so wenig abzulehnen, als zu schwächen, im Stande ist: 10) Wenn Jemand bewiesener- oder geständlichermassen entweder vor oder nach Vollbringung der Missethat dem Thäter oder dessen Mitschuldigen eine auf jene sich beziehende Hilfe und Beystand geleistet hat, auch davon einen ganz unschuldigen Grund nicht angeben und darthun kann.

Würde es aber einer oder andern von den angeführten Anzeigen und den unten noch weiter beschriebenen Muthmassungen, welche die Kraft eines halben Beweises haben, an dieser oder jener angezogenen Eigenschaft ermangeln, so mag sie zwar nach der Größe der gleichwohl bleibenden Wahrscheinlichkeit wider den Angeschuldigten einigen Verdacht hervorbringen, keinesweges aber die Wirkung eines halben Beweises haben. Wären indessen mit einer solchen mangelhaften Anzeige gleichwohl anderweitige vernünftiger Weise zu fassende Muthmassungen verbunden, so sollen solche verschiedene Muthmassungen zusammen genommen, die Kraft eines halben Beweises haben.

§. 77.

Von Anzeigen bey Todtschlägen und Mordthaten, welche die Kraft eines halben Beweises haben.

Wenn Jemand, zu dem man sich der That versehen könnte, entweder zu der Zeit, da ein Todtschlag oder Mord begangen worden, auf eine verdächtige Weise an dem Orte, wo derselbe verübt ist, geständlicher oder bewiesenermassen mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden, ohne daß er eine unschuldige Veranlassung dazu anführen, und genugsam rechtfertigen könnte, oder wenn ein anderweit verdächtiger Mensch des Entleibten Sachen, die er zur Zeit des an ihm begangenen Todtschlages bey sich geführt hat, besäße, ohne eine wenigstens scheinbare Ursache seines rechtmäßigen Besitzes angeben, und

recht-

rechtfertigen zu können, oder wenn von Jemand ein Auffoderungsschreiben oder Fehdebrief bey dem Entleibten gefunden wird, oder wenn Jemand einen unvermuthet unsichtbar gewordenen, oder plötzlich verstorbenen Menschen heimlich, und wohl gar an einem abgelegenen oder ungewöhnlichen Platze begraben, in das Wasser geworfen, oder sonst verheimlichet hätte, oder ein todter Körper an einer solchen Stelle eingescharret gefunden würde, woselbst ohne Vorwissen und Genehmigung des damaligen bekannten Besitzers er nicht füglich hätte eingescharret werden können, so entsteht in allen diesen Fällen wider den Angeschuldigten eines begangenen Todschlages, oder zum wenigsten des daran gehabten Antheils halben eine solche Vermuthung, welche die Kraft eines halben Beweises hat, woferne er nicht eine oder andere von den angeführten Anzeigen durch scheinbare Gründe ablehnen, oder schwächen dürfte. Wäre auch bey einer unter mehreren vorgewesenen Schlägerey der eigentliche Urheber der erfolgten tödtlichen Verwundung mit Gewißheit nicht auszumachen, so entsteht sodann wider denjenigen, von dem es bewiesen ist, daß er den Entleibten thätlich angefallen habe, oder im Falle die gesamten oder doch die mehrsten Mitschuldigen den thätlichen Anfall nicht läugnen können, wider denjenigen eine nahe Muthmassung, dessen Wehr und Waffen nach einer mit gehöriger Behutsamkeit angestellten Vergleichung, und nach dem Zeugnisse eines zugezogenen Arztes und Wundarztes der zugefügten tödtlichen Wunde, wenn solche keine Stichwunde ist, weil in diesem

Falle selten ein sicherer Schluß gefasset werden kann, am angemessensten gefunden werden. Ließe sich jedoch hierunter nichts mit genugsamer Zuverläßigkeit bestimmen, und wäre daher der eigentliche Thäter, aller angewendeten Mühe ungeachtet, nicht auszuforschen, so ist, Inhalts Unserer näheren Vorschriften von dem Falle, da ein Todtschlag ohne vorgängige Verabredung in mehrerer Leute Gegenwart geschehen, und der eigentliche Thäter nicht auszumachen steht, (erst. Th. §. 94) zu verfahren, hiebey aber auf Ungleichheit des Instruments mit der Wunde viele Rücksicht zu nehmen, weil diese bey anderen Anzeigen zum Beweise der Unschuld nicht selten dient.

§. 78.

Von einer nahen Anzeige der geschehenen Vergiftung.

Wenn einer oder mehrere Menschen beweislich vergiftet worden, oder wenigstens dieserhalb ein auf vernünftige Muthmassungen beruhender Verdacht vorhanden ist, so entsteht wider denjenigen, zu dem man sich seines bisherigen Lebenswandels wegen der That wohl versehen kann, der Vergiftung halben sodann eine Anzeige, welche die Kraft eines halben Beweises hat, wenn es von ihm eingestanden oder bewiesen wird, daß er entweder wirkliches Gift, oder doch eine andere dem menschlichen Körper entweder an und für sich, oder doch unter gewissen Umständen schädliche Materie gekaufet, oder sonst auf eine ver-

dächt-

dächtige Art bey sich geführet, auch dabey mit dem Vergifteten Umgang gepflogen habe, und überdies aus seinem Tode entweder unmittelbar oder doch mittelbar gewisse Vortheile nach Wahrscheinlichkeit erwarten könnte. Es ist jedoch bey dem Zusammenflusse der angegebenen Umstände wider den Angeschuldigten nur sodann ein halber Beweis vorhanden, wenn er einen etwa vorgehabten unschädlichen Gebrauch des gekauften oder sonst geführten Giftes zu beweisen, oder durch scheinbare Gründe wahrscheinlich zu machen, nicht im Stande ist. Wider denjenigen, der einer geschehenen Vergiftung an Thieren, Brunnen, Vieheweiden und andern Dingen bezüchtigt wird, erwächst sodann eine Anzeige, welche die Kraft eines halben Beweises hat, wenn er nicht allein anderweit übel berüchtiget, sondern auch um die Zeit, da die Vergiftung geschehen ist, entweder mit eigentlichen Giften oder andern mit ihnen gleiche Wirkungen hervorbringenden Sachen auf eine verdächtige Art umgegangen wäre, auch überdies desselben feindselige Gesinnungen gegen denjenigen, dem die Vergiftung zum Schaden gereichet, genugsam bewiesen sind.

§. 79.

Von Anzeigen wegen begangenen Kindermords.

Wenn ein Kind, das nach dem Zeugnisse des zugezogenen Arztes und Wundarztes nach seinen innerlichen und äusserlichen Theilen vollständig befunden, auch zu rechter Zeit gebohren worden, und von dem

daher nach allen Umständen zu urtheilen, nicht anders zu vermuthen stehet, als daß es eines widernatürlichen Todes gestorben sey, todt gefunden wird, so entsteht wider die Mutter desselben, wenn solche bekannt ist, eines vollbrachten oder wenigstens vorgehabten Kindermords halben ein solcher Verdacht, der die Kraft eines halben Beweises hat, wenn es bewiesen, oder von der Angeschuldigten eingestanden wird, daß sie ihre Schwangerschaft auf alle Art und Weise, mithin geflissentlich, zu verbergen gesucht, solche auch wohl gar hartnäckig abgeläugnet, und demnächst heimlich und ohne Hilfe gebohren habe, da sie gleichwohl solche, indem sie von der Geburt ihres Kindes nicht übereilt worden, leichtlich hätte erlangen können; dieser Verdacht wird dadurch gar sehr vermehret, wenn bewiesenermassen die Mutter während ihrer Schwangerschaft ihre Seiten, oder den Unterleib geflissentlich gestossen, oder zusammengedruckt, oder das Kind heimlicher Weise vergraben, oder auch die Nabelschnur des Kindes abgerissen, oder wenigstens unverbunden gelassen hätte. Wenn ein Kind, dessen Mutter nicht bekannt ist, todt gefunden wird, das, nach allen Umständen zu urtheilen, eines widernatürlichen Todes gestorben ist, so soll mit allem Fleiß darüber eine nähere Nachforschung angestellet werden, ob in dem Gerichtssprengel, oder doch in der Gegend eine Person, zu der man sich der That versehen könnte, vorhanden sey, die kurz vor der wahrscheinlich erfolgten Geburt des Kindes einen hohen Leib, der nachhin plötzlich wieder kleiner ge-

worden, gehabt, oder ob sich sonst bey dieser oder jener Person solche Merkmale, die sich auf eine kurz vorher erfolgte Geburt beziehen, befinden? Würde nun eine Person ausfindig gemacht, bey welcher dergleichen auffallende Kennzeichen wirklich anzutreffen wären, woraus man die kurz vorher geschehene Geburt eines Kindes mit Grunde schliessen könnte, so muß dieselbe, Inhalts Unserer davon bereits gemachten Vorschriften, (§. 20) von beeidigten Geburtshelferinnen oder Hebammen an ihrem ganzen Körper, besonders aber an Brüsten, und Unterleib mit allem Fleiß besichtiget werden. Hätte es nun nach dem übereinstimmenden Ausspruche der beyden Hebammen seine Richtigkeit, daß die bezüchtigte Person kurz vorher gebohren habe, dahingegen sie die geschehene Entbindung entweder gänzlich abläugnete, oder wenigstens vorgäbe, daß sie von einem todten Kinde entbunden sey, ohne gleichwohl davon gehörige Beweise beyzubringen, oder ihre Behauptung durch scheinbare Umstände wahrscheinlich zu machen, so ist sodann des verübten Kindermordes wegen wider dieselbe ein solcher Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, vorhanden, auch danach bey fortwährenden Läugnen der Angeschuldigten wider dieselbe zu verfahren. Im Falle bey einer anderweit verdächtigen Person dieses oder jenes Merkmal einer heimlichen Geburt wahrgenommen würde, inzwischen kein Kind vorhanden wäre, so soll die beschriebene Besichtigung nichts desto weniger durch zwo beeidigte Hebammen veranstaltet, und

letztere in ihren Aussprüchen wegen der heimlich erfolgten Geburt übereinstimmen, wider die Bezüchtigte des Kindermordes wegen ein solcher Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises haben mag, angenommen werden. Wäre wider eine Person von sonst unberüchtigten Leben und Wandel zwar dieses oder jenes Merkmal einer heimlichen Geburt vorhanden, jedoch also, daß sie nicht zu den ganz untrüglichen Kennzeichen gehörten, so ist zwar zu der vorgeschriebenen Besichtigung des Körpers durch beeidigte Hebammen nicht sofort zu schreiten, inzwischen insgeheim und mit gehöriger Vorsicht weiter nachzuforschen, ob nicht entweder ein oder anderes untrügliches Merkmal einer heimlichen Geburt zu entdecken stehe? oder ob die Bezüchtigte anderweit mit gegründetem Verdachte beladen sey? da denn, wenn ein oder anderer Fall zutreffen dürfte, mit der Besichtigung des Körpers durch beeidigte Hebammen vorgeschriebenermassen, ohne weiteren Anstand zu verfahren ist.

§. 80.

Von Anzeigen einer begangenen Dieberey, oder eines vollführten Raubes.

Wegen eines begangenen Diebstals oder Raubes, oder wenigstens eines daran gehabten Antheils, entstehet ein Verdacht, welcher die Wirkung eines halben Beweises hat, wenn Jemand gestohlne oder geraubte Güter auf eine verdächtige Weise besitzet, und dabey nicht im Stande ist, den Grund seines Erwerbes zu be-

beweisen, oder wenigstens durch scheinbare Umstände zu rechtfertigen; wenn eines Menschen Vermögen, der schon anderweit verdächtig ist, sich nach einem an dem Orte, oder in der Gegend begangenen Diebstale zusehends vermehrt, auch die Ursache davon so wenig an und für sich bekannt ist, als von dem Bezüchtigten angegeben, und glaubhaft gemacht werden kann, und wenn Landstreicher und Herumläufer, ohne einen rechtmäßigen Erwerb zu haben, in den nahegelegenen Wirthshäusern großen Aufwand machen. Wenn ein Diebstal, mittels Einbruchs, verübet worden, so ist besonders nachzuforschen, ob Jemand um die Zeit, da er begangen ist, auf eine verdächtige Weise mit Sperr- und Brechinstrumenten an dem Orte, wo der Diebstal bald nachhin erfolgt ist, gesehen worden. Fände sich nun ein solcher, der zugleich entweder schon anderweit übel berüchtigt wäre, oder der auch den wider ihn aus der Führung der Sperr- und Brechwerkzeuge und aus der Gegenwart an dem Orte, wo der Diebstal demnächst begangen worden, entstandenen Verdacht so wenig ablehnen, als schwächen könnte, so hat derselbe des gewaltsamen Diebstals, oder wenigstens eines daran gehabten Antheils halben einen solchen Verdacht, der die Kraft eines halben Beweises hat, wider sich.

§. 81.

Von Anzeigen eines gestifteten Brandes.

Eines vorsätzlich gestifteten Brandes, oder doch eines daran genommenen Antheils wegen entsteht ein

Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, wenn entweder ein anderweit berüchtigter Mensch an demjenigen Orte, wo der Brand bald nachhin entstanden ist, mit feuerfangenden oder wenigstens mit brennbaren Materialien gesehen worden, und den daher wider ihn erwachsenden Verdacht durch scheinbare Gründe so wenig abzulehnen, als zu schwächen im Stande ist; oder wenn einer der That halben anderweit verdächtiger Mensch mit demjenigen, in oder bey dessen Wohnung nachhin das Feuer angeleget worden, oder woselbst es zuerst ausgebrochen ist, vorher in Feindschaft gelebt, ihm wenigstens im allgemeinen Ausdrücken gedrohet, und heimlicher Weise brennbare Materialien zusammen gebracht hätte; oder wenn Jemand, der der erste und nächste in der Gefahr gewesen wäre, bewiesener oder geständlichermassen schon vor entstandenen Brand, ohne daß er desfalls eine andere Ursache anzugeben im Stande wäre, in seiner Wohnung die Fahrnisse schon so zubereitet oder geflüchtet hätte, daß er hieran fast keinen Schaden gelitten, und die andern entfernteren weit weniger haben retten können.

§. 82.

Von Anzeigen des falschen Münzens.

Würden bey Jemand entweder die zum Aus- oder Umprägen falscher Münzen dienenden Werkzeuge, oder auch aus- oder umgeprägte falsche Geldsorten, oder wenigstens die dazu nöthigen Platten gefunden,

so

so ist derselbe, wo nicht des Ausprägens falscher Münzen selbst, doch zum wenigsten des daran gehabten Antheils oder des gehegten Vorsatzes wegen verdächtig, und sodann schon zur Hälfte für überwiesen anzunehmen, wenn er den aus dem Besitze der bemeldeten Werkzeuge, des falschen Geldes oder der Platten wider ihn vorhandenen Verdacht so wenig gänzlich ablehnen, als durch scheinbare Gründe schwächen kann.

§. 83.

Von Anzeigen der Betrügerey.

Der begangenen Betrügerey halben entsteht wider denjenigen ein Verdacht, welcher die Wirkung eines halben Beweises hat, der entweder einen Theil der bezüchtigten Betrügerey eingestehet, und den andern läugnet, oder bey dem andere wirklich falsche Urkunden und Briefschaften gefunden werden, ohne daß er im Stande ist, einen davon gemachten unschädlichen Gebrauch zu beweisen, oder wenigstens scheinbar zu machen, oder der schon ein- oder mehrmal der Betrügerey überführet worden, und nun aufs neue derselben verdächtig wird.

§. 84.

Von Anzeigen des Ehebruchs.

Des vollbrachten oder wenigstens versuchten Ehebruchs halben ist ein Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, vorhanden, wenn Jemand

mand bewiesener oder geständlichermassen an die Person, mit der er nachhin des Ehebruchs bezüchtigt wird, unzüchtige Briefe geschrieben, oder Boten geschickt hat; oder wenn er heimlicher und verdächtiger Weise sich mit einer fremden Person von verschiedenem Geschlechte in einem verschlossenen, oder sonst sicher verwahrten Zimmer befunden, oder wenn er von seinem Ehegatten abgesöndert gelebet, und dagegen mit einer fremden Person verschiedenen Geschlechts einen verdächtigen Umgang unterhalten, oder wenn er mit einer anderen ledigen oder verheiratheten Person verschiedenen Geschlechts entweder in einem Bette, oder doch in einer unzüchtigen Stellung angetroffen worden, und in dem letzten Falle wohl gar noch andere Muthmassungen zusammenflößen; oder wenn eine Ehefrau, nachdem ihr Ehemann über Jahresfrist abwesend gewesen, mit einem Kinde niederkömmt, und den hieraus entspringenden Verdacht abzulehnen nicht im Stande ist.

§. 85.

Von entfernten oder solchen Anzeigen, deren zwo oder mehrere die Wirkung eines halben Beweises haben.

Zu den Anzeigen, die zwar einzeln nur eine entfernte Muthmassung hervorbringen, davon aber zwo, oder mehrere nach dem vernünftigen Ermessen des Richters die Kraft eines halben Beweises haben, gehören folgende: 1) Ein bereits vor angefangener

Unter-

Untersuchung wider Jemand, zu dem man sich der That wohl versehen kann, allgemein im Schwunge gegangenes, und von unredlichen und partheiischen Leuten nicht angezetteltes Gerücht: 2) Die vor geschehener Untersuchung auf eine verdächtige Weise unternommene Flucht, zumal, wenn solche entweder mit einer Widersetzlichkeit gegen die Wacht verbunden, oder das Austretten von Obrigkeitswegen vorhin verboten gewesen: 3) Der mit solchen Leuten, welche dergleichen Missethaten, wovon die Rede ist, gewöhnlich auszuüben pflegen, verdächtiger Weise gehabte Umgang: 4) Die Bezüchtigung des beleidigten Theils, wenn solche an und für sich, und den Umständen nach scheinbar ist, auch überdies entweder durch den Tod, oder mittels körperlichen Eides bestättigt wird: 5) Eine nach des Beleidigten, oder der Zeugen Aussagen so merkliche Aehnlichkeit, und Gleichheit mit dem Urheber, oder Theilnehmer des begangenen Verbrechens, der aber, dem Namen nach, nicht bekannt ist, welche, nach vernünftigen Gründen zu urtheilen, bey verschiedenen Leuten nur äußerst selten zusammen zu treffen pfleget: 6) Eine wider den Beleidigten bereits vor dem Verbrechen gehegte, und durch verschiedene Merkmale oder in allgemeinen Worten ausgestoßene Drohung zu erkennen gegebene tödtliche Feindschaft: 7) Der Widerspruch oder die Verschiedenheit der gerichtlichen Aussagen in Hauptsachen, und die zugleich auf das Verfahren wider den Angeschuldigten vom Einflusse sind, zumal, wenn solche oft vorkömmt, und der Mangel des Gedächtnißvermögens

mögens daran wahrscheinlich keinen Antheil hat: 8) Eine merkliche Furcht und Aengstlichkeit nach verübten Verbrechen, oder bey dem angestellten Verhöre, wenn der Angeschuldigte sonst nicht furchtsamen oder zaghaften Naturels ist, und von seiner gegenwärtigen Gemüthsverfassung entweder überall keinen, oder wenigstens keinen scheinbaren Grund angeben kann: 9) Die geflissentliche Verweigerung einer Antwort überhaupt, oder einer genugsam bestimmten, besonders auf die an den Angeschuldigten von Gerichtswegen ergangenen Fragen: 10) Eine bey dem angestellten Verhöre fälschlicher Weise angenommene Taubheit, oder Sprachlosigkeit, oder die fälschlich vorgebene fallende Sucht: 11) Der vorherige üble Lebenswandel, oder da einer, wo nicht eben desselben, doch wenigstens eines ähnlichen Verbrechens, das eine gleiche Gemüthsneigung oder Denkungsart voraussetzet, geständig, oder dessen überwiesen worden: 12) Ein nach begangenem Verbrechen verdächtiger Weise geschehenes Umwechseln der Kleider, oder eine sonstige Geflissenheit, sich unkenntlich zu machen, oder die Spuren, und sonstige Beweismittel des Verbrechens zu vertilgen: 13) Ein vorsätzliches Aussprengen falscher Nachrichten, das nach allen Umständen zu urtheilen, aus der Ursache, um den Verdacht von sich abzuwälzen, und auf andere zu bringen geschieht: 14) Der Verdacht, der aus der Zeit, dem Orte, und andern Umständen wider den Angeschuldigten erwächst, wenn er den Ungrund davon so wenig zu beweisen, als scheinbar zu machen im

Stande

Stande ist: Endlich 15) wenn Jemand entweder einen Angeschuldigten aus dem Gefängnisse fortgeholfen, oder heimlich verborgen, oder zum wenigsten solches zu thun, versucht hat, zumal, wenn eine solche Dienstleistung nicht in einer Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft, oder in einer sonstigen rechtmäßigen genauen Verbindung ihren Grund hätte.

§. 86.

Von der besonderen Pflicht der Gerichte in Prüfung der Anzeigen.

Wenn gleich Unsere Kriminalgerichte bey ihrem wider einen Angeschuldigten zu beobachtenden Verfahren vor allen Dingen auf die wider denselben vorhandenen Anzeigen zu sehen haben, so müssen sie gleichwohl nicht blos hiebey stehen bleiben, vielmehr besonders auch auf die Gründe, worauf solche beruhen, und auf die deshalb vorhandenen Beweise Acht haben, und dabey prüfen, ob und in wie ferne diese oder jene bekannten Umstände mit dem begangenen Verbrechen in Verbindung stehen, und daher von dem Daseyn dieser oder jener Muthmassung auf die Richtigkeit der Anschuldigung selbst vernünftiger Weise geschlossen werden können. Vermöge dieser Vorschriften mögen solche Muthmassungen, die entweder blos auf Aberglauben, oder auf Vorurtheilen des gemeinen Mannes beruhen, so wenig einige Aufmerksamkeit verdienen, als diejenigen Beschuldigungen zur Anstellung der Specialinquisition genügen, die entweder auf öffentliche

Schmäh- oder wenigstens solche Schriften, die unter verdecktem Namen beym Gerichte übergeben worden, und dabey an und für sich unwahrscheinlich sind, gegründet werden. Beyhilfliche Anzeigen, z. B., die Gemüthsbeschaffenheit, Religionsgrundsätze, Herkunft, Veränderung der Farbe, und ein ängstliches Wesen bey dem Verhöre sollen zwar an und für sich keine rechtliche Anzeige, um darauf das weitere Verfahren allein gründen zu können, hervorbringen; inzwischen gleichwohl doch so viel wirken, daß der bereits vorhandene Verdacht den Umständen nach dadurch entweder noch mehr bestärket oder geschwächet wird. Ferner müssen auch die Gerichte bey Prüfung der Anzeigen nicht lediglich und allein auf die Größe und Stärke des Verdachts an und für sich, sondern auch zugleich auf diejenigen Gründe, wodurch der Angeschuldigte die wider ihn vorhandenen Muthmassungen ablehnen, oder schwächen kann, ihr Augenmerk richten. In bedenklichen Fällen haben die Untergerichte, nach Erforschung aller Umstände, sich an das in peinlichen und Straffachen verordnete Obergericht zu wenden, und von daher weitere Verfügungen zu gewärtigen; zugleich aber in dem Falle, daß der Angeschuldigte noch nicht zur gefänglichen Haft gebracht seyn sollte, alle gehörige Vorsicht zu gebrauchen, damit er nicht wohl gar vor Einkunft der Verhaltungsverordnung durch unternommene Flucht alles weitere Verfahren wider sich gänzlich vergeblich mache.

§. 87.

§. 87.

Vom Beweise der Anzeigen.

Nur dann haben die vorhin namhaft gemachten nahen Anzeigen einzeln die Kraft eines halben Beweises, wenn auſſer dem Falle, da ein unverdächtiger Zeuge Jemand als den Thäter oder Mitschuldigen eines Verbrechens aus eigener sinnlichen Erfahrung bezüchtiget, ihre Richtigkeit zuvor entweder von dem Angeschuldigten eingestanden, oder durch zween vollgültige Zeugen, oder durch andere gesetzlich bestättigte Beweismittel vollständig bewiesen worden; zu einem rechtlichen Verfahren wider den Angeschuldigten darf es inzwischen nicht eben auf einen völligen Beweis einer jeden einzelnen Anzeige ankommen, wenn nur entweder ein Zusammenfluß mehrerer Anzeigen, an deren Zuverlässigkeit, nach vernünftigen Gründen zu urtheilen, nicht zu zweifeln, vorhanden ist, oder auch die Aussagen verschiedener einzelnen Zeugen über unterschiedene Umstände des Verbrechens zusammen genommen die Stelle eines halben Beweises vertreten, oder auch mehrere Anzeigen einzeln durch einen tauglichen Zeugen bewiesen werden. Ueberhaupt muß auch das Zeugniß eines einzigen Zeugen zum Beweise einer rechtlichen Anzeige genügen, wenn derselbe entweder seines Standes und Characters, oder seiner auf sich habenden Amtspflicht wegen eine besondere Glaubwürdigkeit verdient, oder der Angeschuldigte schon wegen seiner vorigen Lebensart übel berüchtigt, oder wenn nur von geringen Verbrechen, oder lediglich davon, ob diese

oder jene Missethat wirklich begangen worden? die Rede, oder endlich von Anstellung der besonderen Inquisition wider Landläufer und solche Leute, denen dadurch kein besonderer Nachtheil an Ehre und Glücksumständen zuwächst, der Fall vorhanden ist. Unter allen Umständen müssen diejenigen Anzeigen, worauf dieses oder jenes Verfahren gebaut worden, ihrer Beschaffenheit, ihrem Grund und Beweise nach, genau zu Protocoll registrirt, und in so ferne diese oder jene Anzeige auf Zeugenaussagen beruhet, die Zeugen darüber zuvor vereidet werden.

§. 88.

Von der Kraft und Wirkung der Anzeigen.

Obwohl bey der Zurechnung eines Verbrechens es gar sehr auf die für den Angeschuldigten streitenden Vermuthungen ankömmt, auch nach Maaßgabe der unten gemachten näheren Einschränkungen auf gegründete Anzeigen zuweilen die Vertheilung zu einer Geldbuße, Gefängniß, und einer damit im Verhältniß stehenden Strafe gebauet werden kann, so soll gleichwohl in peinlichen Fällen, und wenn von Leib- und Lebensstrafen die Rede ist, das Erkenntniß niemal auf bloße Anzeigen, wenn gleich mehrere, die einzeln genommen die Wirkung eines halben Beweises hätten, zusammenflößen, gebaut, vielmehr nur, Inhalts der näheren Vorschriften von voll- und unvollständigen Beweisen, verfahren werden. Dagegen aber soll in dem Falle, daß Jemand ein Verbrechen bekannt hätte, oder des-

selben

selben überwiesen wäre, die böse Absicht oder der daran theilhabende Vorsatz so lange vermuthet und angenommen werden, bis die Entschuldigung, daß solche sich lediglich auf Unvorsichtigkeit oder im Zufalle gründe, noch nicht glaubhaft und scheinbar gemacht worden, vielmehr unwahrscheinlich seyn, und den anderweit bewiesenen und eingestandenen Umständen und Anzeigen zuwider laufen möchte.

Siebentes Hauptstück.

Vom vollständigen und unvollständigen Beweise, und dessen Wirkungen.

§. 89.

Vom vollständigen Beweise, und dessen Wirkung.

Zu einer Verurtheilung zu einer gesetzlichen Leib- und Lebensstrafe genüget nichts, als ein freyes und vollständiges Bekenntniß, und in dessen Ermanglung ein gerichtlich beschwornes Zeugniß zweener glaubwürdigen, und in ihren Aussagen, so viel die Hauptumstände der That anlanget, genau übereinstimmender Zeugen. Wenn daher die Zeugen aus eigener sinnlichen Erfahrung sowohl die Richtigkeit des Verbrechens, als daß solches besonders von dem Angeschuldigten begangen worden, mittels Angebung aller dabey einschlagenden Umstände bey ihrem geleisteten

Eide versichern, ihre Angabe auch den anderweitigen actenkundigen Anzeigen und Umständen gemäß befunden wird, und solchergestalt glaubhaft, und scheinbar ist, so soll auf ihre Zeugnisse, bey dem Mangel genugsamer Milderungsgründe, sowohl das Erkenntniß einer Todes- und Leibes- als einer andern Strafe gebaut werden. Stünde die Richtigkeit eines Verbrechens, und daß solches besonders von dem Angeschuldigten begangen worden, durch Urkunden oder Briefschaften zu beweisen, so behält es bey Unsern dieserhalb bereits gemachten näheren Vorschriften das Bewenden. (§. 71. 72.) Im Falle ein Angeschuldigter nach vorhandenem vollständigen Beweise nicht bekennen wollte, soll er zwar, wenn nicht von solchen Verbrechen, die am Leibe oder Leben zu bestrafen sind, die Frage ist, seines Läugnens ungeachtet, sofort verurtheilet werden. Dagegen aber muß, in so ferne von einem eigentlichen peinlichen Falle die Rede, vor der Endurtel annoch die Gegenstellung des Angeschuldigten mit den Zeugen allemal versucht werden. Würde aber diese die gehofte Wirkung nicht hervorbringen, vielmehr der Angeschuldigte bey seinem Läugnen beharren, auch in der ihm freygelassenen Vertheidigung so wenig wider die Personen, als wider die Aussagen der Zeugen etwas mit genugsamen Rechtsbestande vorbringen können, so soll ihm annoch zum Bekenntnisse eine achttägige Befristung eingeräumet werden. Nach Ablaufe dieser Zeit aber ist, bey fortwährendem Läugnen, ohne weiteren Anstand, sowohl mit der Eröffnung der Endurtel zu verfahren, als die erkannte

Leib-

Leib- oder Lebensstrafe allenfalls in Beyseyn der Zeugen zur Vollziehung zu bringen.

§. 90.

In wie ferne auf mangelhafter Zeugen Aussagen die Endurtel zu bauen?

Wenn es gleich bey Unseren allgemeinen Vorschriften, nach denen auf den Aussagen völlig ungültiger Zeugen so wenig die Verurtheilung als ein sonstiges Verfahren in peinlichen und Straffachen zu gründen ist, lediglich das Bewenden behält, (§. 42.) so soll dennoch das übereinstimmende beschworne Zeugniß zweener, oder mehrerer solcher Zeugen, die, Inhalts Unserer Vorschriften, zwar nicht ohne Mängel sind, gleichwohl aber nicht zu den ganz verwerflichen gehören, nach Verschiedenheit der Umstände, und nach dem vernünftigen Ermessen des Richters die Kraft eines halben Beweises haben. Ob zwar der Mangel der Uebereinstimmung vollgültiger Zeugen in bloßen Nebensachen ihrem Zeugnisse in der Hauptsache nichts entziehen kann, so darf dennoch auf die Aussagen solcher Zeugen, die in den Hauptumständen z. B. in der Art, und eigentlichen Beschaffenheit des Verbrechens, dem Orte, der Zeit, der Person, und in anderen Dingen, worauf bey der Entscheidung das meiste beruhet, mit anderen Zeugen nicht übereinkommen, keine Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe gebauet werden, wenn gleich von mehreren abgehörten vollgültigen Zeugen zween in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmen möchten; im Falle jedoch zum wenig-

sten zween glaubwürdige Zeugen sowohl in Absicht der Beschaffenheit des Verbrechens, als des Urhebers, und anderer Hauptumstände übereinstimmen, ein und anderer minder glaubwürdige Zeugen aber in einem, oder andern von den angegebenen Hauptumständen das Gegentheil aussagte, ist mit Verwerfung des letzteren nach fruchtlos versuchter Gegenstellung, unter den sich widersprechenden Zeugen lediglich auf jener Aussagen zu sehen, und darnach die Endurtel abzufassen. Wäre es aber, daß mehrere minder glaubwürdige Zeugen in Absicht der Person des Verbrechers, und seiner Gemüthsbeschaffenheit zur Zeit der begangenen That von den vollgültigen Zeugen abwiechen, so mögen der letzteren Aussagen, wenn erstere ihre Behauptungen zuvor eidlich erhärtet haben, wieder nach Verschiedenheit der Umstände, und nach dem vernünftigen Ermessen des Richters nur die Kraft eines halben Beweises behalten. Würde auch bey einem wider den Angeschuldigten bereits vorhandenen vollständigen Beweise ein vollgültiger Zeuge die Unschuld desselben eidlich erhärten, so soll nach fruchtlos versuchter Gegenstellung unter den sich widersprechenden Zeugen, der sonst vollständige Beweis wegen des vorhandenen Widerspruchs von der Seite des einen ebenfalls vollgültigen Zeugen nur die Kraft eines halben Beweises haben. Würde indessen das für den Angeschuldigten vorhandene Zeugniß des einen Zeugen annoch durch andere Umstände, und Anzeigen bekräftiget, und daher noch mehr wahrscheinlich gemacht, so ist der Angeschuldigte von der Instanz frey zu sprechen.

§. 91.

§. 91.

Wann bey vorhandenem unvollständigen Beweise auf lebenswierige Gefangenschaft zu erkennen?

Würde bey dem Mangel eines genugsammen Bekenntnisses, oder eines zur Verurtheilung hinreichenden vollständigen Beweises, der Angeschuldigte die ihm bezüchtige Missethat, die Unseren Gesetzen nach am Leben, oder doch mit lebenswieriger Gefangenschaft, und schwerer Arbeit zu bestrafen ist, oder seinen daran gehabten Antheil gänzlich abläugnen, ohne jedoch den Verdacht, der Inhalts Unserer Vorschriften zum wenigsten einen halben Beweis ausmacht, durch scheinbare Gründe so wenig ablehnen, als schwächen können, so soll in diesen Fällen derselbe bey mäßiger Arbeit zur Gefangenschaft auf Lebenszeit verurtheilt werden, auch bey dem Mangel eines sich in Zukunft ergebenden vollständigen Beweises es dabey sein Bewenden behalten, woferne alle Hofnung zum Bekenntnisse, oder zur Ueberführung zu gelangen, gänzlich mangelt, auch der Angeschuldigte zugleich ein solcher Mensch wäre, der entweder seine bisherigen Lebensjahre meistentheils in Lastern, und Untugenden zugebracht hätte, und von dem daher auch ins künftige nichts gutes zu erwarten stünde, oder der auch wegen eines ähnlichen Verbrechens in Untersuchung gezogen gewesen, der Strafe aber damals entgangen ist. Ein Mensch von sonstigem guten Gerüchte aber ist unter den angeführten Umständen nach geendigter Untersuchung noch auf ein Jahr in Gewahrsam zu behalten, und sodann bey

dem

dem Mangel näherer Aufklärung unter allenfalls gemachter Angelobung, sich auf Verlangen allemal zu stellen, seiner Haft zu entlassen. Würde aber in dem angezogenen Falle, da von einer Missethat, worauf eine Lebensstrafe, oder lebenswierige Gefangenschaft mit schwerer Arbeit gesetzt ist, die Rede seyn, der Angeschuldigte zwar einen halben Beweis wider sich haben, sonst aber, weil er ein Auswärtiger ist, seines vorhergegangenen Lebenswandel wegen völlig unbekannt seyn, folglich es nicht auszumachen stehet, ob er sein Leben bisher in Schand und Laster zugebracht habe, oder ob er bereits ähnlicher Missethaten bezüchtigt worden sey, oder nicht, so soll derselbe, um wo möglich, durch die Länge der Zeit nähere Aufklärung zu erhalten, nach vollführter Untersuchung zwey Jahre lang in leidentlichem Gewahrsam behalten, und wenn er sich immittels selbst nicht beköstigen konnte, zu mäßiger Arbeit in Unserem Arbeitshause angehalten, auch in dieser Zeit oft zu einem Bekenntnisse der Wahrheit ernstlich vermahnet werden. Wenn nun der Angeschuldigte die ihm bezüchtigte Missethat immittels bekennen, oder derselben rechtlicher Art nach überwiesen würde, so ist er bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen zu der verwirkten Strafe zu verurtheilen, in Entstehung dessen aber soll er nach dem Ablaufe zweyer Jahre seiner Haft zwar entlassen, inzwischen ihm die Vermeidung Unserer Staaten bey lebenswieriger schwerer Arbeit zugleich aufgegeben werden; würde derjenige, der einer der Eingangs beschriebenen schwer-

en Missethaten bezüchtigt wird, nicht zwar einen rechtlichen halben Beweis wider sich haben, dennoch aber aus anderen scheinbaren Ursachen desfalls verdächtig, auch zur Ueberführung so wenig, als zum Bekenntnisse einige Hofnung weiter vorhanden seyn, so ist besonders zu erwägen, ob der Angeschuldigte ein Mensch von einem vorhergegangenen guten Lebenswandel sey, der den wider ihn vorhandenen Verdacht, wo nicht völlig abzulehnen, doch wenigstens durch scheinbare Gründe zu schwächen im Stande ist, oder ob vielmehr von beyden das Gegentheil zutreffe. In dem ersten Falle soll er so lange, bis sich nähere Beweise, oder Anzeigen ergeben, nach vorgängigem geleisteten Vorstande, oder geschehenem Handgelöbnisse, daß er sich auf Erfodern allemal vor Gericht stellen wolle, seiner bisherigen Haft entlassen werden. In dem anderen Falle aber soll er nach völlig geendigter Untersuchung noch drey Monate lang, um zu sehen, ob sich nicht immittels noch neuere, oder stärkere Beweise, oder Anzeigen wider ihn ergeben möchten, um derentwillen er wenigstens zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilt werden könnte, im gefänglichen Gewahrsam behalten, demnächst aber bey dem Mangel gegründeter Hofnung zum Bekenntnisse, oder Ueberführung seiner Haft ebenfalls entlassen, und wenn er ein Auswärtiger ist, zugleich aus Unseren Staaten, unter Androhung vierjähriger schwerer Arbeit, verwiesen werden.

§. 92.

Vom unvollständigen Beweise bey solchen Verbrechen, die an und für sich nicht mit der Todesstrafe, oder lebenswieriger Gefangenschaft zu belegen sind.

Ist ein solches Verbrechen in Frage, daß an und für sich, und vermöge Unserer Gesetze nicht mit dem Tode, oder einer lebenswierigen Gefangenschaft zu bestrafen ist, so soll bey dem Mangel eines vollständigen Beweises niemal auf die ordentliche Strafe erkannt werden. Unterdessen mag eine ausserordentliche Strafe alsdann statt finden, wenn bey der moralischen Gewißheit des Verbrechens wider einen solchen Angeschuldigten, zu dem man sich wegen seines bisherigen Lebenswandels dergleichen That wohl versehen könnte, ein Verdacht, der nach Unseren Vorschriften wenigstens einen halben Beweis ausmacht, vorhanden wäre. Ausser diesen Bestimmungen soll der Angeschuldigte lediglich von der Instanz, jedoch unter Angelobung, sich jedesmal nach vorgängiger Ladung zu stellen, freygesprochen, und seiner Haft entlassen, ein Auswärtiger aber nach den beschwerenden Umständen aus Unseren Staaten verwiesen werden. Wenn übrigens ein Angeschuldigter seine Schuldlosigkeit entweder unläugbar darthun, und vollständig beweisen, oder auch den wider ihn vorhandenen Verdacht durch gegenseitige Beweise auf eine zu recht beständige Art ablehnen wird, so ist er mittels förmlichen Bescheides frey zu sprechen.

§. 93.

§. 93.

Abschaffung der Tortur. Wie gegen Angeschuldigte, die ihre Mitschuldigen nicht angeben wollen, zu verfahren?

Wie Wir zur Verhütung der Meineyde, und sonst noch aus besonderen Ursachen den Gebrauch des Reinigungseides in peinlichen, und Straffachen ferner nicht zugelassen wissen wollen, so wollen Wir auch das barbarische Mittel durch Schmerzen, oder andere zugefügte Uebel Jemand zum Bekenntnisse der Wahrheit bringen zu wollen, oder den Gebrauch der Tortur hiemit gänzlich aufheben, und die Sache übrigens an die Vorschriften, die Wir von voll- oder unvollständigen Beweisen, und deren Wirkungen im allgemeinen festgesetzt haben, hin verweisen. Ja sogar soll dieses trügliche Mittel nicht einmal zur Herausbringung der Mitschuldigen ferner angewendet werden. Damit aber die Entdeckung der Wahrheit, folglich die Bestrafung des Bösen hiedurch in Zukunft nicht einigermassen verhindert werden möchte; so soll demjenigen, der freywillig seine Mitschuldigen angiebt, immer nach richterlichem Ermessen die verwirkte Strafe, wenn diese nicht in einer Todesstrafe bestehet, als in welchem Falle Wir Uns die Minderung selbst vorbehalten wollen, in etwas erleichtert,

bey wahrgenommener Halsstärrigkeit aber, wo besonders der Angeschuldigte entweder eingesteht, oder sonst überwiesen ist, Mitschuldige gehabt zu haben, ohne deren Beystand und Förderung die Missethat nicht zu Stande kommen können, geschärft werden.

Dritter Theil.

Von dem Prozeße in peinlichen und Strafsachen, oder dem eigentlichen Verfahren wider Angeschuldigte nach kund gewordenem und untersuchtem Verbrechen.

Dritter Theil.

Von dem Prozeße in peinlichen und Straf-sachen, oder dem eigentlichen Verfahren wi-der Angeschuldigte nach kund gewordenem und untersuchtem Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit und den Pflichten der Gerichte in peinlichen und Straffachen.

§. 1.

Begriff der peinlichen Gerichtsbarkeit. Wem solche zustehe?

Die gesetzmäßige Befugniß überhaupt in peinlichen Fällen, und insonderheit in denjenigen Verbrechen untersuchen und strafen zu können, deren Unser Kriminalgesetzbuch erwähnet, oder die sogenannte **Peinliche Gerichtsbarkeit** steht nur jenen Gerichtsstellen zu, denen solche durch landesherrliche Bewilligung aufgetragen worden ist.

Wenn Wir aber durch Erlassung Unserer Strafgesetze das Ebenmaaß zwischen Verbrechen und Strafen näher bestimmt, und hiedurch von dem Geiste der ältern Gesetze, wo eine größere Schärfe nothwendig war, abgewichen sind, so sind Wir dennoch auch nicht gemeynt, die bisher zwischen der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit bestandene Gränzlinie, die durch verschiedene mit auswärtigen, oder sogar mit den diesseitigen mittelbaren Ständen errichtete Verträge oder vergönnte Freyheiten ihre Berichtigung erhalten hat, im geringsten zu verrücken, vielmehr sollen unsere Zentgerichte ausdrücklich angewiesen seyn, bey jeder übergreifenden Störung die erforderlichen Rechtsmittel entgegen zu stellen, und zur weiteren Abhilfe die Sache an Unsere fürstliche Regierung unverweilt zu berichten.

§. 2.

Welches Gericht in peinlichen Fällen eigentlich für zuständig zu halten.

Nur jene Gerichtsstelle soll die Untersuchung und nach den näher bestimmten Umständen auch die Bestrafung des Verbrechens der Regel nach vornehmen, wo solches begangen worden ist; doch sind die übrigen Zentgerichte in dem Falle nicht gehalten, den in ihrem Amtsbezirke betrettenen Verbrecher ad forum delicti auszuliefern, wenn hier eben so füglich, wie alldort die Untersuchung gepflogen, und Unkosten hiebey erspart werden können. Uebrigens

soll

soll bey Unserem in peinlichen Sachen angeordneten Obergerichte bey entstehenden Zweifeln in einzelnen Fällen die nähere Bestimmung desfalls eingeholt werden.

§. 3.

Von den besonderen Befugnißen der Zentgerichte.

In eigentlichen peinlichen Fällen oder in solchen Sachen, in denen Unseren vorbeschriebenen Rechten nach eine Strafe am Leibe oder Leben statt findet, sollen Unsere Zentämter, und wenn Gefahr auf Verzug haftet, auch die Civilgerichte angehalten seyn, die mit genugsamen Verdacht eines begangenen Verbrechens beladenen Personen zur gefänglichen Haft zu bringen. Im übrigen aber darf das Zentgericht, so die besondere Untersuchung verhängt, bey schweren Verbrechen, worauf wenigstens die Zuchthausstrafe haftet, sich keiner Urtelfassung anmassen, sondern muß zu deren Bestimmung an das in peinlichen Sachen niedergesetzte Obergericht die Acten getreulich einschicken. Dahingegen sollen die Untergerichte befugt seyn, alle Injuriensachen, alle Schlägereyen, woraus eine Tödtung oder gefährliche Verwundung nicht erfolgt ist, geringe Diebstäle und Betrügereyen, nicht minder jene fleischlichen Vergehungen, und überhaupt alle Verbrechen, worauf eine geringere als die Zuchthausstrafe, oder sonst eine dieser gleichgeltende haftet, abzuwandeln, und zu bestrafen; nur wird ihnen hiebey aufgegeben, am Ende eines jeden Monats eine Tabelle, nach dem (§. 4.) bestimmten

Muster, einzuschicken, und hierinn vorzüglich, worinn die verhängte Strafe bestanden sey, zu bemerken.

§. 4.

Von den Monatsberichten, welche die nachgeordneten Kriminalgerichte an das Obergericht abzustatten haben.

Um die nachgeordneten Kriminalgerichte in einer pünctlichen Beobachtung ihrer Pflichten desto aufmerksamer zu erhalten, und dem Obergerichte Gelegenheit zu verschaffen, die Mängel desselben zeitig genug kennen zu lernen, um solche desto geschwinder und leichter verbessern zu können, so sollen alle und jede in Unsern Landen niedergesetzte Kriminalgerichte ein vor allemal angewiesen seyn, am Schlusse eines jeden Monats von dem bey ihrem Gerichte anhängigen und abgeurtheilten Malefiz- und Strafsachen, sowohl schweren als geringen, einen gewissenhaften Bericht an das in peinlichen Sachen verordnete Obergericht einzusenden, und darinn zugleich, was etwa in Absicht der rechtshängigen Sachen zu erinneren seyn möchte, beyzufügen. In einem solchen Berichte soll, ohne daß die abgehaltenen Protocolle mitgesandt werden dürfen, auf eine tabellförmige Weise, so wie sich auf das beyliegende Muster bezogen werden darf, angeführt, und genau beschrieben werden, welche Leute in Haft und Inquisition gerathen sind? welcher Verbrechen man sie beschuldige? aus welchem Grunde letzteres geschehe? wann die Untersuchung ihren Anfang genommen habe? wie weit

Der ...zenden Personen für den Monat

Bey Zent...	...o- ...in- ...or-	Ursache des Aufenthaltes der Untersuchung.	Worinn die Strafe bestehet.	Ob die Strafe, oder warum nicht vollzogen worden.

es damit gediehen sey? welche Umstände eine Zögerung und Aufenthalt bisher verursacht haben, und welche Sachen völlig abgemacht und entschieden worden. Auf gleiche Weise ist auch in Absicht derjenigen zu berichten, die wegen erhaltenen sicheren Geleits, oder sonst aus anderen Ursachen sich zwar auf freyem Fuße befinden; allein gewisser Verbrechen dennoch bezüchtiget werden. Würde sich nun nach eingegangenen Monatsberichten eine Fahrläßigkeit dieses oder jenes Gerichts in gehöriger Betreibung einer zur Untersuchung stehenden Sache ergeben, so soll dasselbe nicht allein zur Wiedererstattung aller Kosten, die durch den bisherigen Aufenthalt der Sache erwachsen sind, und allenfalls zur Schadensersetzung und Genugthuung des Beleidigten aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch dem Befinden nach wider ein solches Gericht mit noch schärferer Ahndung verfahren werden. Nach eingegangenen Monatsberichten soll weiter das Obergericht sofort, und längstens binnen vierzehen Tagen dahin allen ernstlichen Bedacht nehmen, daß der bisherige Aufenthalt dieser oder jener Sache, sobald immer möglich gehoben, und dieselbe solchergestalt zur Endschaft gebracht werden möge.

Zweyter Abschnitt.

Von der besonderen Verfassung der peinlichen und Strafgerichte, und von den dazu gehörigen Gliedern.

§. 5.

Wie die peinlichen und Strafgerichte zu besetzen.

Unsere Zentbeamten sollen nach Inhalt Unserer näheren Vorschriften bey geringen Verbrechen nicht nur die gesetzmäßige Untersuchung und Aburtlung vorzunehmen befugt seyn, sondern ihnen wird auch noch zur besonderen Pflicht gemacht, mit Beyziehung jedoch des verpflichteten Gerichtschreibers in wichtigen peinlichen Fällen die angeschuldigte Person, falls hinlänglicher Grund hiezu seyn sollte, zur gefänglichen Haft zu bringen, die allgemeine und besondere Untersuchung, so, wie die dahin einschlagenden Handlungen zu besorgen, sonach aber die auf solche Weise vorbereiteten Acten an unser in peinlichen Fällen angeordnetes Obergericht zur weiteren rechtlichen Verfügung einzuschicken; und obschon Wir bey den Untersuchungen in größeren peinlichen Fällen die Beystellung der Gerichts- oder Zentschöpfen für ersprieslich ansehen, so soll dennoch, wenn solches unterlassen würde, daraus keine Nichtigkeit im Verfahren entstehen. Uebrigens würde sich ein

Zent-

Zentbeamter mit dem Angeschuldigten oder dem Beleidigten zum wenigstens in dem vierten Grade der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft, nach der Berechnung des bürgerlichen Rechts befinden, oder hätte er sonst einigen Antheil an dem Ausgange der Sache, welches alles im Eingange des Protocolls genau zu bemerken ist, so soll er sich nach Verschiedenheit der angeführten Umstände aller Theilnehmung an der Untersuchung und etwaigen Aburtlung gänzlich enthalten, und damit von dem Obergerichte desfalls eine andere Verfügung getroffen, und die Untersuchung einem benachbarten oder anderem Gerichte aufgetragen werde, dahin, mittels Erstattung eines umständlichen Berichts wenden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ausfindigmachen des Thäters, und der Mitschuldigen.

§. 6.

Wie zu verfahren, wenn der Thäter, oder die Mitschuldigen gewiß oder noch unbekannt sind.

Nach einem begangenen Verbrechen, das an und für sich, und Unseren Gesetzen nach am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, mag zur Haft und Anstellung der Specialinquisition nur sodann geschritten werden, wenn der Thäter oder die Mitschuldigen sich entweder selbst angeben, oder bey Ausübung der Missethat betroffen werden, oder auch wider selbige, wo nicht ein vollständiger, doch zum wenigsten ein halber Beweiß vorhanden ist. Wäre jedoch die Richtigkeit einer Missethat zwar nicht zu bezweifeln, oder doch zum wenigsten ein solcher Verdacht, der beschriebenermassen zu einer näheren Erforschung eines Verbrechens genüget, vorhanden, in Hinsicht des Thäters oder der Mitschuldigen aber noch an einem rechtlichen halben Beweise ein Mangel vorhanden, so sind alle diejenigen, von denen man, nach wahrscheinlichen Gründen vermuthen muß, daß sie entweder von der That oder ihren Umständen, oder doch

von dem Thäter oder den Mitschuldigen einige nähere Nachricht zu geben im Stande sind, und allenfalls derjenige selbst, der entweder wegen Vollbringung der That oder des daran genommenen Antheils einigen Verdacht wider sich hat, in der Stille vorzuforderen, und über dasjenige, was den Zeugen davon wissend ist, zwar summarisch, wiewohl unter ernstlicher Vermahnung, ihre Aussagen also zu thun, wie sie sich solche allenfalls eidlich zu erhärten getraueten, zu befragen. Befinden diejenigen, die von einer begangenen That, oder deren Umständen, nähere Nachrichten zu geben im Stande sind, sich unter einem anderen Gerichtszwange, so ist deren Stellung oder summarische Abhörung, Inhalts der bey Zeugenverhören, gemachten näheren Vorschriften, bey der Behörde ohne allen Anstand nachzusuchen. So lange jedoch über die Fragen: ob ein Verbrechen wirklich begangen worden? von welcher Beschaffenheit es sey? auf wen eigentlich die Vermuthung falle, daß er die That vollbracht habe? noch gegründete Zweifel obwalten, so sind die Zeugen unter kurzer Registrirung ihres Namen, Alters und Standes, mit Hinweglassung aller weiteren Fragen blos dergestalt zu vernehmen, ob sie, z. B., wissen, daß das Verbrechen, wovon ein Gerücht im Schwunge gehe, wirklich begangen worden? woher sie solches wüsten? welchen sie in Verdacht hätten, daß er die That begangen, oder daran Theil genommen habe? woher sie einen solchen Verdacht geschöpfet hätten?

mit welchen Leuten die verdächtige Person sonst Umgang gepflogen? wo sie sich vor dem entstandenen Gerüchte aufgehalten habe? ob sie Freundschaft oder Feindschaft mit der bezüchtigten Person unterhielten, oder sonst mit derselben in einiger Verbindung stünden? ob sie andere zu benennen wüsten, die entweder ähnliche, oder gar vollständigere Nachrichten von der Missethat, ihren Urhebern und Theilnehmern anzugeben imstande wären, und wo sich jene befänden? u. s. w. Sollten nun die abgehörten Zeugen andere Personen, die entweder eine mehrere oder vollständigere, oder zum wenigstens eine gleiche und ähnliche Nachricht von demjenigen, worüber sie selbst gefragt worden, zu geben im Stande wären, namhaft machen, so sind dieselben ebenfalls zu befragen; inzwischen ist den sämtlichen Zeugen nachdrücklich einzuschärfen, daß sie alles dasjenige, worüber sie gerichtlich vernommen worden, geheim zu halten, und sich davon gegen Niemand, bey unvermeidlicher schweren Ahndung, etwas verlauten zu lassen hätten.

§. 7.

Wann das vorbeschriebene summarische Zeugenverhör endlich zu bestärken.

Obgleich Inhalts des vorstehenden Paragraphs die während der allgemeinen Untersuchung abgehörte Zeugen der Regel nach nur summarisch und ohne vorgängige förmliche Beeidigung zu befragen sind; so soll es gleichwohl den Gerichten auf den Fall, daß

die

die vorgeforderten Zeugen die Wahrheit nicht rein angeben, oder doch die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen suchten, oder auch durchreisende Fremde, oder überhaupt solche Leute wären, deren man nicht leicht wieder habhaft werden könnte, in allweg freystehen, sie entweder vor ihrer Abhörung, oder nachdem solche geschehen, zu vereiden. Unter den angeführten Umständen bleibet es auch dem Ermessen der Gerichte lediglich überlassen, ob sie zwey oder mehrere Zeugen zu vereiden gerathen finden? Allemal sollen indessen denjenigen, die zur Bestärkung ihrer summarischen Aussagen beeidet werden, diese zuvor vorgelesen werden, wonächst sie sodann zu befragen sind: ob sie sich solche eidlich zu erhärten getraueten? im Falle ein Angeschuldigter unter den angeführten Umständen als Zeuge vernommen würde, ist derselbe unter keinerley Vorwande zur eidlichen Bestärkung seiner Aussagen, oder auch nur solche an Eides statt zu thun, anzuhalten. Inzwischen ist er bey den allgemeinen Fragen nach der That und ihren Umständen, zum Bekenntnisse der Wahrheit, ohne daß man sich gleichwohl dabey merken lasse, wie man ihn für den Thäter oder Mitschuldigen halte, auf das beweglichste zu vermahnen. Finge der Angeschuldigte an, die Missethat zu bekennen, so ist zur näheren Angabe aller irgend erheblichen Umstände weiter in ihn zu dringen, und demnächst zu der etwa noch nicht geschehenen Untersuchung oder Richtigstellung der That selbst, oder zu der besonderen Inquisition das Behufige weiter zu verfügen.

Vierter Abschnitt.

Vom summarischen Verhöre der Angeschuldigten.

§. 8.

Von dem Verhöre in Fällen, da es entweder überall zu keiner peinlichen Strafe kommen kann, oder da die Anzeigen zur Specialinquisition fehlen.

Würde die bisher vorgewesene Untersuchung ergeben, daß es entweder nach der Beschaffenheit des gerügten Verbrechens, oder doch wegen der dem Angeschuldigten zur Vertheidigung oder Milderung gereichenden Umstände zu keiner Strafe am Leibe oder Leben kommen könnte; so ist derselbe über die Missethat und deren Hauptumstände, wie auch über diejenigen Dinge, die ihm zum Vortheile gereichen, mittels einiger sich darauf beziehenden Fragen kürzlich zu vernehmen, bey erfolgtem Bekenntnisse auch zu der Inhalts der Gesetze verwirkten Strafe ohne Anstand zu verurtheilen; bey beharrlichen Läugnen aber, nach der Größe und Beschaffenheit des wider ihn vorhandenen Beweises und Verdachts, nach Maaßgabe der davon näher handelnden Vorschriften, ausserordentlich zu bestrafen, oder auch einsweil, und bis sich die Beweise oder Anzeigen vermehren, von der Instanz frey zu sprechen. (s. den zweyten Theil

§. 90. 91. 92.) Im Falle sich aus der bisherigen Untersuchung und dem summarischen Verhöre der Angeschuldigten hinlänglich ergäbe, daß zur völligen Ueberführung desselben es noch einer langen Fortsetzung der Untersuchung, oder doch zum wenigsten einer viele Zeit und Kosten erfordernden Einziehung der nöthigen Nachrichten bedürfen würde, so soll bey geringen Verbrechen, deren Strafe an und für sich nicht an Leib oder Leben gehet, die weitere Erörterung der Sache abgebrochen, und der Angeschuldigte, nach der Beschaffenheit der Bezüchtigung und der Größe des vorhandenen Verdachts, Inhalts Unserer näheren Vorschriften von unvollständigen Beweisen, verhältnißmäßig bestraft werden. Sollte die bisherige Untersuchung ergeben, daß die jetzt vorhandenen Anzeigen, entweder ihrer Beschaffenheit, oder ihrem Beweise nach, nicht für hinlänglich geachtet werden könnten, um mit der Haft oder Specialinquisition wider den Angeschuldigten zu verfahren, auch dabey keine Hoffnung vorhanden sey, daß die bisherigen Muthmassungen zu einem höheren Grade der Wahrscheinlichkeit gebracht werden dürften, so ist er noch einmal, wenn er gleich schon zu mehreren Malen abgehört worden, nach geschehenem ernstlichen Zureden, die Wahrheit zu gestehen, über die begangene That, und deren Umstände, besonders aber über seine davon habende Wissenschaft zu vernehmen. Sollte sich aber auch in diesem Verhöre die Sache nicht weiter aufklären, auch sich kein stärkerer, und zur Anstellung der Specialinquisition genügen.

nügender Verdacht ergeben, so soll die bisherige Untersuchung, so lange sich die Anzeigen wider den Angeschuldigten nicht vermehren, ohne ihm gleichwohl davon Eröffnung zu machen, nicht weiter fortgesetzt, bey vorfallenden Bedenklichkeiten aber, mittels Einsendung der sämtlichen Erkundigungsacten an das in Kriminal- und Straffachen verordnete Obergericht, berichtet werden.

§. 9.

Von dem summarischen Verhöre desjenigen, wider den genugsamer Verdacht zur Specialinquisition vorhanden.

In den Fällen, da nach Maaßgabe der bisherigen Untersuchung sowohl die Haft, als die Specialinquisition unbedenklich seyn würden, muß der Angeschuldigte dennoch vor Verfertigung der Inquisitionalartikel über die begangene That und deren Hauptumstände summarisch abgehört werden. Hätte derselbe die bezüchtigte Missethat bereits bekannt, oder wäre er wenigstens nicht im Stande, dieselbe abzuläugnen, so ist er, nach geschehener Befragung nach seinem Alter, Stande, und Herkommen, zuvorderst nach der Ursache der wider ihn verhängten Untersuchung, oder der verfügten Haft, demnächst aber nach dem bezüchtigten Verbrechen und dessen Umständen zu befragen. Läugnete er bey diesem Verhöre das Verbrechen nichts destoweniger ab, und wollte auf die Frage nach der Ursache der wider ihn verhängten Haft oder Untersuchung keine bestimmte Antwort

geben,

geben, so ist er unter nachdrücklicher Vorhaltung des wider ihn gleichwohl vorhandenen Verdachts, nach der That und ihren Hauptumständen summarisch zu befragen. Die Erzählungen des Angeschuldigten, so wie er sie macht, sind vollständig zu Protocoll zu verzeichnen, auch ihm seine etwa eingemischten Lügen und Widersprüche, unter Androhung, daß er bey ferneren Umzügen und Verspottungen des Gerichts eine scharfe Züchtigung zu gewärtigen habe, vorzuhalten, auch muß er nach denjenigen Aussagen, die sich mit andern nicht reimen lassen, und besonders darüber, wie er die offenbaren Widersprüche heben könne? befragt werden. Weil das summarische Verhör eigentlich nur dazu dienen soll, um das Articulirte darauf bauen, oder aus ersterem zu dem letzteren den Stoff nehmen zu können, so soll zwar der Angeschuldigte in seinen Erzählungen, wenn sie auch zum Theile unwahrscheinlich wären, der Regel nach, nicht unterbrochen werden; indessen haben doch die Gerichte bey etwa unbestimmten und unvollständigen Aussagen alle Mühe anzuwenden, um durch untermengte Fragen das Mangelhafte, so viel immer möglich, zu ersetzen. Im übrigen müssen die Gerichte die Angeschuldigten, zumal, wenn solche einfältige Personen sind, besonders auf die Umstände, die entweder zu ihrer gänzlichen Schuldlosigkeit, oder zum wenigsten zur Milderung ihrer Strafe gereichen, oder die dazu dienen, die vorhandenen Anzeigen zu schwächen, unvermerkt zu führen sich bemühen. Würde überhaupt ein Angeschuldigter Dinge von einiger Erheblichkeit

zu seinem Behelf anzeigen, so soll das Gericht von Amts wegen und bey der Mittelloßigkeit des Angeschuldigten, auf öffentliche Kosten, nähere Erkundigung einzuziehen nicht ermangeln.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verhaftnehmung derjenigen, die eines Verbrechens bezüchtiget werden.

§. 10.

Wann eigentlich eine Verhaftnehmung überhaupt statt finde.

Zur gefänglichen Einziehung eines Angeschuldigten, er mag bereits summarisch vernommen worden seyn, oder nicht, darf der Regel nach nur sodann geschritten werden, wenn eine solche Missethat, deren Strafe Inhalts Unserer Gesetze gewöhnlich um viel größer ist, als das Uebel, welches der Gefangene durch den Verlust der Freyheit in dem Kerker leidet, entweder notorischermassen begangen worden, oder wenigstens nach einem gegründeten Verdachte begangen worden seyn kann, und wo entweder der Angeschuldigte auf der bösen That betretten worden, oder der Vollbringung, oder seines daran habenden Antheils geständig ist, oder doch wegen des einen oder anderen solche Muthmassungen, die vorschriftsmäßig

einen

einen halben Beweiß ausmachen, wider sich hat; auſſer diesen Fällen soll, der Regel nach, keine gefängliche Einziehung Statt finden.

Wären indessen die Verbrecher Landläufer, übel berüchtigte, oder wenigstens in den diesseitigen Landen nicht ansäßig, mithin fremde Leute, denen durch eine Verhaftnehmung kein besonderer Nachtheil an ihrem guten Namen und Glücksumständen zugefügt werden könnte, so mögen sie, wenn sie auch nur geringe Verbrechen begangen haben, und sonst der Flucht verdächtig sind, bey dem Mangel eines durch genugsame Bürgen oder Pfänder zu leistenden Vorstandes bis zur geendigten, und möglichst zu beschleunigenden Untersuchung und Aburtlung in gefängliche Gewahrsam gebracht werden. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen, die bey der Vollbringung eines geringen Verbrechens von der ausgesandten Wacht, oder den Gerichtsbedienten betroffen werden, oder von denen das Gericht nicht weiß, ob sie diejenigen, für die sie sich ausgeben, wirklich sind? oder ob nicht die Flucht zu fürchten sey? zu halten; auch diese sind bey dem Mangel eines Vorstandes bis zur Aburtlung der Sache in gefängliche Gewahrsam zu bringen; wenn es nicht sofort mit völliger Gewißheit auszumachen ist, ob das begangene Verbrechen zu den eigentlich peinlichen Fällen gehöre, indem solches etwa annoch von einem gewissen Erfolge der bösen That, der mit Zuverläßigkeit nicht vorherzusehen wäre,

abhängt, so sollen die Gerichte, wenn der Angeschuldigte einen zur Haft an und für sich genügenden Verdacht wider sich hat, so lange bis die Frage: ob das verübte Verbrechen zu den peinlichen gehöre, und die Eingangs angegebene Regel eintretten müße, auf das Vermögen der bezüchtigten Person, wenn sie vom Stande ist, einen Beschlag verfügen, ihr selbst aber einige sichere Leute zur beständigen Beobachtung zu ordnen, anderen Leuten aber vom geringeren Stande in diesem Falle einen sonst leidendlichen Verwahrungsort anweisen.

§. 11.

Von Festnehmung der sämtlichen Theilnehmer in dem Falle, da Jemand erschlagen, oder tödtlich verwundet worden, ohne daß der eigentliche Thäter bekannt wäre.

Obwohl bey fehlenden hinlänglichen Anzeigen, und wenn keine Flucht mit Grunde zu besorgen ist, auf bloße Gefahr des Anklägers, zumal wider unbescholtene Leute, eine gefängliche Haft niemal zu verfügen ist, so sollen gleichwohl in dem Falle, da bey einer vorgewesenen Zänkerey unter vielen Jemand erschlagen, oder wenigstens tödtlich verwundet worden, und der eigentliche Thäter, oder diejenigen, die an der tödtlichen Verwundung den hauptsächlichsten Antheil genommen haben, nicht so fort auszumachen stünden, alle, die in den Händeln mitbegriffen gewesen sind, auch wohl mitgeschlagen, gehauen, oder gestochen haben, in Ermanglung hinlänglicher Beweise

weise oder Anzeigen, daß sie die Urheber der tödtlichen Verwundung dennoch nicht haben seyn konnen, zur gefänglichen Haft gebracht werden. Hierinn sind sie so lange zu behalten, bis entweder der wirkliche Thäter der tödlichen Verletzung mit völliger Zuverläßigkeit herausgebracht, und bekannt wird, oder sie auch mit Gewißheit darthun können, daß sie an den vorgefallenen Händeln keinen Antheil genommen haben, sondern entweder aus bloser Neugierde, oder aus anderen unschuldigen, wenigstens nicht sträflichen Ursachen sich dabey hätten finden lassen, oder endlich die bisherige Untersuchung ergiebt, daß es dermal, entweder überhaupt, oder doch in Absicht dieses oder jenes unter ihnen zu einer Strafe am Leibe oder Leben nicht werde kommen können. Ob wir uns gleich zu allen und jeden Kriminalgerichten versehen, daß sie in Nachforschung dessen, wer von einer tödtlichen Verwundung der Thäter sey, oder solche durch diese oder jene Art der Theilnehmung beförderet habe? allen Fleiß anwenden, und nur sodann, wenn sie hierunter mit völliger Gewißheit etwas bestimmen können, die bereits zur Haft gebrachten Leute entlassen werden; so sollen sie dennoch hiedurch angewiesen seyn, sich in zweifelhaften Fällen, mittels Einsendung der abgehaltenen Protocolle, und eines Begleitungsberichts an unser in Kriminal und Strafsachen verordnetes Obergericht zu verwenden, und behufige Verordnung von demselben zu gewärtigen.

§. 12.

Wann auf eine geschehene Angabe die Haft zu verfügen.

Wenn entweder eine im öffentlichen Amte stehende Person auf Eid und Pflicht versichert, oder ein anderer unbescholtener Mann, mittels körperlichen Eides, erhärtet, und diese Angabe auf eigne sinnliche Erfahrung beruhen würde, daß dieser oder jener der Thäter eines peinlichen Verbrechens sey, oder doch vorsetzlicher Weise daran Antheil genommen habe, so ist das Gericht zur gefänglichen Einziehung des Angeschuldigten zu schreiten wohl befugt. Dagegen aber soll diejenige Angabe, die lediglich von dem beleidigten Theile herrühret, zur Verfügung der Haft niemal und unter keinen Umständen genügen, es wäre dann, daß dieselbe durch andere genugsam geprüfte, und bewiesene Anzeigen unterstützet und bekräftiget würde.

§. 13.

Von dem Falle, da die vorhandenen Anzeigen zur Haft nicht genügen.

Sind die eines peinlichen Verbrechens halben wider den Angeschuldigten vorhandene Anzeigen nicht von der Beschaffenheit, daß Unsern Vorschriften zu Folge, die Verfügung der Haft Statt finden kann, so ist es bey fehlender Hoffnung einen stärkeren Verdacht zu erlangen dergestalt zu halten, wie davon im allgemeinen bereits das nähere bestimmt worden.

(§. 8.)

(§. 8.) Würden sich aber erhebliche Bedenklichkeiten finden, es sey nun, daß die vorhandenen Anzeigen bey den guten Vermuthungen, die der Angeschuldigte wegen seines vorigen Lebenswandels etwa für sich hat, geschwächet würden, oder daß sie nicht auf rechtsbeständige Art bewiesen werden könnten, oder daß sie bey dem Mangel dieser oder jener Eigenschaft keinen rechtlichen halben Beweiß an und für sich ausmachen, dennoch aber ein auf Wahrscheinlichkeit beruhender Verdacht bliebe, so haben die nachgeordneten Kriminalgerichte an das verordnete Obergericht zu berichten, und weitere Verordnung abzuwarten. Es müssen aber in Kapitalfällen dem Angeschuldigten mittlerweile, oder bis zur Einkunft der zu gewärtigenden näheren Bestimmung eine sichere Wacht zur genauen Aufsicht zugeordnet werden. In anderen Fällen von minderer Wichtigkeit aber können die Gerichte, den Umständen nach, es bey einem Beschlag aufs Vermögen bewenden lassen. Sind die Angeschuldigten Landläufer oder überhaupt solche Leute, denen durch eine wider sie verhängte Haft kein besonderer Nachtheil an ihrem guten Namen und Gewerbe zuwachsen kann, so sind sie in dergleichen Fällen, ohne unter schweren und anderen Verbrechen zu unterscheiden, allemal in sichere Gewahrsam zu bringen.

§. 14.

Ob auf eine vorgehabte Flucht mit der Verhaftnehmung zu verfahren.

Würde in peinlichen Fällen jemand, wider den zwar einiger jedoch zur wirklichen Haft nicht hinreichender Verdacht vorhanden ist, zur Vernehmung über ein bezüchtigtes Verbrechen von Gerichts wegen vorgeladen, aber ungehorsamlich aussenbleiben, und die Flucht entweder wirklich ergreifen, oder doch dazu Anstalt machen, so ist derselbe ohne weiteren Anstand zur gefänglichen Haft zu bringen, demnächst über die beygemessene That und ihre Umstände summarisch zu vernehmen, und wenn er bey diesem Verhöre entweder das bezüchtigte Verbrechen eingestehen, oder sich auch darinn noch verdächtiger machen sollte, über förmliche Inquisitorialartikel zu befragen.

§. 15.

Was besonders bey einer Verhaftnehmung zu beobachten.

Die Wacht, der die Verhaftnehmung eines oder mehrerer Angeschuldigten befohlen wird, muß es am Fleiße, Mühe und Vorsicht niemal ermangeln lassen, dabey auch besonders dahin angewiesen werden, daß sie sich des Angeschuldigten, ohne vieles Aufsehen, zu bemächtigen, und ohne die höchste Noth keine Härte oder Unglimpf zu gebrauchen habe. Ferner muß die Wacht alle Aufmerksamkeit anwenden, daß der Angeschuldigte ohne alle Leib und Lebensgefahr zur Haft ge-

gebracht, auch ihm alle diejenigen Mittel oder Werkzeuge, womit er sich oder andern Schaden zufügen, oder sich losmachen könnte, zuvor abgenommen werden. Schlechte und unbekannte Leute oder gar gefährliche Bösewichter müssen, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, an ihrem ganzen Leibe besehen werden, um zu untersuchen, ob sich vielleicht ein oder anderes Merkmal einer bereits erlittenen Tortur und Leibesstrafe finden möchte. Von allem diesen ist dem Gerichte der gehörige Bericht abzustatten, auch sind diejenigen Dinge besonders, die bey dem Gefangenen gefunden worden, zu Protocoll zu registriren. Wenn bey einem Inhaftirten wahrscheinlich geraubte oder gestohlene Sachen gefunden werden, so muß er darüber zuvorderst, wie er dazu eigentlich gekommen sey? genau und umständlich zu Protocoll vernommen werden. Wenn er nun die Entwendung eingestände, auch seine Angabe nach geschehener weiteren Erforschung richtig befunden würde, so sind die entwendeten Sachen, nachdem sie geschätzet, und zu Protocoll verzeichnet worden, dem Bestohlnen oder Beraubten ohne allen Anstand wieder zuzustellen. Sollte die Angabe des Inhaftirten wegen der bey ihm gefundenen Sachen aller Vermuthung nach unrichtig seyn, so muß das Verzeichniß solcher Sachen durch die öffentlichen allenfalls auch auswärtigen Zeitungsblätter, oder sonst auf eine an jedem Orte übliche Art, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, damit solchergestalt die rechtmäßigen Eigenthümer wieder zu dem Ihrigen ge-

langen mögen, und wegen des von dem Angeschuldigten vielleicht anderwärts begangenen Unfugs genugsame Erkundigung eingezogen werden könne.

§. 16.

Von der allgemeinen Pflicht, sich der Thäter in schweren peinlichen Fällen zu bemächtigen.

Würde Jemand bey Vollbringung eines Kapitalverbrechens, oder doch bey einer solchen That, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit, störet, betretten, so soll ein jeder, der solches am ersten gewahr wird, bey dem Mangel schleuniger obrigkeitlichen Hilfe, in so ferne er es ohne Leib und Lebensgefahr thun könnte, zugreifen, und den Verbrecher mit den bey ihm gefundenen Sachen an das nächste Gericht ablieferen; von woher er die Vergütung der ausgelegten und sonst in der Taxordnung bestimmten Arretirkösten zu gewärtigen hat. Würden sich aber, dieser oder jener, besonders Schuldheisen, und Gerichtsbediente hierunter fahrläßig bezeigen, so sind sie nach Verschiedenheit der Umstände mit der im ersten Theile (§. 79.) bestimmten Strafe zu belegen.

§. 17.

Von Gerichten, die pflichtwidrig zur Haft schreiten, oder sich dabey ungebührlich betragen. Abschaffung der Freyungen, und sonstiger Zufluchtsörter.

Ein Gericht, das entweder vorschriftswidrig die Haft verhängt, oder den Angeschuldigten länger,

als

als es den Umständen nach nöthig ist, im Gefängnisse behält, oder ihm darinn übel begegnet, soll nicht allein demselben alle zur Ungebühr verursachte Schäden und Kosten ersetzen, und dem Befinden nach anderweitige Genugthuung leisten, sondern auch überdies mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße, oder aber nach Größe des Vorsatzes, und nach den sonst hiebey eingetrettenen Umständen mit der Suspension, oder gar mit dem Verluste des Dienstes bestraft werden. Dagegen aber sind diejenigen Gerichtspersonen, die sich in Verfügung der Haft in den Fällen, wo solche, Unseren beschriebenen Rechten nach, statt findet, saumselig und fahrläßig beweisen, und dadurch zu der Flucht eines, oder mehrerer Angeschuldigten Anlaß geben, nach den Grundsätzen, die Wir im ersten Theile (§. 79.) zur gesetzlichen Vorschrift gemacht haben, zu bestrafen. Da Wir nach Unseren erlassenen Strafgesetzen eben nicht zu befürchten haben, daß irgend jemal wider Recht und Billigkeit zur Haft geschritten werden dürfte; so sollen in Zukunft bey schweren Verbrechen, die sich auf den Vorsatz gründen, und wo der Thäter, daß er lediglich aus Unvorsichtigkeit gefehlt habe, nicht sogleich erweisen kann, die sogenannten Zufluchtsorte nicht weiter Statt finden. Diejenigen Kirchen oder Klostervorsteher, dann sonstige geistliche Personen, die wissentlich einen vorsätzlichen Verbrecher, um ihn zu verbergen, aufnehmen, sollen durch Unser Fürstbischöfliches Vicariat zu gebührender Strafe gezogen werden. Mit einzelnen Personen aber, die ein oder

den anderen Verbrecher wider die verhängte Haft in Schutz nehmen, und selbige verbergen, ist, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, zu verfahren. (erst. Th. §. 37. 76.)

§. 18.

Vom Schließen der Gefangenen, und einigen anderen Maaßregeln zu derselben sicheren Aufbewahrung.

Wenn das Verbrechen, dessen jemand bezüchtigt wird, an und für sich nicht mit dem Tode zu bestrafen ist, so sollen künftig dem Gefangenen, der Regel nach, keine Ketten, oder sogenannte Feßel angelegt werden, nur in den Fällen, da den Umständen nach zu vermuthen stünde, daß der Gefangene dem Kerkermeister selbst auf Leib und Leben gehen, oder die Flucht zu ergreifen suchen möchte, oder wenn er schon vorhin ein oder das anderemal aus dem Gefängnisse gebrochen ist, soll er mit der Behutsamkeit, daß seine Gesundheit durch das Gefängniß keinen Schaden leide, mit einer Hand- und Fuß-Schelle belegt werden. Doch haben die Zentbeamten dieses der Willkühr der Gerichtsbedienten keineswegs zu überlassen, sondern alles nach den Umständen selbst anzuordnen, und die Ursachen desfalls genau zu Protocoll zu bemerken.

§. 19.

§. 19.

Von Gefangenen, die vom Stande, und von guter Familie sind.

Standspersonen, und überhaupt solche, denen die öffentliche Verhaftnehmung einen Nachtheil in ihren Geschäften und Gewerben zuziehen könnte, mögen in so ferne sie nicht aus genugsamen Anzeigen eines wirklichen Kapitalverbrechens bezüchtigt worden, und das zuständige Kriminalgericht das Gegentheil zu verordnen vorkommenden Umständen nach nicht unumgänglich nöthig fände, anderer peinlichen Verbrechen halber, allenfalls in ihren Häusern, jedoch auf ihre Kösten und unter Aufsicht einer hinlänglichen Wacht, verwahret werden.

§. 20.

Von der obrigkeitlichen Aufsicht über den Zustand der Gefangenen.

Unserer Regierung soll es hiedurch zu einer besonderen Pflicht gemacht seyn, die Frohnfeste, das Zucht- und Arbeitshaus am Ende eines jeden Vierteljahres durch zween Räthe, die aber bey dem Malefiz-Senate nicht angestellt seyn dörfen, bebesichtigen, und untersuchen zu lassen, ob die Gefangenen keine Beschwerde anzubringen haben, dann ob sie in allem regulativmäsig gehalten werden? Bey vorgebrachten Beschwerden ist zu deren Untersuchung ohne Anstand das behufige Uns unmittelbar

bar zu begutachten, wo wir sonach bey befundener Richtigkeit derselben zu deren Abstellung das nöthige verordnen werden. Auch sollen die Zentbeamten angewiesen seyn, die Gefängniße auf dem Lande nicht nur öfters zu besuchen, sondern die Gefangenen auch bey Verhören, oder sonst bey anderen Gelegenheiten über die Art und Beschaffenheit ihrer Verpflegung, und ob sie sich worüber zu beschweren haben, zu befragen, sonach deren Aussagen genau zu Protocoll zu bemerken, und auf der Stelle sogleich Abhilfe zu verschaffen, oder aber solche nach Verschiedenheit der Umstände bey dem peinlichen Obergerichte mittels einer geziemenden Vorstellung zu verlangen.

§. 21.

Von Gefangenwärtern, und deren Pflichten.

Zu Gefangenwärtern müssen nur solche Leute genommen werden, die bey einer gesunden und starken Leibes-Beschaffenheit von gesetzten Jahren sind, und dabey genugsame Zeugnisse von ihrem bisherigen Wohlverhalten aufweisen können. Ein Gefangenwärter ist bey seiner Aufnahme dahin zu vereiden, daß er demjenigen Gerichte, welchem er untergeordnet ist, allen schuldigen Gehorsam leisten, ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen, die Gefangenen seiner Instruktion gemäß, oder nach der ihm etwa zugehenden besonderen Verordnung, getreulich und mit Fleiße verwahren, dieselben, zumal, wenn

sie

sie schwerer Verbrechen bezüchtiget werden, genau visitiren, ihnen alles, womit sie sich selbst schaden, oder sich frey machen könnten, abnehmen, dasjenige, was den Gefangenen an Kost, und Kleidung vermacht worden, ihnen ohne mindeste Abkürzung reichen, über die Gefängnisse und Banden tägliche und genaue Aufsicht zu haben, auch das mangelhafte, und verdächtig gefundene sofort anzeigen wolle; ferner daß er ohne Vorwissen, und Genehmigung der Obrigkeit, niemand einen Zugang zu den Gefangenen gestatten, oder mit denselben allein reden lassen, oder die Annahme, und Abschickung von Briefen erlauben, vielmehr dergleichen Briefschaften dem Gerichte treulich einlieferen, die Schlüssel zu dem Gefängnisse wohl verwahren, solche auch so wenig seiner Frau, und unmündigen Kindern, als unsicheren Leuten anvertrauen, sich mit den Gefangenen in keine Vertraulichkeit einlassen, noch weniger heimliche, entweder auf gewinnsüchtige oder sonstige Absichten gerichtete Einverständnisse mit ihnen unterhalten, auch ohne Auftrag des Gerichts von ihnen die besonderen Umstände des Verbrechens so wenig erforschen, als, daß letzteres von anderen geschehe, gestatten; daß er den Gefangenen weder schnöde begegnen, noch sich wider dieselben eigenmächtige Thätlichkeiten erlauben; daß er solchen, die auf Wasser und Brod sitzen, ohne Erlaubniß des Gerichts keine andere Speisen, und Trank gestatten, auch überhaupt dasjenige thun, und ausrichten wolle, was seinen Pflichten gemäß

ist,

ist, auch sich davon weder durch Freundschaft, oder Feindschaft, Mitleid, Geschenke, Gaben oder andere Ursachen abhalten lassen werde. Ein Gefangenwärter ist von Gerichtswegen oft an seinen geleisteten Eid, besonders sodann, wann mehrere gefangen sitzen, oder andere Umstände Besorglichkeiten an die Hand geben, zu erinneren, auch überhaupt dahin, daß er derjenigen Obrigkeit, welcher das Recht die Zentbefugniß auszuüben zukömmt, alle Morgen, und Abende von den Umständen der Gefangenen einen getreuen Bericht abstatte, anzuweisen. Diejenigen, die den Gefangenwärtern, Pförtnern, Schliesern, Profosen, Bettelvögten ihre Lebensart, oder Geschäfte schimpflicher Weise aufrucken, oder sie um derentwillen von diesen Rechten, und Befügnissen auszuschliesen sich unterfangen, sind dergestalt, als von dem Vorwurfe der Ehrlosigkeit, und Anrüchtigkeit im Allgemeinen vorgeschrieben worden. (S. den ersten Theil §. 45.) zu bestrafen.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfahren wider abwesende, oder flüchtige Missethäter.

§. 22.

Von der Verfolgung, und Nachsetzung ganzer Rotten von Missethätern.

Im Falle sich ganze Rotten von Dieben, Räubern, Mordbrennern, und anderen Bösewichtern in hiesige Lande eindringen sollten, müssen von demjenigen Gerichte, worunter sie betreten werden, zu ihrer schleunigen Verhaftnehmung alle behufige Anstalten, mithin unverweilte Streife, auch in zertheilten Parteyen getroffen, hievon aber auch zugleichen Beywirkung den nächst angränzenden Aemtern, Gemeinden, und Garnisonen die verlässige Nachricht ertheilet werden. Würden aber diese Diebs- oder Räuberbanden in angränzende, und fremde Länder entspringen, so ist der zuständigen Gerichtsobrigkeit von der geschehenen Nachsetzung und ihrer Ursache nicht allein die gehörige Nachricht ebenmäßig schleunigst zu ertheilen, sondern auch deren Beystand geziemend nachzusuchen, auch es im umgekehrten Falle auf gleiche Weise zu halten. Damit aber aller Zeitverlust so viel möglich hiebey vermieden werde, so

sind den nachsetzenden Gerichtsbedienten offene Päße, oder Ansuchungsschreiben unter gerichtlichem Siegel mitzutheilen, oder doch zum wenigsten nachzusenden.

§. 23.

Von einzelnen Verbrechern, oder Angeschuldigten, die sich unter fremden Gerichtsbarkeiten befinden.

Wenn eine Person, die aus genugsamen Anzeigen eines peinlichen Verbrechens bezüchtiget wird, zu der Zeit, da man sich ihrer bemächtigen will, in fremde Gerichtsbarkeiten zwar entfliehen, aber doch in Unseren Landen bleiben würde, so mag es dem des Verbrechens wegen zuständigen Gerichte, wenn anders die (§. 3.) festgesetzte Ausnahme nicht eintritt, unverwehrt seyn, sie durch ihre Wacht verfolgen zu lassen; inzwischen muß letzterer zugleich aufgegeben werden, bey etwaiger Habhaftwerdung des Angeschuldigten allen möglichen Glimpf zu beweisen, auch denselben nicht sofort mit sich hinwegzuführen, sondern vielmehr der Gerichtsobrigkeit zu überliefern. Damit aber sowohl die Verhaftnehmung, als die Auslieferung einen desto ungehinderteren Fortgang haben möge, ist das auf jene sich beziehende Ansuchungsschreiben unter gerichtlichem Siegel der Wacht sofort mitzugeben, oder doch nachzusenden. Befände ein Angeschuldigter, der, wenn er gegenwärtig wäre, ohne Bedenken zur gefänglichen Haft gebracht werden könnte, sich bereits wirklich unter einer andern Gerichtsbarkeit, so soll auf geschehe-

schehenes Ansuchen um Arretirung und Auslieferung ein jedes Gericht Unserer Lande sich gegen das andere willfährig bezeigen, und daher den Angeschuldigten, ohne über die Ursache der wider ihn verhängten Haft im mindesten zu urtheilen, oder gewisse Zusicherungen, und sogenannte Reversalen vorher zu verlangen, gefänglich einziehen, auch ihn demnächst mit den bey ihm gefundenen Sachen, und dem vielleicht abgehaltenen Protocolle dem des Verbrechens wegen zuständigen Gerichte ausliefern, dabey aber auch die etwa noch weiter begehrte Aufzeichnung der Güter und den Beschlag darauf ohne Anstand zur Ausführung zu bringen.

§. 24.

Von den sogenannten Steckbriefen.

Wenn zwar der Ort, wo der Angeschuldigte sich verborgen hält, unbekannt wäre, indessen die Beschaffenheit der Missethat, und die vorhandenen Anzeigen die Verhaftnehmung erforderten, und dabey einige Hoffnung vorhanden wäre, den Angeschuldigten bey seiner vermuthlich nicht gar zu weiten Entfernung annoch habhaft zu werden, so sind in möglichster Eile sogenannte Steckbriefe, die mit dem Gerichtssiegel, und der Unterschrift zu versehen sind, an die benachbarten Gerichte in und ausser Landes zu senden. In denselben ist sowohl das Verbrechen, dessen der Entflohene bezüchtiget wird, als der Ort, wo es begangen worden, anzuführen, er selbst aber

unter kurzer Bemerkung der wider ihn vorhandenen Anzeigen durch solche treffende Merkmale in Absicht seiner Person, und Kleidung, daß er daran leicht erkannt werden kann, zu beschreiben, auch endlich die Bitte um Festnehmung des Entflohenen unter Versicherung gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fällen hinzuzufügen. Könnten bey der Eilfertigkeit der Sache entweder nur ein Steckbrief, oder wenigstens nicht so viele, als etwa erforderlich sind, ausgefertiget werden, so ist entweder in einem offenen Steckbriefe ein jedes Gericht zu ersuchen, denselben an das benachbarte weiter zu beförderen, oder es ist zum wenigsten von dem ausgesandten Bothen der Steckbrief einem jeden Gerichte im Original vorzuweisen. In beyden Fällen ist aus dem Steckbriefe der wesentliche Inhalt desselben zu registriren, auch auf demselben entweder Tag und Stunde der Vorzeigung zu bemerken, oder doch zum wenigsten darüber ein gerichtliches Zeugniß auszustellen. Es bleibet auch dem rechtlichen Ermessen eines jeden zuständigen Gerichts überlassen, den Steckbrief, oder doch den Hauptinhalt desselben, wenn davon einiger Nutzen zu hoffen stünde, entweder in öffentliche Zeitungen einrücken, oder an öffentliche Plätze und Amthäuser anschlagen zu lassen. Sobald bey diesem, oder jenem Gerichte ein Steckbrief eingelaufen ist, oder doch in den Zeitungen beschrieben stehet, sollen gesamte Gerichtsbediente zusammen berufen, und ihnen die wesentlichen Dinge aus demselben bekannt gemacht werden. Dabey ist ihnen

auf-

aufzugeben, daß wenn sich der Entflohene etwa in dem Gerichtszwange betreten lassen sollte, sie ihn stehenden Fußes zu arretiren hätten. Alles dieses, und sogar Tag und Stunde, da ein Steckbrief eingegangen, ist mit Fleiß zu registriren. Im Falle nun der Angeschuldigte von dem, oder jenem Gerichte ergriffen würde, so muß derselbe, nachdem man ihn genau visitiret, und ihm alles verdächtige abgenommen, auch sich besonders seiner Briefschaften, Kleinodien, und Baarschaften bemächtiget hat, und er nach der Ursache seiner Flucht, und den Antheil an dem bezüchtigten Verbrechen zu Protocoll summarisch befragt worden, in sichere Gewahrsam gebracht, und dem des Verbrechens wegen zuständigem Gerichte davon ungesäumt, allenfalls durch einen reitenden Bothen, Nachricht gegeben werden. Wann nun zu der Abhohlung des Gefangenen die nöthigen Anstalten gemacht worden, so ist derselbe mit den bey ihm gefundenen Sachen, und den abgehaltenen Protocollen ohne irgend einige vorläufige Versicherung wegen der Zukunft zu verlangen auszuantworten. Ob Wir gleich bey Unsern gemessenen Vorschriften von der Zuständigkeit der Gerichte in peinlichen und Straffachen nicht vermuthen mögen, daß bey der Frage von Auslieferung der Gefangenen leicht gegründete Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen können, so sind gleichwohl im unverhofften Falle dieselben von demjenigen Gerichte, worunter der Gefangene arretirt worden, bey Vermeidung der Wiedererseßung der durch die Zögerung verursacht-

en Kosten, dem in peinlichen Sachen verordneten Obergerichte ohne allen Anstand zur näheren Beurtheilung und weiteren Verordnung anzuzeigen. Die ausgesandten Steckbriefe, sie mögen nun von einiger Wirkung gewesen seyn, oder nicht, sind im Original mit den Bescheinigungen der Gerichte, an die sie versandt gewesen, zu den Acten zu legen; in Entstehung dessen aber soll der Grund der Unterlassung gehörig registriret werden.

§. 25.

Von Durchführung der Maleficanten durch andere Gerichtsbarkeiten

Allen, und jeden, sowohl Civil- als Criminalgerichten, durch deren District die Durchführung eines oder mehrerer Gefangenen geschiehet, ist davon zuvor die gehörige Nachricht zu ertheilen, zum wenigsten müssen der Bedeckung offene Schreiben, zur Vorzeigung bey einer jeden Gerichtsobrigkeit, worinn der Auftrag gemeldet, und zugleich demselben keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr förderlich zu seyn, gebethen wird, unter gerichtlichem Siegel mitgegeben werden. Wann solchergestalten die Anzeige von der vorhabenden Durchführung geschehen, so sind auch alle und jede Gerichte durch Einräumung der Gefängnisse, und Ketten, auch Zugebung der erforderlichen Mannschaft, einander allen Beystand zu leisten schuldig, ohne sogenannte Reversalen zu begehren. Dagegen

müssen

müssen fremde Gerichte, die einen oder mehrere Maleficanten durch unsere Lande zu führen Vorhabens sind, bey Unserer Landes Regierung zuvor eine Vergünstigung, wenn es nicht anders von Nachbarschafts wegen, dergleichen Ansuchungsschreiben nur bey den untergeordneten Aemtern zu übergeben, hergebracht ist, ansuchen, auch sich zur Ausstellung gewöhnlicher Reversalen, und Ersetzung aller Kosten, im Falle solche nicht etwa durch nachbarliche Verträge, oder durch das Herkommen wechselseitig zu entlassen sind, zugleich verbindlich machen. In Entstehung einer nachgesuchten, und ertheilten Erlaubniß zur Durchführung solcher fremden Maleficanten sind sowohl die letzteren, als die Mannschaft von einem jeden Gerichte, worunter sie angetroffen werden, so lange in Verwahrung zu behalten, bis wegen des vergangenen gebührende Genugthuung geleistet, wegen des Zukünftigen gehörige Sicherheit bestellet, und hierüber von der Landesregierung das Behufige verordnet worden.

§. 26.

Von einer anzustellenden Hausuchung.

Wenn nach einem vergangenen Verbrechen, das an und für sich betrachtet, am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, derjenige, der dessen entweder als Hauptthäter, oder als Mitschuldiger bezüchtigt wird, und dabey einen zur Verfügung

der Haft hinreichenden Verdacht wider sich hat, zwar abwesend, indessen einige Vermuthung, daß er sich noch unter dem Gerichtszwange aufhalte, vorhanden wäre, so mag das des Verbrechens halben zuständige Gericht, um sich entweder des Hauptthäters, oder der Mitschuldigen zu bemächtigen, oder doch wenigstens andere verdächtige Umstände in Erfahrung zu bringen, nachdem die Zugänge gehörig besetzt worden, durch den Zentbeamten unter Zuziehung sämtlicher Gerichtsbedienten, und einer hinlänglichen Wacht, eine allgemeine Hausuchung, wiewohl mit gehöriger Vorsicht, vornehmen lassen. Eine solche allgemeine Hausuchung soll Niemand an seiner Ehre, und sonstigen befreyten Gerichtsstande nachtheilig seyn, vielmehr zur Förderung der heilsamen Justitz sich über alle und jede unter dem Gerichtszwange gehörige Orte, und Personen, welcher Würde, und Stands sie sonst auch immer seyn mögen, erstrecken. Eine besondere Hausuchung, die sich nur auf gewisse Personen und Orte einschränket, kann nur sodann rechtlicher Art nach verfüget werden, wenn wider Jemand der Verbergung, oder der sonstigen Theilnehmung halben ein auf vieler Wahrscheinlichkeit beruhender Verdacht, der zugleich zu Protocoll gehörig zu registriren, vorhanden ist. Eine solche Hausuchung, die entweder in der Behausung desjenigen, der aus hinlänglichen Anzeigen bereits in Haft- und Inquisition gerathen ist, oder

auch

auch in dem Hause, oder an der Stelle, wo eine Missethat actenkundigermassen begangen worden, zu veranstalten ist, bleibet dem Ermessen eines jeden zuständigen Kriminalgerichts lediglich überlassen, ohne daß es solcher Anzeigen, die rechtlicher Art nach einen halben Beweiß ausmachen, dazu bedürfte. (§. 27. des zweiten Theils.)

§. 27.

Von einer Beschlagverfügung auf eines Angeschuldigten Vermögen, und der dabey vorzunehmenden Aufzeichnung.

Wenn Jemand, der eines solchen Verbrechens, das an und für sich betrachtet am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, aus solchen Anzeigen, die Unseren obbeschriebenen Rechten nach einen halben Beweiß ausmachen, und weshalb eine gefängliche Haft verfüget werden mag, bezüchtiget worden, sich auf flüchtigem Fuße befindet, so soll auf dessen künftigen Erbtheil, wenn er in der Ehe, und in der Bambergischen Gütergemeinschaft lebt, nur der Arrest erkannt, zugleich aber dem unschuldigen Ehetheile aufgetragen werden, jenem während seiner Abwesenheit zur Unterhaltung nicht das geringste unter der Strafe eines gedoppelten Ersatzes entweder mittel- oder unmittelbar verabfolgen zu lassen. Würde aber der Flüchtling in diesem eheligen Güterstande sich nicht befinden, so sollen seine hinterlassene Güter, wohin auch diejenigen zu rechnen sind, die ihm während der Inquisition

anheimfallen, von Amts wegen, und in Gegenwart der nächsten Anverwandten forderſamſt aufgezeichnet, und in Beſchlag genommen werden. Ob es ſich nun wieder gleich von ſelbſt verſteht, daß auch dieſem abweſenden Verbrecher von dem in Beſchlag genommenen Vermögen nicht das mindeſte zugeſchickt werden darf, ſo iſt dennoch der hinterlaſſenen Ehegattinn, und den unverſorgten Kindern nach dem Ermeſſen des zuſtändigen Kriminalgerichts, wenn es anders die Beſchaffenheit des Vermögens erlaubet, der nothdürftige Unterhalt davon nicht zu verſagen. Wenn nach bereits verfügtem Beſchlage des Angeſchuldigten Ehegatte, oder ſeine anderweitigen nächſten Blutsfreunde, um die Aufverwahrung des Vermögens anſuchen, ſo mögen ihnen bey fehlenden erheblichen Bedenklichkeiten, wenn ſie anders genugſam anſäßig ſind, oder doch in Entſtehung deſſen, nach vorgängigem durch einen, oder mehrere Bürgen geleiſteten Vorſtande, deſſen Größe nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmen iſt, die aufgezeichneten Güter, wiewohl unter der Bedingung, daß ſie dem Entflohenen von denſelben eigenmächtig nichts verabfolgen laſſen, auch die ihrer Aufſicht übergebenen Güter treulich aufbewahren, und nur denjenigen, denen vorſchriftsmäßig davon die Verpflegung gebühret, ſolche angedeihen laſſen, und überhaupt ihrer Verwaltung halben allemal zur Rechenſchaft ſtehen wollen, ausgeantwortet werden. Bey dem Mangel der Anſäßigkeit, des Vorſtandes, auch ſonſtiger genugſamer Sicherheit ſoll die nachgeſuchte Verwaltung niemal zugeſtanden, ſondern vielmehr

mehr von Gerichts wegen übernommen werden. Die aufgezeichneten Güter sind, wenn sie ohne Gefahr zu verderben, nicht füglich aufzubewahren stehen, vordersamst zu verkaufen, das daraus gelöste Geld aber ist entweder zur Bestreitung des baaren Verlages, und anderer nothwendigen Ausgaben anzuwenden, oder sonst gehörig zu berechnen. Wenn der Entflohene sich wieder freywillig einstellet, und seine Sache rechtlich ausmachen will, ist bey dem Mangel einiger Bedenklichkeiten demselben die freye Verwaltung seines Vermögens wieder einzuräumen; dahingegen soll, wenn der Verbrecher sich nicht wieder stellen würde, die Sache rücksichtlich des Erbrechts also gehalten werden, wie es bereits in Unserem Landrechte erst. Thl. dritt. Anh. erst. Tit. ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ist der Angeschuldigte gegenwärtig, oder auch zur gefänglichen Haft gebracht worden, so ist zwar von Obrigkeits wegen keine förmliche Aufzeichnung, und Verwaltung des Vermögens zu verfügen, inzwischen hat das Gericht für die Sicherheit der Schadensersetzung, der Wiedererhaltung des baaren Verlages, und Auskehrung der etwaigen Geldbuße Amts halber zu sorgen, und in dieser Hinsicht entweder einen Beschlag zu verfügen, oder sonst dienliche Vorkehr zu treffen. Im Falle auch gewisse Güter, Kapitalien, und andere Einkünfte eines Angeschuldigten unter fremden Gerichtsbarkeiten sich befänden, so ist durch behufige Ansuchungsschreiben das nöthige zu vermitteln. Fremde oder entwendete Sachen, die bey der

Auf-

Aufzeichnung unter eines Angeschuldigten Vermögen mitgefunden werden, sind ihren Eigenthümern ohne Anstand auszuliefern; diejenigen aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, oder die annoch zur Richtigstellung der That dienen, vor der Hand in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 28.

Von dem gerichtlichen Verfahren, wenn ein Angeschuldigter nicht ausfindig zu machen wäre.

Wenn gleich alle angewandte Mittel, einen Angeschuldigten zur gefänglichen Haft zu bringen, vergeblich gewesen, so ist dennoch die begangene That vorschriftsmäßig zu untersuchen, und in Richtigkeit zu bringen, mit der Zeugen summarischen Abhörung zu verfahren, und überhaupt alles dasjenige, was bey der Habhaftwerdung des Angeschuldigten entweder zu seiner Ueberführung, oder mehreren Beschwerung, oder auch zu seiner etwaigen Entschuldigung dienen könnte, vorzunehmen. Wie aber wider einen Angeschuldigten, bey dem alle Hoffnung seiner mit der Zeit wieder habhaft zu werden, ermangelt, zu verfahren sey, davon ist unten das nähere verordnet worden (§. 74. 77.)

Siebenter Abschnitt.

Von einigen Mitteln, wodurch die Haft, Specialinquisition, und Gegenstellung abzuwenden ist.

§. 29.

In wie ferne die Führung einer besonderen Schutzrede zur Abwendung, oder Milderung der verhängten Haft, oder zur Vermeidung der Specialinquisition zuzulassen sey.

So wenig bey Unseren angemessenen Vorschriften, und deren Befolgung auf eine vorläufige Führung der Defension zur Abwendung der Haft, der Specialinquisition, oder Gegenstellung von Amts wegen erkannt werden darf, so soll gleichwohl dieselbe, wenn darauf besonders angetragen wird, nicht leicht abgeschlagen, vielmehr zu deren Erleichterung dem Angeschuldigten, oder auch allenfalls seinem Sachwalter die Einsicht der abgehaltenen Protocolle, wiewohl in Gegenwart einer Gerichtsperson zu aller Zeit freygelassen werden, wenn er aus scheinbaren Ursachen darum gehörig ansuchet, darunter auch wahrscheinlich keine böse Absichten vorwalten, und solcher Gestalt davon keine üble Folgen zu besorgen stehen.

§. 30.

Von der Zulassung eines Vorstandes in peinlichen, und Straffachen.

Würde ein Angeschuldigter zur Abwendung der Gefangenschaft sich zur Leistung eines Vorstandes erbieten, so ist er damit in dem Falle, wenn die begangene Missethat, zum wenigsten unter den gegenwärtigen Umständen, zu den peinlichen Fällen gehöret, und es daher aller Vermuthung nach zu einer Strafe am Leibe oder Leben kommen könnte, auch dabey hinlängliche Anzeigen zur Haft vorhanden sind, sofort abzuweisen. Derjenige, der entweder seiner liegenden Gründe, Gewerbes, oder Amts wegen genugsam ansäßig zu achten ist, kann eines bezüchtigten geringen Verbrechens halben, das als ein solches entweder an und für sich, oder doch unter den gegenwärtigen Umständen anzusehen ist, während der Untersuchung weder zur gefänglichen Haft gebracht, noch mit einer Vorstandsleistung beschweret werden; dahingegen ist derjenige, der Inhalts Unserer Vorschriften bey hinlänglichen Anzeigen auch solcher Verbrechen halben, die an und für sich keine Strafe am Leibe oder Leben nach sich ziehen, bey dem Mangel der Ansäßigkeit zur Haft gebracht werden kann, (§. 10. 13.) derselben nur sodann zu entlassen, wenn er einen genugsamen Vorstand, dessen Größe nach Verschiedenheit der Fälle dem Ermessen des Richters zu überlassen sey, zu bestellen im Stande wäre. Dieser Vorstand aber

darf

darf sich nur lediglich darauf, daß er bis zur völlig abgeurtelten Sache sich gebührend stellen, und den an ihn ergehenden Ladungen allemal schuldigen Gehorsam beweisen wolle, einschränken. Würde ein Angeschuldigter nach geleistetem Vorstande sich dennoch entfernen, auch sich binnen der von Gerichtswegen gesetzten Frist nicht wieder einstellen, so soll der geleistete Vorstand sofort für verfallen erkläret, und nach Abzug der Schäden und Kosten dem Aerarium verrechnet werden, der Angeschuldigte aber im Betretungsfalle demungeachtet, nach vorgängiger Untersuchung, bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen zur verwirkten Strafe verurtheilt werden. Wenn ein Angeschuldigter bey dem Mangel der Ansäßigkeit, oder eines genugsamen Vorstandes unter solchen Umständen, unter denen solcher an und für sich zulässig ist, sich zu einer eidlichen Angelobung, vor Endschaft der Sache nicht weichhaft werden zu wollen, erbietet, so ist er damit zwar der Regel nach, und bis auf Unsere ausdrücklich vorhandene Ausnahme nicht zu hören, inzwischen aller Fleiß, die ganze Sache durch eine baldige Entscheidung hinzulegen, anzuwenden. Im übrigen aber sind zur Abwendung der Haft, oder zu einer Wiederaufhebung der verhängten Untersuchung, so wenig das Erbieten zur Bezahlung einer gewissen Geldbuße, oder zur Ableistung des Reinigungseides, als die Einwendung der Appellation, Nachsuchung der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder andere

Mittel, die nicht zu den vorhin beschriebenen gehören, in einigen Betracht zu ziehen.

§. 31.

Vom sichern Geleite.

Wenn entweder zur Habhaftwerdung des Angeschuldigten noch gegründete Hofnung vorhanden, oder er das ihm ehemal ertheilte sichere Geleit sträflicher Weise gemisbrauchet hätte, oder auch das Wohl des Staats, oder einzelner Glieder desselben dadurch Gefahren ausgesetzt würden, oder auch die Bewerbung um ein sicheres Geleit in der Absicht geschehe, um mittels desselben in fremde Lande zu entfliehen, so muß ein solches Ansuchen sofort von der Hand gewiesen werden. Dagegen ist einem Angeschuldigten, der sich auf flüchtigem Fuße befindet, zu dessen Habhaftwerdung weiter keine gegründete Hoffnung vorhanden, und der um Ertheilung eines sicheren Geleits bis nach geendigter Untersuchung, und geschehener Aburtlung bey dem Mangel der vorbeschriebenen Ansäßigkeit gegen Leistung eines genugsamen Vorstandes ansuchet, ohne Unterschied der Verbrechen, und ohne auf die Größe derselben zu sehen, auch ohne zu unterscheiden, ob er bereits gefänglich eingezogen gewesen sey, oder nicht, das sichere Geleit, wenn darauf bey dem Obergerichte, oder demjenigen Kriminalgerichte, worunter das Verbrechen begangen worden, gehörig angetragen wird, der Regel nach, nicht zu versagen, auch der Geleits-

brief

brief demnächst, wenn alles Vorläufige zuvor in Richtigkeit gebracht worden, unter dem gewöhnlichen Gerichtssiegel, und Unterschrift auszufertigen. Ehe, und bevor aber letzteres geschehen kann, lieget bey dem Mangel genugsamer Ansäßigkeit des Angeschuldigten dem Geleitswerber ob, einen nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Vorstand zu leisten. Zwar ist auch dieser durch tüchtige, und unter dem Gerichtszwange mit liegenden Gründen ansäßige Bürgen, oder allenfalls durch hinlängliche Pfänder der Regel nach zu bestellen; indessen mag bey dem Mangel genugsamer Bürgen, und Pfänder, einem Angeschuldigten, der des Meineides nicht verdächtig ist, allenfalls gegen Leistung einer eidlichen Versicherung der nachgesuchte Geleitsbrief ertheilet werden. Der zu bestellende Vorstand, oder die an deren Statt zu leistende eidliche Angelobung soll unter allen Umständen darauf besonders gerichtet werden, daß der Vergeleitete auf die an ihn ergehenden Ladungen sich allemal gebührend stellen, auch um die Urtel unkräftig zu machen, nicht entweichen, ferner daß er die Kosten, worinn er verurtheilet werden dürfte, ersetzen, und wenn auf eine Geldbuße erkannt würde, solche bezahlen wolle. Demjenigen, der sich schon in gefänglichem Gewahrsam befindet, ist zwar kein sicheres Geleit zu ertheilen, doch soll sodann eine Ausnahme hievon Statt finden, wenn die bisherige Untersuchung, und Beweisführung hinlänglich ergeben, daß es des bezüchtigten Verbrechens halben bewandten

Umständen nach zu einer Strafe am Leibe, oder Leben nicht werde kommen können, und der Angeschuldigte den Vorstand auf eine, oder andere Art zu leisten erböthig wäre. Im übrigen mag der Geleitswerber wider Willen so wenig zur Entdeckung des Aufenthalts des Angeschuldigten angehalten, als wegen der bisher unterlassenen Anzeige zur Verantwortung gezogen werden, es wäre denn, daß ihm anderweit eine sträfliche Absicht, oder auch ein sonstiges unerlaubtes Betragen überdies zu Schulden kommen möchte.

§. 32.

Von den Folgen, und Wirkungen eines ertheilten Geleitsbriefes.

Ein mit der beschriebenen Förmlichkeit ausgestellter Geleitsbrief soll in Unsern Landen gegen alle unrechtmäßige Gewalt vollkommene Sicherheit verschaffen, dabey sich auf die Familie, Gesinde, und Güter des Vergeleiteten erstrecken, auch bis zum Austrage der Sache, oder bis darinn ein Endurtel ergangen, ohne Unterschied unter den eigentlichen Gerichts- und zur Untersuchung besonders bestimmten, oder anderen Tagen, völlige Sicherheit verschaffen. In dieser Hinsicht ist der ertheilte Geleitsbrief entweder durch die öffentlichen Zeitungen, oder sonst dem Befinden des Gerichts nach auf andere Weise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, die ausgesandt gewesenen Steckbriefe aber sind

von

von den Orten, wohin sie versandt waren, mit der Erklärung, daß ihre Kraft nunmehr erloschen sey, wieder einzufordern. Derjenige, der einem Vergeleiteten vorsätzlicher Weise Beleidigungen zufügt, ist als ein Injuriant anzusehen, und zu bestrafen. Nach ertheiltem Geleitsbriefe, und wenn der Angeschuldigte sich darauf gebührend stellet, ist derselbe Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften zuvorderst summarisch, demnächst aber nach der Beschaffenheit des Verbrechens auch über besondere Inquisitionalartikel zu vernehmen, und alles dergestalt einzuleiten, daß die Beendigung der Sache mit Vermeidung alles dessen, was zum Aufenthalt einige Veranlassung geben könnte, nach Möglichkeit befördert werde.

§. 33.

Von der Wiederaufhebung eines ertheilten Geleitsbriefes.

Ein Angeschuldigter soll des erhaltenen Geleitsbriefes ungeachtet, auch während der Untersuchung, und vorgeschehener Aburtlung zur Haft gebracht werden, wenn er ein neues Verbrechen, weshalb er an und für sich gefänglich eingezogen werden könnte, geständlicher, oder bewiesenermassen begienge, oder dessen zum wenigsten aus hinlänglichen Anzeigen bezüchtiget wird, oder auch ein bisher verborgen gebliebenes Verbrechen von ihm bekannt würde, oder er

die bezüchtigte, und bisher abgeläugnete Missethat ohne alle Bedingung eingestünde, oder derselben überwiesen würde, und es in beyden Fällen an hinlänglichen Vertheidigungsgründen völlig ermangelte; oder der Angeschuldigte entweder auf der Flucht, oder doch bey Vorkehrung der dazu unmittelbar dienenden Anstalten betroffen würde; oder eine rohe mit Störungen und Beleidigungen anderer verbundene Lebensart führen; oder auch der an ihn ergangenen Ladung keine Folge leisten möchte. Damit aber eines Theils der Vergeleitete sich vorschriftsmäßig betragen, und andern Theils bey einer demnächst wider ihn verhänget werdenden Haft sich nicht über Gewalt und Unrecht beschweren könne, so sind in einem jedem Geleitsbriefe die Bedingungen, unter denen er ausgefertiget worden, auszudrücken, auch ist darinn, daß der Vergeleitete während der Untersuchung sich einer geflissentlichen Führung gefährlicher Wehr, und Waffen, wofern er nicht eine Militairperson wäre, und die derselben angemessene Waffen führte, enthalten, die öffentlichen Häuser nicht besuchen, auch mit seinem Vermögen keine erhebliche Veränderungen vornehmen solle, anzufügen. Bey dem Mangel des geleisteten Vorstandes, es seyn nun, daß die Bürgen denselben auffagten, oder vermögenlos würden, soll der Vergeleitete vorgefordert, und darüber befraget werden, ob er andere annehmliche, und sichere Bürgen zu bestellen, im Stande sey? Würde er dazu Hoffnung machen,

so soll ihm zur Einbringung eines anderweitigen Vorstandes eine Frist von 24. Stunden gesetzt, ihm aber mittlerweile eine seinen Ehren unnachtheilige Wacht beygelegt werden. Nach Ablauf derselben, und in Entstehung einer genüglichen Sicherheit ist er ohne weiteren Anstand, und ohne Einraumung einer neuen Frist zur gefänglichen Haft zu bringen, und sind demnächst allererst die vorhin bestellt gewesenen Bürgen ihrer übernommenen Verbindlichkeit zu entlassen. Im übrigen mag auch in dem angeführten Falle der Angeschuldigte bey dem Mangel eines durch Bürgen oder Pfänder zu bestellenden Vorstandes, unter den bereits angeführten Einschränkungen zur Leistung eines eidlichen Vorstandes zugelassen werden. (§. 31.)

§. 34.

In wie ferne ein eröffnetes Erkenntniß den Geleitsbrief zernichte?

Nach eröffneter Endurtel, wozu der Angeschuldigte allemal in Person zu erscheinen vorzuladen ist, soll, wenn darinn auf eine Strafe am Leibe oder Leben erkannt worden, alle Kraft und Wirkung des bisherigen Geleitsbriefes sofort, oder von selbst erlöschen; auch der Vergeleitete demnächst ohne Anstand zur gefänglichen Haft gebracht werden. Im Gegentheile findet letzteres nicht statt, vielmehr dauert die Kraft des sicheren Geleits annoch fort, wenn entweder noch keine eigentliche Endurtel er-

folget, sondern etwa nur auf Anstellung der Special-inquisition erkannt, oder zwar eine Endurtel ergangen ist, inzwischen dieselbe eine solche Strafe, die überall nicht zu den peinlichen, oder Leibesstrafen zu rechnen, enthält. Würde ein Vergeleiteter an dem zur Eröffnung der Endurtel angesetzten Tage nicht in Person erscheinen, so ist mit der Publication nicht zu verfahren, auch der etwa gesandte Bevollmächtigte anstatt des Angeschuldigten nicht zuzulassen; es wäre denn, daß die Habhaftwerdung des letzteren auf keine Weise zu verhinderen stünde, und der Angeschuldigte unter keinen Umständen entkommen könnte. Bey der Entfernung des Angeschuldigten an dem zur Eröffnung der Endurtel angesetzten Tage, sind, in so ferne von einem eigentlichen peinlichen Falle die Rede ist, demselben ungesäumt Steckbriefe nachzusenden, die Bürgen aber allererst, wenn sie nach einer ihnen eingeräumten monatlichen Befristung den Angeschuldigten weder stellen, noch dem Gerichte nachweisen können, zur wirklichen Auszahlung des geleisteten Vorstandes allenfalls durch behusige Zwangsmittel anzuhalten. Hätten aber die Bürgen den Angeschuldigten an dem zur Eröffnung der Endurtel angesetzten Tage entweder wirklich gestellet, oder hätte sich das Gericht bey dem von den Bürgen angebrachten Begehren, den Angeschuldigten festzunehmen, saumselig bewiesen, oder auch jener allererst nach bereits verhängt gewesener Haft die Flucht ergriffen, so sind die Bürgen zwar ihrer bisherigen Verpflichtung zu entlassen, allein die Obrigkeit,

oder andere, die sich dabey einige Fahrläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen, sollen zur Ersetzung aller Schäden und Kösten aus eigenen Mitteln, allenfalls in Solidum, oder einer für alle, und alle für einen, angehalten, und überdies verhältnißmäßig bestrafet werden. Ein für verfallen erklärter Vorstand soll zuvörderst zur Ersetzung der von dem Angeschuldigten verursachten Schäden und Kösten bestimmet, der Ueberschuß aber dergestalt, wie von Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, verwendet werden. Im übrigen aber bleibt der einmal für verfallen erklärte Vorstand auch sodann verfallen, wenn gleich der Angeschuldigte über kurz oder lang betretten würde, und demnächst Urtel und Recht wider ihn ergienge.

Achter Abschnitt.

Von der Specialinquisition oder dem articulirten Verhöre.

§. 35.

Begriff einer Specialinquisition, und wann solche statt finde?

Die besondere oder Specialinquisition hat wider denjenigen statt, der bey der vorgewesenen allgemeinen und summarischen Untersuchung ein solches Verbrechen, das an und für sich am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, eingestanden hätte, oder desselben rechtlich überwiesen worden, oder doch zum wenigsten aus genugsamen Anzeigen einer solchen eben beschriebenen Missethat verdächtig wäre. Sie bestehet daher nicht allein in dem vollständigen Verhöre eines solchen Angeschuldigten, sondern auch zugleich in der Sammlung der wider und für ihn vorhandenen Beweisthümer und Anzeigen, wie auch in der endlichen Entscheidung und deren Vollstreckung. Obgleich die Specialinquisition sodann überhaupt statt findet, wenn die Rede von einer solchen Missethat, die Unsern vorbeschriebenen Rechten nach an und für sich am Leibe oder Leben zu bestrafen, und darüber, daß solche wirklich begangen

worden,

worden, wo wenigstens ein geringer Grad der Gewißheit vorhanden, auch der Angeschuldigte der That entweder geständig, oder überwiesen ist, oder doch zum wenigsten solche Anzeigen, welche die Kraft eines halben Beweises haben, wider sich hat, und dabey den wider ihn vorhandenen Verdacht so wenig ablehnen, als schwächen kann, so soll dennoch bey Leuten von unbescholtenem Leben und Wandel oder guten Hoffnung, und überhaupt bey solchen, denen durch eine wider sie verhängte förmliche Inquisition ein Nachtheil in ihrem Gewerbe und bey Fortsetzung ihrer Nahrung zugefüget werden könnte, hierunter mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen, und daher unter solchen Umständen nur sodann zum artikulirten Verhöre geschritten werden, wenn der vorhandene halbe Beweiß wider ihn annoch durch andere glaubhafte Anzeigen erhöhet, oder wenigstens bestärket werden dürfte.

§. 36.

Von der Abfassung, und dem Inhalte der Inquisitionalartikel.

Die Inquisitionalartikel müssen von dem peinlichen Richter der Beschaffenheit des Verbrechens gemäß eingerichtet, nicht auf Schrauben gestellt, daher nichts überflüßiges, oder verfängliches eingeschaltet, und nur auf die Umstände des Verbrechens, die zur Entscheidung der Sache dienen, geleitet werden. Diese besondere Fragstücke sind, wenn

die Sache bey dem peinlichen Obergerichte bereits anhängig ist, von dem hiezu aufgestellten Referenten zu entwerfen, der kollegialischen Berathung, und so mithin zur näheren Bestimmung der Mehrheit der Stimmen zu unterstellen. So wie aber die bey dem wirklichen Verhöre eintrettenden Umstände öfters eine Abänderung nothwendig machen, so soll auch dem inquirirenden Referenten gestattet seyn, von den bereits formirten, und von dem peinlichen Gerichte gutgeheissenen Artikeln einige wegzulassen, andere aber hinzuzufügen, und zuweilen aus den Antworten des Inquisiten neue Fragen zu setzen. Die Inquisitionalartikel müssen mit allem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Fleiß und Genauigkeit abgefaßt, dabey aber des Inquisiten und der Zeugen summarische Aussagen allemal zum Grunde gelegt werden. Aus dieser Ursache soll sich das artikulirte Verhör lediglich auf diejenigen Verbrechen einschränken, weshalb sich bey der vorgewesenen allgemeinen Untersuchung genugsame Beweisthümer oder Anzeigen ergeben haben. Würde indessen der Inquisit während dem Verhöre ein bisher ganz unbekannt gewesenes Verbrechen bekennen, oder einer andern Missethat halben ein genugsamer Verdacht sich wider ihn ergeben, so ist er nach geendigtem Verhöre über diejenige Missethat, um derentwillen solches vorzüglich angestellet worden, auch über jene Verbrechen ebenfalls zu vernehmen. Ein solcher Inquisit jedoch, der übel berüchtiget ist, und dessen bisheriger Lebenswandel es wahrscheinlich macht, daß er ausser den

von ihm bekannten Verbrechen noch anderere begangen habe, ist bey dem angestellten Verhöre nach allen solchen Unthaten, die von dergleichen bösen Gesindel, zu welchem er zu rechnen ist, gemeiniglich ausgeübt zu werden pflegen, insbesondere zu befragen. Wenn es auch gleich bey der Regel, nach welcher das besondere Verhör sich nur auf solche Dinge, weshalb genugsame Beweise oder Anzeigen vorhanden sind, einschränken muß, im Allgemeinen betrachtet, das Bewenden behält, so findet gleichwohl dieselbe bey Verbrechen einerley Gattung, die gewöhnlichermassen zu mehreren Malen pflegen ausgeübt und wiederholet zu werden, ihre Ausnahme. Denn bey so bewandten Umständen muß es das Gericht bey der blosen Anzeige der letzten Thathandlung in keine Wege bewenden lassen, vielmehr soll sodann, wenn schon eine Gewohnheit oder Fertigkeit in Ausübung gewisser Verbrechen vorhanden zu seyn scheinet, nach der Anzahl der einzelnen Thathandlungen, auch, wie oft eben dasselbe Verbrechen wiederhohlet und fortgesetzt worden, gefraget werden. Endlich sind die Inquisitionalartikel in fortlaufenden Zahlen dergestalt einzurichten, daß, so viel immer möglich, eine Frage gleichsam aus der anderen fließe, und die Fragen in der Folge des Verhörs immer eindringlicher werden, damit solchergestalt der Inquisit desto mehr in die Enge gebracht, und dadurch zugleich zum aufrichtigen Bekenntnisse der Wahrheit bewogen werden möge.

§. 37.

§. 37.

Von den allgemeinen und besonderen Inquisitionalartikeln.

Ehe und bevor ein Inquisit bey dem artikulirten Verhöre über die bezüchtigte Missethat und deren einzelne Umstände vernommen wird, soll derselbe zuvörderst im Allgemeinen nach seinem Namen, Alter, Geburt, Herkunft, Erziehung, Religion, erlernten Handwerke, Gewerbe, Vermögen, Ehestande und Kindern befraget, auch überhaupt mit ihm sein ganzer bisheriger Lebenswandel durchgegangen werden. Es ist auch von diesen allgemeinen Fragen keine wegzulassen, wenn gleich ein oder anderer Umstand aus dem summarischen Verhöre bereits erhellen, oder sonst actenkundig seyn möchte. Wären des Inquisiten Aussagen wahrscheinlich auf unrichtige Angaben und Erzählungen gebauet, so ist, wenn darauf bey der An- oder Entschuldigung desselben irgend etwas ankommen dürfte, von den Orten, wo er sich bisher aufgehalten, oder wo er gefangen gesessen hat, eine nähere Erkundigung einzuziehen. Nach geendigtem Verhöre über diejenigen Dinge, die des Inquisiten persönlichen Zustand betreffen, ist derselbe zuvörderst nach der Ursache der wider ihn verhängten Haft und Inquisition, und im Falle er hiemit nicht heraus wollte, nach seiner von dem Verbrechen habenden Kenntniß unter Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen zu befragen. Im Falle der Inquisit die bezüchtigte

Misse-

Missethat eingestünde, oder doch zum wenigsten seinen daran habenden Antheil nicht gänzlich abläugnete, so ist er zuvörderst nach den Umständen, die vor dem Verbrechen zwar vorhergegangen sind, indessen auf solches eine unmittelbare oder doch mittelbare Beziehung haben, zu befragen. Wenn man bis auf die Zeit, da die Missethat begangen worden, gekommen ist, so ist der Inquisit nach derselben und allen ihren Umständen, insbesondere aber nach dem Orte, der Art und Weise, der Zeit, den Theilnehmern und denen, die eben dieselben oder vielleicht noch mehrere Nachrichten anzugeben wissen, zu befragen. Im Falle entweder bey dem Inquisiten selbst oder doch in dessen Behausung verdächtige Sachen, Werkzeuge oder Briefschaften gefunden worden, so ist er darüber besonders zu vernehmen, und sind ihm jene zur Anmerkung vorzulegen. Bey erfolgtem Bekenntnisse sind die Fragen auch vorzüglich auf die Sittlichkeit der That und auf die Größe des Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit, worinn sie ihren Grund hat, auch auf die Wissenschaft von dem Gesetze, wowider gesündigt worden, zu richten. Ueberhaupt hat sich ein jedes Gericht insbesondere angelegen seyn zu lassen, daß es aus des Inquisiten eigenem Munde eine vollständige Nachricht, sowohl von der That, als vorzüglich von solchen besonderen Umständen, die kein Unschuldiger wissen kann, erhalte. Sollte er alles halsstarrig abläugnen, und auf ein allgemeines Fragen mit der Sprache nicht heraus wollen, und dagegen die Absicht der an

ihn ergangenen Fragen durch zweydeutige, unbestimmte, oder gar widersprechende Antworten zu vereiteln suchen, so mag ihm das Gericht einen oder andern Hauptumstand des Verbrechens namentlich vorhalten, oder auch einen oder anderen Hauptumstand, davon das Gegentheil leicht erwiesen werden kann, in der Frage berühren, um ihm dadurch, daß ihm sein ferneres hartnäckiges Läugnen keinen Nutzen verschaffen könne, begreiflich zu machen. Wenn nun solchergestalt der Inquisit über die bezüchtigte Missethat und deren Umstände vernommen worden, so ist demnächst auch auf das Verhalten desselben nach begangenem Verbrechen bis zur gefänglichen Einziehung das Verhör zu richten, und endlich mit den Fragen nach solchen Umständen, die zur Vertheidigung oder Milderung der Strafe dienen, zu beschliessen. Im übrigen sind die Inquisitionalartikel nicht artikelsweise durch Wahr, sondern allemal fragweise abzufassen, auch darf ein jeder derselben nur einen einzelnen Umstand enthalten; dahingegen sind alle Dinge, die auf das Verbrechen einige Beziehung haben, deutlich, genau und unterscheidend auszudrücken. So weit immer möglich ist, sind besonders beym artikulirten Verhöre alle Arten von Sugestionen oder solche Fragen, da dem Inquisiten mit denselben zugleich die Antworten an die Hand gegeben werden, oder da er nur mit einem blosen Ja oder Nein antworten darf, sorgfältig zu vermeiden; besonders aber ist dahin zu sehen, daß der Inquisit sowohl die eigentlichen Urheber und

Theil-

Theilnehmer, als alle und jede besondere Umstände, ohne, daß sie ihm jedoch besonders genannt, oder in den Fragen vorgehalten werden, selber angebe. Letzteres ist auch ebenfalls bey denjenigen Fragen, die auf des Inquisiten etwaige Entschuldigung oder Milderung der Strafe abzwecken, vorzüglich, wenn die Aerzte die Gemüths oder Gesundheits Umstände des Inquisiten auf richterlichen Geheiß zu untersuchen haben, zu beobachten, es wäre denn, daß man blöde und einfältige Inquisiten vor sich hätte, als welche in dem Falle, daß sie dasjenige, was ihnen zur Vertheidigung gereichen könnte, aus Blödigkeit anzuführen, unterlassen, darnach ausdrücklich und unter Vorhaltung aller besonderen einschlagenden Umstände zu befragen sind.

§. 38.

Vom Verhalten des Gerichts bey einem artikulirten Verhöre.

Bey einem angestellten Verhöre über die Inquisitionalartikel soll das Gericht unter Vorhaltung des wider den Angeschuldigten vorhandenen Verdachts und anderer beschwerenden Umstände, es an einem ernstlichen Zureden, die Wahrheit herauszubringen, nicht ermangeln lassen, besonders aber den Inquisiten dafür, daß er so wenig durch ein fortwährendes hartnäckiges Läugnen, als durch eine Verleumdung unschuldiger Leute sein Vergehen noch vergrößere, nachdrücklich warnen. So sehr auf der einen

Seite die Gerichte bey peinlichen Verhören, anstatt den Inquisiten hart anzufahren, oder ihm sonst übel zu begegnen, vielmehr ein leutseliges Betragen zu beobachten haben, eben so sehr müssen sie auf der andern Seite sich aller verfänglichen Fragen, hinterlistiger Beredungen und aller solcher Versprechungen, deren Erfüllung nicht in ihrer Macht stehet, enthalten. Bey allen und jeden Fragen ist, so viel immer möglich, auf bestimmte Antworten zu dringen, auch solche sogar da, wo der Inquisit einen oder andern Hauptumstand, worauf eine anderweitige Frage sich beziehet, abgeläugnet hätte, zu verlangen. Würde der Inquisit auf Lügen oder Widersprüche ertappet, so sind ihm solche sofort ernstlich vorzuhalten und zu verweisen, auch ist sodann sowohl, wie solches geschehen, als auch, was dadurch bewirket worden, mit Fleiß zu registriren. Einem halsstärrigen Inquisiten sind, wenn anders davon einiger Nutzen nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten stünde, die etwa gestohlne Sachen oder andere Spuren der That, oder die Werkzeuge, womit solche begangen worden, unvermuthet unter Augen zustellen, auch ist derselbe zugleich nach der Gelegenheit, wie er zu dem Besitze solcher Sachen gekommen, und nach dem Gebrauche, den er davon gemacht, oder doch hätte machen wollen, zu befragen; wobey dann dessen wahrgenommene Gemüthsbewegungen zu registriren sind. Es ist auch ein lügender Inquisit, seiner auffallender Lügen ungeachtet, noch weiter zu fragen, damit er so umständlich, als möglich, lüge, auch sich daher desto

schwerer

schwerer herauswickeln, auch solchergestalt zu einem reinen Geständnisse der Wahrheit gebracht werden möge. Niemal darf einem Inquisiten frey gelassen werden, sich auf seine summarische Aussagen lediglich zu berufen, vielmehr ist er dahin anzuhalten, auf solche Fragen, die seine eigenen Thatsachen betreffen, völlig unumwundene Antworten abzugeben. Dagegen aber darf ihm unter keinem Vorwande angemuthet werden, seine in dem artikulirten Verhöre gethanen Aussagen zu beschwören, oder die Richtigkeit derselben eidlich zu erhärten. Obgleich in der Absicht, ihn zu einem deutlichen und bestimmten Bekenntnisse zu bringen, ohne Unterschied der Verbrechen oder der besonderen einschlagenden Umstände alle Arten von Zwangsmitteln in Zukunft schlechterdings verboten seyn sollen, so bleibet es dennoch den Gerichten unverwehrt, und daher freygelassen, ihn, wenn er entweder von seinem Stande und Herkunft, oder andern lediglich seine Person betreffenden Dingen nichts bekennen oder angeben will, oder wenn er den göttlichen Namen schändlicher Weise mißbrauchet, oder durch grobe Unwahrheiten und Widersprüche dem Gerichte gleichsam spottet, jedoch nach vorher bey dem Obergerichte gemachter Anfrage, und von dorther erhaltenen Entschließung mit einem angemessenen härteren Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod von einigen Tagen, oder mit einigen Schlägen zu bestrafen. Würde auch ein Angeschuldigter auf die ihm vorgelegten Fragen entweder gar nicht,

oder doch zum wenigsten nicht bestimmt, und deutlich genug antworten wollen, so ist bey einer fortwährenden Halsstärrigkeit Inhalts Unserer Vorschriften von unvollständigen Beweisen wider ihn zu verfahren. (§. 89 u. folg. des zweyt. Th.)

§. 39.

Wann das Verhör auf die Mitschuldigen zu richten, und wie das Gericht vornehmlich bey Nachforschung nach den Vertheidigungs- oder Milderungsgründen zu verfahren habe?

Ein Inquisit darf bey dem artikulirten Verhöre nur sodann nach den Mitschuldigen und Theilnehmern ausdrücklich gefragt werden, wenn wegen deren Daseyn in den Acten und aufgenommenen Protokollen hinreichende Anzeigen vorhanden sind, es sey nun, daß die besondere Beschaffenheit der Missethat schon an und für sich die Hilfe und den Beystand mehrerer Leute erfordern, oder auch sonst genugsamer Verdacht vorhanden wäre, daß sich das Verbrechen, wovon die Rede ist, auf Anstiften und Mithilfe gründe. Es muß jedoch nach den Mithelfern und Theilnehmern imgleichen nach der Absicht und Veranlassung der mit ihnen gepflogenen Bekanntschaft nur im allgemeinen gefragt werden, es wäre denn, daß der Inquisit darüber mit der Sprache überall nicht heraus wollte, da es denn dem Richter billig freystehet, die bereits aus den Acten bekannten Mitschuldigen dem Inquisiten nam-

entlich vorzuhalten. Wenn diese oder jene als Mitschuldige wirklich angegeben würden, so ist mit gehörigem Fleiße anderweit zu erforschen, ob die von dem Inquisiten angegebenen Dinge sich auch der Wahrheit gemäß verhalten, und besonders, ob die Bezüchtigung solche Leute angehe, zu denen man sich dergleichen Uebelthaten, als die angegebenen sind, versehen könne, damit nicht vielleicht unschuldige Personen sofort auf etwaige falsche Angabe eines Inquisiten in eine ihrer Ehre allemal nachtheilige Untersuchung verwickelt werden mögen. Wenn es auch den Gerichten zu einer besonderen Pflicht gemacht worden, ihre Fragen vorzüglich auf diejenigen Dinge, die dem Inquisiten und überhaupt einem jeden Angeschuldigten entweder zu seiner gänzlichen Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe gereichen, mit zu richten, so haben sie sich dabey nicht blos auf die allgemeine Frage: ob er etwas zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzuführen wisse? einzuschränken. Es ist vielmehr der Inquisit auf die Angabe seines Gemüthszustandes zur Zeit des begangenen Verbrechens unvermerkt zu führen. Im Falle wider denselben bisher nur ein starker Verdacht wegen der begangenen Missethat vorhanden gewesen, so ist bey der geschehenen Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen genau zu registriren, wie er letztere abzulehnen gesucht? oder was er überhaupt dawider einzuwenden gehabt habe? Auf gleiche Weise sind ihm die Zeugen, durch die entweder die Missethat selbst, oder deren

Umstände oder die Anzeigen bewiesen worden, zu nennen, und die Einwendungen, die er wider die Zeugen oder ihre Aussagen macht, zu Protocoll zu verzeichnen. Ueberhaupt muß nach allen denjenigen Umständen, die er zu seiner Vertheidigung vorbringt, und wovon ihm vielleicht die Beweise mangeln, von Amts wegen, auch allenfalls auf öffentliche Kosten, weiter nachgeforschet werden. Dagegen aber sollen die Inquisitionalartikel dem Inquisiten oder dessen Anwalde vor dem Verhöre niemal mitgetheilt, noch weniger aber darf ihm erlaubet werden, entweder in Beyseyn seines Sachwalters, oder schriftlich und auffergerichtlich auf die Inquisitionalartikel zu antworten, es wäre denn, daß man einen stummen Inquisiten vor sich hätte, als welchem es allerdings zu vergönnen ist, seine Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen im Gerichte sofort niederschreiben zu können. Würde ein Inquisit während dem artikulirten Verhöre eine mäßige Bedenkzeit, um sich auf diesen oder jenen Umstand näher zu besinnen, verlangen, auch nach Beschaffenheit der Fragen keine Erdichtung oder ein geflissentlich gesuchter Aufschub hierunter zu vermuthen seyn, so mag ihm solche allerdings zugestanden werden.

§. 40.

Von dem Verhöre eines Tauben oder Stummen, auch eines der Landessprache Unkundigen.

Ob es zwar in Hinsicht der Bestrafung solcher Verbrecher, die taub und stumm gebohren worden,

bey

bey den allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden behält, (§. 22. erst. Th.) so wird gleichwohl in Absicht des Verhörs, es mag übrigens ein artikulirtes oder summarisches seyn, das bezüchtigter Verbrechen halben mit solchen Leuten angestellt wird, die entweder zugleich taub und stumm, oder nur allein stumm, aber nicht als solche gebohren, sondern, nachdem sie bereits die gehörigen Begriffe vom Guten und Bösen erworben hatten, geworden sind, verordnet, daß in dem Falle, da solche Leute sich nicht schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermöchten, bey dem Verhöre zwo Personen, die wegen ihres Umgangs mit dem Angeschuldigten solche Zeichen zu erklären wissen, nach vorgängiger Beeidigung zugezogen werden sollen. Hienächst sind dem Inquisiten zugleich einige auffallende Merkmale, die mit der bezüchtigten Missethat in Verbindung stehen, unvermuthet vorzulegen, auch ist, wie er sich dabey betragen, genau zu registriren. Wäre ein Angeschuldigter dergestalt taub, daß er schlechterdings keine an ihn gerichtete Frage vollständig, und im Zusammenhange vernehmen könnte, so mag er, wenn er des Schreibens erfahren ist, auf die ihm vorgelegten Fragen schriftlich antworten; in jedem Falle aber ist die Strafe nach der in (§. 36. zweyt. Th.) aufgenommenen Vorschrift zu bestimmen. Sollte ein Angeschuldigter der Landessprache nicht kundig seyn, so ist wider ihn das Verfahren, wie es (§. 59. zweyt. Th.) vorgezeichnet worden, anzuordnen; im Falle aber entweder

gar kein, oder nur ein Dollmetscher, der von dessen Sprache genugsame Kenntniß hätte, vorhanden wäre, wider ihn Inhalts der näheren Vorschriften von unvollständigen Beweisen lediglich zu verfahren. (§. 90. 92. zweyt. Th.) Stünde nach allen Umständen zu vermuthen, daß das angebliche Stummseyn, die Taubheit, der Wahnwitz oder die fallende Sucht lediglich auf Verstellung beruhten, so ist vor allen Dingen durch einen geschickten Arzt und Wundarzt darüber eine nähere Erkundigung und Untersuchung anzustellen. Wie nun in dem Falle, daß die Bosheit des Angeschuldigten dadurch in das Licht gesetzt würde, und die Unrichtigkeit seines Vorgebens nicht zu bezweifeln stünde, derselbe deshalb zu züchtigen, auch eine solche Züchtigung bey mehrmaligem fälschlichen Vorgeben zu verdoppeln, oder sonst zu schärfen ist, (§. 38.) so soll im Gegentheile, wenn die Gemüths- oder Leibeskrankheit gegründet befunden würde, oder sich wenigstens darunter nichts mit genugsamer Zuverläßigkeit ausmachen ließe, die bisherige Untersuchung nicht weiter fortgesetzt, sondern Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften verfahren werden. (§. 8.)

§. 41.

Von der besonderen Pflicht der Gerichte, sich die Erforschung der Wahrheit angelegen seyn zu lassen.

Wie überhaupt, zumal in peinlichen Fällen, die verordneten Kriminalgerichte die Verhöre der Ge-

Gefangenen nicht ohne hohe und dringende Noth abzubrechen haben, so müssen sie solche besonders sodann ununterbrochen fortsetzen, wenn der Inquisit zu bekennen anfangen, oder doch zu einem baldigen Bekenntnisse gegründete Hoffnung vorhanden seyn sollte. Würden nach abgehaltenem Verhöre bisher verborgen gewesene Umstände bekannt werden, oder sich diese oder jene neue Anzeigen ergeben, so ist der Angeschuldigte allemal darüber gehörig zu vernehmen. Wären die Acten vielleicht schon an das Obergericht eingesandt, so sind die noch weiter abgehaltene Protokolle in Abschrift nachzusenden. Wenn ein Inquisit oder Angeschuldigter überhaupt, aus dieser oder jener Ursache den Vortritt verlangt, so ist ihm solcher der Regel nach billig zu gestatten. Das eigentliche Alter des Inquisiten, wenn auf dessen genaue Berichtigung vorkommenden Umständen nach etwas ankommen dürfte, ist entweder durch einen beglaubten Auszug aus dem Kirchenbuche, oder wenn der Geburtsort nicht in Erfahrung zu bringen stünde, auf andere rechtliche Weise, allenfalls durch das übereinstimmende Gutachten zweener ansäßigen Aerzte nach der Beschaffenheit des Körpers in Richtigkeit zu bringen. Der sonstige Lebenswandel eines Inquisiten ist durch obrigkeitliche Attestate und Zeugenaussagen in Gewißheit zu setzen. Würde aber wegen des vorigen Lebenswandels nichts bestimmtes herauszubringen seyn, so ist der Inquisit mittels Anführung seiner bewiesenen Unthaten, allenfalls in den öffentlichen Zeitungsblättern zu beschreiben, und eine

jede Obrigkeit um Ertheilung behufiger Nachrichten geziemend zu ersuchen.

§. 42.

Von einem Verhöre, das vorschriftswidrig angestellt worden.

Ein artikulirtes Verhör, bey dem entweder unerlaubte Mittel, und Zuredungen gebraucht, oder sonst vorschriftswidrig verfahren worden, soll auf Kosten des Gerichts, das sich hierunter pflichtwidrig betragen hat, entweder von einer aus dem Obergerichte anzuordnenden Commission noch einmal vorgenommen, oder zu dessen Verbesserung dem nächstgelegenen Zentamte übertragen, der pflichtwidrige Beamte aber noch überdies zu einer verhältnißmäßigen Strafe gezogen werden. Wenn nicht von peinlichen, sondern nur von geringen Verbrechen die Rede wäre, und die Richtigkeit des abgelegten Zeugnisses, das bey seiner Vollständigkeit an und für sich zur Verurtheilung genügte, nicht zu bezweifeln stünde, sollen so wenig das Verhör, als die Untersuchung von vornen angefangen, oder wiederholt werden, inzwischen ist dem Gerichte die Ungebühre nachdrücklich zu verweisen, auch solches, bewandten Umständen nach, von dem Obergerichte in Straf zu nehmen.

§. 43.

§. 43.

Von den Folgen der Specialinquisition, oder des artikulirten Verhörs.

Derjenige, wider den eine Specialinquisition rechtlicher Art nach verhängt worden, soll, so lange, als solche dauert, und seine Schuldlosigkeit noch nicht ausser allen Streit gesetzt ist, mit Beyseitsetzung der ihm sonst etwa gebührenden Titeln und Vorzüge Inquisit genannt, von Aemtern und Würden suspendirt werden, auch die Gerechtsame der Genossenschaft, oder Innung, wovon er sonst Mitglied war (den Rechten seiner unschuldigen Frau und Kinder unbeschadet s. §. 45. ersten Theils) nicht geniesen. Die Einkünfte seines etwa führenden Amts sollen während solcher Zeit in Beschlag genommen, und ihm, wie auch denjenigen, denen er zur Reichung des Unterhalts verpflichtet ist, davon nur die nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Verpflegungsnothwendigkeiten, wenn er solche aus eignen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande seyn sollte, gegeben werden. Im Falle der Inquisit nachhin unschuldig befunden wird, auch durch unerlaubte und strafwürdige Handlungen zu der wider ihn verhängten Untersuchung keinen Anlaß gegeben hat, ist er in seine vorhin gehabten Rechte, Würden, und Aemter wieder einzusetzen, auch sind die in Beschlag genommenen Einkünfte ihm ohne Verkürzung, wiewohl nach Abzug desjenigen, was er schon während

der Inquisition vielleicht erhalten hat, wieder auszuantworten. Die mittlerweile sequestrirten Einkünfte sind bey befundener Richtigkeit der Anschuldigung, und daher etwa anwendlich werdenden Lebens, oder Leibesstrafe dergestalt, wie von Geldbußen verordnet worden, zu verwenden. Diese bisher angeführten, aus der Specialinquisition der Regel nach erwachsenden Folgen finden bey solchen Verbrechen, worauf an und für sich keine Leibesstrafe stehet, keine Anwendung, indem sodann, solange die Untersuchung dauert, weder ein Beschlag der Einkünfte, woferne solcher nicht blos, und unter der oben gemachten Einschränkungen der Sicherheit halben geschehe, (§. 27.) noch eine einsweilige Suspension, noch weniger aber die Absetzung vom Dienste, oder gar eine völlige Ausschließung von diesen oder jenen Rechten statt findet.

§. 44.

Von Zulassung der Anwälde bey Verhören, wie auch in peinlichen und Strafsachen überhaupt.

Einem Angeschuldigten, der entweder nur summarisch oder nach gewissen Artikeln vernommen werden soll, stehet es niemal frey, entweder gar wegzubleiben, oder durch einen Anwald und Bevollmächtigten zu erscheinen, wenn er gleich den wider ihn vorhandenen Verdacht völlig abzulehnen im Stande wäre. Wenn es aber nicht auf ein eigentliches Verhör, sondern

auf

auf Vereidung der Zeugen, Nachsuchung des sicheren Geleits, Rotulirung der Acten, Einreichung des Vorstandes, oder andere Dinge, welche der Beschaffenheit der Sache oder Unseren vorgeschriebenen Rechten nach, oder vermöge besonderer obrigkeitlichen Verordnungen, die Gegenwart der Person nicht unumgänglich erfordern, ankömmt, mag ihm solches frey stehen. Dem Kläger hingegen, oder dem beleidigten Theile stehet, sowohl in peinlichen Fällen, als in allen Straffachen überhaupt der Regel nach frey, seine Klagen und Befugnisse durch einen Anwald sowohl anbringen, als betreiben zu lassen. Nur dann ist er, bey Vermeidung der in Unsern Gesetzen auf das ungehorsamliche Aussenbleiben nach vorgängiger Ladung gesetzten Strafe (§. 14.) persönlich zu erscheinen, in alle Wege verbunden, wenn ihm solches besonders oder ausdrücklich in der Ladung geboten worden.

Neunter Abschnitt.

Von Schutzreden und deren Zulassung.

§. 45.

Von nothwendigen Schutzreden, und Vortheilen derselben.

Wenn in einer Kapitalsache, oder da es den abgehaltenen Protocollen, wie auch dem Bekenntnisse, und der Beweißführung nach, Inhalts der vorgeschriebenen Gesetze, zu einer Todes oder sonst höheren peinlichen Strafe z. B. zur Entsetzung vom Dienste, kommen könnte, eine Endurtel abzufassen ist, so soll dem Inquisiten die Führung einer besonderen Schutzrede auf sein Verlangen nicht allein zugestanden, sondern auch sogar von Amtswegen verfüget, und dabey darauf nicht gesehen werden, ob er die Missethat bereits bekannt habe? oder derselben für überwiesen zu achten? oder ob vielleicht nur ein unvollständiger Beweis wider ihn vorhanden sey? ob er die zur Führung der Vertheidigung erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten könne? oder ob sie bey seiner Mittellosigkeit dem Gerichte zur Last fallen? ob er die Führung einer besonderen Schutzrede verlange? oder sich derselben begeben habe? Dem Sachwalter des Angeschuldigten ist zwar die Ein- und

Durch-

Durchsicht der auf die vorgewesene Untersuchung sich beziehenden Acten und Protocolle wiewohl in Gegenwart einer Gerichtsperson zu gestatten; dagegen aber ihm niemal zu erlauben, daß er die Originalprotocolle und andere gerichtliche Acten mit sich in seine Behausung nehme.

§. 46.

Von anderen Schutzreden, die aber nicht zu den nothwendigen zu rechnen.

In den Fällen, da es nicht auf ein Endurtel in einer Kapital oder sonst schweren peinlichen Sache, sondern nur auf Abwendung oder Milderung einer geringeren Strafe ankömmt, soll es in Absicht der Führung einer förmlichen Schutzrede eben so sein Bewenden behalten; wie wir bereits (§. 29.) die Vorschrift zur Führung der Vertheidigung auf Abwendung oder Milderung der Gefangenschaft, der Specialinquisition, oder der Gegenstellung zu bestimmen für nöthig erachtet haben.

§. 47.

Wie sich das Gericht bey dem Mangel einer Schutzschrift in Fällen, da solche nicht eben nothwendig ist, zu verhalten habe.

Auch wenn der Angeschuldigte keine förmliche Schutzrede begehret, bleibt es ihm frey gelassen, dasjenige, was entweder zum Beweise seiner völligen

Schuld-

Schuldlosigkeit dienen, oder zu einiger Milderung der Strafe gereichen könnte, dem Gerichte an die Hand zu geben. Solches soll sodann mit allem Fleiß registriret, auch darnach allenfalls weiter nachgeforscht werden. Ueberhaupt soll in Entstehung einer förmlichen Schutzschrift, besonders in solchen Fällen, da es den Umständen nach zu einer Leibesstrafe kommen könnte, vor dem Beschluß in der Sache und vor Einsendung der Acten an das Obergericht der Angeschuldigte noch einmal vorgefordert, und ihm aufgegeben werden, daß er sich auf alles dasjenige, was sein Schicksal erträglicher machen könnte, besinnen möge; wobey ihm aber zugleich anzudeuten ist, das dabey eigentlich nur auf Thatsachen gesehen werde, indem er versichert seyn könne, daß alles dasjenige, was ihm etwa den Gesetzen nach zum Vortheile gereichen dürfte, bey der Abfurtlung schon von Amts wegen in gehörige Erwägung gezogen werden würde. In dieser Hinsicht ist ihm eine dreytägige Befristung einzuräumen, und er nach deren Ablaufe zu befragen, ob er einige ihm zum Besten gereichende Vertheidigungsgründe, welche die Acten nicht schon vollständig enthielten, und die ihm zu seiner noch mehreren Ueberzeugung allenfalls vorzuzeigen sind, angeben könne? Die nun hierauf abgegebene Antwort ist zu Protocoll anzumerken, auch die dadurch etwa nöthig gewordene oder nachgesuchte weitere Nachforschung der dem Angeschuldigten angeblich zum Vortheile gereichenden Dinge vor

dem

dem gänzlichen Beschluß der Untersuchung annoch anzustellen.

§. 48.

Von allgemeinen Vortheilen der Vertheidigung.

Einem Angeschuldigten oder dessen Sachwalter muß es in alle Wege frey stehen, die Fragen, über welche sie die zur Vertheidigung vorgeschlagenen Zeugen abgehört zu sehen wünschen, dem Gerichte an die Hand zu geben, welches denn darauf allen rechtlichen Betracht zu nehmen hat. Es mögen auch auf Verlangen des Vertheidigers allenfalls solche Zeugen, die sonst zu den verdächtigen, nur nicht zu den ganz verwerflichen gehören, summarisch, wiewohl ohne Eidesleistung vernommen werden. Eben also soll es dem Sachwalter freystehen, die nochmalige Abhörung solcher Zeugen, die bereits wider den Angeschuldigten vernommen worden, zu verlangen; inzwischen darf eine solche Abhörung sich niemal auf solche Dinge, die den vorigen Aussagen gerade entgegen sind, erstrecken. Bey der Abhörung dergleichen Zeugen sind von Gerichts wegen nicht leicht andere Nebenfragen einzumischen, in so ferne nicht zweifelhafte und unbestimmte Ausdrücke solche erforderten, oder auch der Grund der Wissenschaft des Zeugen gänzlich unbekannt wäre. Sollte ein Vertheidiger um Einholung gerichtlicher Zeugnisse oder des Gutachtens ganzer Facultäten und Kollegien ansuchen, oder

die

die Berichtigung gewisser anderer Dinge und Umstände begehren, so muß ihm darunter von Gerichts wegen der Regel nach gewillfahrt werden. Damit aber hiebey aller Zeitverlust, und Kostenaufwand zum Nachtheile der Gerechtigkeit, so viel immer möglich, vermieden werde; so ist demjenigen Vertheidiger oder Sachwalter, der Actenkundigermassen sich mit einem ganz unnöthigen Beweise befasset hat, nicht allein alle Belohnung für seine gehabte Bemühung abzusprechen, sondern derselbe auch zur Ersetzung der vergeblich verursachten Kosten zu verurtheilen, auch überdies, dem Befinden nach, anderweit in Strafe zu nehmen. Einem bestättigten Vertheidiger ist übrigens der Besuch des Angeschuldigten, so oft er darum ansucht, jedoch in Gegenwart einer Gerichtsperson, die aber der Untersuchung nicht beygewohnt hat, zu gestatten, von daher soll bey den an Untergerichten anhängigen Prozessen eine Magistratsperson, bey jenen aber, so bereits an das Obergericht gediehen sind, ein Regierungsrath, der aber in dem Malefizsenate nicht angestellt seyn darf, der Besprechung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten immer gegenwärtig seyn. Dagegen aber darf einem Angeschuldigten, der sich im Gefängnisse befindet, eine eigentliche Korrespondenz, wenn es gleich mit seinem Sachwalter wäre, niemal verstattet werden. Haben mehrere Mitschuldige unterschiedliche Vertheidiger, (welches gleichwohl der Regel nach nicht geschehen darf) so ist die Durchsicht der vielleicht von ein-

em anderen bereits übergebenen Schutzschrift diesem oder jenem Mitschuldigen oder dessen Sachwalter verlangten Falls nicht zu versagen. Die Wahl des Vertheidigers, worüber der Angeschuldigte bey den nothwendigen Vertheidigungen insbesondere zu befragen ist, soll ihm der Regel nach lediglich überlassen werden, auch frey stehen, seine Vertheidigung allenfalls selber zu führen. Dagegen aber ist er auf den Fall, daß er einem besonderen Sachwalter seine Vertheidigung auftragen müßte, dahin anzuweisen, daß er keinen in Vorschlag bringe, dessen Aufenthalt entweder in fremden Landen oder doch zu weit entfernet sey, oder der in bürgerlichen Fällen keine Befugniß habe, jemanden beyräthig zu seyn, oder wider den sonst mit Grunde etwas einzuwenden sey. Könnte der Angeschuldigte entweder überall keine, oder doch keine annehmungswürdige Person in Vorschlag bringen, dem die Vertheidigung übertragen werden möchte, so ist dazu einer von den an dem Orte anwesenden, oder doch in der Nähe befindlichen beeidigten Sachwaltern in den Fällen, da die Führung einer besonderen Schutzrede vorbeschriebenermassen nothwendig wäre, von Gerichts wegen zu bestellen. Der entweder von dem Angeschuldigten benannte, oder von Gerichts wegen bestellte Sachwalter soll ohne besondere eidliche oder andere Verpflichtung, nachdem er zuvor bey seinem geleisteten Advocateneide erinnert worden, sich die Förderung der aufgetragenen Vertheidigung, und ihre zweckmäßige Führung angelegen

seyn zu lassen, dagegen aber diejenigen Maaßregeln, die zur Unterdrückung der Wahrheit oder zur Vereitlung der Untersuchung auf irgend einige Weise abzwecken könnten, zu vermeiden, von dem zuständigen Kriminalgerichte bestättiget werden.

§. 49.

Von der Frist zur Einbringung der Schutzrede.

Zur Sammlung der nöthigen Beweisthümer, wie auch alles dessen, was dem Angeschuldigten bey Führung seiner Vertheidigung diensam seyn kann, soll bey dergleichen Arten von Schutzschriften, die vorbestimmtermassen nothwendig sind, die erforderliche Zeit, nach dem Ermessen des zuständigen Gerichts, allemal eingeräumt werden. Nach Abzug solcher ist die Schutzschrift selber binnen Monatsfrist zu den Acten zu liefern. Wäre aber von solchen Schutzreden, die zu den nothwendigen nicht zu rechnen, die Rede, so sind solche nach genommenen Beschluß der Sache längstens binnen vierzehn Tagen einzureichen. In Entstehung dessen ist, wenn anders dasjenige, was bey dem Mangel einer förmlichen Schutzrede von Gerichts wegen vorschriftsmäßig geschehen muß, gehörig beobachtet worden, ohne weiteren Anstand zur wirklichen Aburtlung zu schreiten. Bey nothwendigen Schutzschriften ist eine Verlängerung der monatlichen Frist nur sodann zu gestatten, wann entweder das bisherige Hinderniß dem Angeschuldigten oder dessen Sachwalter nicht zu zu-

rech-

rechnen seyn möchte, oder die annoch beyzubringende Beweisthümer und Vertheidigungsgründe auf die Entscheidung der Sache einen erheblichen Einfluß hätten. Wenn aber dieser Fall nicht eintritt, sondern der Sachwalter lediglich durch eigene Schuld den Aufenthalt verursachet, ist demselben nach Ablauf der monatlichen Frist noch ein Zeitraum von vierzehn Tagen zu gestatten. Würde nach deren Ablauf die Schutzschrift noch nicht geliefert werden, so ist der Sachwalter ohne weitere Verwarnung in die sämtlichen Kösten, die durch die bisherige Zögerung erwachsen sind, zu verurtheilen, ihm auch für seine bisherige Mühwaltung keine Vergeltung zu zubilligen, dagegen aber die Führung der Vertheidigung einem andern Sachwalter, den der Angeschuldigte allenfalls benennen mag, unter der Bedingung, daß er die Schutzschrift längstens annoch binnen Monatsfrist verfertige, zu übertragen. Würde der Angeschuldigte selbst durch Vorenthaltung der behufigen Nachrichten die zeitigere Einbringung der Vertheidigungsschrift verhindern, auch in solchem sträflichen Benehmen fortfahren, so soll, in so ferne von einer nothwendigen Schutzschrift die Rede ist, der Sachwalter solche nunmehr nach den vorhandenen gerichtlichen Acten lediglich zu verfertigen angewiesen werden. Wenn die Schutzschrift eingekommen, ist der Angeschuldigte, nachdem ihm solche vorgelesen, oder ihm, um sie in der Stille für sich durchlesen zu können, mitgetheilt worden, nach den bisher verschwiegenen oder vorenthaltenen Nachrichten noch ein-

mal zu befragen. Bey Abgebung derselben hat das Gericht solche zu prüfen, und nach der Richtigkeit derselben weiter nachzuforschen, auch dem Sachwalter verlangten Falls die Beybringung einiger Zusätze zu verstatten, bey fernerer Verschweigung solcher Nachrichten aber soll die Untersuchung sofort für beschlossen angenommen, und zur wirklichen Aburtlung ohne allen weiteren Anstand geschritten werden.

§. 50.

Von der inneren Einrichtung einer Schutzschrift.

Die innere Einrichtung einer Schutzschrift bleibt zwar dem eigenen rechtlichen Erachten des Sachwalters, dem sie zu verfertigen aufgetragen worden, lediglich überlassen; indessen muß er sich aller unnöthigen Weiterungen überhaupt, besonders aber aller wörtlichen Einrückung der Gesetze, oder ganzer Stellen daraus, imgleichen weitläufiger Auszüge aus den Acten und den Schriften der Rechtslehrer enthalten, auch alle unanständige Vorwürfe gegen das Gericht, das die Untersuchung gehabt hat, oder dessen Glieder, bey schwerer Ahndung sorgfältig vermeiden. Dahingegen bleibt ihm unverwehrt, dasjenige, was etwa das rechtswidrige Verfahren betrift, in geziemenden Ausdrücken und mit Beobachtung der gehörigen Mäßigung und Bescheidenheit vorzutragen. Ob nun zwar auch dem Gerichte billig frey gelassen bleibt, sich wider die in der Schutz-

schrift, etwa vorkommenden Vorwürfe in seinem Begleitungsberichte bey Einsendung der Acten an das Obergericht vertheidigen zu dürfen, so muß dennoch eine solche Rechtfertigung so wenig eine umständliche Widerlegung der Schutzschrift selbst, oder der darinn befindlichen Rechtsgründe enthalten, als in unanständigen Anmerkungen am Rande oder auf dem Rücken derselben bestehen. Im übrigen ist eine jede Schutzschrift dem Angeschuldigten, woferne es seine bekannte Einfalt nicht offenbar vergeblich macht, vor ihrer Uebergabe vorzulesen, das darinn etwa befindliche Dunkle aber ihm von dem Sachwalter gehörig zu erklären. Wann alles dieses geschehen ist, soll die Schutzschrift von dem Angeschuldigten, und seinem Sachwalter, oder auch vom letzteren allein, wenn ersterer des Schreibens unerfahren wäre, unterschrieben, und solchergestalt beym zuständigen Gerichte übergeben werden.

§. 51.

Was von Gerichts wegen nach übergebener Schutzschrift zu beobachten?

Wie in dem Falle, da nach bereits übergebener Schutzschrift sich neue Beweisthümer oder Anzeigen ergeben dürften, dem Sachwalter des Angeschuldigten billig frey bleibt, solche entweder annoch beyzubringen, und allenfalls auf eine nähere Prüfung und Untersuchung derselben anzutragen, oder wenn solche Beweisthümer oder Anzeigen dem Angeschuldigten

entgegen wären, das Behufige dawider annoch wahrzunehmen, so soll dagegen auf den Fall, daß der Sachwalter die ihm anvertraute Vertheidigung nachläßig führen, folglich erhebliche Dinge, die dem Angeschuldigten behilflich seyn könnten, ausser Acht lassen würde, das Gericht sich die Vertheidigung oder die nähere Erforschung desjenigen, was zum Vortheile des Angeschuldigten gereichet, von Amts wegen angelegen seyn lassen. Vor dem völligen Beschluß der Untersuchung oder vor der Einsendung der Acten an das Obergericht, müssen auch diejenigen Fehler des Verfahrens, die der Sachwalter gerüget hat, in so ferne sie sich nicht auf solche Dinge beziehen, die entweder nicht mehr zu ändern oder zu verbessern stehen, oder die auch aus den Untersuchungsacten leicht beurtheilt werden können, von Amts wegen untersuchet und in Richtigkeit gebracht, oder es muß doch zum wenigsten, aus welchen Actenstücken oder aus welcher Stelle des Protocolls dieser oder jener Vorwurf zu heben stehe? kürzlich bemerket oder nachgewiesen werden. Dergleichen Berichtigungen sind entweder von dem Referenten bey dem Obergerichte in dem schriftlichen Vortrage, oder aber von dem Zentbeamten in dem Begleitungsberichte, oder auch sonst mit aller angemessenen Kürze anzuführen.

§. 52.

§. 52.

Von der Führung einer neuen Vertheidigung nach einer bereits vorhandenen Endurtel.

Wenn gleich nach eröffneter Endurtel eine hochmalige oder wiederholte Führung einer Schutzrede nicht ferner zu gestatten ist, so muß gleichwohl in den Fällen, da sich auch alsdann entweder neue und bisher unbekannt gewesene Beweise, oder wenigstens neue Gründe zur Entschuldigung oder Milderung der Strafe ergeben, oder die bereits vorhandenen Beweisthümer durch bisher unbekannte Umstände vielleicht noch mehr bestärket würden, das ausgesprochene Erkenntniß nicht zur Vollziehung gebracht, sondern wegen der neuen Gründe der Vertheidigung allererst eine nähere Prüfung und Untersuchung angestellt, und demnächst, ob es bey der vorigen Urtel das Bewenden behalten könne oder nicht? beurtheilet werden.

§. 53.

Von den Kosten der Vertheidigung, und der Bezahlung des Sachwalters.

Wenn gleich die Aeltern für ihre Kinder, und umgekehrt, imgleichen ein Ehegatte für den anderen bey eintretender Mittellosigkeit die Kosten, welche die Führung einer Vertheidigung erfordert, in so ferne solche Inhalts Unserer Vorschriften nothwendig gewesen ist, zu übernehmen haben; so sollen doch

anderweitige Blutsfreunde, oder schwiegerliche Anverwandte, dazu wider Willen nicht angehalten, vielmehr solche Kosten von Gerichts wegen übernommen werden. Dagegen aber verstehet es sich von selbst, daß ein bemittelter Angeschuldigter die Kosten, die seine Schutzrede erfordert hat, selbst tragen, und daß bey seinem etwa mittlerweil erfolgten Absterben seine Erben von der anheim gefallenen Erbschaft solche abführen müssen, wenn anders der Angeschuldigte durch seine vorsätzliche, wenigstens unvorsichtige Handlungen, wie unten (§. 69.) näher bestimmt werden wird, zur Untersuchung die Veranlassung gegeben hat. Im übrigen aber bleibt es zwar einem jeden Angeschuldigten frey gelassen, sich mit seinem Sachwalter wegen der übernommenen Mühwaltung zu vergleichen. In Entstehung dessen aber muß der Sachwalter bey Bestimmung seiner Gebühren sich dem Ausspruche desjenigen Gerichtes, das die Untersuchung gehabt hat, lediglich unterwerfen. Inzwischen mag derselbe bey einer zu großen Verletzung sich an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht wenden. Endlich wird hiedurch festgesetzt, daß die sogenannten immatriculirten Advocaten bey der Mittelloßigkeit der Angeschuldigten die Vertheidigung derselben umsonst zu übernehmen, in Zukunft nicht ferner angehalten werden sollen, sondern, daß ihnen ihre Mühwaltung in solchen Fällen, da die Führung einer Schutzrede nothwendig ist, von Unserm Zent- und Fraischgerichte zu bezahlen sey.

§. 54.

§. 54.

Von treulosen Sachwaltern der Angeschuldigten.

Ein Sachwalter, der einem Angeschuldigten unerlaubte Anschläge, entweder zur Ergreifung der Flucht, oder zu einer mehreren Halsstärrigkeit und Verstockung ertheilt, oder sonst den Lauf der Gerechtigkeit seinem geleisteten Advocateneide zuwider, zu hemmen sucht, oder die ihm aufgetragene Vertheidigung nachläßig führt, soll neben der Ersetzung der Kosten dem Befinden nach, mit einem halbjährigen Verlust der Advocatur, und allenfalls mit der gänzlichen Untersagung eines ferneren Advocirens bestraft, oder auch sonst mit der (§. 81. erst. Th.) bestimmten Strafe belegt werden.

Zehenter Abschnitt.

Von demjenigen, was nach geendigter Untersuchung vor Abfassung der Endurtel von Gerichts wegen annoch zu beobachten ist.

§. 55.

Von der Aburtlung bey geringen Verbrechen.

Bey Verbrechen, da es bewandten Umständen nach zu keiner Strafe am Leibe oder Leben kommen könnte, und wo Unseren näheren Vorschriften gemäß die untergeordneten Zentgerichte in der Sache zu verfahren, und zu entscheiden befugt sind, soll sogleich nach vollendeter Untersuchung die Aburtlung selbst erfolgen, und hievon am Ende des Monats (§. 4.) die tabellmäßige Anzeige bey dem Obergerichte gemacht werden.

§. 56.

Was in eigentlichen peinlichen Fällen vor Einsendung der Untersuchungsacten an das Obergericht annoch zu beobachten?

Die gesamten Untersuchungsacten sind an das in peinlichen und Straffachen verordnete Obergericht nur

nur in Abschrift, diejenigen Schriften aber, die das Verbrechen selbst ausmachen, im Originale selbst einzuschicken, vorher aber nochmal mit allem Fleiß nachzusehen, und zu prüfen, ob nicht zuvor noch gewisse Umstände, die sich entweder auf die Richtigkeit der Missethat an und für sich, oder auf die vorhandenen Beweise, und Anzeigen, oder auf andere Dinge beziehen, zu einer größeren Gewißheit zu bringen seyen. Den Acten selbst muß ein Verzeichniß aller bey der betreffenden Amtsstelle ergangenen Kosten zur oberrichterlichen Ermäßigung, sonach ein anderweites über jene Fahrnisse, die der Inquisit mit zu Arrest gebracht hat, beygeschlossen, der Angeschuldigte aber selbst zu gleicher Zeit in die Frohnfeste dahier geliefert werden. Die eingekommenen Acten sind demnächst ohne Zeitverlust einem bey dem Malefizsenate angestellten Rathe der Ordnung nach zu zustellen, von diesem aber unter Beyziehung des Malefizsecretairs oder sonst eines verpflichteten Regierungskanzlisten die bey den untergeordneten Stellen geführte Untersuchung vorschriftsmäßig, und unverzüglich zu widerholen, oder aber auch nach den eintretenden Umständen, worüber aber vorher bey dem Obergerichte der Vortrag geschehen muß, abzuändern.

Eilfter Abschnitt.

Von der Abfassung der Erkenntnisse in peinlichen und Straffachen, und von deren Eröffnung.

§. 57.

Von der Abfassung der Endurtheile, und Bescheide beym Obergerichte.

Würde der Referent aus dem ihm zugestellten untergerichtlichen Acten, oder selbst bey der von ihm unternommenen Untersuchung wahrnehmen, daß dieses oder jenes eine nähere Berichtigung und Aufklärung erfordere, daß entweder die That zu der gleichwohl möglichen Gewißheit noch nicht gebracht, oder die Untersuchung noch nicht über alle und jede Anschuldigungen verführt, oder die Zeugen noch nicht gehörig vereidet, oder das Verhör nicht vorschriftsmäßig angestellt worden, oder daß sonst noch etwas vor der Abfassung der Urtel erfordert werde, so muß er aus den Acten bey dem Malefizamte sein mit genugsamen Gründen unterstützes Gutachten in Vortrag bringen, von daher aber berathschlagt werden, wie die bisherigen Mängel allenfalls noch zu verbessern, ob dem Untergerichte die Ungebühr nur zu verweisen, oder ob solches auch zum Ersatze der

Schäden

Schäden und Kösten zu verurtheilen, und wohl gar noch überdies zu bestrafen sey. Sind aber durch den Referenten die Acten spruchreif hergestellt worden, so hat er bey Unserer fürstlichen Regierung, wo bey Kapitalverbrechen oder sonst auch in anderen wichtigen Fällen, da es nämlich der Stand des Verbrechers oder andere Umstände nothwendig machen würden, volle Sitzung gehalten werden soll, eben so, wie der hiebey aufzustellende Korreferent, es mag die Urtel entbindend, oder verurtheilend seyn, einen schriftlichen Vortrag zu erstatten, der demnächst mit dem ausgefallenen Regierungsschlusse in Unser fürstliches Kabinet zur Bestättigung einzuschicken ist. Ausser diesen wichtigen Fällen soll der alleinige schriftliche Vortrag des Referenten jedoch auch in dem Maaße genügen, daß solcher ebenmäßig vor Unsrer fürstlichen Regierung abgelegt, und bey der Abstimmung wenigstens neun Räthe gegenwärtig seyn müssen. Der Auszug ist also zu fertigen, daß zuvorderst bemerkt werde: wie weit die Missethat zur Gewißheit gebracht worden? Hiernächst sind des Inquisiten Bekenntnisse in den Hauptsachen, die wider ihn vorhandenen Beweise oder die wider ihn streitenden Anzeigen mit genauer Anführung der Stellen aus den Acten, woraus sich eines, oder das andere ergiebt, vollständig anzuführen, diesen aber die mildernden Umstände vollständig entgegen zu halten, hiernach das Gutachten zu erstatten. Nachdem solches geschehen, auch über den gegenwärtigen Fall kollegialische Unterredungen und Berathschlagungen

gepflogen, auch von dem Referenten die etwa verlangten Erläuterungen gegeben worden, soll sofort zur Stimmensammlung nach der bisher bey Unserer Regierung herkömmlichen Art über den Inhalt des nunmehr abzufassenden Erkenntnisses geschritten werden. Die Mehrheit der Stimmen giebt allemal den Ausschlag. Sind aber die Stimmen auf beyden Seiten gleich, so hat in diesen peinlichen Fällen nicht die Stimme des Vorsitzers, sondern die gelindeste Meinung den Vorzug; obschon es hier bey vorhandener Stimmengleichheit dem jedesmaligen Vorsitzer vorbehalten bleibt, wenn er vielleicht vermuthen könnte, daß ein oder anderes Mitglied bey den erheblichen Gründen, die dieser oder jener für seine Meynung angeführt hat, die seinigen verändern, und eine andere annehmen möchte, noch einmal umzufragen, und nach der daraus erfolgenden Stimmenmehrheit das künftige Erkenntniß entwerfen zu lassen. Bey Abfassung der Erkenntnisse aber sollen so viel immer möglich alle zweifelhafte Ausdrücke, Kunstwörter und nur Dunkelheit verursachende Förmlichkeiten vermieden; dagegen aber die Hauptsachen nebst der Genugthuung des beleidigten Theiles bestimmt, und deutlich ausgedrückt, diesen auch einige, wenigstens die vornehmsten Entscheidungsgründe beygefügt, auch aus solchen dem Verurtheilten kein Geheimniß gemacht, vielmehr ihm solche auf geziemendes Ansuchen allemal abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 58.

§. 58.

Wie bey den untergeordneten Kriminalgerichten die Endurtheile und Bescheide abzufassen.

Wenn es nicht auf die Abfassung einer Endurtel in peinlichen Fällen, die lediglich dem Obergerichte zusteht, sondern blos auf die Aburtlung geringer Verbrechen, die Unsern beschriebenen Rechten nach am Leibe oder Leben nicht zu bestrafen sind, ankömmt, so soll demjenigen Kriminalgerichte, das des Verbrechens wegen für zuständig zu achten, und das daher die Untersuchung gehabt hat, die Aburtlung, der Regel nach gebühren, das den Acten, und Unseren Vorschriften gemäß abgefaßte Erkenntniß aber ist sonach ohne Zeitumtrieb zur Vollziehung zu bringen, es wäre denn, daß solches entweder aus erheblichen Gründen noch nicht rathsam sey, besonders aber die Leibesbeschaffenheit des Verurtheilten einigen Aufschub nothwendig machen möchte. Unter solchen Umständen muß auch sogar die Ankündigung der Strafe vermieden, oder doch zum wenigsten alle nur mögliche Vorsicht dabey beobachtet werden, zumal wenn von einer solchen Verurtheilten, die sich etwa in schwangern Umständen befände, und deren Entbindungszeit nahe wäre, die Rede seyn dürfte.

§. 59.

Von einer Endurtel, wodurch der Angeschuldigte entweder gänzlich oder doch von der Instanz frey gesprochen wird.

Wenn eine eröffnete Endurtel bey dem Mangel hinlänglicher Beweisthümer oder eines genugsam gegründeten Verdachts einen Angeschuldigten für völlig frey und schadlos erklärt, so soll derselbe noch an dem Tage der geschehenen Eröffnung seiner Haft entlassen, auch in dem ungehinderten und freyen Gebrauche seiner Güter, und Rechte wieder eingesetzet werden. Die etwa verfügte Suspension vom Amte, und der verhängte Beschlag auf die Einkünfte oder Güter sind wieder aufzuheben, und ist dagegen dem bisherigen Angeschuldigten, wenn er es verlangt, die für ihn ausgefallene Urtel unter dem gerichtlichen Siegel kopeylich mitzutheilen. Wenn allenthalben den Gesetzen gemäß verfahren worden, und keine Verfälschungen erfindlich sind, soll der Freygesprochene mit seinem Begehren wegen der Wiedererstattung der Schäden und Kösten, auch Leistung sonstiger Genugthuung, nach vorgängiger Untersuchung, der Regel nach abgewiesen werden. Im entgegen gesetzten Falle aber sollen seine Zuständnisse in der Urtel ausdrücklich vorbehalten, oder doch wenigstens allemal stillschweigend verstanden werden. Im übrigen ist eine jede Urtel, wodurch ein Angeschuldigter freygesprochen wird, bey dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung des Gegentheiles den Rechten und Befugnissen

en des beleidigten Theils, und eines jeden dritten allemal unnachtheilig zu erklären. Würde der Angeschuldigte bey dem Mangel der zur Zeit wider ihn noch fehlenden hinlänglichen Anzeigen zwar nicht gänzlich, allein doch so lange, als die Sache in ihrem bisherigen Zustande bleibt, frey gesprochen, so sollen nach geleisteter Angelobung, bey etwa sich ergebenden neuen Beweisen oder Anzeigen, nach vorgängiger Ladung, sich allemal gebührend stellen, und an Urtel und Recht sich begnügen zu wollen, mittlerweile eben dieselben Folgen, die aus einer völligen Entbindungsurtel erwachsen, statt finden. Woferne nicht erhebliche Bedenklichkeiten eintreten, soll so wenig in dem einen als andern Falle, die vorherige Leistung einer Urphede weiter gefordert werden, vielmehr solche als völlig überflüßig für die Zukunft gänzlich aufgehoben seyn. Nichts destoweniger ist eine jede ausgeführte ungebührliche Privatrache nach aller Schärfe Unserer Gesetze zu ahnden, und auch der bloße Versuch zur Ausübung derselben, wenn nicht die eigene Reue den Ausbruch verhindert hätte, als in welchem Falle es bey den allgemeinen Vorschriften das Bewenden behält, mit der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein oder mehrere Jahre zu bestrafen.

§. 60.

Von der Ankündigung einer Todesstrafe.

Nach der von der Regierung entworfenen, von Uns aber bestättigten Urtel, worinn auf die Todes-

strafe erkannt wird, soll der Inquisit aus seinem Gewahrsam gebracht, und ihm daselbst sein gethanes Bekenntniß vorgelesen werden. Würde er solches entweder gänzlich oder doch in den Hauptumständen wiederrufen, oder einschränken, soll Inhalts der bereits gemachten näheren Bestimmungen vom Widerrufe eines geleisteten Bekenntnisses verfahren werden; (§. 37. zweyten Th.) bey erfolgter Bestätigung des Bekenntnisses aber ist dem Inquisiten die Todesurtel ihrem wesentlichen Inhalte nach, mithin auch die Todesart, die er auszustehen hat, durch den untergeordneten Zentrichter dahier bekannt zu machen. Gründete sich die erkannte Todesurtel auf die beschwornen Aussagen zweener vollgültigen Zeugen, so sind vor Bekanntmachung derselben dem Missethäter die wider ihn vorhandenen Zeugenaussagen noch einmal deutlich vorzulesen, er aber selbst zum aufrichtigen Bekenntnisse zu ermahnen. Ob nun gleich bey fortwährenden Läugnen demselben die Todesurtel ohne weiteren Anstand bekannt zu machen ist, auch zu dessen Vollstreckung so fort die behufigen Verfügungen zu treffen sind, so muß dennoch bey geleistetem Bekenntnisse, in so ferne damit zugleich Gründe der Entschuldigung, die zum wenigsten zur Milderung der Strafe dienten, verbunden wären, von deren Fehlsamkeit sich zugleich klare und actenmäßige Beweise fänden, die Vollziehung der Todesstrafe annoch aufgeschoben, die Sache aber selbst bey voller Regierung in neuere Berathung genommen werden.

§. 61.

§. 61.

Wie es mit einem zum Tode Verurtheilten vor Vollziehung der Strafe zu halten.

Der Verurtheilte soll nach der ihm bekannt gemachten Todesurtel in ein reinlicheres, und besseres Behältniß gebracht, jedoch unter genugsamer Aufsicht, und unter den vorschriftsmäßig bisher getragenen Banden gelassen, sonst aber mit einer besseren Azung, ohne sich doch darinn übernehmen zu können, versehen werden, auch ist er bis zu der am dritten Tage erfolgenden Vollziehung der Urtel täglich von einem Geistlichen, damit er zum Tode gehörig vorbereitet werde, zu besuchen. Wäre der zum Tode Verurtheilte ein Mitglied von einer anderen Kirche, und verlangte er einen Geistlichen seiner Religion, so muß ihm darunter allerdings gewillfahret werden; inzwischen soll bey dem Besuchen eines solchen Geistlichen allemal eine sichere Person, die alles zu beobachten im Stande ist, zugegen seyn. Obgleich Niemand ohne gerichtliche Erlaubniß zu dem Verurtheilten zu zulassen, am wenigsten aber denjenigen, die ihn etwa aus bloßer Neugierde zu sehen verlangen, ihr Gesuch zu gestatten ist, so mag dennoch dem Verurtheilten die Bitte, daß man seinen Anverwandten, Bekannten und Freunden den Zutritt gestatte, unter gehöriger Vorsicht, und bey dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten nicht abgeschlagen werden; so wie ihm in alle Wege frey stehet, über sein zuruck gelassenes Vermögen letztwillige Anordnung zu errichten.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Zulässigkeit der Suspensivmittel in peinlichen und Straffachen, imgleichen von den Hindernissen, die der Vollziehung der Strafe entgegen sind.

§. 62.

Von der Appellation und anderen Suspensivmitteln in Criminal- und Straffachen.

Obschon in solchen Fällen, da der Verurtheilte nach bereits eröffneter Endurtel neue, und bisher unbekannte Gründe seiner Vertheidigung, oder die zum wenigsten mit einigen Scheingründen zur Milderung der Strafe angezogen werden könnten, für sich anführen dürfte, oder sich sonst irgend worüber mit Grunde zu beschweren hätte, bey den dieserthalb gemachten näheren Vorschriften (§. 52.) lediglich das Bewenden behält, so wollen Wir dennoch auch dem Verurtheilten, falls er sich mit Grunde beschwert zu seyn erachten würde, zwar nicht das Mittel einer förmlichen Appellation, jedoch die Einreichung einer Beschwerdeführung gegen das betreffende Untergericht gestatten, das Obergericht aber zu gleicher Zeit anweisen, die Sache in processu in-

for-

formatiuo kürzlich und gründlich zu behandeln, und desfalls die angemessenen Bescheide zu ertheilen; wobey Wir aber nicht gemeynt sind, den Entschädigungspunkt, wenn anders die nach der Prozeßordnung erforderliche Summe eintrifft, von dem Appellationswege auszuscheiden, vielmehr soll den Theilen vorbehalten seyn, entweder in diesem Wege, oder aber bey der einfachen Beschwerdeführung die Sache auszutragen.

§. 63.

Von einigen Vorfällen, welche die Vollziehung einer Endurtel verhindern, oder doch einen Aufenthalt verursachen.

Sollte ein zum Tode Verurtheilter in seinen halsstärrigen und unbußfertigen Gesinnungen fortfahren, und zu einer aufrichtigen Bekehrung schlechterdings nicht zu bewegen seyn, so soll er, wenn die vierzehntägige Frist, nach deren Ablaufe sonst die Vollziehung einer erkannten Todesurtel uneinstellig geschehen muß, verflossen ist, vorgefordert, und ihm angezeigt werden, daß ihm zum Ueberflusse noch acht Tage zur Wahrnehmung seines ewigen Heils eingeräumt seyn sollten. Nach deren Ablaufe ist sodann zur Vollziehung der Todesstrafe zu schreiten, wenn gleich der Verurtheilte bey seinen halsstärrigen und unbußfertigen Gesinnungen beharren möchte. Die kränkliche und schwächliche Leibesbeschaffenheit eines zum Tode Verurtheilten soll in der Regel

keinen Aufschub der Vollziehung der Todesstrafe veranlassen; indessen mag in dem Falle, daß die Krankheit den Verurtheilten zugleich unfähig machte, den Richtplatz zu betreten, bey der Hoffnung einer baldigen Genesung demselben ein kurzer Aufschub gegönnt werden, oder er ist auch allenfalls zum Richtplatze zu fahren. Sollte ein zum Tode Verurtheilter vor Vollziehung seiner Strafe entweder gar versterben oder sinnlos werden, so behält es bey den auf diese Fälle bereits gemachten näheren Vorschriften (s. den erst. Th. §. 51. 60.) lediglich das Bewenden. Würde er mit dem Schlage oder einer schweren Ohnmacht befallen, so ist, so lange dieser unbesinnliche Zustand fortdauert, der Vollziehung der Todesstrafe allemal Anstand zu geben. Auf den Fall eines nach geschehener Verurtheilung erfolgten Widerrufs des Bekenntnisses ist es bey den allgemeinen Vorschriften lediglich zu lassen (s. den zweyt. Th. §. 37.), indessen sollen auch folgende Fälle als Arten des Widerrufs der Regel nach angesehen, mithin auf solche eben dasselbe, was von diesen besonders vorgeschrieben worden, angewendet werden, wann der Verurtheilte mittelst Berufung auf Gottes oder Christi Richterstuhl seine Unschuld betheuern, oder ein wider ihn beobachtetes gesetzwidriges Verfahren anführen, oder die Zeugen der Bestechung bezüchtigen, oder wider dieselben sonst erhebliche Einwendungen machen, oder daß sein Bekenntniß sich auf Irrthum gründe, behaupten würde. Es muß auch bey erfolgtem Widerrufe des Bekenntnisses

nisses mit der Vollziehung der Todesstrafe sodann Anstand genommen, und zuvor allererst weitere Erkundigung eingezogen werden, wenn gleich die Richtigkeit des ehemals gethanen Bekenntnisses durch zweener Zeugen beschworne Aussagen ebenfalls bewiesen wäre. Würden die Zeugen, auf deren Aussagen sich die Verurtheilung gründet, jene entweder völlig widerrufen, oder doch in den Hauptumständen einschränken, oder auch ihre Aussagen falsch und verdächtig befunden werden, oder sich sonst Umstände ergeben, die das Bekenntniß des Verurtheilten zweifelhaft, dagegen aber seine Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit scheinbar machten, so soll mit Vollziehung der Todesstrafe nicht zugefahren, sondern alle dabey eintretende Umstände vorher gründlich untersucht werden. Wenn gleich einem zum Tode oder zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten, die zur Regulirung seiner unter Händen gehabten öffentlichen oder Privatgeschäfte erforderliche Zeit, nach dem Erachten des Gerichts billig zu verstatten ist, so darf gleichwohl die Vollziehung einer Endurtel sodann nicht ausgesetzt werden, wenn der Verurtheilte etwa lediglich solche Schutzreden für sich anführte, die zu der Zeit der gefällten Urtel bereits genugsam bekannt gewesen sind, auch in den Acten vorgekommen, und von dem Urtheilsfasser gehörig geprüfet, und erwogen worden. Dagegen aber ist mit der Vollziehung, besonders einer Todesstrafe, sodann billig Anstand zu nehmen, und vor allen Dingen weitere Erkundigung und Untersuchung anzu-

stellen, wenn der Verurtheilte aus genugsamen Anzeigen einer anderweit von ihm begangenen schweren Missethat bezüchtiget werden dürfte, um allenfalls die erkannte Strafe annoch zu schärfen, oder doch zum wenigsten die Mitschuldigen heraus zu bringen. Hätte ein zum Tode Verurtheilter bey Vollbringung seiner Missethat geständlichermassen Mitschuldige gehabt und angegeben, so soll er, wenn die bezüchtigten Personen alle Theilnehmung an der bösen That gänzlich läugneten, nachdem er zuvor darüber, ob er bey seiner Aussage, in so ferne sie die angegebenen Mitschuldigen betreffe, leben und sterben wolle? gerichtlich befragt werden, bey nochmaliger Bestärkung derselben am Tage vor seinem Ende den angeblichen Mitschuldigen zur Ueberführung unter Augen gestellet werden. Eine solche Gegenstellung muß auch sodann geschehen, wenn sie gleich zu einem oder mehrerenmalen, wiewohl fruchtlos bereits versuchet seyn möchte. Es ist jedoch ohne Unterschied, ob diese Gegenstellung das Bekenntniß der Mitschuldigen bewirkte, oder nicht, die Vollziehung der bereits eröffneten Todesurtel so wenig noch weiter auszusetzen, als auf den Fall, daß sie ihres Endzwecks verfehlte, auf dem Richtplatze noch einmal zu wiederholen. Der zur Vollziehung einer Leibesstrafe angesetzt gewesene Tag ist jedoch allemal auszusetzen, wenn nach eröffneter Urtel der oder die Mitschuldigen allererst bekannt, oder doch mit mehrerem Verdachte beladen würden, oder auch die Gegenwart

enwart des Verurtheilten zur Ueberführung der Mitschuldigen wahrscheinlich noch etwas beytragen könnte.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Vollziehung der peinlichen Urtheile, besonders der Todesstrafe.

§. 64.

Von der Wahl des Tages zur Volltziehung peinlicher Urtheile.

An öffentlichen Fest und Feyertägen, wie auch an solchen, da öffentliche Freudensbezeigungen und Lustbarkeiten angestellt werden, ist zwar die Vollziehung peinlicher, besonders Todesurtheile, nicht anzusetzen; im übrigen aber bleibt die Wahl des Tages, wenn nur an solchen ein Wochenmarkt abgehalten, und der Zusammenfluß der Leute zahlreicher ist, dem Ermessen Unserer Regierung überlassen; weswegen auch die Advents und Fastenzeit, und wenn Gerichtsferien sind, dazu genommen werden können.

§. 65.

Wie eine Todesurtel zu vollziehen.

An dem zur Vollziehung einer Todesurtel angesetzten Tage sollen Unsere Regierungsräthe während der Execution, um auf jeden unvorhergesehenen Fall eine angemessene Entschließung fassen, und ertheilen zu können, in dem gewöhnlichen Sessionszimmer sich versammelt halten; der Verurtheilte sonach ohne der sonst üblich gewesenen Hegung des sogenannten hochnothpeinlichen Halsgerichts Morgens etwa um 10. Uhr unter einer hinlänglichen Bedeckung und in Beywesenheit des dahiesigen Zentrichters, dann in Begleitung der Geistlichen, wenn vorher durch die Malefizglocke ein Zeichen gegeben seyn wird, mit Vermeidung einer jeden Art von Aufzierung, mithin nur in seiner gemeinen Arrestantenkleidung nach den Richtplatz geführt, oder nach Gestalt der Sachen dahin gefahren werden. Hieselbst ist ihm ohne weitere Befragung nach der Missethat, und ihren Umständen, und ohne eine nochmalige Bestättigung seines Bekenntnisses zu verlangen, die ihm bereits bekannte Todesurtel durch den Zentgerichtsschreiber vorzulesen, und demnächst nach verstattetem kurzen Gebethe, ohne entweder in der Schärfe, oder Milde die vorgeschriebene Gränze zu überschreiten, unter gerichtlicher Aufsicht zur Vollziehung zu bringen. Vorher hat der Zentrichter bey Vermeidung der Strafe, die von öffentlichen Gewaltthätigkeiten gelten, die Zuschauer zu mahnen,

an dem Scharfrichter, im Falle die Execution etwa mislingen sollte, sich nicht zu vergreifen. Würde nun etwa die Vollziehung wirklich mislingen, so ist selbige ohne Unterbrechung aufs geschwindeste zu vollenden; der etwa aus Vorsatz oder Verschulden fehlende Scharfrichter mit einer angemessenen Strafe, allenfalls auch mit der Dienstabsetzung zu belegen. Wie nun all dieses geschehen ist, hierüber hat an Unsere fürstliche Regierung der dabey gewesene Zentbeamte die unverweilte Anzeige zu erstatten. Nie soll einem Verurtheilten vor seiner Hinrichtung eine Art von Warnungsrede an die Umstehenden Zuschauer zu halten erlaubt werden. Wenn in der Urtel wegen des Leichnames eines hingerichteten Missethäters nicht etwas näheres vorgeschrieben worden, mag derselbe in die hiesigen anatomischen Anstalten ohne Anstand abgelieferet werden.

§. 66.

Von der Vollziehung schwerer Leibesstrafen.

An demjenigen Tage, da ein Verurtheilter in das Zuchthaus, oder sonst zur Leistung öffentlicher Arbeiten abgeführet werden soll, ist derselbe (§. 47. ersten Th.) vorher eine Stunde lang mit einer umgehängten Tafel, worauf dessen Verbrechen bemerket ist, an dem Schandpfale auszustellen, sein Name mit ebenmäßiger Bemerkung des Verbrechens an gedachten Schandpfahl zu heften, und solange als die Strafzeit dauert, daran zu belassen, auch die

Ein-

Einlieferung des Verbrechers durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 67.

Von den Rechten des Scharfrichters auf den Nachlaß eines zum Tode verurtheilten Missethäters

Obgleich die Scharfrichter ohne die Art der Strafe, welche ein Verbrecher leidet, in Erwägung zu ziehen, sich in alle Wege mit den ihnen, Inhalts ihrer Instruction-, vermachten Gebühren zu begnügen haben, so sollen ihm doch diejenigen Mobilien und Kleidungsstücke, die der zum Tode Verurtheilte mit ins Gefängniß gebracht hatte, und ihm eigenthümlich zugehörten, seinen anderweitigen Gebühren unbeschadet, anheim fallen. Indessen sollen unter solchen Mobilien baares Geld, Kleinodien, und andere Sachen, die ihrem Werthe nach über fünf Thaler gehen, nicht begriffen seyn, sondern es soll damit in alle Wege Inhalts Unserer Vorschriften gehalten werden. (s. den ersten Theil §. 44.)

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Kösten in peinlichen und Straffachen.

§. 68.

Von solchen Kösten, die ein Verurtheilter allein tragen muß.

Ein jeder, der seines Verbrechens halben zu dieser oder jener Strafe verurtheilt wird, soll, ohne die Beschaffenheit derselben in Erwägung zu ziehen, diejenigen Kösten, die des gegenwärtigen Vorfalls wegen entweder die Untersuchung und Beweisführung, oder die Verpflegung, und Vertheidigung, oder sonst jede gerichtliche, und aussergerichtliche Handlung erfordert hatte, bezahlen. Diese Verbindlichkeit ist in der Urtel besonders auszudrücken, in Entstehung dessen aber allemal stillschweigend darunter zu verstehen. Die Erben eines Verurtheilten mögen jedoch nur unter denjenigen Einschränkungen, unter denen sie zur Ersetzung der verursachten Schäden ihrer Erblasser überhaupt verbunden sind, (§. 34. ersten Th.) auch zu den bemeldeten Kösten angehalten werden. Bey einem gemeinschäftlichen Verbrechen, welches nämlich entweder mit vereinigten Kräften ausgeübet worden, oder doch zum wenigsten einem jeden als eine Wirkursache beygemessen werden

kann,

kann, sollen die gesamten Mitschuldigen alle für einen, und einer für alle, mithin in solidum, haften, auch ist diese Verbindlichkeit bey einer jeden Urtel stillschweigend zum Grunde zu legen. Wäre jedoch von einem eigentlichen gemeinschäftlichen Verbrechen nicht die Rede, also, daß entweder mehrere Angeschuldigte unterschiedene Verbrechen von einer unterschiedenen Art, oder aber auch nach der Verbindung neue Verbrechen begangen hätten, oder auch daß einer die Missethat des anderen blos beförderet, oder der eine Mitschuldige durch hartnäckiges Läugnen, oder erdichtete Vorstellungen, und ungegründete Wiederrufungen die Untersuchung erschwert, oder verlängert hätte, so sollen dieselben nach Verschiedenheit der Fälle, zum Ersatze derjenigen Kösten, die sich durch ihre eigene Handlung verursacht haben, verurtheilt, bey deren Mittellosigkeit aber die Uebrigen von dem Ersatze der besonderen Kösten frey belassen werden.

§. 69.

Ob nach einer Entbindungsurtel die Kösten Ersetzung statt finde?

Würde Jemand bey dem Mangel genugsamer Anzeigen frey gesprochen, so soll, um bestimmen zu können, ob er, und seine Erben zur Bezahlung der Untersuchungs, und anderer Kösten gehalten sey, oder nicht, vor allen Dingen dahin gesehen werden, ob er durch eigenes sträfliches, oder wenigstens unvor-

vorsichtiges und verdächtiges Betragen zu der wider ihn verhängt gewesenen Untersuchung Veranlassung gegeben habe, oder ob vielmehr der ganze Verdacht wider ihn ohne alles Verschulden und Zuthun entstanden sey? In dem ersten Falle soll er in die Kösten verurtheilt, auch es dabey auf gleiche Weise, als im vorigen Paragraph vorgeschrieben worden, gehalten werden, und zwar ohne zu unterscheiden, ob er vor oder nach geschehenem articulirten Verhöre frey gesprochen, oder gar während der Untersuchung verstorben sey. In dem anderen Falle aber, und wenn wider ihn ohne alles Verschulden ein Verdacht, der zu der nachherigen Untersuchung Veranlassung gegeben hätte, entstanden wäre, sollen er, und seine Erben mit der Wiedererseßung der Untersuchungsköſten gänzlich verschonet, und die Kösten von Gerichts wegen getragen werden. Inzwischen muß der Angeschuldigte diejenigen Kösten, die seine Verpflegung und Vertheidigung besonders erfordert hatten, unter allen Umständen bezahlen.

§. 70.

Von solchen, die Armuths halber die Kösten nicht bezahlen können.

Wäre Jemand, der zur Wiedererstattung der Untersuchungköſten verurtheilt worden, oder dazu sonst rechtlicher Art nach gehalten ist, solche aufzubringen, nicht vermögend, so sollen dieselben zwar von Gerichts wegen übernommen werden; inzwischen ist

eine

eine jede Strafe, die nicht zu den peinlichen gehöret, wegen des Mangels der Köstenerstattung, in so ferne solcher nicht aus dem künftigen Erwerbe des Verurtheilten mit Sicherheit zu erhalten stünde, verhältnißmäßig zu schärfen. Im Falle die Frage von dem Vorzuge dieser Kösten vor anderen Gläubigern seyn sollte, so ist desfalls nach der Vorschrift Unseres bürgerlichen Landesrechts lediglich zu verfahren.

§. 71.

Von den Mitteln, von einem Verurtheilten die Kösten wieder zu erhalten.

Sollte Jemand, der zur Ersetzung gesamter Untersuchungs, oder anderer Kösten verurtheilet worden, nach seiner Freylassung sich ungebührlicher Weise weigern, dieselbe zu bezahlen, so sind solche durch die gestracktesten executivischen Mittel, oder allenfalls durch einen Beschlag aufs Vermögen beyzutreiben. In dem Falle aber, da ein Verurtheilter entweder über sein Vermögen nichts verfügen, und also davon nichts beygetrieben werden könnte, oder auch sonst alle Hoffnung zum Köstenersatze gänzlich mangelte, ist schon bey Fällung der Urtel darauf Betracht zu nehmen, und die Strafe um deswillen verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 72.

In wie ferne ein Angeber die Kosten ersetzen müsse?

Ein Angeber, dessen Angabe sich auf Amts und Berufspflichten, oder auf genugsame Anzeigen gegründet, oder der die Richtigkeit derselben mittels körperlichen Eides erhärtet hat, ist bey nicht zu beweisender Verläumdung, zur Wiedererstattung derjenigen Kösten, welche die Untersuchung erfordert hat, auch sodann nicht einmal verbunden, wenn gleich der Angeschuldigte nachhin gänzlich schuldlos befunden würde. Indessen soll er gleichwohl unter allen Umständen diejenigen Kösten, die nicht sowohl das peinliche Verfahren wider den Angeschuldigten und dessen Bestrafung, als vielmehr die Erhaltung seiner Schadensersetzung und sonstigen Zuständnisse betreffen, bey der Mittellosigkeit des schuldig befundenen Angeklagten, zu bezahlen angehalten werden. Hätte ein Angeber durch wiederholte unrichtige Beschuldigungen, falsche Vorstellungen der Sache, und unwahr befundene Beweisthümer zu einer verhängt gewesenen Untersuchung die vornehmste Veranlassung gegeben, also, daß der Grund der Untersuchung lediglich und allein auf seiner falschen Angabe beruhete, so soll er nicht allein die sämtlichen Kösten, welche die Untersuchung, Beweisführung, Verpflegung, und Vertheidigung erfordert haben, zu bezahlen verurtheilt, sondern auch, nach der Größe des Vorsatzes und anderer beschwerenden Umstände, Inhalts Unserer

näher davon handelnden Vorschriften bestraft, und überdies zur Genugthuung des beleidigten Theils angehalten werden.

§. 73.

Von einigen Fällen, da die Untersuchungskosten lediglich dem Gerichte zur Last fallen.

Wenn ein Gericht wider Jemand vorschriftswidrig verfahren hätte, es sey nun, daß es die Haft, oder die Specialinquisition widerrechtlich verhängt, oder unstatthaften Beweisen, und Anzeigen getraut, oder in Förderung der Untersuchung eine ungebührliche Saumseligkeit bewiesen haben möchte, so sollen diejenigen Glieder, denen das eine oder andere mit Grunde zur Last gelegt werden könnte, zur Verbüßung ihres pflegwidrigen Betragens nicht allein zur Ersetzung der sämtlichen Untersuchungskosten mit Inbegriff derjenigen, welche die Vertheidigung des Angeschuldigten erfordert hat, und gar der sogenannten Atzungs- oder Unterhaltungskösten verurtheilet, sondern auch, dem Befinden nach, bestraft, und überdies zu einer, nach oberrichterlichem Ermessen, dem beleidigten Theile zu leistenden Genugthuung angehalten werden. Möchte so wenig dem Gerichte überhaupt, als einigen Gliedern desselben besonders, bey dem Prozesse ein pflichtwidriges Betragen zu Schulden kommen, dennoch aber in Hinsicht dieses oder jenes Umstandes bey dem Verfahren es gleichwohl unläugbar seyn, daß dabey

ent-

entweder Ungeschicklichkeit oder Unfleiß bewiesen worden, so sollen diejenigen Kösten, die daraus besonders erwachsen sind, von dem Gerichte oder dessen Gliedern, denen solche Ungebühr zu Last kömmt, aus eigenen Mitteln getragen, keines Wegs aber der Angeschuldigte zu deren Uebernahme oder Ersetzung angehalten werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von solchen Fällen, da bey der Entfernung des Angeschuldigten keine Bestrafung statt findet, auch die Hoffnung seiner annoch habhaft werden zu können, mangelt.

§. 74.

Wie in schweren peinlichen Fällen wider die bezüchtigten abwesenden Urheber oder Theilnehmer zu verfahren sey?

Wären in den Fällen, wo es auf eine Todesstrafe, oder auf lebenslängliche Gefangenschaft ankömmt, die Verbrecher oder Haupttheilnehmer abwesend, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht zu erforschen, nachdem sie die bezüchtigte Missethat entweder zu Protocoll bekannt

hätten, oder derselben überwiesen worden wären, also daß die Anwendung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafe, vorkommenden Umständen nach, dermal kein Bedenken haben könnte, so sind sie zum persönlichen Erscheinen innerhalb drey Monaten in dreyer Herren Landen mittels öffentlichen Anschlags, auch der Landes und der benachbarten Länder Zeitungen öffentlich vorzuladen. Auf dem Falle, daß sie innerhalb der gesetzten Frist erscheinen, ist nach den näheren Vorschriften vom artikulirten Verhöre wider sie zu verfahren; im Aussenbleibungsfalle aber ist der flüchtige Verbrecher und Theilnehmer auf öffentlichem Richtplatze für ehrlos zu erklären, mit seinem hinterlassenen Vermögen aber es, Inhalts der allgemeinen Vorschriften, zu halten. (§. 27.) Sollte man jedoch über kurz oder lang Gelegenheit finden, sich der Person des Hauptthäters, oder dieses oder jenes Theilnehmers bemächtigen zu können, so sind dieselben gleichwohl keines Wegs ungehört zu verurtheilen, sondern es ist vielmehr mittels förmlicher Inquisition wider dieselben zu verfahren. Wenn aber in Kapital und anderen schweren peinlichen Fällen ein Angeschuldigter, der aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht zur gefänglichen Haft zu bringen stünde, der ihn bezüchtigten Missethat wegen entweder nur einen halben Beweis wider sich, oder solche zu Protocoll zwar bekannt hätte, oder derselben sonst überwiesen wäre, dahingegen erhebliche Vertheidigungs- oder Milderungsgründe für sich anführen könnte, so behält es

zwar

zwar bey den Vorschriften vom Güterbeschlag das Bewenden; auch soll unter den angeführten Umständen der Flüchtling mittels öffentlichen Anschlags in dreyen Herren Landen zwar geladen, keineswegs aber durch einen förmlichen Rechtsspruch für bekannt und überwiesen, oder gar für ehrlos erkläret, vielmehr, wenn er über kurz oder lang betreten würde, die Inquisition vorschriftsmäßig wider ihn verhänget, auch er mit seiner Schutzrede genugsam gehört werden; auch mag sonst keine Abweichung von dem sonst in peinlichen Fällen üblichen Verfahren statt finden.

§. 75.

Wie in andern peinlichen Fällen wider Angeschuldigte, die sich auf flüchtigem Fuße befinden, zu verfahren?

Wäre Jemand eines solchen Verbrechens, worauf den Gesetzen nach die Todesstrafe, oder lebenslängliche Gefangenschaft nicht, wohl aber sonst eine größere peinliche Strafe haftet, überwiesen, oder hätte er dasselbe zu Protocoll bekannt, so soll er, wenn die zu seiner Habhaftwerdung angewendeten Mittel bisher fruchtlos geblieben sind, mittels öffentlicher in dreyer Herren Landen bekannt zu machenden Ladung zum persönlichen Erscheinen, oder zum Red und Antwortgeben innerhalb zweyer Monaten vorgeladen werden. Auf dem Falle nun, daß er binnen dieser Frist nicht erschienen, die Acten und Protocolle, auch eben so wenig etwas, das ihm entweder zur völligen Schuldlosigkeit, oder

zur Milderung der Strafe gereichen könnte, enthielten, so ist das von ihm hinterlassene Vermögen (§. 27.) in Beschlag zu nehmen, dessen Name mit Bemerkung des Verbrechens auf eine nach rechtlichem Ermessen zu bestimmende Zeit an den Schandpfahl zu schlagen, er aber selbst im Betretungsfalle mit Verdopplung der sonst verwirkten gesetzmäßigen Strafe zu belegen. Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn der Angeschuldigte einen halben Beweis, der bey der nachfolgenden Untersuchung in einen vollen übertritt, des begangenen Verbrechens wegen wider sich haben sollte; nur darf in diesem Falle der Name des Vorgeladenen an den Schandpfahl nicht geheftet werden. Wenn hingegen der Angeschuldigte nicht einmal einen halben Beweis wider sich hätte, oder ihm auch sonst erhebliche Milderungs oder Vertheidigungsgründe zu statten kämen, so darf so wenig mit öffentlicher Ladung wider ihn verfahren, als angezogenermassen erkannt werden; es sind vielmehr die Untersuchungsacten sodann lediglich zum etwaigen künftigen Gebrauche sorgfältig aufzubewahren.

§. 76.

Vom Verfahren wider einen Abwesenden, der ein solches Verbrechen, das nicht zu den peinlichen gehöret, begangen hat, oder dessen zum wenigsten aus genugsamen Anzeigen bezüchtiget wird.

Wäre Jemand, der ein oder mehrere Verbrechen solcher Art, auf welche Unseren beschriebenen Rechten

en nach die Verurtheilung zu einer Gefangenschaft von etwa vier Wochen, oder zu einer Geldbuße von zwanzig Thalern, haftet, geständlicher oder bewiesenermassen begangen hat, oder desselben aus solchen Muthmassungen, die wenigstens zusammen genommen einen halben Beweis ausmachen, bezüchtiget wird, abwesend, der soll in dem Falle, daß der Ort seines Aufenthalts mit genugsamer Zuverläßigkeit bekannt wäre, mittels eines förmlichen an die Obrigkeit des Orts zu richtenden Ansuchungs oder Hilfschreibens vorgeladen werden. Im Aussenbleibungsfalle soll wider ihn, nachdem ihm zuvor zur An- und Ausführung desjenigen, was ihm etwa zu statten kommen möchte, eine zweymonatliche Befristung eingeräumet worden, rechtlich erkannt, die Vollstreckung des Urtheils aber mittels gewöhnlichen Hilfschreibens bey derjenigen Gerichtsherrschaft, worunter er sich befindet, gebührend nachgesucht werden. Wäre aber der Ort seines Aufenthalts nicht bekannt, so ist er auf den Fall, daß er zum wenigsten einen rechtlichen halben Beweis wider sich hätte, zum Erscheinen binnen zwey Monaten öffentlich vorzuladen. Wie nun sodann, wann er der Ladung gebührende Folge leistet, wider ihn nach der Vorschrift weiter zu verfahren ist, so soll er hingegen im Aussenbleibungsfalle für bekannt und überwiesen erklärt, und im Betretungsfalle mit Verdopplung der sonst verdienten Strafe belegt, mit seinem Vermögen aber es, Inhalts Unserer allgemeinen Bestimmungen, gehalten werden. Würde jedoch die

Strafe desjenigen Verbrechens, dessen er bezüchtiget wird, nicht einmal in einem vierwöchigen Gefängnisse, oder in einer Geldbuße von zwanzig Thalern, oder in einer hiemit im Verhältniß sich befindenden Strafe bestehen, oder auch wider ihn, daß er dieses oder jenes Verbrechen, das an und für sich betrachtet, nicht zu den peinlichen Fällen gehöret, begangen habe, weiter kein gegründeter Verdacht, als seine Flucht oder sein bisheriger Lebenswandel vorhanden seyn, oder es doch wenigstens an einem rechtlichen halben Beweise mangeln, so mag so wenig mit der öffentlichen Ladung wider ihn verfahren, als auf Landesverweisung erkannt werden. Unter solchen Umständen sind die Acten blos verwahrlich aufzubehalten, und ist sodann im Betretungsfalle wider ihn, nach vorgängiger Untersuchung, das Behufige zu erkennen. Sollte jedoch der Beschädigte seiner besonderen Zuständnisse wegen um Erlassung öffentlicher Ladung ansuchen, so ist ihm darunter, den Umständen nach, ohne die Beschaffenheit des Verbrechens und die Größe des Verdachts weiter in Betracht zu ziehen, der Regel nach, zu willfahren.

Sechzehenter Abschnitt.

Von solchen Fällen, da kein Verfahren wider der Angeschuldigte weiter statt findet.

§. 77.

In wie ferne der Tod oder der Vergleich alles weitere Verfahren aufheben?

Wenn es gleich in Absicht derjenigen, die vor Vollziehung oder Antretung der verwirkten Strafe, oder während der Inquisition versterben, bey Unseren allgemeinen Vorschriften das Bewenden behält, (s. den ersten Thl. §. 51.) so soll dennoch bey dem etwa erfolgten Tode eines Angeschuldigten die verhängt gewesene Inquisition und eine jede Untersuchung unter allen Umständen sofort abgebrochen werden. Wenn jedoch in dem angeführten Falle die Fortsetzung der Untersuchung blos der Mitschuldigen halben geschähe, oder auch das weitere Verfahren nur den Punkt der Schäden und Kostenerstattung beträfe, oder endlich der überlebende Ehegatte, die Erben, oder die Freunde und Anverwandte des Verstorbenen zur Rettung seiner Ehre die völlige Beendigung der Sache, worinn er verwickelt gewesen, oder ein Endurtheil verlangten, so ist ihnen hierunter, wiewohl auf ihre Kösten, billig zu willfahren. Bey bewiesener Verläumdung ist jedoch unter allen Umständen und

ohne daß darauf von den Erben und Verwandten gedrungen würde, wider die falschen Angeber von Amts wegen und allenfalls auf öffentliche Kösten, zu verfahren. Wenn auch gleich einem Beschädigten oder Beleidigten frey stehet, seiner besonderen Zuständnisse wegen sich mit dem Angeschuldigten in einen Vergleich einzulassen, der Vergleich auch unter den bereits gemachten Einschränkungen die Strafe mildert, (s. den erst. Th. §. 55.) so muß dennoch, in Ermanglung besonderer Einschränkungen, des getroffenen Vergleichs ungeachtet, die noch nicht geschehene Untersuchung angestellet, die angefangene aber fortgesetzt, und zur Endschaft gebracht werden.

§. 78.

Von Begnadigungen.

Da Inhalts der vorausgegangenen Vorschriften Unsere ohnehin gemäßigte Kriminalgesätze bey dem Mangel ausdrücklicher Ausnahmen ohne Unterschied des Geschlechtes, und sonstigen Verhältnisses in vorkommenden Fällen der Regel nach buchstäblich zur Anwendung zu bringen, (§. 2. 5. ersten Th.) und wir nicht gemeynt sind, durch eine Abolition, oder eine Begnadigung die Furcht vor den Gesetzen zu vermindern, so wird hiemit noch zum Ueberflusse auf das feyerlichste erkläret, daß, wenn bey Uns Jemand um Ertheilung einer solchen Gnade ansuchen würde, Wir auf dessen Bitte, wenn nicht deren Erhörung das Wohl des

Staates

Staates nothwendig macht, keine Rücksicht machen werden.

§. 79.

Wann eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand in Kriminalfällen rechtlicher Art nach statt finde?

Würde nach geschehener Vollziehung einer Lebens- Leibes, oder andern Strafe, der Verurtheilte, wo nicht völlig schuldlos befunden, doch zum wenigsten eine merkliche Ueberschreitung der Gränzen bey der Bestrafung oder dem Verfahren sich ergeben, so soll mit Vorbehalt rechtlicher Ahndung in Absicht derjenigen, die auf irgend einige Weise dazu beygetragen haben, daß dem Verurtheilten, wo nicht völlig unrecht, doch zuviel geschehen, jener allenfalls durch ein förmliches gerichtliches Dekret für schuldlos, oder bewandten Umständen nach, für minder strafbar erkläret werden. Wie überhaupt die Folgen, die eine unverdiente Bestrafung, oder ein ungerechtes Verfahren für eines Verurtheilten Ehre gehabt hat, so weit es thunlich, allemal wieder aufzuheben, oder doch zu verbesseren sind, so muß auch, unter den angeführten Umständen, ein justificirter Körper, wenn er etwa auf dem Richtplatze eingescharret worden, wieder ausgegraben, und hingegen anständig, und dem Befinden nach, mit allen Feyerlichkeiten beerdiget werden.

§. 80.

§. 80.

Aufhebung aller Verjährung, in soferne Jemand seiner Missethat halben das Leben verwirket hätte, oder auf Lebenszeit zur Gefangenschaft zu verurtheilen wäre.

Hätte Jemand eine solche Missethat, auf welche Unseren beschriebenen Rechten nach die Todesstrafe, oder die Verurtheilung zu lebenswierigen Arbeiten oder lebenswieriger Gefangenschaft stehet, geständlicher oder bewiesenermassen begangen, und fände bey dem Mangel genugsamer Milderungsgründe die Anwendung einer oder anderer von den angeführten Strafen, vorkommenden Umständen nach, kein Bedenken, so ist auf diejenige Zeit, die zwischen Vollendung der That und der angefangenen Untersuchung etwa verflossen ist, überall kein Betracht zu nehmen, mithin zu aller Zeit wider einen solchen Verbrecher zu verfahren. Es soll daher in den angeführten Fällen die That in Zukunft niemal weiter für verjährt angesehen werden, wenn gleich nach derselben ein den gemeinen Rechten nach zur Verjährung hinreichender Zeitraum, oder wohl gar noch eine längere Frist verflossen seyn möchte, vielmehr die verwirkte Todesstrafe, oder die Verurtheilung zu lebenswierigen Arbeiten, oder zu steter Gefangenschaft dem ungeachtet, und so lange der Angeschuldigte lebt, statt finden. Wäre der beschriebenen Verbrechen wegen wider Jemand auch nur blos ein Verdacht vorhanden, so mag derselbe

ebenfalls durch keinen Zeitraum für erloschen oder verjähret angesehen, vielmehr um deswillen wider ihn zu aller Zeit verfahren, und nach Maaßgabe Unserer Vorschriften von voll- und unvollständigen Beweisen erkannt werden, so ferne nur der Verdacht an und für sich von der Beschaffenheit ist, daß darauf ein peinliches Verfahren oder eine gesetzmäßige Untersuchung zu bauen stünde.

§. 81.

Von Verjährung solcher Verbrechen, die nicht zu den schweren Missethaten gehören, indessen aber doch am Leibe scharf zu bestrafen sind.

Wäre von solchen vollbrachten, oder versuchten Verbrechen, die Unsern beschriebenen Rechten nach zwar nicht am Leben, oder mit lebenswieriger Gefangenschaft, gleichwohl aber schärfer, als die (§. 82) bestimmten Verbrechen, zu bestrafen sind, die Rede, so soll, wenn von der Zeit, da sie vollbracht, oder versucht worden, bereits ein Zeitraum von 20. Jahren verflossen wäre, so wenig eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe, als eine weitere Untersuchung statt finden; hierauf ist auch sogar von Amts wegen Betracht zu nehmen, folglich, nach genugsam bewiesener Verjährung, der Angeschuldigte sofort in Freyheit zu setzen, und alles weitere Verfahren wider ihn gänzlich einzustellen. Ob gleich bey einer solchen Verjährung, die aber binnen zwanzig Jahren durch eine wider den Angeschuld-

schuldigten geführte Inquisition, sollte sie auch nur general gewesen seyn, durch eine öffentliche Ladung nicht unterbrochen seyn darf, alle Tage ohne Unterschied zu rechnen sind, inzwischen der angefangene letzte Tag allenfalls für schon vollendet zu achten ist, so soll gleichwohl bey gemachten Aufträgen zu Verbrechen die Verjährung nicht sowohl von der Zeit des geschehenen Auftrags, als vielmehr von derjenigen, da das Verbrechen Inhalts des Auftrags wirklich zu stand gekommen ist, gerechnet werden. Hätte derjenige, der seiner Missethat halben an und für sich eine schwere Leibesstrafe verwirkt hätte, selbige fortgesetzt, oder wiederholt, oder doch durch seine ergriffene Flucht die Strafe wider sich unwirksam gemacht, so mag demselben die zu seinem Behelf etwa angezogene Verjährung niemal zustatten kommen, auch diese ihn so wenig von der Untersuchung, als von der Strafe befreyen; es wäre denn, daß er, wo nicht vollständig beweisen, doch zum wenigsten vermöge der Umstände glaubhaft machen könnte, daß er in 20. Jahren, so wenig eben dieselbe, als eine ähnliche Missethat begangen, vielmehr während dieser Zeit einen tadelfreyen Wandel geführet habe; dagegen aber soll nach geschehener Verurtheilung auf eine Verjährung überall nicht weiter gesehen, vielmehr sodann das einmal ergangene, und eröffnete Endurtheil in seinem ganzen Umfange, auch nach 20. Jahren, mithin zu aller Zeit, bey der Habhaftwerdung des Verbrechers zur Vollziehung gebracht werden können.

§. 82.

§. 82.

Von Verjährung geringer Verbrechen.

Wäre von solchen Verbrechen, worauf wenigstens ein oder zweyjährige Zuchthausstrafe, oder Gefangenschaft haftet, die Rede, so soll, bey dem Mangel näherer Vorschriften, auf dem Falle, da nach Begehung desselben bereits volle fünf Jahre verflossen seyn möchten, so wenig eine Untersuchung, als Bestrafung, weiter statt finden, es wäre denn, daß der Angeschuldigte in Ausübung eben desselben, oder eines ähnlichen Verbrechens beweislich fortgefahren; oder die Untersuchung oder Bestrafung lediglich durch seine ergriffene Flucht unwirksam gemacht hätte, da er denn unter solchen Umständen auch noch nach fünf Jahren zur verdienten Strafe gezogen werden kann, wofern er nicht durch sichere und beglaubte Zeugnisse zu beweisen im Stande wäre, daß er binnen den letzten fünf Jahren sich wohl aufgeführet habe, auch niemand vorhanden sey, der ihn seit dieser Zeit eben desselben, oder eines ähnlichen Verbrechens aus genugsamen Grunde bezüchtigen könnnte.

§. 83.

Von den Folgen eines verjährten Verbrechens.

Ein verjährtes Verbrechen darf ohne Unterschied Niemand zu einigem Nachtheile oder Verkleinerung gereichen; dahingegen soll es dem Angeschuldigten

an

an seiner Ehre und seinem Rechte allenthalben unnachtheilig seyn. Es ist daher um eines verjährten Verbrechens willen niemand seines Amts zu entsetzen, oder von Innungen und Zünften auszuschliessen, und eben so wenig darf es in andern Fällen anstatt einer gegründeten oder rechtlichen Anzeige dienen. Derjenige, der einen andern ein bereits verjährtes Verbrechen schimpflicher Weise, oder doch auf eine beleidigende Art aufrücket, ohne daß die Erhaltung und Vertheidigung gewisser Gerechtsame solches unumgänglich erforderte, soll als Injuriant angesehen, und nach den Vorschriften von Schmähungen, zur Leistung rechtlicher Genugthuung angehalten werden. Derjenige, der durch ein Verbrechen beleidiget, oder in Schaden gesetzt worden, soll, wenn gleich wegen der vorhandenen Verjährung kein peinliches Verfahren mehr statt findet, seine Klage binnen der in den bürgerlichen gemeinen Rechten bestimmten Zeitfrist annoch ein- und auszuführen befugt seyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

X X.83
III.88

48

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pflaum, Matthäus,

Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung

Bamberg 1792
Bavar. 4821 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386904-7
VD18 14684802-001